Sekretariat der Deutschen Jugendfeuerwehr

Anschrift	Deutsche Jugendfeuerwehr Sekretariat Koblenzer Strasse 133 53177 Bonn
Internet	http://www.jugendfeuerwehr.de
e-mail:	djf.bonn@t-online.de
Telefon	0228/95291-0
Telefax	0228/334160

Durchwahlen:

Geschäftsleitung	0228/95291-0
Veranstaltungsorganisation	0228/95291-21
Mitgliederverwaltung	0228/95291-22
Buchhaltung	0228/95291-28
Verlag Lauffeuer	0228/95291-23
Grafik Design, Lauffeuer	0228/95291-25

Register 01 - 06

01. Inhalt
02. Geschichte der Deutschen Jugendfeuerwehr
- 01 Entwicklung der DJF bis 1964
- 02 Entwicklung der DJF ab 1964

03. Geschichte der Feuerwehr
- 01 das Werden des DFV

04. Jugendordnungen
- 01 der DJF
- 11 der Länder
  - .BB Brandenburg
  - .BE Berlin
  - .BY Bayern
  - .BW Baden-Württemberg
  - .HB Bremen
  - .HE Hessen
  - .HH Hamburg
  - .MV Mecklenburg-Vorpommern
  - .NI Niedersachsen
  - .NW Nordrhein-Westfalen
  - .RP Rheinland-Pfalz
  - .SH Schleswig-Holstein
  - .SL Saarland
  - .ST Sachsen-Anhalt
  - .SN Sachsen
  - .TH Thüringen
- 21 der Kreise (Musterordnung)
- 31 der Städte/Gemeinden*
- 41 der Fördervereine (Musterordnung)
- 91 Aufnahmeanträge
  - - Jugendfeuerwehr
  - - Förderverein

05. Satzungen
- 01 des DFV
- 11 der LFV
  - .BB Brandenburg
  - .BE Berlin
  - .BY Bayern
  - .BW Baden-Württemberg

* frei für eigene Eintragungen

.HB Bremen
.HE Hessen
.HH Hamburg
.MV Mecklenburg-Vorpommern
.NI Niedersachsen
.NW Nordrhein-Westfalen
.RP Rheinland-Pfalz
.SH Schleswig-Holstein
.SL Saarland
.ST Sachsen-Anhalt
.SN Sachsen
.TH Thüringen

21 der KFV*

31 der Stadt- und Gemeindeverbände*

06. Organisations-Richtlinien

01 Organisation der JF - Organe, Funktionen, Begriffe
02 Emblem der DJF
06. 03 Ehrennadel der DJF
04 Beantragung und Verleihung der Ehrennadel
05 Mitgliedsausweis der DJF
06 Wimpel
11 Jugendfeuerwehr-Schutzhelm
12 Schutzbekleidung

Register 07 - 20 finden Sie in Teil II

Kehren Sie bitte auf die Inhaltsebene zurück und wählen dort Teil II aus.

* frei für eigene Eintragungen

Der Weg zur „Deutschen Jugendfeuerwehr"

Wenn man in alten Jahrgängen von Feuerwehr-Zeitungen blättert, wenn man in die Geschichte der Feuerwehr hineinschaut, dann erkennt man sehr schnell, daß beinahe alles, was uns heute in der Feuerwehr bewegt, auch schon in früheren Zeiten dagewesen ist. Die Ziele, die Anliegen, die Probleme und die Sorgen sind fast die gleichen geblieben, nur daß sich im Zuge der organisatorischen und der technischen Entwicklung andere Lösungsmöglichkeiten anbieten. Die dadurch bedingten Änderungen aber sind nicht immer auch Verbesserungen.

Diese allgemeine Feststellung kann man auch hinsichtlich der Entwicklung der Jugendfeuerwehren in Deutschland treffen. Es ist keineswegs so, daß die Geschichte der Jugendfeuerwehren erst mit der Gründung der Bundesorganisation „Deutschen Jugendfeuerwehr" im Jahre 1964 begonnen hätte. Vielmehr war diese Gründung nur möglich, weil es am 1. Oktober 1964 schon 574 Jugendfeuerwehren mit 9.500 Jugendlichen gab! So viele waren jedenfalls im Generalsekretariat des Deutschen Feuerwehrverbandes damals gemeldet: die tatsächliche Zahl hat wahrscheinlich noch höher gelegen. Angesichts dieser Entwicklung war die Schaffung einer einheitlichen Organisation einfach erforderlich.

Seit im Mai des Jahres 1985 die Jugendfeuerwehr Oevenum auf der Insel Föhr ihr 100jähriges Bestehen feierte, wissen wir jedenfalls, daß die Geschichte der Jugendfeuerwehr in Deutschland mindestens bis zum Jahre 1882 zurückreicht. Und bei weiteren Forschungen - wie ich sie betreibe -, kommt man wahrscheinlich auf noch frühere Daten. Es gibt keine spezielle Literatur über die Entwicklung der Jugendfeuerwehren. Darum ist man darauf angewiesen, die Geschichte der Jugendfeuerwehr bruchstückartig aus den Veröffentlichungen in den Feuerwehrzeitschriften zusammenzutragen. Soweit sich auf Grund des bisherigen Quellenstudiums übersehen läßt, kann man die Entwicklung der Jugendfeuerwehren in Deutschland in vier größere Abschnitte einteilen.

1. *Von 1865 bis 1932: Erste Jugendfeuerwehren*
2. *Von 1933 bis 1945: HJ-Feuerwehr-Scharen*
3. *Von 1946 bis 1964: Jugendfeuerwehren*
4. *Ab 1965: Deutsche Jugendfeuerwehr*

Von besonderem Interesse ist natürlich die erste Entwicklung der Jugendfeuerwehren. Dabei kann man nicht eng von dem Begriff „Jugendfeuerwehr" ausgehen, sondern muß allgemein die Mitwirkung von Jugendlichen im Feuerwehrdienst verfolgen; der Name spielt dabei eine untergeordnete Rolle, ob Schülerfeuerwehr, Schulfeuerwehr, Jugendabteilung oder Jugendfeuerwehr.

1. Von 1865 bis 1932

Ich gehe hier von der Jahreszahl 1865 aus, da dies das früheste bisher erfaßte Jahr ist, in dem eine Jugendfeuerwehr gegründet wurde: es ist die Gymnasialfeuerwehr in Wernigerode (Harz). Das Bestehen dieser Jugendfeuerwehr ist in mehreren Zeitschriften belegt: ihr Gründungsjahr wird von kompetenter Seite in einer dieser Zeitschriften angegeben.

Die älteste Jugendfeuerwehr

Die „Zeitschrift für die deutsche Feuerwehr" druckt in ihrer Ausgabe vom 31. August 1900 einen Artikel der Zeitschrift „Feuerwehr-Signale" unter dem Titel „Förderung des Feuerwehrwesens durch Erziehungsanstalten" (ohne Verfasserangabe) ab, in dem es u. a. heißt:
„Aber nicht nur diese Fachschulen, sondern auch die Klosterschule Roßleben, die Landesschule Pforta sowie die Gymnasien von Salzwedel, Schleusingen und Wernigerode, besitzen Feuerwehren, welche durch die Behörden in jeder Weise gefördert werden."

Die „Württembergische Feuerwehr-Zeitung" vom 25. Oktober 1914 veröffentlicht einen Artikel des Führers der Gymnasialfeuerwehr Wernigerode, Branddirektor a. d. Ahrens, unter dem Titel „Schülerfeuerwehren", in dem er mitteilt:
„In unserer Provinz Sachsen bestehen, soweit ich orientiert bin, zwei Schülerfeuerwehren, die Seminarfeuerwehr in Barby und die Gymnasialfeuerwehr zu Wernigerode. Die Führung der letzteren ist mir anvertraut."

Auch das Unterhaltungsblatt „Die Grüne Rose" widmet am 30. September 1928 eine ganze Seite der Jugendfeuerwehr. Es berichtete vor allem über die 1928 gegründete Jugendfeuerwehr Plön, erwähnt aber auch die Jugendfeuerwehr in Brockau, einem Vorort von Breslau und die Schulfeuerwehr des Gymnasiums Wernigerode:
„In der alten schönen Harzstadt Wernigerode hat die Schulfeuerwehr des Gymnasiums, die seit mehreren Jahrzehnten besteht, schon viele Feuerwehrbrünste gemeinsam mit der Stadtwehr erfolgreich bekämpft."

Und schließlich berichtet der Provinzial-Branddirektor Hämel, Breslau, in seinem Artikel in der „Schlesischen Feuerwehr-Zeitung" vom 5. Januar 1929 „Jugendabteilungen bei unseren Feuerwehren, aber nicht selbständige Jugendfeuerwehren":

„In der Provinz Sachsen aber fanden wir die erste Jugendfeuerwehr schon in der 1865 in Wernigerode gegründeten Gymnasial-Abteilung, die noch heute besteht."

Unklar bleibt bei diesen Angaben allerdings, ob es sich bei der Gymnasialfeuerwehr Wernigerode um eine freiwillige Jugendfeuerwehr gehandelt hat. Schon früh wurden nämlich an den Gewerbeschulen, Baugewerkschulen, Landwirtschaftsschulen, Lehrerseminaren und Gymnasien Lehrgänge im Feuerlöschwesen durchgeführt. Diese Maßnahmen dienten in erster Linie dem Vorbeugenden Brandschutz, aber z. T. auch der Verbesserung des Feuerschutzes auf dem platten Lande. Dabei entstanden an vielen dieser Schulen auch eigene Feuerwehren; diese dürften dann aber wahrscheinlich mit mehr oder weniger „Zwang" gebildet worden sein.

Allerdings sind die ältesten Erlasse über einen Unterricht im Feuerlöschwesen an diesen Schulen erst aus späterer Zeit bekannt. Bisher liegen nur Erlasse aus den Jahren 1873 bis 1877 vor; sie sind vom Königlich-Bayerischen Staatsministerium des Innern herausgegeben worden. Aus anderen Ländern wurden ähnliche Erlasse noch nicht aufgefunden. Wenn aber die Einführung dieses Unterrichts erst nach 1870 erfolgt sein sollte, dann dürfte es sich bei der Gymnasialfeuerwehr Wernigerode wohl um eine freiwillige Jugendfeuerwehr handeln. Eine Anfrage in Wernigerode selbst blieb leider bisher ohne Antwort.

Die Entstehung der Jugendfeuerwehren Oevenum auf Föhr im Jahre 1882 als freiwillige Gründung ist dagegen urkundlich belegt. Der Anlaß zu ihrer Gründung war gewiß vornehmlich durch die Insellage und durch den Beruf der Inselbewohner bedingt. Die Insellage läßt keine nachbarliche Hilfe vom Festland zu, man ist auf sich allein gestellt. Und der Beruf des Fischers führte die Männer damals oft monatelang von zuhause fort, so daß die Jungen zu Hause in die Bresche springen mußten.

Nachwuchs oder Jugend-Organisation

Seit der Gründung der Jugendfeuerwehr Oevenum findet man in den Feuerwehr-Zeitschriften wiederholt Artikel über Schüler- und Jugendfeuerwehren. An diesen Artikeln läßt sich die Weiterentwicklung des Jugendfeuerwehrgedankens sehr genau ablesen. Steht anfangs die reine Nachwuchsfrage für die Feuerwehr im Vordergrund, so tritt im Laufe der Jahre der Erziehungsgedanke mehr und mehr hervor. Weitsichtige Autoren aber haben schon sehr früh beides erkannt und in ihren Beiträgen zum Ausdruck gebracht. Bemerkenswert ist dafür ein Artikel in der „Zeitschrift für Feuerlöschwesen", der über die „Errichtung von Jugendfeuerwehren" im Amtsbezirk Wasserburg (Oberbayern) berichtet. Der Artikel wurde von der Illustrierten Zeitschrift für die deutsche Feuerwehr am 31. Oktober 1883 nachgedruckt (leider ohne Verfasser-Angabe); es heißt darin z. B.:
„Um den jetzigen Bestand des freiwilligen Löschwesens auf seiner Höhe zu erhalten und andererseits mehr Erkenntnis, Verständnis und Liebe für den Beruf ins Volk zu

tragen, müssen wir darauf bedacht sein, den Geist der Feuerwehr schon in die heranwachsende Jugend zu pflanzen und namentlich in jenen Plätzen, wie die Pflichtfeuerwehren vorherrschen, zu streben, daß eine Jugendfeuerwehr entsteht, welche geeignet ist, mit den Jahren die Pflichtfeuerwehren zu verdrängen."
Vielen Erwachsenen ist der Löschdienst wie ein bürgerlicher Frondienst, der Jugend aber ein freudiges Spiel, durch welches sie in den ernsten Dienst hineinwächst, dabei die schönsten Tugenden des Gehorchens, der Ordnung und Unterordnung, der kameradschaftlichen Liebe und des gemeinsamen Opferbringens erlernt... Einen nicht zu unterschätzenden Einfluß bewirken diese Anstalten auch auf die moralische, gesetzliche Bildung und Erziehung der jungen Leute und es wäre ein wesentlicher erzieherischer Fortschritt gemacht. Für Volksschullehrer und Feuerwehrchargierte öffnet sich hier ein dankbares Feld der Erziehung und Übung im Dienste der Menschenliebe und Humanität."

Das Beispiel der Pfadfinder

Branddirektor Dr. Reddemann, Leipzig, setzt sich in dem Artikel „Feuerwehr und Jugendbewegung", der im Juli 1913 im „Archiv für Feuerschutz" veröffentlicht wurde, für die Zusammenarbeit der Feuerwehren mit der damals verstärkt hervortretenden Jugendbewegung ein. Er verweist dabei auf das Beispiel der Pfadfinder und schreibt u. a.:
„Die Feuerwehr, einer der schönsten und edelsten Berufe unserer materiellen Zeit, verlangt von ihren Mitgliedern auch alle diese Tugenden, wie sie die Pfadfinder lernen: Hilfsbereitschaft, Selbstlosigkeit, Mut, Nächstenliebe, Willenskraft, Unterordnung. Also zwischen beiden besteht hierin viel Wesenverwandtes. Unwillkürlich muß daher der Gedanke auftauchen, ob nicht das Feuerwehrwesen oder wenigstens die öffentliche Feuersicherheit aus dieser Verwandschaft Nutzen ziehen kann, wenn sie erwachsen sind im wirklichen Leben in noch höherem Maße als jetzt, bei Brandgefahr zur Hilfe und Rettung ihrer Mitmenschen aus Not und Gefahr verwenden!"

Dieser Gedanke wurde noch im gleichen Jahr von dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Trebnitz, Bürgermeister Goltz, in seinem Artikel „Jugendbewegung - Feuerwehr-Nachwuchs", erstmals veröffentlicht im „Archiv für Feuerschutz", Dezember 1913, und nachgedruckt in der „Württembergischen Feuerwehr-Zeitung" vom August 1914, aufgegriffen. Er schreibt:
„Könnten nicht auch die Freiwilligen Feuerwehren einen Teil der Jugendpflegebestrebungen übernehmen? (...) Vielleicht wäre das Verknüpfen von Jugendpflege und freiwilliger Feuerwehrtätigkeit geeignet, in einem Jahrzehnt die Klagen ... in bezug auf das Verhalten unserer jüngeren Generation, verstummen zu machen und den Reihen unserer Wehren verläßliche jugendliche Kräfte zu gewinnen."

Jugendfeuerwehren im 1. Weltkrieg

Diese so positiven Entwicklungstendenzen wurden leider jäh unterbrochen durch den Weltkrieg 1914/18. Nun stand die militärische Vorbereitung der Jugend im Vordergrund. Und obgleich der Gedanke der Jugendfeuerwehr, der in der Feuerwehrpresse so lebhaft gefördert wurde, längst nicht Allgemeingut innerhalb der Feuerwehren und ihrer Verbände war - für die Ertüchtigung der Jugend in Kriegszeiten war man bereit, sie zu akzeptieren. 1884 lehnte zwar der Rheinisch-Westfälische Feuerwehrverband auf seiner Tagung in Dortmund einen Antrag auf Errichtung von Jugendfeuerwehren mit den Worten ab: *„Wir sind nicht in der Lage, ein solches Jugendheer zusammenzuschaffen, denn wir sind Männer, wir wollen nicht mit der Jugend arbeiten, wir wollen unsere Manneswürde bewahren. Bringen Sie unser Institut nicht auf solche Abwege“*.

Die „Hannoversche Feuerwehr-Zeitung“ vom 1. April 1913 gibt einen Bericht über den Nachwuchs der Freiwilligen Feuerwehren wieder, der von Direktor Karl Staudt, Prag, vor dem Ausschuß des Deutschen Feuerwehr-Landesverbandes für Böhmen erstattet wurde. Der Bericht befaßt sich in erster Linie mit dem mangelnden Nachwuchs in den Feuerwehren. Er schildert dann verschiedene Wege, auf denen man die Jugend gewinnen könnte, von Jugendfeuerwehr aber ist in diesem Bericht nicht die Rede.

Auch auf dem 18. Deutschen Reichsfeuerwehrtag vom 24. bis 29. Juli 1913 in Leipzig wurde das Problem des Nachwuchses für die Feuerwehren angeschnitten. Oberbrandmeister Hämel, Bogutschütz, referierte über dieses Thema. Seinem Referat lag eine Fragebogen-Aktion zugrunde, aus der die Ablehnung der Jugend und der „besseren Gesellschaftskreise“ gegenüber der Freiwilligen Feuerwehr klar hervorging. Als Gegenmaßnahmen schlug er vor: Bessere öffentliche Anerkennung der Freiwilligen Feuerwehren, Bewilligung von Reisekostenermäßigung, Verleihung von Ehrenzeichen, einheitliche Uniformierung usw., um das Ansehen der Feuerwehren zu verbessern. Auch hier fehlte jeder Hinweis auf die Jugendfeuerwehren.

Die Feuerwehrverbände hatten also offensichtlich das Problem und die richtige Lösungsmöglichkeit noch nicht erkannt. Noch im Jahre 1913 hatte z.B. der Bayerische Landesfeuerwehrausschuß eine beantragte Herabsetzung des Mindestalters zum Einritt in die Freiwillige Feuerwehr von 18 auf 16 Jahre abgelehnt. Nur Kreisbrandmeister Jäckel, Erlangen, stimmte für die Herabsetzung mit der Begründung, die Feuerwehren sollten sich der Jugendbewegung bemächtigen. Aber gleich in den ersten Tagen der Mobilmachung im Jahre 1914 beantragte derselbe Ausschuß, beim Königlich-Bayerischen Staatsministerium des Innern die Herabsetzung des Eintrittsalters in die Feuerwehr auf das vollendete 16. Lebensjahr, um die Lücken in

der Feuerwehr zu schließen, die durch Einberufungen zum Militärdienst entstanden waren.

Von militärischer Seite und von Seiten der Verwaltungen wurde die Heranziehung Jugendlicher durch die Feuerwehr u. a. mit folgenden Worten unterstützt:

- „Die Teilnahme Jugendlicher an den Übungen der Feuerwehr als Vorbereitung für den Heeresdienst kann nur empfohlen werden. (Kriegsministerium, 24.11.1916)."

- „Ich verspreche mir von der Aufnahme von Feuerlöschübungen der Jungmänner eine wesentliche Förderung der militärischen Jugendvorbereitung auf dem platten Lande...".

(Regierungspräsident Frankfurt/Oder, 22.3.1917).

Dieser Tribut an die Zeitverhältnisse konnte aber die Diskussion über die Notwendigkeit von Jugendfeuerwehren als Nachwuchsorganisation und Ort einer sinnvollen Jugendpflege nicht abwürgen. Der Feuerwehrverband der Rheinprovinz stellte sich zwar 1915 in Aachen noch entschieden gegen die angeregten Bestrebungen zur Errichtung von Jugendfeuerwehren. Aber wahrscheinlich war seine Ablehnung schon gegen ihre militärische Verfremdung gerichtet. Der Bayerische Landesfeuerwehrausschuß wies auf seiner Tagung im Jahre 1915 in München auf die Bedeutung der Jugendfeuerwehren hin und beschloß, diese Bewegung im Auge zu behalten und Material darüber zu sammeln. Und der Preußische Feuerwehrbeirat betonte im gleichen Jahre, daß der Gedanke der Jugendfeuerwehren ein sehr glücklicher sei, der auch in Friedenszeiten seine segensreiche Wirkung auszuüben verspreche. Er beschloß darüberhinaus, beim Minister des Innern wegen der Heranziehung der Jugendwehren zum Feuerwehrdienst - auch im Frieden vorstellig zu werden. Nach Kriegsende setzte sich der Bayerische Landesfeuerwehrausschuß für die Beibehaltung des für die Dauer des Krieges herabgesetzten Eintrittsalters in die Feuerwehr auf 16 Jahre ein, um der Jugend die Möglichkeit zu geben, in die Feuerwehr einzutreten. Das Bayerische Innenministerium stimmte dem zu.

Nach dem großen Krieg

Nach dem Weltkrieg war die Situation für die Freiwilligen Feuerwehren denkbar schlecht. Ihre Reihen waren durch den Krieg gelichtet. Viele Ideale waren zerbrochen. Der materielle Trieb nach Erwerb beherrschte das Leben. Für einen freiwilligen, ehrenamtlichen Dienst in der Feuerwehr gab es kaum eine Chance. Die Jugend stand völlig abseits. Während die Feuerwehren ihren Nachwuchs bisher von

Männern erhielt, die ihren Militärdienst abgeleistet hatten und damit eine gewisse Vorausbildung auch für den Feuerwehrdienst mitbrachten, kamen nun wenn sie überhaupt kamen - nach Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht, gänzlich unausgebildete Männer zur Feuerwehr. Das machte Änderungen, ja ein Umdenken in der gesamten Ausbildung und Erziehung erforderlich. Es war eine schwere Zeit für den Wiederaufbau des freiwilligen Feuerwehrwesens.

Diese schwierige Lage kommt auch in zahlreichen Artikeln in der Feuerwehrpresse zum Ausdruck. Den „Mitteilungen des Bezirks-Feuerwehrverbandes Oppeln" entnimmt die „Schleswig-Holsteinische Feuerwehr-Zeitung", Nr. 51/1919 folgende Ausführungen:
„Was aber den Wehren fehlt, ist der junge Nachwuchs, der sich nur spärlich meldet. Sehr störend empfunden wird aber bei vielen Wehren das Ausscheiden zahlreicher alter Führer und Vorstandsmitglieder, welche ihre Ämter niederlegten, weil sie den Gehorsam in den Wehren durch mißverstandene Freiheitsideen geschädigt und dadurch die Schlagfertigkeit der Feuerwehren gelockert sehen. Vielfach wird von jungen Wehrleuten der Begriff der Freiwilligkeit der Tätigkeit der Feuerwehren so ausgelegt, als berechtige die freiwillige Tätigkeit zu Bequemlichkeit im Dienstbetriebe und zur Nichtachtung der strengen Führung, ohne welche die Wehren nicht bestehen können."

Und die „Mitteilungen auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens", nachgedruckt in der „Schleswig-Holsteinischen Feuerwehr-Zeitung" vom 24. Januar 1920 und in der „Hannoverschen-Zeitung" vom 1. Juni 1920 beurteilen die Lage in dem Artikel „Unsere Jugend und die Feuerwehr" u.a. so: *„Ein anderer Moment aber liegt in einer gewissen Strömung unserer Zeit, die auf solch menschenfeindliche Bestrebungen, wie sie die Feuerwehr übt, mitleidig lächelnd herabschaut; und es gibt nicht gar so viele Menschen, die sich über derartige Urteile der Mode hinwegsetzen und ihrer eigenen Überzeugung zu folgen vermögen. Die Strömung unserer Zeit ist eben der Erwerb, und was nichts einbringt, ist töricht. Und gerade gegen diese Grundsätze, die unsere ganze Gesellschaftseinrichtung bedrohen, gibt es nicht viele Abwehrmittel, die so viel Erfolge versprechen als die Zuführung unserer Jugend zur Feuerwehr, der Pflegestätte aller bürgerlichen Tugenden."*

Feuerwehr und Jugendbewegung

In Schleswig-Holstein setzte sich Kreisfeuerwehrhauptmann Paulsen, Plan, in Wort und Schrift und durch die Tat für die Gründung von Jugendfeuerwehren ein. Seine Artikel in der „Schleswig-Holsteinischen Feuerwehr-Zeitung" im Dezember 1923 („Der Nachwuchs in den Feuerwehren") und im Oktober 1925 („Jugendfeuerwehren") blieben nicht bloße Theorie. Im Jahre 1928 wurde die Jugendfeuerwehr Plön

gegründet. Auch der schleswig-holsteinische Landesbranddirektor Schmiedel setzte sich in seinem Artikel „Gebote der Zeit“ in der „Schleswig-Holsteinischen Feuerwehr-Zeitung“ vom 1. März 1931 für die Heranziehung der Jugend zur Feuerwehr ein.

In einer Verhandlungsniederschrift von der Sitzung des Deutschen Feuerwehr-Ausschusses am 3. November 1928 in Kassel heißt es:: *„Eine eingehende Aussprache wurde über die Bildung von Jugendwehren gepflogen; doch kam dabei zum Ausdruck, daß nicht eigene Organisationen hierfür geschaffen werden dürfen, sondern die Jugendwehren im engsten Zusammenhang mit den örtlichen Feuerwehren stehen müssen. Insbesondere wird den Mitgliedsverbänden empfohlen, sich mit den Leitern der technischen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Lehranstalten zwecks Bildung von Jugendwehren ins Benehmen zu setzen!“*

So ganz hatte der Deutsche Feuerwehrausschuß also noch nicht erfaßt, worum es eigentlich ging. Das aber sprach der Leiter der Jugendfeuerwehr Erfde, P. Stamp, auf dem Feuerwehrtag 1931 des Kreises Schleswig aus („Schleswig-Holsteinische Feuerwehr-Zeitung“ vom 15. Juli 1931): *„Ein besonderes Merkmal unserer Zeit sind die Jugendbewegungen. Überall hören wir von dem Bestreben, die Jugend für die eigenen Reihen der Vereine und Verbände zu gewinnen. Je mehr eine Organisation der Allgemeinheit dient und ihre Jugendarbeit weit über das innere Vereinsinteresse hinaus in die Aufgaben um die Allgemeinheit einordnet, je mehr die Jugend von dem Eigenleben einer Organisation in das Gemeinschaftsleben eines ganzen Volkes geführt wird, desto größere Berechtigung hat eine Jugendbewegung. Diese Berechtigung können die Feuerwehren in erster Linie für sich beanspruchen.“*

Damit war der Anschluß an die guten Bestrebungen vor dem Ersten Weltkrieg wieder gefunden. Und in diesem Sinne entwickelten sich die Jugendfeuerwehren - ohne gesetzlichen Auftrag und ohne gesetzliche Verankerung weiter. Es sind aus diesem Zeitraum bisher folgende Jugendfeuerwehren bekannt:

1865 Wernigerode (Gymnasium)
1882 Oevenum (Föhr)
1883 Wasserburg (Inn)
1883 Pfaffenhofen a.d. Ilm
1883 Alkersum (Föhr)
1884 Weinzierl (Österreich)
1888 Nieblum (Föhr)
1890 Wiesbaden
1891 Neuß (Knaben-Musikkapelle)
1900 Bromberg (Lehrer-Seminar)

1900 Koschnin
1900 Exin (Lehrer-Seminar)
1900 Paradies (Lehrer-Seminar)
1900 Rawitsch (Lehrer-Seminar)
1900 Breslau (Baugewerkschule)
1900 Chemnitz (Baugewerkschule)
1900 Leipzig (Baugewerkschule)
1900 Idstein (Baugewerkschule)
1900 Barby (Seminar)
1900 Osterburg (Seminar)
1900 Roßleben (Klosterschule)
1900 Pforta (Landesschule)
1900 Salzwedel (Gymnasium)
1900 Schleusingen (Gymnasium)
1902 Ottweiler
1902 Nienburg (Baugewerkschule)
1903 Kattowitz (Baugewerkschule)
1903 Mocker
1907 Lehrte
1908 Heiligenbeil (Landwirtschaftsschule)
1913 Lienz (Österreich)
1914 Bad Oldesloe (Präparanden-Anstalt)
1914 Trebnitz
1914 Iphofen
1915 Burgkunstadt
1916 Herford
1917 Skupitz
1917 Husum
1917 Harburg
1918 Borgsum (Föhr)
1920 Weihenstephan
1924 Esgrus
1924 Midlum (Föhr)
1925 Erfde
1925 Merklinde
1925 Niesgrau
1927 Lagerdorf
1927 Dieverstedt
1928 Plön
1928 Brockau
1928 Ebstrof (Ackerbauschule)
1931 Kappeln
1932 Wertheim
1932 Itzstedt

2. 1933 bis 1945

Mit dem Jahre 1933, mit der „Machtübernahme" durch die Nationalsozialisten, wurde die Heranführung des Nachwuchses für die Freiwilligen Feuerwehren zu einem sehr schwierigen Problem. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) mit ihren vielen Untergliederungen ließ für den Eintritt in die Feuerwehr kaum noch Raum; jeder Bürger war in irgendeiner nationalsozialistischen Organisation erfaßt. Das Totalitätsprinzip der Partei verursachte einschneidende Dienstbehinderungen, die zu einem erschreckenden Niedergang der Freiwilligen Feuerwehren führten. Die Partei stand auf dem Standpunkt, daß in den Freiwilligen Feuerwehren zu viele Bürger Unterschlupf gefunden hätten, die sich dem Dienst in den Parteigliederungen entziehen wollten. Und es bestand größte Gefahr, daß die Feuerwehren eines Tages von einer Parteiorganisation übernommen werden könnten. Hierfür bot sich die „SA", die „Sturmabteilung" der Partei aus der sogenannten „Kampfzeit" die jetzt keine eigentliche Aufgabe mehr hatte, geradezu an.

Ein unabdingbares und notwendiges Prinzip der Freiwilligen Feuerwehr war und ist aber die Unabhängigkeit von politischen, religiösen und rassischen Einflüssen. Darum bemühte sich der Leiter des Amtes für Freiwillige Feuerwehren, der ehemalige Branddirektor von Celle und Provinzialfeuerwehrführer Walter Schnell, einer parteipolitischen Entwicklung der Feuerwehren zuvorzukommen. Er beschritt den unschädlicheren Weg des Zusammengehens mit der Polizei. Hierbei handelte es sich immerhin um eine Organisation der Gefahrenabwehr, also um eine Aufgabe, die auch die Feuerwehr auf ihrem Gebiet des Brandschutzes erfüllt. Außerdem wurde damit zugleich ein Verbot der gleichzeitigen Mitgliedschaft in der Feuerwehr und in der SA oder SS (Schutzstaffel) erreicht.

Das Reichsministerium des Innern erließ unter dem 15.8 Erlaß:
„Im Interesse der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren ist es unerwünscht, daß Feuerwehrmänner und Feuerwehrführer gleichzeitig auch Mitglied der SA oder SS sind, da durch die doppelte Inanspruchnahme die Dienstfreudigkeit der Feuerwehrmänner erheblich leidet. Ich ordne daher hiermit an, daß in Zukunft kein Mitglied eines anerkannten Berufs der Freiwilligen Feuerwehr mehr Mitglied der SA oder SS werden darf."

Damit konnte die Feuerwehr eine gewisse Eigenständigkeit bewahren und war insbesondere unabhängig von der Partei.

Jedoch konnten die Feuerwehren auch in dieser Organisationsform dem politischen Einfluß der Zeit nicht völlig entgehen. Schließlich unterstand sie nunmehr dem Chef der Deutschen Polizei, der zugleich Reichsführer der SS, also wieder einer Parteigliederung, war. Im weiteren Verlauf der Entwicklung wurden die Vereine und Verbände der Feuerwehren aufgelöst, die von den Verbänden geschaffenen Feuerwehrschulen von den Ländern übernommen, die Wahlen in den Feuerwehren abgeschafft und Führungskräfte nach dem Führerprinzip ernannt; die Feuerwehren wurden zur Hilfspolizei ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Jugend aber war gleichermaßen durch die Parteiorganisation der „Hitler-Jugend" (HJ) mit ihren Untergliederungen organisiert. An sie war mit einer eigenen Jugendorganisation der Feuerwehr überhaupt nicht mehr heranzukommen. Walter Schnell machte daher im Jahre 1937 den Versuch, die Bannführung der HJ in Celle für die Feuerwehr zu interessieren. Er erbot sich, Jugendliche an den neuzeitlichen Geräten der Freiwilligen Feuerwehr Celle auszubilden. Die Jungen - alles Söhne von Feuerwehrkameraden - wollten gerne, aber die Führung der HJ lehnte es ab.

Feuerwehren ohne Nachwuchs

Die Reichsjugendführung der NSDAP hatte zwar schon am 19.6.1936 einen „Reichsbefehl" zum Thema „HJ im Feuerwehrdienst" erlassen, der folgenden Wortlaut hatte:
„Da den Freiwilligen Feuerwehren auf dem Lande der nötige Nachwuchs fehlt, wird die Beteiligung von HJ-Einheiten in den Dörfern am Dienst der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr als zusätzlicher HJ-Dienst genehmigt."
Die Aufstellung besonderer Einheiten, die für den Feuerwehrdienst einschließlich der damit verbundenen Übungen ganz oder teilweise abgestellt werden sollen, ist jedoch verboten."

Diese Bestimmungen galten also nur für das platte Land und stellten darüber hinaus einen zusätzlichen Dienst, also eine doppelte Belastung dar. Damit konnte das Nachwuchsproblem der Freiwilligen Feuerwehr nicht gelöst werden.
Noch 1937 mußte Walter Schnell in seinem Tätigkeitsbericht vor dem Provinzialfeuerwehrverband Hannover, der in der "Hannoverschen Feuerwehr-Zeitung" vom 1.5.1937 veröffentlicht ist, klagen:
„(...) der Nachwuchs der jungen Jahresklassen (droht) zurückzugehen. Dieser Übelstand ist auf die große Zahl der vorhandenen uniformierten Organisationen und Verbände zurückzuführen. Trotzdem müßte es dennoch möglich sein, den erforderlichen Nachwuchs rechtzeitig zu erfassen, wenn die Betätigung in einer Freiwilligen Feuerwehr als „im nationalsozialistischen Sinne ausreichend" angesehen würde und unsere Feuerwehrmänner nicht mehr im Interesse einer parteipolitischen Anerkennung teilweise noch zusätzlich sich bewogen fühlten, einer anderen Formation anzugehören; denn die auch dort erfolgende dienstliche Inanspruchnahme muß zwangsläufig zu einer Dienstmüdigkeit führen."

Und auch auf dem Provinizialfeuerwehrtag 1938 mußte der Kreisfeuerwehrführer Buchholz laut „Hannoversche Feuerwehr-Zeitung" vom 15.5.38 feststellen:
„Leider muß auch in diesem Berichtsjahr festgestellt werden, daß die Betätigung in einer Freiwilligen Feuerwehr nicht immer als im nationalsozialistischen Sinne ausreichend angesehen wird. Es ist jedoch zu erwarten, daß in der kommenden Reichsregelung gerade diese Frage eine für alle Beteiligten notwendige und der Entwicklung des freiwilligen Feuerlöschwesens dienliche Regelung erfährt."

Durch einen Zufall - eine falsche Telefonverbindung - bekam Walter Schnell Verbindung mit einem Bannführer der Reichsjugendführung, der eine Kleinkraftspritze für eine Ausbildungsstätte der Partei suchte, an der er Angehörige der HJ ausbilden wollte. Das führte dazu, die Frage der feuerwehrtechnischen Ausbildung Jugendlicher überhaupt einmal anzusprechen. Den Bannführer Arnold interessierte diese

Angelegenheit auch in seiner Eigenschaft als Luftschutzreferent. Und als Walter Schnell ihn auf die Möglichkeiten hinwies, daß im Feuerschutz ausgebildete Jugendliche dann auch z.B. den Feuerschutz bei eigenen Veranstaltungen und in den Zeltlagern oder Baracken der Reichsparteitage übernehmen könnten, hatte er Arnold für seine Idee gewonnen.

Die ersten HJ-Feuerwehren

Es wurde zunächst ein Versuch bei den Freiwilligen Feuerwehren Osnabrück und Celle gestartet. In beiden Städten sollten je 30 Jugendliche zur Ausbildung zur Verfügung gestellt werden. Osnabrück war gewählt worden, weil dort bereits der damalige Brandingenieur Mitsdörfer schon einmal mit gutem Erfolg Jugendliche im Feuerschutz ausgebildet hatte, bis ein Wechsel in der Führung der HJ diese Betätigung wieder verbot. Und Celle kam natürlich als Heimat von Walter Schnell in Frage.

Die Zustimmung zu diesem Versuch kam bereits Anfang Mai 1938. Dabei stellte die Reichsjugendführung jedoch die Bedingung, daß nach der Ausbildung der Jungen, die Eigenführung der „Scharen" gewährleistet sein müsse. Außerdem sollte die Ausbildung nunmehr mit derartiger Beschleunigung betrieben werden, daß die beiden Scharen bereits Anfang Juli an einem Jugendlager in Sperenberg teilnehmen könnten. Diese Teilnahme am Jugendlager wurde zu einer guten Werbung für den Gedanken der Feuerwehr-Scharen. Jedenfalls war damit die Möglichkeit geschaffen, die Jugend für die Feuerwehr zu gewinnen, wenn auch im Rahmen der Partei-Jugend.

Mit Runderlaß vom 18.5.1938 waren verschärfte Anordnungen für die Bekämpfung von Waldbrandgefahren erlassen worden. Der Wald, als eine der wichtigsten Rohstoffquellen, war von überragender Bedeutung für die erfolgreiche Durchführung des Vierjahresplanes. Im Zusammenhang mit diesen verschärften Waldbrandbestimmungen erließ die Reichsjugendführung eine ausführliche Feuerschutzdienstanweisung für die HJ. Über sie berichtet Dipl.-Ing. Kohrs eingehend in der Zeitschrift „Die Feuerlösch-Polizei" vom 15.7.1938. Die Überwachung dieser Dienstanweisung wurde dem HJ-Streifendienst (SRD) in Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Feuerwehr übertragen. Der HJ-Streifendienst war eine Sonderformation der HJ. Als Einsatz-Formation oblag ihr die Durchführung des Ordnungs- und Überwachungsdienstes. Hierzu gehörte auch die Überwachung der Feuerschutzbestimmungen. Ohne Zweifel wurde durch diese Feuerschutzdienstanweisung der Gedanke der Feuerwehr und ihrer wichtigen Aufgaben in die Jugend hineingetragen.

Vereinbarung HJ im Feuerlöschdienst

Das Feuerlöschgesetz vom 1.11.1938 erwähnt die Jugendfeuerwehren nicht. Am 21.4.1939 wurde jedoch eine „Vereinbarung mit dem Jugendführer des Deutschen Reiches über die Ausbildung der HJ im Feuerlöschdienst" getroffen. Bemerkenswert ist die Präambel zu dieser Vereinbarung. In ihr heißt es u.a.
„Die wachsende Bedeutung des Feuerlöschwesens, vor allem für den Luftschutz, macht erforderlich, daß die zur Verfügung stehenden Kräfte der Feuerschutzpolizei und der Feuerwehren verstärkt werden. Zur Erreichung dieses Zieles ist... folgende Vereinbarung getroffen worden."

Diese Worte gleichen dem Vorspruch zum Feuerlöschgesetz und lassen erkennen, daß Gesetz und Vereinbarung allein der Vorbereitung für einen Kriegsfall dienten. Jedenfalls waren jugenderzieherische oder jugendpflegerische Ziele nicht darin zu erkennen, wie folgende Auszüge aus der Vereinbarung erkennen lassen:
„Der Jugendführer des Deutschen Reiches stellt dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei in allen Luftschutzorten I. und II. Ordnung nach Maßgabe des örtlichen Bedarfs Hilfskräfte aus den Einheiten der HJ zur Verfügung, die im Feuerlöschdienst ausgebildet werden. Das Mindestalter der ... Jungen wird auf 15 Jahre festgelegt ... Die zum Feuerlöschdienst Kommandierten bilden keine Sondereinheiten, wie z.B. die Nachrichten-HJ. Die Jungen werden jedoch für die feuerwehrtechnische Ausbildung in besonderen Einheiten (Kameradschaft, Schar, Gefolgschaft) unter HJ-Führern, die selbst feuerwehrtechnisch ausgebildet sind oder noch besonders ausgebildet werden, zusammengefaßt. Diese Führer sind für den HJ-Dienst in den Einheiten verantwortlich. Bei jedem feuerwehrtechnischen Übungsdienst oder bei jedem Einsatz gelten die Jungen als durch polizeiliche Verfügung herangezogen und treten damit unter den Befehl des ausbildenden oder leitenden Führers der Feuerschutzpolizei bzw. Feuerwehr...

Die feuerwehrtechnische Unterteilung der Einheiten erfolgte in Gruppen und Zügen (2 Gruppen = 1 Zug). Die größte Einheit (Gefolgschaft) ... soll in einem Luftschutzort I. oder II. Ordnung vorläufig 80 Jungen, im Ausnahmefall 100 Jungen nicht übersteigen.

Normalerweise soll der Feuerwehrdienst 35 Doppelstunden im Jahr nicht übersteigen, wobei dieser Dienst auf den Dienst in der HJ anzurechnen ist." In einem weiteren Erlaß vom 28. Juni 1939 wurde die Uniformierung der zum Feuerwehrdienst kommandierten Jungen wie folgt festgelegt:

„Die für den Feuerwehrdienst kommandierten Jungen tragen während des Feuerwehrdienstes den Winteranzug und die blaue HJ-Dienstmütze. Alle Ausrüstungsge-

genstände, die dem persönlichen Schutz beim Einsatz dienen, wie Stahlhelm, Hakengurt, Fangleine, sind von der Gemeinde, in der die Einheit aufgestellt wird, zur Verfügung zu stellen."

Eingliederung in den HJ-Streifendienst

Schon im Dezember des gleichen Jahres, nämlich nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, hatte man erkannt, daß die Organisationsform der HJ-Feuerwehr-Scharen auf Schwierigkeiten stieß. Zwar hatte sich die Aufstellung der Feuerlöschdienstreserven aus der HJ bewährt. Infolge der Mobilmachung waren aber zahlreiche Luftschutzorte III. Ordnung von den Einberufungen stärker betroffen, als die der I. und II. Ordnung. Ohne besondere Weisung waren die dadurch bei den Feuerwehren entstandenen Lücken durch HJ ausgefüllt worden. Schwierigkeiten ergaben sich aber vor allem daraus, daß die HJ-Feuerwehr-Scharen keine Sonderheit nach dem Muster der Marine-HJ, der Flieger-HJ usw. bildeten. Das führte zu Überschneidungen beim Ausbildungs- und HJ-Dienst und vor allem zu doppelter Belastung. Mit Runderlaß vom 7.1.1939 wurden daher neue Vereinbarungen mit der Reichsjugendführung bekanntgegeben, wonach die Ausbildung der HJ im Feuerlöschdienst dem Streifendienst der HJ übertragen wurde. In der Anlage zu diesem Runderlaß heißt es u.a.:

„Hilfskräfte zur Ausbildung im Feuerlöschwesen werden von jetzt ab nur noch aus den Einheiten des Streifendienstes zur Verfügung gestellt..."
Die bisher im Feuerlöschwesen ausgebildeten HJ-Angehörigen sind für den Einsatz zu erhalten und entsprechend in die Gefolgschaften des Streifendienstes zu überweisen. Grundsätzlich gelten die Auslesebestimmungen für den Streifendienst auch für diese überwiesenen HJ-Angehörigen. Sie sind nach den geltenden Bestimmungen nachzumustern. Voll im Feuerlöschwesen ausgebildete HJ-Angehörige, die bei diesen Musterungen als ungeeignet für den Streifendienst befunden werden, sind aber erst nach dem Kriege auszuscheiden ...
Die augenblickliche Bedeutung des Feuerlöschwesens, besonders den Luftschutz, erfordert eine besondere Beachtung dieses Einsatzes des Streifendienstes. Es ist den Anforderungen der Feuerwehrdienststellen an allen Orten zu entsprechen. Die Beschränkung auf Luftschutzorte I. und II. Ordnung entfällt."

Im Jahre 1940 wurden gem. Rundschreiben Nr. 18/1940 der Reichsjugendführung vom 12.2.1940 Mittel für einen Sonderlehrgang an der Hannoverschen Provinzialfeuerwehrschule in Celle zur Verfügung gestellt, an dem 70 Führer der HJ teilnahmen. Der Lehrgang fand vom 10. bis 15. März 1940 statt und diente dem Zweck, den Führern der HJ die Aufgabe klar zu machen, die sie auf dem Gebiete der Organisation und Ausbildung der HJ im Feuerlöschdienst wahrzunehmen hatten.

Aufbau und Ausübung

In einem „Reichsbefehl" der Reichsjugendführung vom 12.8.40 sind Aufbau und Ausbildung der Feuerwehrscharen im HJ-Streifendienst zusammengefaßt dargestellt. Danach erhalten die innerhalb des HJ-Streifendienstes zu bildenden Scharen die Bezeichnung „Feuerwehrscharen im HJ-Streifendienst". Sie werden in Orten gebildet, wo mindestens eine Stärke von 15 Junggenossen erreicht wird. Wo diese Stärke nicht erreicht wird, werden Angehörige von HJ-Einheiten in durch Flieger gefährdeten Gebieten auch von Sonderformationen der HJ zur Dienstleistung innerhalb des Feuerwehr-Streifendienstes herangezogen. Die Feuerwehrscharen unterstehen nur dem Führer des Streifendienstes im Bann. Beim HJ-Dienst hat der HJ-Führer das Kommando. Beim technischen Dienst (Übungsdienst, praktischer Einsatz) übergibt der HJ-Führer dem Feuerwehrführer das Kommando. Junggenossen, die zum Feuerwehrdienst herangezogen wurden, haben in diesen Einheiten zu verbleiben. Ein Ausscheiden vor Kriegsende ist unter keinen Umständen möglich.

Für die Ausbildung der Feuerwehrscharen im HJ-Streifendienst ist in diesem Reichsbefehl ein besonderer Dienstplan veröffentlicht.

Danach ist für die gesamte feuerwehrtechnische Ausbildung der Feuerwehrführer verantwortlich. Die übrige Ausbildung erfolgt nach dem „Ausbildungsplan für Sondereinheiten für die Kriegszeit" vom 1.11.1939 als K-Ausbildung durch die HJ. Verlangt werden:
Heimabend bzw. Dienstunterricht: 2 mal im Monat je 2 Stunden;
Feuerwehrtechnische Ausbildung (Theorie/Praxis): 2 mal im Monat je 2 Stunden;
Praktische Feuerwehrausbildung u. Übungen: 1 mal im Monat, Sonntagvormittag;
Theoretische K-Ausbildung: 2 mal im Monat je 2 Stunden;
Praktische K-Ausbildung: 2 mal im Monat je ein ganzer Sonntag.

Die Dienststunden können nach örtlichen Gegebenheiten auf bestimmte Tage festgelegt werden; der planmäßige Dienst soll immer am gleichen Wochentag stattfinden. Nach Möglichkeit ist der Feuerwehrdienst der HJ mit dem der allgemeinen Freiwilligen Feuerwehr zusammenzulegen.

Jeder Angehörige der Feuerwehrscharen konnte das HJ-Feuerwehrabzeichen des Streifendienstes erwerben. Es wurde nach einer mit Erfolg abgelegten Prüfung verliehen, und zwar als Führerabzeichen, für Führer von Feuerwehrscharen und Sachbearbeiter der Gebiete, als Formationsabzeichen.

Die Prüfung umfaßte folgende Bedingungen, die nicht nach Punkten, sondern Lediglich mit „bestanden" (oder „nicht bestanden") gewertet wurden:

1. a) Feuerlöschgesetz vom 23.11.1938
   b) Vereinbarung zwischen dem Jugendführer des Deutschen Reiches und dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei vom 28.6.1939
   c) Organisation der Freiwilligen Feuerwehren
2. Einteilung der Brände
3. Löschtaktik
   a. Was ist Feuer?
   b. Wie wird Feuer bekämpft?
   c. Die Gruppe
   d. Der Zug
4. Persönliches Verhalten an der Brandstelle
   a) feuerbeständig
   b) feuerhemmend
5. Schlauchkunde
6. Löschwasserversorgung
7. Gerätekunde (Kleinlöschgeräte)
8. Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen
   a) feuerpolizeiliche Vorschriften
   b) Entrümpelung
9. Gas- und Rauchschutz (Schutzgeräte)
10. Brandbomben (Eigenschaften)
11. Waldbrände (Verhütung und Bekämpfung)
12. Persönliche Haltung (charakterlich, kameradschaftlich) des zu prüfenden Hitlerjungen

Das HJ-Feuerwehrabzeichen zeigt in einem Rhombus, in Anlehnung an das HJ-Abzeichen, das Hoheitszeichen der Deutschen Polizei auf weißem Grund mit einer Flammenkrone. Es wurde auf dem linken Ärmel getragen.

Seit 1940 fanden regelmäßig geschlossene HJ-Führerlehrgänge an den Feuerwehrschulen in Klein-Mellen (Pommern), Koblenz (Rheinland), Dresden (Sachsen), Weimar (Thüringen), Celle (Hannover), Harrisleefeld (Schleswig-Holstein), Mainz (Hessen) und Heyrothsberge/Magdeburg (Provinz Sachsen) statt. Die Zeitschrift „Deutscher Feuerschutz" kündigte noch im Februar 1944 derartige Lehrgänge an.

Organisation und Uniformierung

In dem Runderlaß vom 31.3.1941, der vornehmlich Fragen der Kosten regelt, wurde zugleich auch die organisatorische Zugehörigkeit der HJ-Feuerwehrscharen und die Uniformierung ihrer Mitglieder geklärt. Dazu heißt es in dem Erlaß:

„Die innerhalb einzelner größerer Gemeinden gebildeten geschlossenen Feuerwehrscharen der HJ sind jetzt und in kommenden Friedenszeiten als Teile der örtlichen Feuerwehren anzusehen."

Und:

„Im Einvernehmen mit der Reichsjugendführung halte ich es für zweckmäßig, wenn die Hitlerjungen an Stelle des Winteranzuges der HJ mit Dienströcken versehen werden, die in Schnitt und Farbe den Waffenröcken der freiwilligen Feuerwehrmänner gleichen; doch fallen Spiegel und Achselstücke fort. Dafür werden Schulterstücke aus gleichfarbigem Uniformtuch getragen. Auf diesen Schulterklappen sind Dienstgradabzeichen der HJ anzubringen. Auf dem linken Ärmel ist die HJ-Armbinde zu tragen, während das demnächst zur Verleihung kommende HJ-Feuerwehrabzeichen auf dem linken Unterärmel, in Höhe von etwa 3-4 cm unterhalb des Ellbogens zu tragen ist. Hinsichtlich der Hose und des Schuhzeuges sind während der Kriegszeit keine Vorschriften vorgesehen."

Je länger der Krieg dauerte, umso stärker wurde das Umwerben der anfangs so geschmähten Feuerwehr und des Nachwuchses für sie aus der HJ. Dabei ging es ausschließlich um Kriegsmaßnahmen und nicht im geringsten um Maßnahmen der Jugendpflege. Nur Walter Schnell, längst Oberst und Chef des Amtes Freiwillige Feuerwehren in Berlin, blickte über den Krieg hinaus und bangte um den Bestand der Feuerwehren. In seinen Richtlinien vom 25. April 1941 heißt es u.a.:
„Der Ausbildung der Hitlerjungen ist die größte Aufmerksamkeit zu widmen, da unbedingt erreicht werden muß, daß die Feuerwehrscharen auch nach dem Kriege bestehen bleiben, und die Jungen nach dem Ausscheiden aus der HJ in die Freiwilligen Feuerwehren übertreten."

Jugenddienstpflicht und Feuerwehrdienst

Neue Überschneidungen ergaben sich hinsichtlich der Jugenddienstpflicht und dem Feuerwehrdienst. Nach § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum „Gesetz über die Hitler-Jugend" (Jugenddienst-Verordnung) vom 25.3.1939 waren alle Jugendlichen von 10 bis 18 Jahren zum Dienst in der Hitlerjugend verpflichtet. Nach § 3 der Dritten Durchführungs-Verordnung zum „Gesetz über das Feuerlöschwesen" vom 24.10.1939 konnten in die Freiwillige Feuerwehr Jugendliche vom 17. Lebensjahr an aufgenommen werden. Die Widersprüche wurden durch einen Runderlaß des Reichsministers des Innern und Jugendführers des Deutschen Reiches vom 16.6.1941 ausgeräumt:
„Jugendliche, die zum Dienst der HJ erfaßt sind, können in die FF nur dann aufgenommen werden, wenn die HJ-Banndienststelle bescheinigt, daß gegen ihre Auf-

nahme in die FF keine Bedenken erhoben werden. Die Erteilung der Bescheinigung ist nur dann zu versagen, wenn dringende dienstliche Gründe der HJ dem Eintritt und der Betätigung in der FF entgegen stehen.
Jugendliche im jugenddienstpflichtigen Alter, die noch nicht der HJ angehören, können in die FF ohne weiteres aufgenommen werden. Die HJ-Banndienststelle hat jedoch zu bescheinigen, daß der Jugendliche der HJ nicht angehört und auch nicht für den Dienst in der HJ erfaßt worden ist...

Die Dienstzeit in den Feuerwehrscharen der HJ wird auf die spätere Dienstzeit als Feuerwehrmann in der FF voll angerechnet."
Das Ringen um den Kriegseinsatz der HJ und um die Erhaltung der Schlagkraft der Feuerwehren wurde immer dringlicher, wie allein schon die Titel der Erlasse erkennen lassen:

„Kriegseinsatz der HJ im Feuerwehrdienst" vom 25.6.42,

Erhöhung der Schlagkraft der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren" vom 25.3.43, usw.

Und noch am 8.6.1944 veröffentlichte die Reichsjugendführung in der Zeitschrift „Deutscher Feuerschutz" Ausschreibungen zu Gebietswettkämpfen und zum 1. Reichswettkampf der Feuerwehrscharen im Streifendienst der HJ. - 1945 war dann alles zu Ende -

Von besonderer Bedeutung ist aber noch eine Arbeitsanweisung für die Abteilung „N" der Ergänzungsstelle vom 23. März 1942. Im Abschnitt E wird zu den HJ-Feuerwehrscharen u.a. festgestellt:
„Die HJ-Feuerwehrscharen sind dem HJ-Streifendienst angegliedert und zählen als Nachwuchs für die SS. Für jeden Angehörigen der HJ-Feuerwehrscharen muß eine SS-Nachwuchs-Stammkarte angelegt werden. Die Überweisung der Angehörigen der HJ-Feuerwehrscharen in die SS bzw. ihre Annahme für die Waffen-SS erfolgt nach der Arbeitsanweisung, Abt. Organisation C."

Ich bezweifle, ob das alle Angehörigen der HJ-Feuerwehrscharen gewußt haben.
Aus dieser kurzgefaßten Darstellung der Entwicklung der HJ-Feuerwehrscharen, geht wohl eindeutig hervor, daß diese kein Vorbild für die Jugendfeuerwehren unserer Zeit gewesen sind, noch jemals sein können. Unsere Jugend kommt freiwillig zu uns, während sie in die Jugendfeuerwehrscharen kommandiert wurde. Unsere Jugendfeuerwehren haben jugendpflegerische und jugendpolitische Ziele, während die Jugend der Feuerwehrscharen ausschließlich für parteipolitische und vor allem kriegerische Ziele mißbraucht wurde. Der verstorbene Ehrenpräsident des Deutschen Feuerwehrverbandes Albert Bürger, unter dessen Präsidentschaft die Deut-

sche Jugendfeuerwehr aufgebaut wurde, sagte das in der Feierstunde zum 10-jährigen Bestehen der Jugendfeuerwehren im Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg am 23. Januar 1983 sehr deutlich:
„Ich lege Wert darauf festzuhalten, daß die während des Krieges aufgestellten und zum Einsatz gebrachten HJ-Feuerwehrscharen keine Vorläufer der heutigen deutschen Jugendfeuerwehr sind. Die Vereinbarung zur Abstellung von Hitlerjugendscharen zur Dienstleistung in den Freiwilligen Feuerwehren ist eine kriegspolitische Maßnahme und ein hartes Diktat über die damalige deutsche Jugend. Die Deutsche Jugendfeuerwehr kann deshalb in ihrer neueren Entwicklung der dritten Phase keinesfalls an die HJ-Feuerwehrscharen als traditionelle Vorgänger anknüpfen. Sie hat dies in den nachfolgenden Jahren auch nie getan, im Gegenteil, die HJ-Feuerwehrscharen waren für die spätere Bildung der Deutschen Jugendfeuerwehren eine große Belastung sowohl im ideellen, als auch besonders im politischen Bereich."
Eines soll aber auch heute gesagt werden, nämlich daß viele Hunderte junge Menschen zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr in den HJ-Feuerwehrscharen in den Bombennächten der Luftangriffe ihr Leben hingeben mußten. Sie hatten über ihr Leben keine freie Entscheidung mehr, sondern wurden mit phrasenhaftem Pathos „auf dem Altar des Volkes" geopfert."

Diese Leistungen der jungen Menschen zum Schutze ihrer Mitmenschen verdienen genauso anerkannt zu werden, wie die Leistungen der Feuerwehrmänner in den Feuerwehr-Regimenten.

3. 1946 bis 1964

Der Chronist der Freiwilligen Feuerwehr Alzey, Dr. Eduard Berlet, schreibt in der im Jahre 1973 herausgegebenen Schrift „175 Jahre Feuerwehr Alzey":
„Diese Zeit von 1933 bis 1945 ist keine besondere Epoche der Feuerwehr geworden, sie ist nur eine Episode geblieben. Die heutige Wehr sieht ihre geschichtliche Kontinuität durch diese Jahre nicht als unterbrochen an. Die überkommenen Grundsätze der Wehr blieben trotz der äußeren Eingriffe in das Gefüge und in ihren Aufbau erhalten.... Die Jahre dieser Form zählen ebenso zu den Jahren der heutigen Freiwilligen Feuerwehr wie all die Jahrzehnte, in denen unterschiedliche Bezeichnungen den gleichen Aufgabenkreis umschrieben."

Diese Feststellungen gelten nicht nur für die Freiwillige Feuerwehr Alzey, sie gelten für die deutschen Feuerwehren insgesamt. Aus dieser Haltung heraus nahmen sie nach Kriegsende, noch ehe es wieder eine staatliche Obrigkeit gab, ihren Dienst zum Wohle der Allgemeinheit freiwillig wieder auf. Allerdings waren ihre Reihen stark dezimiert; der Krieg hatte schwere Wunden geschlagen und große Lücken

hinterlassen. Die Bereitschaft zum freiwilligen Dienst in Uniform, zum Einreihen in eine Organisation war bei der Bevölkerung auf Null gesunken. Es begann eine schwierige Zeit der Werbung und des Wiederaufbaues der Feuerwehren.

Die HJ-Feuerwehrscharen hatten sich bei Kriegsende verständlicherweise sofort aufgelöst. Sie, die einmal den Nachwuchs der Feuerwehren sicherstellen sollten, waren durch ihren Mißbrauch im Kriege zerstört. Nur dort, wo der Gedanke der Jugendfeuerwehr schon vor diesen Jahren Fuß gefaßt hatte, überdauerten einzelne Jugendfeuerwehren diese Zeit. Bei ihnen war der tragende Gedanke auch nicht allein die Nachwuchsförderung oder gar der militärische Einsatz gewesen, sondern die umfassende Erziehungsaufgabe, die Erziehung des jungen Menschen zur staatsbürgerlichen Mitverantwortung.

Jugendfeuerwehren mit dieser Ausrichtung entstanden schon 1948 in Rheine und Boldixum (Föhr), 1950 in Wildemann und Wustrow und 1951 in Lehrte. Jetzt meldete sich auch die Feuerwehrpresse wieder mit Artikeln über die Jugendfeuerwehren zu Wort, vor allem die norddeutsche Feuerwehrzeitung „Die Feuerwehr" unter der Hauptschriftleitung von Heinrich Ernst. In ihrer Ausgabe vom Januar 1951 berichtete sie unter dem Titel „Knaben lernen dem Feuer wehren" über die erste Jugendfeuerwehr in Deutschland in Oevenum auf Föhr. Im gleichen Heft befindet sich ein weiterer Artikel zum Thema „Jugend und Feuerwehr". Der Verfasser (KB) zeigt darin vielfältige Wege auf, die Jugend schon von der Schulzeit an für den Feuerwehrdienst zu gewinnen. Bemerkenswert - auch gerade für unsere Gegenwart - ist der folgende Absatz aus diesem Artikel:

„Gerade die 16-18jährigen sind für uns ... entscheidend. (Es) ist ... unsere Aufgabe,... dazu beizutragen, der Not dieser Altersstufe (gemeint ist die damalige Arbeitslosigkeit) mit zu beseitigen.... Wenn ein Junge erst Jahre hindurch ohne Ziel und Bindung gelebt hat, wird er sich nur schwer entschließen können, seine „Freiheit" gegen eine Bindung einzutauschen. Daher ist er nach Möglichkeit schon von seiner Schulentlassung an die Freiwillige Feuerwehr heranzuführen."

Als ich als Oberfeuerwehrmann und Gruppenführer in der Freiwilligen Feuerwehr Rösehöfe im September 1951 als Delegierter an der Gründungsversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen in Celle teilgenommen hatte, inspirierte mich dieses Erlebnis zu zwei Artikeln. Sie erschienen unter dem Titel „Jugend und Feuerwehr" in der Zeitschrift „Die Feuerwehr", X/1952, und mit der Überschrift „Tradition und Leistung" im „Taschenkalender für die Feuerwehren" für das Jahr 1953. Ich vertrat hier schon die Auffassung, daß man die 14- bis16-jährigen in die Feuerwehren aufnehmen müsse, und daß eine falschverstandene Tradition den Fortschritt hemme und den Nachwuchs von der Feuerwehr fern halte.

Deutscher Feuerwehrverband und Jugend

Diese Publikationen aus meiner Feder führten dann wohl auch dazu, daß ich vom Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV), Albert Bürger, der das Thema „Nachwuchsförderung" auf die Tagesordnung des 22. Deutschen Feuerwehrtages 1953 in Ulm gesetzt hatte, aufgefordert wurde, zu diesem Thema in Ulm zu sprechen. Da meine Ausführungen eine erste öffentliche Stellungnahme im Rahmen des DFV zu diesem Thema darstellten, zitiere ich daraus die folgenden Abschnitte:

„Gerade die Freiwillige Feuerwehr kann helfen, dieser Jugend einen neuen Hort zu bieten. Ihr innerster Gehalt ist nämlich bei allem Höhenflug der Gedanken und Ziele auch verblüffend realistisch, so daß er sogar dem materiellen und rationellen Denken der Gegenwart standhält. Damit bietet die Freiwillige Feuerwehr auch der resignierenden Jugend den Zugang zu ihrer Gemeinschaft. Auch Hilfsbereitschaft und Nächstenliebe haben einen sehr nüchternen und realen Untergrund. Es ist einfach die Erkenntnis, daß der eine den anderen braucht, wenn er in Not und Gefahr gerät ... Der Selbsterhaltungstrieb ist es also, der ganz nüchtern zur Bejahung der Freiwilligen Feuerwehr führt und zum Mitmachen."

„Müssen so auch die realen Überlegungen zur Bejahung unserer Organisation führen und zur freiwilligen Einordnung in unsere Reihen, so birgt die Freiwillige Feuerwehr in ihrem Aufbau darüber hinaus noch sehr beachtliche und überaus zeitgemäße erzieherische Werte in sich ... Ich meine nicht die allgemein bekannten Werte der Charakterbildung, wie sie die Übernahme von Verantwortung und Pflichten mit sich bringt ... Ich ziele vielmehr auf die staatspolitische Erziehung ab, die den jungen Menschen in der Freiwilligen Feuerwehr fast unbewußt zuteil wird."

Wir müssen daher fordern, daß das Eintrittsalter in die Freiwillige Feuerwehr herabgesetzt wird, damit unserer Feuerwehrjugend der Versicherungsschutz der Feuerwehrunfallversicherung zuteil wird. Die Erfüllung dieser Forderung würde aber auch die große Lücke noch nicht schließen. Darum brauchen wir im Anschluß an die Schule noch die Jugendfeuerwehr, die als ordentliche Jugendgruppe der Gemeindefeuerwehr aufgebaut und vom zuständigen Kreisjugendpfleger anerkannt sein muß." Obwohl damit das Thema der Jugendwehren auf der Ebene des DFV angeschnitten worden war, ging eine nennenswerte Wirkung - das muß nüchtern festgestellt werden - von diesem Vortrag nicht aus. Zwar wurden 1952 in Breloh, Clausthal-Zellerfeld, Dollbergen, Gelliehausen, Gilmerdingen, Münster, Weiterdingen und Weissenhaus (Schulfeuerwehr) und 1953 in Niebüll, Dannenberg, Merklinde, Lübeck-Dummersdorf und Güby (Schulfeuerwehr) weitere Jugendfeuerwehren gegründet, aber sicher unbeeinflußt vom Deutschen Feuerwehrtag in Ulm.

Hier gilt es zu verstehen, daß die Führungsgremien der Feuerwehr hinsichtlich der Gründung von Jugendfeuerwehren sehr skeptisch, sehr zurückhaltend, ja, z.T. völlig abweisend reagierten. Man glaubte, diese neue „Mode" nicht mitmachen zu können. Man könne doch nicht nachahmen, was in den Jahren 1935 bis 1945 in den HJ-Feuerwehrscharen praktiziert worden sei! Diese Bedenken und diese Vorsicht waren gewiß verständlich. Der Begriff „Jugendfeuerwehr" war ohne Zweifel politisch belastet und erweckte ungute Erinnerungen. Jedoch: die Jugendfeuerwehren waren ja keine nationalsozialistische Erfindung; sie gab es ja bereits vor dieser Zeit. Und an sie knüpfen die Jugendfeuerwehren unserer Tage an. Natürlich war bei der Ablehnung der Jugendfeuerwehren zu einem großen Teil auch mangelnde Einsicht in ihre Notwendigkeit und Berechtigung im Spiel.

Der erste Vorstoß

Das Präsidium des DFV befaßte sich in den folgenden Jahren wiederholt mit dem Problem der Jugendfeuerwehren. Vor allem Präsident Albert Bürger und Vizepräsident Jonny Matthiesen, der Landesverbandsvorsitzende von Schleswig-Holstein, setzten sich für die Gründung von Jugendfeuerwehren ein. Allerdings waren sie sich darüber einig, daß es keinerlei Zwang zur Bildung von Jugendfeuerwehren geben dürfe. Sowohl die Freiwilligen Feuerwehren, als auch die Jugendfeuerwehren mußten freiwillig zur Jugendarbeit zusammenfinden. Wichtige Voraussetzung bei der Gründung einer Jugendfeuerwehr müsse das Vorhandensein eines Feuerwehrkameraden sein, der zur Betreuung und Ausbildung der Jungfeuerwehrmänner geeignet ist.

Angesichts der weithin ablehnenden Haltung der Mitglieder des Deutschen Feuerwehrausschusses gegen die Bildung von Jugendfeuerwehren vermied es das Präsidium, das Thema Jugendfeuerwehren offiziell auf die Tagesordnung der Sitzung des Deutschen Feuerwehrausschusses im Jahre 1957 in Lüneburg zu setzen. Man war übereingekommen, das Thema unter dem Punkt „Verschiedenes" ohne Vorankündigung anzuschneiden. Die Ausführungen von Präsident Bürger und Vizepräsident Matthiesen vermochten jedoch den Ausschuß nicht zu überzeugen. Präsident Bürger berichtet über diese Sitzung:
„Mit Unterstützung von Vizepräsident Matthiesen habe ich seinerzeit die Bildung der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrausschuß angeregt, bin jedoch damit nicht durchgekommen. Damals waren im Deutschen Feuerwehrausschuß verhältnismäßig viele alte Kameraden. Aus ihrer Mitte kam der Einwand, daß sich der Deutsche Feuerwehrverband nicht um Jugendarbeit in den Feuerwehren kümmern solle. Der Einwand kam unter dem Aspekt der Fortführung einer möglichen Tradition der HJ-Feuerwehrscharen."

(Brief vom 6.12.82)

Aber auch diese Ablehnung konnte den Vormarsch der Jugendfeuerwehren nicht stoppen. Es entstanden bis 1957 die Jugendfeuerwehren Kirchheim, Hofbieber, Lüchow, Mönche-Vahlberg, Rosche-Prielip, Nürtingen, Utersum, Wrixum, Wyk, Bierbach, Husum, Klein-Wesenberg, Plan, Satrup, Tönning, Densberg und Bad Nauheim. Der Schwerpunkt aller bisherigen Gründungen lag offensichtlich in den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Hier befaßten sich auch die Landesfeuerwehrverbände unter ihren Vorsitzenden Hans Helmers und Jonny Matthiesen positiv mit diesem Fragenkomplex. Als ihre Sachbearbeiter fungierten die Kameraden Benno Ladwig und Paul Augustin. Zunächst ging es vorrangig um zwei Fragekomplexe: Das Eintrittsalter in die Feuerwehr und den Unfallversicherungsschutz der Jugendlichen.

Erste Jugendfeuerwehrtreffen

Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen ergriff im Jahre 1962 die Initiative, im Rahmen seines Landesfeuerwehrtages in Holzminden ein Treffen der Jugendfeuerwehren durchzuführen.

Es hatte zur Folge, daß sich die Anfragen an die Landesgeschäftsstelle in Hannover betr. Aufstellung von Jugendfeuerwehren mehrten. Die „Probleme um die Aufstellung von Jugendfeuerwehren" beantwortete Landesgeschäftsführer Benno Ladwig in einem Beitrag unter dem Titel in der Zeitschrift „Die Feuerwehr", Heft Xl/1962.

Im Jahr darauf - 1963- führte der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein im Rahmen seines Landesfeuerwehrtages in Neumünster ein mehrtägiges Zeltlager für die anerkannten Jugendfeuerwehren des Landes durch. Dabei wurde erstmals ein Wettkampf der Jugendfeuerwehren zur Erlangung einer Leistungsspange durchgeführt. Auch von diesem Jugendfeuerwehrtreffen ging eine breite aufklärende und werbende Wirkung aus.

Diesen ersten beiden Treffen auf Landesebene folgten dann viele Jugendfeuerwehr-Treffen in den Landkreisen. Die Idee der Jugendfeuerwehren verbreitete sich wie ein „Lauffeuer". Auch in den anderen Bundesländern hatten sich längst Jugendfeuerwehren gebildet, so in Baden-Württemberg, in Hessen, in Nordrhein-Westfalen und im Saarland. Auf dem Delegiertentag des Deutschen Feuerwehrverbandes 1963 in Colmar stellte Präsident Albert Bürger fest:
„In den letzten Jahren ist in einigen Bundesländern die Aufstellung von Jugendfeuerwehren erfreulich betrieben und gefördert worden. In Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben die ersten Treffen von Jugendfeuerwehren stattgefunden. Diese Arbeit muß fortgesetzt und erheblich aktiviert werden. Die Bereitschaft zu die-

nen ist in unserem Volke leider nicht mehr sehr groß. Wenn wir abwarten, bis die Jugendlichen großjährig sind, ist es meist zu spät, sie noch für unseren Dienst zu gewinnen. Das Aufstellen von Jugendfeuerwehren ist daher ein Gebot der Stunde. Das Gelingen dieser Aufbauarbeit hängt maßgeblich von der Heranbildung geeigneter Jugendführer ab. Es muß daher unser Ziel sein, eine Ausbildungsstätte für Leiter von Jugendfeuerwehren zu schaffen. Sie soll einmal in dem Raum entstehen, in dem sich das Deutsche Feuerwehr-Museum befindet. Hier hätte die Jugend zugleich die Möglichkeit, das Erbe der Alten zu studieren und die Grundlage für ihre eigene Arbeit in Gegenwart und Zukunft zu legen."

Mit dem Bundesminister für Familie und Jugend waren inzwischen Besprechungen über die Förderung der Jugendfeuerwehren aufgenommen worden. Bundesminister Dr. Bruno Heck brachte besonderes Verständnis für die Jugendarbeit auf, da er selbst der Freiwilligen Feuerwehr Rottweil angehörte. Schon für das Landestreffen der anerkannten Jugendfeuerwehren Schleswig-Holsteins in Neumünster wurde ein finanzieller Zuschuß aus dem Bundesjugendplan gewährt. Vor allem aber beriet das Bundesministerium für Familie und Jugend den Deutschen Feuerwehrverband bei der Ausarbeitung von Statuten für die Jugendfeuerwehren und für die geplante Jugendorganisation „Deutsche Jugendfeuerwehr".

Ordnung der Jugendfeuerwehr

Vom Generalsekretariat des DFV wurden mit Unterstützung mehrerer Feuerwehrkameraden Satzungsentwürfe für die Jugendfeuerwehren erarbeitet, die die Grundsätze des Bundesjugendplanes und die Satzungsbestimmungen des Bundesjugendringes mit den Zielen der Jugendfeuerwehren zu vereinen suchten. Diese Entwürfe wurden in der „Deutschen Feuerwehr-Zeitung", III/1964, veröffentlicht und zur Diskussion gestellt. Gleichzeitig wurden sie dem Deutschen Feuerwehrausschuß als Arbeitsunterlage für seine Sitzung am 2. Mai 1964 in Rottweil zugeleitet.

Vor dem Deutschen Feuerwehrausschuß hatten Oberbrandmeister Augustin und Generalsekretär Ladwig Gelegenheit, Sinn und Zweck der Jugendfeuerwehr und der geplanten Bundesorganisation darzustellen. Der Deutsche Feuerwehrausschuß erkannte die Notwendigkeit des gleichzeitigen Aufbaues der Jugendorganisation des DFV von unten und von oben, d.h. aus den Jugendfeuerwehren heraus mit gleichzeitiger Betreuung von der Spitze aus, nach eingehender Aussprache an. Auf Vorschlag von Präsident Bürger bestellte der Ausschuß Oberbrandmeister Paul Augustin, Kiel, kommissarisch zum Bundesjugendwart (später wurde der Titel in Bundesjugendleiter geändert) der Deutschen Jugendfeuerwehr (DJF).

Am Anfang war die Tat

Bevor es aber zur Verabschiedung der Jugendordnung kam, war es erforderlich, die Träger der Feuerwehren, die Kommunen, zu hören. Das erfolgte in einer Sitzung mit den Kommunalen Spitzenverbänden am 29. Juni 1964 in Köln-Marienburg. An der Sitzung nahmen teil: Bundesminister.Dr. Heck, Präsident Bürger, Beigeordneter Dr. Krebsbach, Beigeordneter Schulz, Beigeordneter Hacker, Dr. Gutknecht, Oberbrandmeister Augustin und Generalsekretär Ladwig.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßten zwar den Gedanken, den Jugendfeuerwehren eine rechtliche Organisationsform zu geben und bejahten den Gedanken, die Jugend frühzeitig mit dem Gedanken des freiwilligen Feuerwehrwesens vertraut zu machen. Sie brachten jedoch gegen den Entwurf einer Ordnung für die Jugendfeuerwehren erhebliche Bedenken vor. Man gelangte ferner zu dem Ergebnis, daß zur Errichtung von Jugendfeuerwehren in einzelnen Ländern Änderungen der Feuerschutzgesetze erforderlich sein würden. Ehe diese Voraussetzung nicht geschaffen sei, könnten Jugendfeuerwehren nicht anerkannt werden.

Angesichts von über 300 bereits bestehenden Jugendfeuerwehren mit mehr als 4.000 Jugendlichen konnten sich Bundesjugendwart Augustin und Generalsekretär Ladwig mit diesem Ergebnis keinesfalls zufrieden geben. In der Erkenntnis, daß Gesetze niemals am Anfang einer neuen Entwicklung stehen, sondern diese hernach lediglich bestätigen, beschlossen sie, unverzüglich zu handeln. Jedes Warten auf gesetzliche Änderung hätte die Entwicklung der Jugendfeuerwehren nur aufgehalten. Noch ehe sie ihre Heimreise antraten, setzten sie sich in der Autoraststätte am Kölner Verteilerring zusammen, um die Weichen von sich aus zu stellen. Ihre geplanten Maßnahmen fanden die völlige Billigung des Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes, Albert Bürger. Dies war die Schicksalsstunde der DJF.

Ab Juli 1964 wurden in der „Deutschen Feuerwehr-Zeitung", deren Schriftleitung in Händen des Generalsekretärs lag, zwei Seiten für die Deutsche Jugendfeuerwehr reserviert. Sie wurden so bedruckt, daß sich das herausgetrennte Blatt auf das Format DIN A 5 falten ließ, so daß ein vierseitiges Mitteilungsblatt für die Jugendfeuerwehren entstand. Der Titel dieses Blättchens lautete denn auch bereits „Deutsche Jugendfeuerwehr" im Deutschen Feuerwehrverband. Es erschien sowohl ganzseitig in der „Deutschen Feuerwehr-Zeitung" zur Unterrichtung der Leser des DFV, als auch in Form eines gefalzten Sonderdruckes für alle bisher gemeldeten Jugendfeuerwehren. Kosten entstanden nur für den Fortdruck der beiden Seiten und für den Versand, so daß das Mitteilungsblatt kostenlos an alle Jugendfeuerwehren versandt werden konnte. Damit war eine erste Möglichkeit zu einer einheitlichen Unterrichtung der Jugendfeuerwehren geschaffen.

Gleichzeitig wurden Maßnahmen getroffen, alle bestehenden Jugendfeuerwehren zu erfassen. Dazu wurden entsprechende Aufrufe in der „Deutschen Feuerwehr-Zeitung“ und in der übrigen Feuerwehrpresse veröffentlicht und mehrmals wiederholt. Viele Meldekarten kamen mit Fehlanzeigen und auch mit der Bekundung einhelliger Ablehnung der Jugendfeuerwehren zurück. Aber, die Übersicht über die bestehenden Jugendfeuerwehren verbesserte sich laufend.

Neben diesen publizistischen und organisatorischen Arbeiten ging vor allem die Arbeit an der „Jugendordnung“ und an der „Ordnung für die Deutsche Jugendfeuerwehr“ weiter, mit dem Ziel, diese Unterlagen der Delegiertenversammlung des DFV, die am 31. Oktober 1964 in Berlin stattfinden sollte, zur Beschlußfassung vorzulegen.

Bildung der Deutschen Jugendfeuerwehr

Bis kurz vor Eröffnung der Delegiertenversammlung wurde noch um einzelne Formulierungen in der Jugendordnung gerungen. Dann aber gelang es, die Delegierten von der Notwendigkeit der Jugendfeuerwehren und von dem Wert einer Bundesorganisation zu überzeugen. Die Entwürfe wurden von der Delegiertenversammlung 1964 in Berlin angenommen und Präsident Bürger konnte die Bildung der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ verkünden.

Er führte aus:
„Das Thema der Ordnung der deutschen Jugendfeuerwehren hat sich dem Deutschen Feuerwehrverband zwangsweise dadurch gestellt, daß in den zurückliegenden Jahren in vielen Ländern Jugendgruppen und Jugendfeuerwehren entstanden sind, deren Betreuung, Förderung und Ausbildung es durch eine ordnende Hand bedarf. Bis zum 1. Oktober 1964 haben sich beim Generalsekretariat des Deutschen Feuerwehrverbandes 574 bestehende Jugendfeuerwehren mit 9.500 Mitgliedern, verteilt auf 8 Bundesländer, zum Zusammenschluß angemeldet.

Der heutige Delegiertentag hat auf Vorschlag des Deutschen Feuerwehrausschusses, der sich in verschiedenen Sitzungen mit diesem Problem befaßte, die satzungsmäßigen Voraussetzungen geschaffen, um den vielen idealgesinnten jungen Menschen das Eigenleben als Jungfeuerwehrmänner im Schoße der Freiwilligen Feuerwehren zu ermöglichen und gleichzeitig den Fortbestand der Freiwilligkeit im Dienste der Nächstenhilfe zu sichern...

Ich verkünde hiermit die vollzogene Bildung der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ und knüpfe daran die Hoffnung, daß sich diese Jugendbewegung zum Segen für die Weiterentwicklung der Freiwilligen Feuerwehr in der Bundesrepublik auswirken möge.“

Aufbau der Deutschen Jugendfeuerwehr

Mit dem Beschluß der Delegiertenversammlung des DFV vom 31. Oktober 1964 in Berlin war der Weg frei für den zielbewußten Aufbau der Jugendorganisation des Deutschen Feuerwehrverbandes. Er wurde von dem zunächst kommissarisch eingesetzten Bundesjugendleiter Paul Augustin und dem Generalsekretär des DFV Benno Ladwig unverzüglich in Angriff genommen.

Da gewählte Organe der Jugendfeuerwehren noch nicht zur Verfügung standen, suchten sie in den schon vorweg geplanten Jugendgruppenleiter-Lehrgängen den notwendigen Kontakt zur Basis. Noch im November 1964 wurden im Jugendhof Vlotho und schon im Januar 1965 in der Jugend- und Sportleiterschule Nellingen-Ruit die ersten Jugendgruppenleiter-Lehrgänge durchgeführt, die dann eine ständige Einrichtung wurden. Hier wurde den Teilnehmern Aufgabe und Organisation der Jugendfeuerwehren verdeutlicht, ihnen das Rüstzeug für einen Jugendgruppenleiter vermittelt und mit ihnen die Vorhaben der Deutschen Jugendfeuerwehr beraten und diskutiert.

Die Musterordnung für eine Jugendfeuerwehr stellt deren demokratischen Aufbau sicher und schreibt vor allem zwei Grundsätze eindeutig fest:

1. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppe selbst; sie wählt aus ihrer Mitte den Jugendgruppenleiter. Er ist für die Jugendarbeit in der Jugendfeuerwehr verantwortlich.

2. Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu eines Jugendfeuerwehrwartes bedient. Dieser ist für die feuerwehrtechnische Ausbildung verantwortlich.

Die Jugendfeuerwehr gehört also zwei Bereichen an: der Feuerwehrarbeit und der Jugendarbeit, der Freiwilligen Feuerwehr und dem Jugendring. In ihrer Jugendarbeit erscheint sie in dem beigefügten Schema als Jugendgruppe mit gewählter Spitze in Form eines spitzen Dreiecks; in ihrer Feuerwehrarbeit bildet sie aus der Jugendgruppe je nach Stärke eine oder mehrere Löschgruppen als taktische Einheiten, im Schema als Rechtecke dargestellt.

Wesen, Wollen und Angebot der Jugendfeuerwehren wurden in einem Prospekt dargestellt, dessen Inhalt noch heute Gültigkeit hat. In ihm heißt es u.a.:
„Wir sind

- *die selbständige Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr,*
- *ein praktisches Übungsfeld für den freiwilligen sozialen Dienst,*

- eine Helfergemeinschaft im Dienst am Mitmenschen,
- 96.500 Jungfeuerwehrmänner in über 4.500 Jugendfeuerwehren.

Wir wollen

- Not und Gefahr erkennen und das soziale Gewissen wecken.
- helfen lernen, um helfen zu können,
- tätige Hilfe als Einzelner und in der Gemeinschaft leisten,
- Verantwortung übernehmen in Gemeinde und Staat.

Wir bieten

- ein lebendiges Gruppenleben mit Sport, Wanderungen, Zeltlager, Basteln u.a.m.,
- Schulung und Ausbildung zum praktischen Helfen,
- Bewährung und innere Bestätigung im sinnvollen Tun,
- eine demokratische Lebenshaltung der Tat."

Auf diese Ziele sind auch die organisatorischen und äußerlichen Hilfsmittel der Deutschen Jugendfeuerwehr abgestellt. Die Vorschläge von Bundesjugendleiter Paul Augustin dazu zeichnen sich durch einen Ideenreichtum aus, der auf die Mentalität junger Menschen abgestimmt ist.

Das Abzeichen der Deutschen Jugendfeuerwehr zeigt das bekannte Emblem des DFV verbunden mit einem Flammensymbol und einem Ring mit der Aufschrift „Deutsche Jugendfeuerwehr". Die emporschlagende Flamme ist der Deutschen Jugendfeuerwehr als Symbol gesetzt, mit jugendlicher Begeisterung dem Nächsten in Not und Gefahr zu dienen; durch den Ring wird die Jugendfeuerwehrarbeit in die umfassenden Aufgaben des Deutschen Feuerwehrverbandes einbezogen. Dieses Abzeichen wurde als *Ansteckabzeichen* für den Zivilanzug, als Mützenabzeichen und als *Ehrennadel* (mit Ergänzung durch ein silbernes Eichenblatt) in Metall hergestellt sowie als *Ärmelabzeichen* in Stickerei auf einem ovalen Untergrund. Es schmückte schon ab Februar 1965 das Mitteilungsblatt der Deutschen Jugendfeuerwehr und wurde inzwischen auf Autoplaketten, Wimpeln und Fahnen verwendet.

Voraussetzung hierfür war aber die Festlegung eines *einheitlichen Übungsanzuges*. Hier herrschte verständlicherweise bisher eine große Vielfalt. Man einigte sich, auch aus Gründen der Sparsamkeit, auf einen blauen Kombinationsanzug mit 2 Brusttaschen und 2 Hosentaschen, silbergehörnten Knöpfen an den Brusttaschen und roter Paspellierung am Kragenrand. Als Mütze wurde das Schiffchen aus blauem Tuch mit roter Biese und dem Mützenabzeichen der Deutschen Jugendfeuerwehr festgelegt. Dazu sollten feste schwarze Schuhe oder Gummistiefel getragen werden. Später wurde aus Gründen der Unfallverhütung auch noch der Jugendfeuerwehr-Schutzhelm eingeführt, ein bewährter und geprüfter Industrie-Schutzhelm aus Makrolon, rot fluoreszierend, mit verkürztem Schirmrand und umlaufendem

weißen Kunststoffwulst und mit Kinnriemen. Die rote Farbe wurde bewußt gewählt, um in einem Einsatzfall die Jugendlichen leicht herauskennen und beaufsichtigen zu können.

Die Freiwilligen Feuerwehren sind heute noch stolz auf ihre oft sehr alten Fahnen. Die Jugendfeuerwehren scharen sich um ihren Wimpel, der an einer Speerstange getragen wird. Auch hierfür wurden einheitliche Richtlinien beschlossen, die der Stellung der Jugendfeuerwehren Rechnung tragen. Die erste Seite zeigt auf blauem Untergrund das Abzeichen der Deutschen Jugendfeuerwehr, die zweite Seite das Wappen der Gemeinde oder des Kreises, unterlegt von den Stadt-, Kreis- oder Landesfarben und dem Namen der Jugendfeuerwehr.

Jugend will gefördert werden und Ziele anstreben. Ein solches Ziel wurde mit der Stiftung der *Leistungsspange* der Deutschen Jugendfeuerwehr durch den Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes aufgestellt. Die *Bedingungen* für den Erwerb dieses Leistungsabzeichens sind in allen Sparten auf eine Gemeinschaftsleistung abgestellt, bei der der Stärkere den Schwächeren mitzieht. Auch im Feuerwehreinsatz geht es immer um eine Gemeinschaftsleistung. Die Schnelligkeitsübung verlangt das Auslegen und Kuppeln einer Schlauchleitung aus doppelt gerollten C-Druckschläuchen durch die gesamte Gruppe in einer festgelegten Zeit. Beim Steinstoßen (heute Kugelstoßen) ist ein Stein (Kugel) von 5 kg Gewicht durch je einen Stoß unterschiedlicher Weiten von allen Angehörigen der Gruppe über eine festgesetzte Distanz zu stoßen. Der Staffellauf erfordert das Durchlaufen einer Strecke von 1.500 m durch alle Angehörigen der Gruppe in beliebig nach dem Leistungsvermögen der Jungfeuerwehrmänner einzuteilenden Teilstrecken. Der Löschangriff (ohne Wassergabe) und die Fragenbeantwortung sind ohnehin Gemeinschaftsleistungen. Alle Übungen sind im Übungsanzug mit Schutzhelm und festem Schuhzeug durchzuführen, wie das ein Einsatz der Feuerwehr auch erfordert.

Die bei Erfüllung aller 5 Übungen erworbene *Leistungsspange* ist aus in Altsilber geprägtem Eichenlaub, dem Sinnbild des Erfolges, gebildet und zeigt auf einem Mittelfeld das Abzeichen der Deutschen Jugendfeuerwehr. Das rote Flammensymbol und die blauen Wellenlinien kennzeichnen den Einsatz der Feuerwehr bei Feuer- und Wassergefahr, die Weltkugel mit der Tag- und Nachthälfte ihren Einsatz bei jeder Jahres- und Tageszeit.

Schließlich wurde für die Mitglieder der Deutschen Jugendfeuerwehr ein *Mitgliedsausweis* geschaffen, dessen Inhalt zugleich einen lückenlosen Nachweis der Jugendfeuerwehrdienstzeit gab. Er war auf festem fälschungssicheren Papier gedruckt und wurde in einer formschönen roten Plastiktasche mit dem aufgeprägten Abzeichen der Deutschen Jugendfeuerwehr geliefert. Das Format DIN A 7 erlaubte die Aufbe-

wahrung in der Brusttasche des Übungsanzuges. Die 8 Seiten des Ausweises enthielten: 1. Titelblatt und Ausweis-Nummer, 2. Personalien und Bestätigung der Mitgliedschaft, 3. Nachweis über die Berechtigung, das Ärmelabzeichen zu tragen, 4. Nachweis über den Erwerb der Leistungsspange, 5. und 6. Teilnahme-Bescheinigungen an Lehrgängen, Fahrten, Lagern usw., 7. frei für unvorhergesehene Eintragungen, 8. Bescheinigung über den Übertritt in die Freiwillige Feuerwehr. Damit stellt der Mitgliedsausweis zugleich ein Dokument für den Jungfeuerwehrmann dar, das zugleich einen interessanten Erinnerungwert besitzt.

Durch Aufklärung der Jugendfeuerwehren über die Wege zur Anerkennung der Jugendfeuerwehren als förderungswürdige Jugendorganisationen gelang es im Jahre 1966, diese Anerkennung zunächst im Lande Hessen zu erreichen. Die anderen Bundesländer folgten diesem Beispiel in den folgenden Jahren, so daß 1972 die Anerkennung auf Bundesebene erfolgen konnte.

Um den Jugendfeuerwehren ihre Arbeit zu erleichtern, wurden von der Deutschen Jugendfeuerwehr Vordrucke geschaffen und den Jugendfeuerwehren kostenlos zur Verfügung gestellt, und zwar: Aufnahmegesuch in die Jugendfeuerwehr (mit schriftlicher Zustimmung der Eltern), Anmeldevordruck für Jugendfeuerwehren bei der Deutschen Jugendfeuerwehr, Vordrucke für die Aufnahme in den Stadt- oder Kreisjugendring und für die Anerkennung als forderungswürdige Jugendorganisation, Antragsvordruck für die Verleihung der Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr, Vordruck „Jahresbericht" für die statistische Erfassung der Jugendfeuerwehren und schließlich das Dienstbuch für Jugendfeuerwehren mit Mitgliederverzeichnis, Anwesenheitsliste, Dienstnachweis und beigefügtem Vordruck „Jahresbericht", der aufgrund der Eintragungen im Dienstbuch am Schluß eines Jahres leicht ausgefüllt werden konnte. Auch einheitliche Absender- und Rundstempel wurden geschaffen. Eine Zusammenfassung aller Verlautbarungen der Deutschen Jugendfeuerwehr wurde in der „Jugendfeuerwehr-Fibel" vorgelegt, die mehrere Auflagen erlebte. Sie diente in ihrer schmucken Aufmachung und in ihrem vielseitigen Inhalt sowohl als wichtige Informationsquelle für die Jugendfeuerwehren, als auch den Behörden und Verbänden gegenüber als überzeugende Darstellung des Wesens und Wollens der Jugendfeuerwehren. Sie war gleichsam das Aushängeschild der Deutschen Jugendfeuerwehren.

Die meisten dieser Maßnahmen die in den ersten beiden Jahren nach der Bildung der Deutschen Jugendfeuerwehr geschaffen wurden, konnten schon vom 1. Jugendfeuerwehrtag 1965 in Bonn-Duisdorf offiziell bestätigt werden; die übrigen fußten bereits auf den Beschlüssen der hier gewählten Organe der Deutschen Jugendfeuerwehr. Der bislang kommissarisch vom Deutschen Feuerwehrausschuß bestellte Bundesjugendleiter wurde in Duisdorf einstimmig in seinem Amt bestätigt. Die

geschäftlichen Aufgaben der Deutschen Jugendfeuerwehr blieben in der Hand des Generalsekretärs des Deutschen Feuerwehrverbandes.

Bis Ende 1966 war das grundlegende Aufbauwerk der Deutschen Jugendfeuerwehr geleistet. *Nachdem Bundesjugendleiter Paul Augustin zum Vizepräsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes gewählt worden war, bat er den Präsidenten, ihn von dem Amt des Bundesjugendleiters zu entlasten. Die Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerwehrverbandes beauftragte 1966 den stellvertretenden Bundesjugendleiter Kreisbrandmeister Kurt Hog, mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur endgültigen Neuwahl durch den Jugendfeuerwehrtag 1967.*

Ende des Jahres 1966 kündigte auch Generalsekretär Benno Ladwig wegen Arbeitsüberlastung und im Hinblick auf sein Lebensalter den Rückzug aus der Jugendarbeit im Deutschen Feuerwehrverband an. Aber erst 1968 wurde Rolf Schäfer als Jugendsekretär eingestellt, so daß bis dahin ein großer Teil der Verwaltungsarbeit doch im Generalsekretariat geleistet werden mußte.

Damit ist der Weg der „Deutschen Jugendfeuerwehr" in gebotener Kürze beschrieben. Eine ausführliche Arbeit über die Geschichte der Jugendfeuerwehren auch über 1964 hinaus ist in Vorbereitung. Berichtigungen und Ergänzungen zu den bisherigen Ausführungen sind im Interesse einer korrekten Geschichtsschreibung willkommen.

Benno Ladwig

Gründung der Deutschen Jugendfeuerwehr im DFV

Am 31. Oktober 1964 fand in Berlin die Gründung der Deutschen Jugendfeuerwehr statt. Hier wurde die Jugendordnung für die Deutsche Jugendfeuerwehr beschlossen. Oberbrandmeister Paul Augustin, Kiel wurde kommissarisch zum Bundesjugendwart eingesetzt.

1964

Nun galt es zuerst einmal, die bestehenden Jugendfeuerwehren im Bundesgebiet zu ermitteln und zu erfassen. Dies wurde vom Generalsekretariat des Deutschen Feuerwehrverbandes, Benno Ladwig, mit viel Energie betrieben. So konnten bereits im gleichen Jahr 295 Jugendfeuerwehren registriert werden.

1965

Erste Lehrgänge für Jugendgruppenleiter fanden im Jugendhof Vlotho und in der Jugend- und Sportleiterschule Nellingen-Ruit statt. Bei diesen Lehrgängen ging es darum, den Jugendgruppenleitern die Musterordnung für eine Jugendfeuerwehr zu verdeutlichen. Hier wurde ganz klar herausgearbeitet, daß die Jugendfeuerwehr aus zwei Bereichen besteht:

1. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppe selbst; sie wählt aus ihrer Mitte den Jugendgruppenleiter. Er ist für die Jugendarbeit in der Jugendfeuerwehr verantwortlich.

2. Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und Beratung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu eines Jugendfeuerwehrwartes bedient. Dieser ist für die feuerwehrtechnische Ausbildung verantwortlich.

Das erste Bundesjugendtreffen fand in Duisdorf/Nordrhein-Westfalen statt.

Das Ansteck-Abzeichen für den Zivilanzug, das DJF-Abzeichen, Abzeichen für das Käppi und später für den Jugendfeuerwehr-Schutzhelm, die Ehrennadel für besondere Verdienste und das Ärmelabzeichen in Stickerei auf einem ovalen Stoffuntergrund wurden eingeführt.

Die Einführung eines einheitlichen Übungsanzuges (Kombinationsanzug), Schiffchen, schwarze Schuhe und später der Jugendfeuerwehr-Schutzhelm erfolgte.

1966

Erste Anerkennung als förderungswürdige Jugendgemeinschaft im Bundesland Hessen wurde der Landesjugendfeuerwehr ausgesprochen. Die Länder Niedersachsen und Saarland folgten unmittelbar; Hamburg 1971.

Die Jugendfeuerwehrfibel als Handbuch für den Jugendgruppenleiter wurde in erster Auflage herausgegeben. Es folgten sechs weitere Auflagen.

Die Schaffung von Vordrucken wie: Aufnahmegesuch, Anmeldeformular, Aufnahme in Stadt- und Kreis-Jugendring, Antrag auf Verleihung der Ehrennadel, Dienstbuch u. ä. erfolgte.

1967

Die Deutsche Jugendfeuerwehr wurde als förderungswürdige Jugendgemeinschaft von Bundesministerium für Familie und Jugend anerkannt. Die Förderung aus Mitteln des Bundesjugendplans war somit möglich.

Ein einheitlicher Jugendfeuerwehr-Wimpel, der an einer Speerstange befestigt werden kann, wurde eingeführt.

1968

Der erste Jugendsekretär (Rolf Schäfer) wurde eingestellt.

Das 2. Bundesjugendtreffen, verbunden mit dem 1. Internationalen Jugendtreffen des CTIF, auf der Stettener Höher bei Rottweil/a. N. wurde veranstaltet.

1969

Eine Lose-Blatt-Sammlung „Helfer in der Jugendfeuerwehr" wurde gestaltet und herausgegeben.

Der Werbeprospekt Jugendfeuerwehr „was ist das?" kam zur Verteilung.

1970

Das Mitteilungsblatt der Deutschen Jugendfeuerwehr wurde auf farbiges Papier (gelb) umgestellt und der Umfang erweitert.

1971

Die Stiftung der Leistungsspange durch den Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes und die Einführung der Bedingungen hierzu erfolgte. Der Mitgliedsausweis, welcher zum lückenlosen Nachweis der Jugendfeuerwehr-Dienstzeit dient, wurde eingeführt.

Die Deutsche Jugendfeuerwehr wurde Mitglied des „Arbeitskreises zentraler Jugendverbände", welcher wiederum Mitglied im Deutschen Bundesjugendring ist.

1972

Die Anerkennung als Träger der Jugendhilfe nach § 9 JWG wurde der Deutschen Jugendfeuerwehr ausgesprochen.

Eine Ausstellung der Deutschen Jugendfeuerwehr auf der Interschutz 1982 in Frankfurt fand erstmals statt.

1973

Eine Artikel- und Preisliste der Deutschen Jugendfeuerwehr, DIN A5-Format, wurde herausgegeben.

Auf Bundesebene wurde erstmals ein Redaktionsausschuß gegründet, in dem jedes Bundesland die Möglichkeit bekam, ein Mitglied zu entsenden.

1974

Einer Forderung der Landesverbände, einen einheitlichen Wettkampf einzuführen, wurde nachgekommen und es entstand der Bundeswettkampf, der heute noch Gültigkeit hat.

Erstmals trafen sich die Mitglieder der CTIF-Jugendleiterkommission vom 28.-29. Sept. 1974 in Luxemburg.

Das Mitteilungsblatt der Deutschen Jugendfeuerwehr erschien erstmals unter dem Titel „Lauffeuer".

Das 3. Bundesjugendtreffen fand am Lenster Strand in Grömitz/Schleswig-Holstein statt. Aufgrund einer Umstrukturierung im Deutschen Feuerwehrverband erfolgte

eine Übernahme der Warenartikel der Deutsche Jugendfeuerwehr durch das neugegründete Versandhaus des DFV.

1975

Um auf Bundesebene ein Ausbildungszentrum für Jugendfeuerwehrwarte zu errichten, wurde eine bundesweite Sammlung „Baustein-Aktion" durchgeführt. Da diese Baustein-Aktion nicht den gewünschten Erfolg hatte, mußten die gesammelten Beträge anteilmäßig den Ländern zugeteilt werden.

Um im Bereich der Bildungsarbeit und der Ausbildung ein Programm zu erhalten, wurde hierfür ein Bildungsausschuß eingesetzt.

Auf der Delgiertenversammlung wurde das erarbeitete und vorgelegte Bildungsprogramm beschlossen.

Ein neues Werbeprospekt der Deutschen Jugendfeuerwehr „Das finde ich toll" wurde den Landesverbänden zur Verfügung gestellt.

1976

Der stellvertretende Bundesjugendleiter und Schriftführer „Lauffeuer", Reinhard Voßmeier, wurde Bundesgeschäftsführer des Deutschen Feuerwehrverbandes.

1977

Der 1. internationale Jugendfeuerwehr-Wettbewerb fand in Meran statt.

Um die Lehrgangsarbeit der Länder bundeseinheitlich zu gestalten, wurde eine Lehrgangskonzeption der Deutschen Jugendfeuerwehr vorgelegt, beschlossen und eingeführt.

1978

Aus Anlaß der 125-Jahrfeier - Deutscher Feuerwehrverband - wurde eine Jubiläumsausgabe des Mitteilungsblattes „Lauffeuer" herausgegeben.

1979

Erstmals wurde einem Delegiertentag der Deutschen Jugendfeuerwehr ein Motto gegeben. Dieses Motto lautete in Kürten: „Jugendfeuerwehr, zukunftsorientiert!?"

1980

Aus Anlaß des 15. Geburtstages der Deutschen Jugendfeuerwehr fand in Berlin eine Deutsche Jugendfeuerwehrausschußsitzung statt.

1981

Die Deutsche Jugendfeuerwehr wurde nach dem 2. Antrag als Mitglied in den Deutschen Bundesjugendring aufgenommen.

Für die Durchführung der Delegiertenversammlung wurde eine Geschäftsordung beschlossen und eingeführt.

Bei dem Delegiertentag, der in St. Ingbert stattfand, lautete das Motto: - Deine Alternative - Jugendfeuerwehr - „Engagement oder Anpassung" -

1982

Aufgrund der Forderung des Delegiertentages wurde ein erstes Seminar mit Führungskräften der Jugendfeuerwehr auf Bundesebene in Marburg-Cappel durchgeführt.

Für den Deutschen Jugendfeuerwehr-Ausschuß wurde eine Geschäftsordnung und für die Fachausschüsse eine Richtlinie erlassen.

1983

Das Motto des Delegiertentages in Kiel lautete „Der Jugendfeuerwehrwart - Anspruch und Wirklichkeit". Eine Diskussionsveranstaltung zu diesem Thema wurde erstmals mit Video-Spot eingeleitet.

Die Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr wurde als Bandschnalle eingeführt.

1984

Das erste Werbeplakat der Deutschen Jugendfeuerwehr in DIN A3 (farbig) mit dem Aufruf „Komm mach mit Jugendfeuerwehr" wird herausgegeben.

Ein neuer Werbeprospekt „Helfen macht Laune" wird bundeseinheitlich herausgegeben.

Der 11. Deutsche Jugendfeuerwehrtag findet aus Anlaß des 20jährigen Bestehens der Deutschen Jugendfeuerwehr am Gründungsort Berlin statt. An der Festveranstaltung hält der Bundespräsident Dr. Richard von Weizsäcker die Ansprache.

Ein Sonderheft „20 Jahre JF“ wird aufgelegt und verteilt.

1985

Am 12. DJF-Tag wird J. Kroboth zum BJL gewählt. In der Zeitschrift der DJF wird das „Lauffeuer-Lexikon“ eingeführt. Zum Jahr der Jugend werden einige Aktionen in den Bundesländern durchgeführt.

Verabschiedung der LJFW Barske (SH), Binai (BY), Hoffmann (BE), Krämer (SA).

Gemeinschaftsdienst mit einer spanischen Jugendgruppe der Feuerwehr findet in der BRD statt.

Die Lose-Blatt-Sammlung „Helfer in der Jugendfeuerwehr“ wird als Neuauflage eingeführt.

1986

Die veröffentlichte Entwicklungsgeschichte von Benno Ladwig „Jugendfeuerwehren in Deutschland“ kommt auf den Markt. Die DJF gibt eine Sonderauflage dieses Werkes heraus.

Studienfahrt der DJF nach Israel. Erstellung einer Dia-Serie über die Studienfahrt.

In Bremen wird die Jugendfeuerwehr im Landesverband gegründet. Somit sind in allen Ländern der BRD Jugendfeuerwehren.

Beim Empfang des Bundespräsidenten nimmt eine Jugendfeuerwehrgruppe aus Hamburg teil und zeigt aus dem Bereich Umweltschutz - Wasseranalysen -. Zum Thema Natur und Umweltschutz wird ein Plakat, ein Aufkleber und eine Broschüre entwickelt und bundesweit eingeführt.

Workcamp der DJF in Frankreich und Spanien.

Erstes Medien-Seminar (Neue Technologien) findet statt.

1987

Ein neues Werbeprospekt wird bundesweit aufgelegt. Eine Broschüre Unfallverhütung in der Jugendfeuerwehr wird hergestellt und den Ländern für ihre Jugendfeuerwehrwarte als Ausbildungshilfe kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Niedersächsische Jugendfeuerwehr feiert das 25jährige Bestehen.

Zum 13. DJF-Tag wird von BJL Kroboth ein Grundsatzreferat gehalten und herausgegeben.

1988

DJF mit eigenen Stand an der Interschutz´88 beteiligt.

Die 3. Welt-Aktion der DJF wird bekanntgegeben und zur Spendenaktion aufgerufen. Ein Plakat wird erstellt und verteilt.

Zur Interschutz wird ein Brusttaschenanhänger in Leder mit dem Emblem der DJF eingeführt.

Ein Posterset mit einer Präsentationshülle steht für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

Beteiligung mit einer Ausstellung und einer Delegation am „Tag der Umwelt`88" welcher von Bundesumweltminister Töpfer und Landesumweltminister Dick (BY), eröffnet wurde.

Spitzendelegation der DJF zu Besuch bei den Jugendleitern der Feuerwehren der CSSR. Die landeseinheitliche Brandschutzerziehung mit Kinder steht im Vordergrund.

1989

Änderung der Jugendordnung mit Delegiertentag (jährlich) und Delegiertenvollversammlung (alle 4 Jahre). In die Jugendordnung wurden auch die Fachbereichsleiter DJF eingebunden.

Der Präsident stiftet die Ehrennadel in Gold.

Das erste Projekt in der Dritten-Welt wurde in Thies/Senegal begonnen und abgeschlossen.

Bundesjugendlager in Scharbeutz, verbunden mit dem 25jährigen Bestehen der DJF.

Sonderausgabe Lauffeuer „25 Jahre Deutsche Jugendfeuerwehr“

1990

Bei der Veranstaltung „Jugend im Parlament“ konnte die DJF zwei Jugendliche aus Hamburg als DBJF-Vertreter einsenden.

Der Spendeneingang für die Dritte-Welt-Aktion bezifferte sich bis Ende 1989 auf 45.000 DM.

Im Februar fanden erste Kontaktgespräche unter dem Motto Ost/West - West/Ost = Jugendfeuerwehrarbeit im vereinten Deutschland in Berlin/Hohenschönhausen statt. BJL Kroboth, stv. BJL Henze sowie JRef Becker wurde vor Ort ein erster Einblick in die Jugendarbeit im Ostteil der Stadt Berlin gewährt. Über Jugendarbeit im „Westen“ wurde berichtet.

Teilnahme am Deutschen Feuerwehrtag in Friedrichshafen und eigener Messestand der DJF im Gesamtstand des DFV.

Paul Augustin, der erste BJL, verstarb im November 1990.

1991

Die Kooperationsarbeit zwischen den befreundeten Ländern aus Ost und West läuft gut und intensiv an.

Verbandsgründungen im Osten sowie Mitgliedschaften in Landesjugendringen entstehen.

Präsident Struve und Vizepräsident Binai wird die Ehrennadel der DJF in Gold verliehen.

In Niedersachsen wird auf Landesebene ein Förderverein für Jugendfeuerwehren gegründet; in Hessen einer für das Zeltplatzgelände.

Eine Umfrageaktion zur Nachwuchsförderung wurde gestartet.

Zwei Jugendgruppen nehmen am Internationalen Wettbewerb in Lappenranta, Finnland teil.

Die bereits seit Jahren beratenen Grundlagen zur Datenverarbeitung kommen zum Abschluß. Eine einheitliche Datei für Jugendfeuerwehren wird vorgestellt.

Im Lauffeuer wird ein Versuch gestartet - Jugend schreibt für Jugend, die Kecke Ecke wird eingeführt. Hierbei bemüht sich der sonstige Redaktionsausschuß keinen Eingriff vorzunehmen.

Erster gesamtdeutscher Bundeswettbewerb wurde in einem Jugendlager „Sommer der Begegnung" in Wildeck-Obersuhl/Hessen durchgeführt. Die Landesjugendleitungen der FNL trafen sich zur ersten gemeinsamen Arbeitstagung in Nardt/Sachsen.

In Thüringen wird eine eigene Geschäftsstelle für die Jugendfeuerwehr eingerichtet.

Die DJF hat die Möglichkeit ein Organisationsmobil zu beschaffen. Hierbei wird ein großer Zuschuß durch das BMFJ gewährt.

Auf der Brand- und Katastrophenschutzschule in Heyrothsberge/Sachsen-Anhalt finden einige Arbeitstagungen mit den Vertretern der FNL statt.

1992

Schwerpunktthema „Ausländerfeindlichkeit" wird bei der DJF unter das Motto: „Feuer kennt keine Grenzen - wir auch nicht" - gestellt.

Vielseitige Aktionen bis hin zu Fernsehberichten laufen in den Reihen der Jugendfeuerwehren.

Erste Mailbox aus den Reihen der JF wird gemeldet aus dem Kreis Offenbach/Hessen.

Das Lauffeuer-Team konnte auf 10jährige gemeinsame Redaktionsarbeit zurückblicken.

Zahlen und Fakten aus der Umfrage zur Nachwuchsförderung werden im Lauffeuer veröffentlicht.

Erste interessante Kontakte zu den privaten Fernsehanstalten werden gemacht.

Eine Wanderausstellung DRITTE-WELT-ARBEIT wird geschaffen und kommt bei Ausstellungen sehr gut an.

Die Bundesausscheidung zum Internationalen Wettbewerb findet in Olpe statt. Das kurz vorher offiziell von der Bundesministerin Merkel übergebene Orgo-Mobil kommt zum Einsatz und bewährt sich hervorragend.

Die Jugendleiter der FNL machen sich stark für die Brandschutzerziehung und fordern einen kleinen Arbeitskreis hierzu.

Nach intensiven und langen Verhandlungen ist es gelungen eine Mittelaufstockung im DBJR über den Bundesjugendplan zu erreichen.

Zum neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz stellt BJL Kroboth die Frage: „Steht das Bildungspapier der DJF im Kontext zum neuen KJHG?"

Die Bundesjugendleitung sucht und findet den Weg mit Politikern ins Gespräch zu kommen z. B. mit Bundesjugendministerin Merkel, Kanzleramtsminister Bohl, MdB/ Jugend Niehuis.

1993

In Symbiose mit den Veranstaltungen DJF-Tag 1993 in Trier ist es erstmals gelungen eine Art „Bestandsaufnahme", eine wissenschaftliche Studie von der Uni Trier erstellen zu lassen. Diese Studie wird gefördert von der Stiftung Jugendmarke.

Aufkleber und Plakate zum Ehrenamt werden von der DJF erstellt und angeboten.

Die Aktion gegen Gewalt und Ausländerhaß läuft an. Plakate hierzu werden ausgegeben.„Gib der Gewalt keine Chance".

Die DJF gibt sich eine neue Bekleidungsrichtlinie.

Die DJF wird mit dem ersten CTIF-Jugendleiter-Symposium beauftragt. Unter dem Thema: Grenzenlos - Jugendarbeit in Europa wird dieses in Lauf an der Pegnitz durchgeführt.

Bundesjugendleiter Kroboth und Referent für Jugendarbeit Becker haben einen Gesprächstermin bei der Jugendministerin Merkel.

Im Frühstücksfernsehen von SAT 1 konnte die Jugendfeuerwehrarbeit dargestellt werden.

Marcus Schleef wird auf dem 15. Delegiertentag in Trier zum neuen Bundesjugendleiter gewählt.

Die CTIF Feuerwehr-Wettkämpfe und die CTIF Jugendfeuerwehr-Wettbewerbe finden in Berlin statt.

Auf der 41. DFV-Delegiertenversammlung wird Gerald Schäuble zum Präsidenten gewählt.

Neue Ärmelabzeichen der DJF werden eingeführt. Der Stadt- bzw. Ortsname und das Bundesland kann eingestickt werden.

Die DJF gibt das Buch „Schlaglichter - Daten, Fakten, Ziele“ heraus.

1994

Die DJF bietet EDV-Seminare an.

Der Bildungsausschuß gibt sich neue Ziele und befaßt sich mit dem Bildungsprogramm.

Die Studie von Trier wird als Druckwerk vom Juventa Verlag herausgebracht. Titel: Jugendverbandsarbeit auf dem Prüfstand. Eine Kurzfassung wird aufgelegt und kostenlos verteilt.

Die Jugendfeuerwehren aller Bundesländer und die DJF gestalten einen eigenen Messestand auf der Interschutz.

Ein neues Ansteckabzeichen Flori-Pin wird vorgestellt und ist als Verbandsabzeichen am DJF-Stand zu erhalten.

Eine Meinungsumfrage zum Lauffeuer wird gestartet.

Die Werbemittel der Bundesländer werden im Lauffeuer vorgestellt.

Bundeskanzler Kohl besucht den Bundesentscheid zum Intern. Wettbewerb in Heiligenstadt.

Ein neuer Bundeswettbewerb wurde beschlossen und eingeführt.

Der ehemalige Bundesjugendleiter Kroboth erhält das Bundesverdienstkreuz.

1995

Ein neues Thema in der Jugendarbeit wird angegangen „Gruppenleiter und Management“ wird im Lauffeuer vorgestellt.

Der Arbeitskreis „Gewalt-Broschüre“ nimmt seine Arbeit auf.

Die Hessische Jugendfeuerwehr, mit Unterstützung der DJF, beginnt ein Hilfsprojekt in Rußland.

Die Gewalt-Broschüre wird vorgestellt.

1996

Im senegalesischen Dorf Fandäne beginnt eine neue Hilfsaktion der JF NRW mit Unterstützung der DJF. Ein Kindergarten wird gebaut.

Das Versandhaus des DFV zieht in sein „eigenes Haus“, einen modernen Zweckbau, um.

Eine polnische Delegation von Jugendleitern besucht die DJF. In Bayern, Hessen und Niedersachsen können sich die Teilnehmer über die Jugendfeuerwehrarbeit informieren.

Das Buch „Spiel und Spaß“ - Jugend in der Feuerwehr, Anregungen und Hilfen für den Alltag - kommt auf den Markt.

Ein Wechsel der Druckerei für das Lauffeuer findet statt. Das Layout verändert sich.

Ein neues Konzept zur Unfallverhütung in der Jugendfeuerwehr wird vorgestellt und eingeführt.

Eine bundesweite Woche des Ehrenamts wird gestartet. Die Ehrenamtsbroschüre wird vorgestellt.

Die DJF ist erstmals mit einer eigenen und einigen Länderseiten im Internet.

Beim Delegiertentag des DFV wird Ralf Ackermann zum neuen Vizepräsident. Er wird zum zuständigen Vizepräsidenten für die DJF ernannt.

Herbert Becker

DJF-Tage/Delegiertenvollversammlungen und Delegiertentage

5	1973	Höhrgrenzhausen	Referat: „Jugendarbeit heute – Engagement für Morgen“
6	1975	Weinheim	Podiumsdiskussion: verschiedene Themen – Bildungsprogramm
7	1977	Hamburg	Referat: – Jugendfeuerwehr-arbeit in der Bundesrepublik –
8	1979	Kürten	Motto: „Jugendfeuerwehr – zukunftsorientiert"
	1980	Marburg	(außerordentlich)
	1980	Bonn	(außerordentlich)
9	1981	St. Ingbert	Motto: Deine Alternative – Jugendfeuerwehr „Engagement oder Anpassung“
10	1983	Kiel	Motto: „Der Jugendfeuerwehrwart – Anspruch und Wirklichkeit“
11	1984	Berlin	(ohne Delegiertentag)
12	1985	Bad Gandersheim	Motto: „Brennpunkte – JUGENDfeuerwehr“
13	1987	Obertshausen	Grenzen überwinden - Lösungen finden
14	1989	Lauf	Motto: „... heute wird morgen gestern sein!“
	1990	Alsfeld-Eudorf	
	1991	Alsfeld-Eudorf	
	1992	Alsfeld-Eudorf	
15	1993	Trier	Europäische Jugendwoche
	1994	Alsfeld-Eudorf	
	1995	Alsfeld-Eudorf	
	1996	Alsfeld-Eudorf	
16	1997	Dresden	Motto: „Jugendfeuerwehr – ohne uns wird’s brenzlig“
	1998	Dormagen	
	1999	Husum	
	2000	Alsfeld-Eudorf	
17	2001	Saarlouis	Jugendfeuerwehr – ein spritziges Team

Bemerkung: Ab 1990 findet die Delegiertenvollversammlung nur noch im vierjährigen Rhythmus statt. In den anderen Jahren wird jährlich ein Delegiertentag durchgeführt.

1.-4. November 1984

11. Deutscher Jugendfeuerwehrtag 1984, Berlin aus Anlaß des 20jährigen Bestehens der DJF

Ansprachen und Reden

Rede Präsident Hinrich Struve, bei der Feierstunde zum 20-jährigen Bestehen der Deutschen Jugendfeuerwehr (3. Nov. 1984 in Berlin)

Verehrte Gäste! Wir freuen uns, daß Sie unserer Einladung zur Teilnahme an dem Festakt aus Anlaß des 20-jährigen Bestehens der Deutschen Jugendfeuerwehr gefolgt sind. Sie alle darf ich herzlich willkommen heißen. Eine besondere Freude ist es für uns, daß Sie, verehrter Herr Bundespräsident, uns die Ehre Ihrer Anwesenheit geben. Dadurch wird nach außen hin deutlich, welchen Wert die Organisation der Deutschen Jugendfeuerwehr mit ihren 100.000 Mitgliedern für unseren Staat hat. Wir danken Ihnen und begrüßen Sie, Herr Bundespräsident, besonders herzlich. Als Repräsentanten der Stadt Berlin, dem Ort, wo vor 20 Jahren die Deutsche Jugendfeuerwehr gegründet wurde, begrüße ich den Präsidenten des Abgeordnetenhauses, Herrn Rebsch und den Senator des Innern, Herrn Bürgermeister Lummer, herzlich. Ein Willkommensgruß gilt den Abgeordneten des Bundes, der Länder, des Senats, ebenso den anwesenden Bezirksbürgermeistern. Vom Deutsch-Französischen Jugendwerk begrüße ich den stellvertretenden Generalsekretär, Herrn Hamer. Ihnen, Herr Moczynski, vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, sage ich ein „Willkommen", verbunden mit dem Dank für die hilfreiche Zusammenarbeit. Allen anwesenden Vertretern befreundeter Organisationen und Institutionen einen herzlichen Gruß. Grüßen möchte ich alle anwesenden Damen und Herren der Behörden und Verwaltungen aus Bund, Ländern und Gemeinden.

Wenn man in die Entstehungsgeschichte der Deutschen Jugendfeuerwehr hineinschaut, ziehen sich wie ein roter Faden von Anfang an vier Namen am Leser vorbei. Es sind dies die Namen Bürger, Matthiesen, Augustin und Ladwig. Unser Ehrenpräsident, Albert Bürger, der viel persönliche Arbeit in die Gründung hineingesteckt hat und uns darüber heute berichten wollte, ist leider durch seinen momentanen Gesundheitszustand daran gehindert. Er hat mich gebeten, Ihnen herzliche Grüße zu übermitteln.

Sicher ist er heute in Gedanken bei uns. Herr Matthiesen, Ehrenpräsident des Deutschen Feuerwehrverbandes, war zu damaliger Zeit Landesbrandmeister in Schleswig-Holstein, wo die Idee der Jugendfeuerwehr 1882 in Oevenum auf der Insel

Föhr wohl geboren wurde, auch ihm erlaubt sein Gesundheitszustand nicht, hier teilzunehmen. Herr Benno Ladwig als Generalsekretär des Deutschen Feuerwehrverbandes und Herr Paul Augustin als erster Bundesjugendleiter, beide heute Ehrenmitglieder des Deutschen Feuerwehrverbandes, sind wohl diejenigen, die durch ihre Arbeit die Voraussetzungen für die Gründung der Deutschen Jugendfeuerwehr geschaffen haben. Ich freue mich, daß Sie nachher zu uns sprechen werden und grüße Sie.

Ein Willkommen gilt den Mitgliedern der Internationalen Jugendleiterkommissionen, mit Vertretern aus Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden; an ihrer Spitze der Vizepräsident im CTIF, Herr Präsident Henri Funck aus Luxemburg. Den Vorsitzenden und Geschäftsführern der Feuerwehrunfallkassen und der Gemeindeunfallversicherungsverbände gilt ebenso mein Gruß, wie den Herren der allgemeinen Versicherungswirtschaft, den Herren der Industrie und des Handels. Ihnen, Herr Landesbranddirektor Seidel, Ehrenmitglied des Deutschen Feuerwehrverbandes, und Ihnen, Herr Reinecke, als Landesbeauftragter der Freiwilligen Feuerwehren Berlins, sage ich herzlichen Gruß und Dank für die Vorbereitung und hilfreiche Unterstützung für diese Tage. Als weitere Gäste begrüße ich alle, die an den verschiedensten Positionen für die Jugendfeuerwehr tätig waren. Selbstverständlich gilt Ihnen, meine Herren vom Präsidium des Deutschen Feuerwehrverbandes und den Mitgliedern des Deutschen Jugendfeuerwehrausschusses, den anwesenden Damen und allen Gästen das gleiche herzliche Willkommen. Den Repräsentanten der Feuerwehrzeitung, der Presse, dem Rundfunk und dem Fernsehen Gruß und Dank für die Berichterstattung. Ganz besonders begrüße ich Euch, meine lieben jungen Kameraden und Kameradinnen der Jugendfeuerwehren, die Ihr stellvertretend für Eure Kameraden zu Hause an diesem Euren Festtag teilnehmen dürft.

Auf dem ersten Deutschen Feuerwehrtag nach dem Kriege im Jahre 1953 in Ulm wurde von dem damaligen Geschäftsführer des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsens, Brandmeister Benno Ladwig, im Rahmen der Festveranstaltung ein Referat über die „Nachwuchsförderung in den Freiwilligen Feuerwehren" gehalten. Trotz danach einsetzenden intensiven Werbens auf allen Ebenen durch Präsident Bürger und Landesbrandmeister Matthiesen konnten die Gremien des Deutschen Feuerwehrverbandes nicht überzeugt werden, so daß 1957 der Versuch zur Gründung der Deutschen Jugendfeuerwehr fehlschlug. In den darauf folgenden Jahren wurde speziell im Land Niedersachsen unter dem Vorsitzenden Hellmers und dem Kameraden Ladwig und in Schleswig-Holstein unter dem Landesbrandmeister Matthiesen und dem Kameraden Augustin die Zeit genutzt. 1962 fand in Niedersachsen und 1963 in Schleswig-Holstein ein Jugendfeuerwehrzeltlager statt, an welchem nun auch schon aus den anderen Ländern Jugendfeuerwehrgruppen teilnahmen. Zum 01.10.1964 konnte festgestellt werden, daß inzwischen Dank der Bemühun-

gen der dafür Zuständigen im Deutschen Feuerwehrverband in acht Bundesländern 574 Jugendfeuerwehren mit 9.500 Mitgliedern bestanden. Sicherlich mit unter diesem Eindruck stehend beschloß die Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerwehrverbandes am 31.10.1964 in Berlin die Gründung der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband. Über den mühevollen Weg zur Verwirklichung der Idee werden wir sicher in den nachher folgenden Vorträgen hören, ebenso durch den Bundesjugendleiter Binai über den heutigen Stand der Deutschen Jugendfeuerwehr und einen Ausblick.

Mir bleibt die herzlichen Glückwünsche allen Kameraden und Kameradinnen in der Deutschen Jugendfeuerwehr auszusprechen. Dank zu sagen für die kameradschaftliche Zusammenarbeit bei auch oftmals unterschiedlicher Auffassung. Der Deutsche Feuerwehrverband und ich als sein Präsident erwarten, daß auch in der Zukunft die starke Gemeinschaft im Deutschen Feuerwehrverband oberstes Ziel aller Bestrebungen sein muß. Gerade auf der oberen Führungsebene in den Jugendfeuerwehren müssen realisierbare Ziele vorgegeben werden, die letztendlich von den 12 bis 17-jährigen in der Jugendfeuerwehr auch verwirklicht werden können. Dazu muß man sich allerdings einer Sprache bedienen, die von diesen Jugendlichen auch verstanden wird. Auch sollte, wie bisher, die feuerwehrtechnische Ausbildung Vorrang haben, wobei die Erziehung der Jugend zur staatsbürgerlichen Mitverantwortung ebensowenig zu kurz kommen braucht wie Spiel, Sport und Lebensfreude. Ihr, meine Kameradinnen und Kameraden, als Mitglieder in der Jugendfeuerwehr, habt mit Eurem Eintritt in die große Organisation der Feuerwehr diejenigen Lügen gestraft, die ausgehend von einer winzigen Minderheit pauschal die heutige Jugend verurteilt. Durch Euren Eintritt zeigt Ihr, und das erwarten wir auch von Euch, daß Ihr nach Übertritt in die Einsatzabteilungen bereit seit, Euch für den Mitmenschen einzusetzen. Ihr lernt in der Jugendfeuerwehr, daß man, um eine Aufgabe lösen zu können, neben der Ausbildung und dem Wissen die Gemeinschaft pflegen muß. Denn nirgendwo mehr als beim Einsatz der Feuerwehr ist Einer auf den Anderen angewiesen. Ihr müßt frühzeitig erkennen, daß man in einer Gemeinschaft nur dann auf Dauer leben kann, wenn man bereit ist, für diese Gemeinschaft seine Leistung zu erbringen. Durch diesen humanitären Dienst werdet Ihr Mitverantwortung für unser Staatswesen tragen. Für diese Aufgabe wünsche ich uns eine Zukunft in Frieden und Freiheit, damit wir gemeinsam unseren Auftrag getreu unserem Wahlspruch: „Gott zu Ehr - dem Nächsten zu Wehr“, erfüllen können.

Herr Bundespräsident darf ich Sie bitten, daß Sie zu uns sprechen.

Ansprache des Herrn Bundespräsidenten Dr. Richard von Weizsäcker bei der Feierstunde zum 20jährigen Bestehen der Jugendfeuerwehr im DFV am 3.11.1984 in Berlin

Herr Präsident Struve, Herr Präsident des Abgeordnetenhauses, Herr Bürgermeister, meine Damen und Herren, liebe Jungen und Mädchen der Jugendfeuerwehr.

Herzlich möchte ich Ihnen dafür danken, daß Sie mich geladen haben, an Ihrer Feier aus Anlaß des 20-jährigen Bestehens der Deutschen Jugendfeuerwehren teilzunehmen. Ich gebe zu, daß mein Programm etwas eng ist, leider kann ich nicht die ganze Zeit an Ihrer Feier teilnehmen, aber wenn ich mich in meiner Zeitplanung beeilen muß, denke ich, bei Feuerwehrleuten am ehesten Verständnis zu finden, denn Ihr Tempo werde ich sowieso nie erreichen. Auf jeden Fall freue ich mich von Herzen, in einem Kreis junger Menschen zu sein, die in unserer Gesellschaft eine vorbildliche und beispielhafte Rolle für Andere übernehmen, dies aber nicht tun, um mit erhobenem Zeigefinger auf Andere hinzuweisen, sondern weil sie selbst in dem Einsatz, den sie leisten, Erfüllung suchen und finden. Wir führen heute ja mancherlei Diskussion darüber, wie junge Menschen sich in unserer Gesellschaft zurechtfinden. Wie jede Zeit, ist auch die unsrige von mancherlei Ungewißheit und Sorge um die Zukunft geprägt. Daß junge Menschen, die ein langes Leben vor sich haben, an diese Zukunft besonders denken und kritische Fragen stellen, ist vollkommen natürlich und berechtigt. Auch ist natürlich wahr, daß nicht alles in unserem Staat und in unserer Gesellschaft immer schön ist. Wenn wir, die Älteren, die Verantwortung tragen, uns kritische Fragen stellen müssen, dann ist das ganz berechtigt, und wir sollten das unsere dazu beitragen, um die Kritik auszuräumen oder um Mißstände, die es zweifellos gibt, abzustellen. Aber das Wichtigste für junge Menschen ist ja nicht, von den Älteren Antworten auf Kritik zu bekommen, sondern selbst die Welt in die Hand zu nehmen, eigene Erfahrungen zu sammeln und sich aus dem, was man selbst erlebt, ein Bild darüber zu machen, wie man aus der Gegenwart gut in die Zukunft hineinwächst. Nun gibt es, wie wir wissen, unter jungen Menschen manche, die man, so mit einigen Fremdworten charakterisiert, - „null Bock" ist ja noch ein deutscher Ausdruck, no future-generation - nicht mehr ganz. Ich möchte keineswegs empfehlen, solche jungen Menschen in irgendeiner Weise unter Druck zu setzen. Wir haben, wir wollen keine Staatsjugend. Wir haben und wir wollen keinen Zwang in Bezug auf die Beteiligung an Jugendverbänden. Das überlassen wir anderen Gesellschaften, bei uns herrscht Freiheit. Aber ein Blick auf diese Freiheit und die Erfahrung mit dieser Freiheit lehren uns, daß sie kein kostenloses Geschenk ist, das Ihr jungen Menschen bei Eurer Geburt übergeben bekommt und von dem Ihr dann Euer ganzes Leben zehren könnt, so wie man Zinsen von einem Sparguthaben abhebt. Die Freiheit ist vielmehr ein lebendiges Gebilde, das in der Weise lebt und gesund bleibt, wie man etwas dafür tut. Freiheit bietet uns das Recht, selbst zu wählen, welchen Weg wir gehen wollen. Aber für diese Freiheit müssen wir auch etwas investieren, auch Pflichten übernehmen, Anderen, dem Staat, der Gesellschaft im ganzen gegenüber, und dann stellt sich heraus, daß jeder, der bereit ist, für die Erhaltung dieser Freiheit Pflichten zu überneh-

men, nicht nur seinen Mitmenschen, sondern vor allem sich selbst einen Dienst für´s ganze Leben erweist. Meine Damen und Herren, liebe junge Freunde, wer sich in einem Verband wie dem Ihren engagiert, der macht die Erfahrung, daß er anderen Menschen in Not helfen kann. Er erlebt die Freude, mit moderner Technik umgehen zu lernen, und schließlich erlebt er die Erfüllung in der Gemeinschaft mit anderen jungen Menschen. Wie Herr Präsident Struve gesagt hat, er erlebt, daß wir die Pflichten und Leistungen, die wir in unserer Freiheit zu erbringen haben, nicht allein, sondern am besten im Schulterschluß mit anderen Gleichaltrigen erfüllen. Dieses Gefühl der Gemeinschaft, diese Verbindung mit modernen technischen Hilfsmitteln und die Gewißheit, anderen Menschen helfen zu können, die sich in Not befinden - und das ist bei Feuer immer der Fall - dies alles zusammengenommen gibt dann für den jungen Menschen die Antwort auf die wichtigste Frage, die Antwort nämlich auf die Frage, ob man gebraucht und wo man gebraucht wird. Es gibt manche Sorgen, es gibt Sorgen in Bezug auf die Ausbildung, die Arbeitsplätze und anderes mehr. Aber, ich wiederhole: alle jungen Menschen werden gebraucht. Jeder wird seinen Platz finden. Und die eigene innere Gewißheit, daß er gebraucht wird und daß er seinen Platz finden kann, gerade sie ist es, die in der Deutschen Jugendfeuerwehr, wie ich meine, den Menschen am überzeugendsten übermittelt wird. Deswegen freue ich mich, daß Ihr Euch dort engagiert. Und freue ich mich, daß ich mit Euch jedenfalls einen Teil dieses Vormittags hier zusammen sein kann. Ich möchte auch meiner Freude und Dankbarkeit Ausdruck verleihen, daß hier Vertreter der Medien anwesend sind und Bilder von diesem Verband und von den Gesichtern der Menschen festhalten, die sich hier engagieren; denn manchmal erleben wir es auch, daß eine zahlmäßig nicht besonders große, dafür aber etwas lautstarke Minderheit von jungen Menschen, vermittelt durch bestimmte Medien, den Eindruck schaffen, als gäbe es überhaupt nur noch Zweifel, Kritik und eine vollkommen verrammelte Zukunft. Nein, diejenigen Menschen, die selbst bereit sind, ihr Schicksal in die Hand zu nehmen, die die Stellen aufspüren, wo sie gebraucht werden in unserer Gesellschaft und in unserer Welt, sie sind in Wirklichkeit die, die das Beispiel geben und sie sind in Wirklichkeit die, an denen wir unser Bild von der jungen Generation in unserem Lande formen sollten. Daß ich mich an Ihrer Feier beteiligen und mich davon vergewissern kann, darüber freue ich mich und ich werde die Eindrücke, die ich hier empfange, mit mir nehmen und an anderer Stelle wiedergeben, wo sie besonders gebraucht werden. Herzlichen Dank und alles Gute.

Rede des Präsidenten des Abgeordentenhauses, Herr Rebsch, bei der Feierstunde zum 20jährigen Bestehen der Deutschen Jugendfeuerwehr

Sehr verehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrter Herr Präsident Struve, meine Damen und Herren, liebe Mitglieder der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen

Feuerwehrverband. Im Namen des Abgeordnetenhauses von Berlin und zugleich auch im Namen des Senats heiße ich Sie hier bei uns in Berlin recht herzlich willkommen, und mein besonderer Willkommensgruß gilt allen auswärtigen Gästen, die den Weg zu uns gefunden haben. Ich freue mich, daß die Bedeutung dieser Veranstaltung heute durch die Anwesenheit des Herrn Bundespräsidenten hervorgehoben wird. Dies betrachte ich als eine verdiente Auszeichnung für alle Mitglieder der Deutschen Jugendfeuerwehr. Gerade in der heutigen Zeit, in der viele Mitbürger nur Anspruchsdenken zeigen und sich an materiellen Werten orientieren, verdienen junge Leute, die ihre Bereitschaft zum Dienst an der Allgemeinheit so frühzeitig beweisen, ausdrücklich öffentliche Anerkennung. Diese Festveranstaltung hier erinnert an den 31. Oktober 1964, den Tag, an dem hier in Berlin auf Beschluß einer Delegiertenversammlung die Deutsche Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband offiziell gegründet wurde. Von diesem Datum erhielt die Jugendfeuerwehr in unserem Lande ihre eigentlichen Impulse. Seither hat sich die Zahl verzehnfacht, nach der Statistik von 1982 hatten rund 4.500 Jugendfeuerwehren in der Bundesrepublik nicht weniger als 99.900 Mitglieder und ich bin sicher, daß es heute weit über 100.000 sind. Ich meine, dies ist eine Zahl, auf die Sie alle stolz sein können. 100.000 junge Leute haben freiwillig und ohne Entgelt Verpflichtung innerhalb unserer Gesellschaft übernommen; eine Haltung, die Verantwortungsbewußtsein beweist und jetzt mit Optimismus erfüllen kann. Hier in Berlin wurden Jugendgruppen, die es im Feuerwehrbereich selbstverständlich schon gab, beispielsweise in meinem Heimatbezirk in Spandau im Ortsteil Staaken im Jahre 1978 durch einen Erlaß des Innensenators offiziell zugelassen. Heute gehören hier in Berlin immerhin etwa 100 Jugendliche zu fünf Jugendgruppen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß Jugendfeuerwehren ja nicht nur eine Quelle sind, aus der die Feuerwehr ihren Nachwuchs bezieht, sondern daß sie neben Ausbildung und Einsatzdienst auch und nicht zuletzt das Gemeinschaftsleben pflegen. Dies ist übrigens auch im Erlaß des Innensenators ausdrücklich hervorgehoben. Somit sind Jugendfeuerwehren letztlich auch ein attraktives Angebot an unsere Jugendlichen zu sinnvoller Freizeitgestaltung. Es wäre wünschenswert, wenn noch mehr junge Leute davon Gebrauch machen würden, denn ganz sicher und ich bitte dies nicht falsch zu verstehen, ist diese Art der Freizeitgestaltung anspruchsvoller, vielseitiger und auf Dauer auch befriedigender, so meine ich, als beispielsweise stundenlanges Betrachten von Videofilmen oder ständige Beschäftigung mit Computerspielen. Um, ich betone es nochmals, nicht mißverstanden zu werden, ich habe nichts gegen die zuletzt genannten Freizeitbeschäftigungen, die, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, das eine oder andere mal ganz amüsant und unterhaltsam sein können, doch sie müssen auf ein vernünftiges Maß beschränkt bleiben. Ich nehme deshalb diese Festveranstaltung zum Anlaß, allen Mitgliedern der Jugendfeuerwehren meine Anerkennung auszusprechen und sie zu ermuntern, weiterhin so engagiert dort tätig zu sein. Unsere Gesellschaft braucht

die ehrenamtliche Mitarbeit möglichst vieler Einzelner. Sie braucht das Engagement jener, die nicht sogleich nach Bezahlung fragen, wenn etwas getan werden muß, sondern bereit sind, freiwillige Leistung zu erbringen und persönliche Verantwortung bereits in jungen Jahren zu übernehmen. Ich bin sicher, daß das Beispiel der Angehörigen der Deutschen Jugendfeuerwehr auf die Dauer so werbewirksam sein wird, daß die Mitgliederzahl weiter wächst. In diesem Sinne wünsche ich dem Deutschen Feuerwehrverband und den Deutschen Jugendfeuerwehren auch für die Zukunft Glück und Erfolg und wir Berliner würden uns, das darf ich zum Abschluß aus vollem Herzen sagen, sehr freuen, den Vorstand und recht viele Mitglieder von Ihnen recht bald wieder bei uns in Berlin zu sehen.

Vortrag des Ehrenmitgliedes, Paul Augustin, bei der Feierstunde zum 20jährigen Bestehen der Deutschen Jugendfeuerwehr

Hochverehrter Herr Bundespräsident, Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren, liebe Feuerwehrkameraden, insbesondere liebe Jungfeuerwehrmänner.

Es ging uns damals um die Verwirklichung einer Idee, denn Zukunft gibt es nur dort, wo es Vergangenheit gibt. Als am 31. Oktober 1964 die Delegierten des Deutschen Feuerwehrverbandes beschlossen, die Deutsche Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband zu gründen, ging es nicht um die Bewältigung einer Vergangenheit, nicht den Weg in die Zukunft zu bestimmen, sondern um die Verwirklichung einer Idee. Verantwortungsbewußte Feuerwehrführer hatten sich entschlossen, die Gegenwart in den Griff zu bekommen und eine für den Bestand der Feuerwehrorganisation brennende, aktuelle Frage zu lösen. Heute würde man kritisch von der Lösung eines Zeitproblems der Deutschen Feuerwehren sprechen. Nun, Mitte der 50er und 60er Jahre waren in der Bundesrepublik Deutschland selbständige Jugendfeuerwehren und Jugendabteilungen in den aktiven Wehren entstanden. Sie hatten weder eine Satzung noch eine Ordnung. Die Jugendfeuerwehrmänner versahen ihren Feuerwehrdienst, weil sie Spaß und Freude daran hatten. Die Jugendlichen brauchten eine Heimstatt, wollten sich orientieren, wo sie zu Hause sind, denn nicht immer bot auch damals das Elternhaus allein Geborgenheit. Es war die Zeit, wo man die sogenannten Schlüsselkinder fand, die Jugendlichen gingen auf die Straße, sie wollten tätig werden, ihre Kraft und Stärke den Erwachsenen gegenüber beweisen und so kam es im Grunde genommen, daß man sich zu Clubs und Gemeinschaften zusammenschloß. Man wußte damals nicht recht, wohin dieser Weg gehen wird. Diese Entwicklung galt es nunmehr in Bahnen zu lenken, und wir entschlossen uns, junge Menschen für den Feuerwehrdienst zu begeistern. Ausbildungsleiter und Jugendfeuerwehrwarte suchten nach einem Weg,

das heißt, die Jugendlichen von der Straße zu holen und ihnen einen Auftrag zu geben, der uns damals sinnvoll erschien. Das war kein leichtes Unterfangen, denn manch einer mag zurückblicken, es ist die Zeit, daß in Großbritannien vier junge Menschen aus Liverpool Beat-Musik präsentierten, großen Erfolg bei den Jugendlichen hatten, dagegen bei den Erwachsenen auf Argwohn stießen. Das ist die Zeit, wo man auch uns verstehen muß, denn die Delegierten des Deutschen Feuerwehrverbandes konnten sich nur schwer zur Gründung der Deutschen Jugendfeuerwehr entschließen. Es war ein weiter Weg, bis es dem Kameraden Ladwig und mir dann gelang, die Vorarbeiten so intensiv in Angriff zu nehmen, daß wir hier zu einem Beschluß in Berlin kommen konnten. Meine Kameraden, die mit mir im Deutschen Feuerwehrausschuß waren, waren von der Vergangenheit der nationalsozialistischen Zeit geschockt, viele der Delegierten sträubten sich innerlich, für das Handeln Vierzehnjähriger Verantwortung zu übernehmen. Das konnte man auch nicht erwarten. Der Bundesminister für Familie und Jugend sagte uns zwar seine aktive Unterstützung zu, aber die kommunalen Spitzenverbände hatten grundsätzlich rechtliche Bedenken; sie sprachen sich gegen eine Jugendfeuerwehr aus, denn man wußte nicht recht, wie sollte der Status der Deutschen Jugendfeuerwehr sein, denn in der Bundesrepublik Deutschland erfüllten die Feuerwehren einen hoheitlichen Auftrag. Inhalt und Zielsetzung der Deutschen Jugendfeuerwehr konnte mit den vorgesehenen Aktivitäten der Jugendlichen praktisch nicht in Einklang gebracht werden mit dem Feuerwehrdienst. Es war sehr schwierig, auch beispielsweise den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz zu erreichen. Man gewann oft den Eindruck, es mangelt an Zivilcourage, man wollte einfach nicht begreifen, daß die Deutsche Jugendfeuerwehr nicht nur eine Nachwuchsorganisation für die Feuerwehr sein sollte, sondern, daß es darum ging, den jungen Menschen zu einem politischen Staatsbürger zu erziehen. Wo waren die Leute, die uns dort halfen? Auch paßte vieles nicht in dieses Schema der Deutschen Sozialversicherung, beispielsweise bei dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Nun, was uns den Mut gab, trotz dieser Hindernisse und Unwegsamkeiten hier in Berlin die Deutsche Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband zu gründen, kann ich aus heutiger Sicht nur dahingehend interpretieren, daß es um die Verwirklichung einer zündenden und tragenden Idee ging, die uns sinnvoll erschien. Meine Kameraden, man muß im Leben etwas lieben, um es zum Ideal zu erheben.

Auch die Feuerwehren können ohne tragende Idee auf die Dauer nicht bestehen, das lehren uns Jahrtausende alte Traditionen, das lehrt uns das Auf und Ab in der Deutschen Feuerwehrgeschichte. Feuerwehrdienst war zu allen Zeiten ein Dienst an der Gemeinschaft und am Mitmenschen. Wir Verantwortlichen waren bereit, uns der Aufgabe zu stellen und sie mutig und beherzt anzupacken, um jungen Menschen einen Weg aufzuzeigen, der ihrem Alltag einen Sinn geben konnte, um sich zu bewähren. Im Feuerwehrdienst steht der Mensch im Mittelpunkt. Humanität und

Technik müssen miteinander im Einklang stehen. Dem Jungfeuerwehrmann wollten wir den technischen Fortschritt nahebringen und ihn zugleich für die Idee der Hilfe am Nächsten begeistern. Wir haben eine Jugendfeuerwehrfibel geschaffen, haben Leitsätze der Jugendarbeit aufgestellt, Ziele gesetzt, eigene Leistung gefordert, die erfüllt werden mußte und bedenken Sie, wir bekamen nie finanzielle Unterstützung, sondern wir hatten Freude an unserer Arbeit, deshalb waren wir begeistert für diese Idee. Aufgabe, Berufung und Verpflichtung der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband habe ich dann versucht, in den ersten Aufruf als Bundesjugendleiter mir zu erläutern. Nun, Zukunft gibt es nur dort, wo es Vergangenheit gibt, aber Zukunfts- und Vergangenheitsbewußtsein schließen einander nicht aus. Meine Aufgabe sehe ich heute und in dieser Stunde nicht darin, Ihnen das in der Vergangenheit Geschehene wahrheitsgetreu vorzutragen, sondern aus dem Geschehen unserer Zeit zu erkennen, wohin der Weg der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband führen soll. Wir müssen täglich Neues suchen, um durch Vergleiche zu einer Beurteilung der Gegenwart und Zukunft zu kommen. Es wäre falsch, nur auf Erfahrungen der Vergangenheit zu verweisen, denn die Geschichte lehrt, daß Völker und Regierungen niemals aus der Geschichte gelernt haben, auch nicht bereit gewesen sind, aus den gewonnenen Erkenntnissen Nutzen zu ziehen und danach zu handeln. Jede Zeitepoche prägt den Menschen. Wir sind Kinder unserer Zeit, denn wir werden in ein Zeitalter hineingeboren und können nicht ausbrechen, wir leben in einem Land, das uns von Kindheit an Heimat sein muß und zu dem wir uns mit der ganzen Kraft unseres Herzens zu bekennen haben, weil es damals wie heute um die Verwirklichung einer Idee geht, ist die Deutsche Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband aufgerufen, ihren Weg immer wieder auf's neue zu bestimmen, sich gegen Althergebrachtes zu behaupten, wie wir es vor 20 Jahren auch getan haben. Tradition darf innerhalb der Feuerwehr nicht in erstarrte Bahnen abgleiten, sondern muß wie eine Flamme sein, die immer wieder neu entfacht und am Brennen erhalten wird. Lebendigkeit im Planen und Handeln beginnt bei der schöpferischen Idee, die entwickelt und gutgeheißen werden muß. Es ist ein Irrtum zu glauben, daß ein Zeitraum von 25 Jahren von einer Feuerwehrgeneration bestimmt wird, wer eine zündende Idee hat, will sie verwirklichen, muß in kürzeren Zeitabständen rechnen, wissen wir doch, daß sich unser technisches Wissen in etwa 5 bis 8 Jahren als überholt erweist. Eine Feuerwehrgeneration zählt heute meines Erachtens nur 12 Jahre, und das bedeutet, in diesem Sinne aktiv tätig sein, nicht Routinearbeiten zu erledigen. Jugendfeuerwehrwarte sollten das spätestens und zwar mit dem 40. Lebensjahr und dann ihren Standort auch überdenken. Erfahrungen, Maß und Augenmaß, Lebensklugheit und Weisheit braucht der Feuerwehrführer, insbesondere der Jugendfeuerwehrwart, um führen zu können. Wenn zu diesen Fähigkeiten dann langsam der Respekt erwächst, und der erwächst nur aus einer Leistung, die im Alltag immer wieder jeden Tag neu bewiesen werden muß, dann bin ich sicher, das Heute und auch das Morgen wird

von uns bestanden. Reformen waren zu allen Zeiten notwendig, aber Reformen, um dem Menschen zu nützen und nicht um irgendeiner Doktorin zum Sieg zu verhelfen. Tatsachen und Leistungen haben den Weg der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband bestimmt. Immer haben wir uns die Frage gestellt, was sind wir, was wollen wir, wohin gehen wir? In der Jugendfeuerwehr dürfen nicht allein Technik und Fortschritt das Leitmaß bestimmen. Hinzutreten muß die Begeisterung, für den humanitären Gedanken helfen wollen, setzt aber wiederum die Bereitschaft zum Helfen auch voraus. In einer seelenlosen Zeit der Technokratie, in der wir leben, muß das persönliche Erlebnis den jungen Menschen formen, lassen Sie den Jungfeuerwehrmann, meine Kameraden, Jugendfeuerwehrwarte auf Fahrt gehen, das Abenteuer suchen, sich in einem Zeltlager in eine Gemeinschaft einordnen.

Zeigen Sie dem Jungfeuerwehrmann die Weite unserer leider immer trostloser werdenden Welt. Er muß wissen, daß der Feuerwehrmann zu den guten Menschen zählt, weil er in Ost und West, Nord und Süd, Anerkennung bei seinen Mitbürgern findet, weil es für ihn keine Rassen- und Religionsprobleme gibt, den Frieden dieser Welt zu wahren, heißt Freundschaften schließen und sich ein eigenes Werturteil bilden zu können, Berichterstattungen und Kommentare im Fernsehen haben sich oft als trügerisch erwiesen. Um den Feuerwehrdienst in Freiheit und Freiwilligkeit versehen zu können, muß man eigene Erkenntnisse sammeln und gewinnen. Den Mitmenschen muß Achtung entgegengebracht werden, die Feuerwehren führen ein recht individuelles Eigenleben, das sich an den überschaubaren Lebensbereichen orientiert. Es geht uns nicht darum, Schlagzeilen zu liefern, auf der ersten Seite der Tagespresse stehen wir ohnehin nicht, denn gute Taten finden Sie ohnehin erst auf der dritten Seite und im nachfolgenden Verzeichnis.

Warum gehen in unserem heutigen materialistischen Zeitalter noch Menschen zur Feuerwehr? Was erwarten sie von ihr und warum bleiben sie dabei, obwohl ein solcher Dienst im Feuerwehrdienst Zeitverlust bedeutet? Vielleicht auch den Verlust an Gesundheit und Leben, denn bei einem Feuerwehreinsatz kann das Schicksal hart und unerbittlich zuschlagen. Feuerwehrdienst erfordert unterbrochene und ununterbrochene Aktivitäten und große Anstrengungen. Es gilt, Aufgaben anzupacken, nach Lösungen zu suchen, Ideen zu haben, kreativ tätig zu werden; das, meine ich, ist lebendige Feuerwehrarbeit, die auch den Jungfeuerwehrmann anspricht. Das allein hat unser Handeln damals bestimmt, schaffen Sie eine Leistung, die für den Jungfeuerwehrmann erstrebenswert ist und erreicht werden kann. Wir müssen für den Ernstfall an Schadensstellen Überlebenschancen trainieren. Wir haben vor 20 Jahren im Hinblick auf die Einsätze der Feuerwehren an Brand- und Schadensstellen aus Überzeugung und Verantwortung, beispielsweise auch angeregt, die Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr zu schaffen. Der Jung-

feuerwehrmann muß sich zu eigen machen, daß er einer Hilfeleistungsorganisation und keiner Hilfsorganisation angehört. Gäbe es die Feuerwehren nicht schon vor 150 Jahren, so müssen wir sie heute als letzte Bastion bürgerschaftlicher Selbstverantwortung dringend schaffen. Daher der Appell heute an Sie, setzen Sie die Bedingungen, beispielsweise für den Erwerb der Leistungsspange nicht herab, sondern trainieren Sie mit den Jungfeuerwehrmännern, meine Kameraden, Ausbildungsleiter, Jugendfeuerwehrwarte, hart für diesen Einsatz vor Ort. Dort kommt er Ihnen und auch den Jugendlichen zugute. Sie als Jugendfeuerwehrwarte müssen mitverantworten, mitgestalten, mitdenken, müssen Zivilcourage beweisen. Das erfordert Wissen und Können, das aber macht die Feuerwehren gerade anziehend für die Jugend, die etwas leisten und sich im Leben bewähren will. Wenn wir Feuerwehren innerhalb unserer Organisation den technischen Forschritt bejahen und dem jungen Menschen darüber hinaus seine Verantwortung für die Mitmenschen aufzeigen, bin ich sicher, daß die Deutsche Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband Gegenwart und Zukunft meistern wird. Vielen Dank.

Vortrag des Ehrenmitgliedes, Benno Ladwig, bei der Feierstunde zum 20jährigen Bestehen der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband

Wenn die Deutsche Jugendfeuerwehr heute in dieser Stadt ihr 20-jähriges Bestehen festlich begeht, dann heißt das nicht, daß die Geschichte der Deutschen Jugendfeuerwehren erst mit diesem Datum begonnen hätte. Vielmehr war diese Gründung nur möglich, weil zu diesem Zeitpunkt bereits 574 Jugendfeuerwehren mit über 9.500 Jugendlichen in der Bundesrepublik erfaßt waren. Sie waren aus einer Notwendigkeit entstanden, ohne daß es dafür bereits eine gesetzliche Grundlage gab.

Die geschichtlichen Quellen über die Gründung und Entwicklung der einzelnen Jugendfeuerwehren sind recht lückenhaft. Belegt ist aber, daß bereits im Jahre 1865 in Wernigerode im Harz eine Gymnasialfeuerwehr bestand und daß im Jahre 1882 in Oevenum auf der Insel Föhr eine Jugendfeuerwehr gegründet wurde. Vor allem von dieser Gründung gingen bedeutsame weitere Impulse aus. Seit 1883 wurde das Thema „Jugendfeuerwehr“ auch wiederholt in der Feuerwehrfachpresse behandelt.

In der weiteren Geschichte der Jugendfeuerwehren wurde zweimal eine überaus positive Entwicklung durch Kriegsereignisse abgeschnitten, die zugleich jeweils zu einer Verfremdung der Jugendfeuerwehr-Idee führten. Der Leipziger Branddirektor Dr. Reddemann stellte 1913 die glückliche Verbindung der Jugendfeuerwehren zu

der damals verstärkt auftretenden Jugendbewegung her. Der Weltkrieg 1914/1918 zerschlug diese Bestrebungen, Jugendfeuerwehren und Jugendwehren waren nur als Instrumente militärischer Ausbildung der Jugend gefragt.
Der überaus schwierige Wiederaufbau der Freiwilligen Feuerwehren nach dem Kriege, die große Sorge um den Nachwuchs aus der Jugend, ließ wieder Jugendfeuerwehren entstehen. Aber es währte einige Jahre, bis wieder Persönlichkeiten wie der Kreisfeuerwehrhauptmann Paulsen aus Plön und der Leiter der Jugendfeuerwehr Erfde, Stamp, ab 1923 die Jugendarbeit Freiwilliger Feuerwehren wieder in die Jugendbewegung einmünden ließen und damit den Anschluß an die guten Bestrebungen vor dem Krieg herstellten.

Es blieb aber nicht viel Zeit, die Jugendfeuerwehren in diesem Sinne weiterzuentwickeln. Politische und militärische Ereignisse stoppten ab 1933 wieder einmal den Aufbau der Jugendfeuerwehren. An ihre Stelle traten sogenannte HJ-Feuerwehrscharen, eine rein kriegspolitische Maßnahme, mit der die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren nichts, aber auch gar nichts gemein hatten.

Wieder standen die Freiwilligen Feuerwehren nach dem Kriege vor einem Nichts. Und wenn sie sich auch schon - noch ehe wieder eine staatliche Ordnung vorhanden war - mit dem, was ihnen geblieben war, neu formierten, die Jugend war schwer für ihre Ideale zu gewinnen. Die HJ-Feuerwehrscharen hatten sich bei Kriegsende sofort aufgelöst.

Aber seit dem Jahre 1948 regten sich wieder die ersten Jugendfeuerwehren. Die Nachwuchsnot zwang die Freiwilligen Feuerwehren, sich wieder verstärkt an die Jugend zu wenden.

Es war ohne Zweifel ein Glücksfall, daß der im Jahre 1951 wiedergegründete Deutsche Feuerwehrverband an seiner Spitze einen Präsidenten hatte, der die Nachwuchsnot der Freiwilligen Feuerwehren frühzeitig erkannte. Präsident Albert Bürger setzte schon beim ersten Deutschen Feuerwehrtag nach dem Kriege im Jahre 1953 in Ulm das Thema „Nachwuchsförderung in den Freiwilligen Feuerwehren" auf die Vortragsfolge. 1957 versuchte er zusammen mit dem Vizepräsidenten Jonny Matthiesen, den Deutschen Feuerwehrausschuß für die Gründung einer Jugendorganisation des Deutschen Feuerwehrverbandes zu gewinnen. Das Scheitern dieser Bemühungen lag vornehmlich daran, daß die Ausschußmitglieder in Rückerinnerung an die HJ-Feuerwehrscharen politische Schwierigkeiten befürchteten.
Aber von der Basis wuchsen die Jugendfeuerwehren heran. In Niedersachsen und Schleswig-Holstein wurden die ersten Jugendfeuerwehrtreffen auf Landesebene durchgeführt. Die Anzahl der Jugendfeuerwehren wuchs ständig. Der Deutsche Feuerwehrverband bemühte sich, diese Jugendfeuerwehren zu erfassen, gab ein

besonderes Mitteilungsblatt für sie heraus, entwarf eine Jugendordnung für sie und stellte ein Muster für die Ordnung einer Jugendorganisation auf Bundesebene zur Diskussion.
Nach eingehenden Diskussionen und Beratungen in den Gremien der Feuerwehr, mit dem Bundesminister für Familie und Jugend, mit den kommunalen Spitzenverbänden u.v.a. war am 31. Oktober 1964 endlich die Situation reif zur Gründung der Deutschen Jugendfeuerwehr. Sie wurde damals von Präsident Albert Bürger mit folgenden Worten verkündet:

Der heutige Delegiertentag hat auf Vorschlag des Deutschen Feuerwehrausschusses, der sich in verschiedenen Sitzungen mit diesem Problem befaßte, die satzungsmäßigen Voraussetzungen geschaffen, um den vielen idealgesinnten jungen Menschen das Eigenleben als Jungfeuerwehrmänner im Schoße der Freiwilligen Feuerwehren zu ermöglichen und gleichzeitig den Fortbestand der Freiwilligkeit im Dienste der Nächstenhilfe zu sichern....

Ich verkünde hiermit die vollzogene Bildung der „Deutschen Jugendfeuerwehr" und knüpfe daran die Hoffnung, daß sich diese Jugendbewegung zum Segen für die Weiterentwicklung der Freiwilligen Feuerwehr in der Bundesrepublik auswirken möge.
Aus dieser stark gekürzten Übersicht über die geschichtliche Entwicklung der deutschen Jugendfeuerwehren und ihrer Vereinigung in der „Deutschen Jugendfeuerwehr" geht hervor, daß es sich bei den Jugendfeuerwehren in erster Linie um die Sicherung des Nachwuchses für die Freiwilligen Feuerwehren gehandelt hat - wenn auch weitschauende Persönlichkeiten der Feuerwehr bereits darüber hinausblickten.

So legitim die Sorge um den Nachwuchs für jede Mitgliederorganisation ist, für die Jugendorganisation eines Erwachsenen-Verbandes genügt es nicht, die Jugendlichen ausschließlich für die Belange dieses Verbandes heranzubilden. Einmal gehen dessen Aufgaben und Ziele in der Regel über das Verständnis- und Leistungsvermögen der jungen Menschen hinaus; zum anderen genügt eine derart einseitige Ausrichtung nicht den Bedürfnissen und Wünschen der Jugend.

Das hatte der Deutsche Feuerwehrverband, als er im Jahre 1964 an dem Aufbau einer Jugendorganisation der Freiwilligen Feuerwehren heranging, wohl bedacht. Er wollte von vornherein kein „Kadettenkorps" der Feuerwehr schaffen, sondern wirkliche Jugendfeuerwehren, die sich in ihrer Organisation und in ihrer jugendpolitischen Zielsetzung an den Richtlinien für die Jugendarbeit in unserem demokratischen Staat orientieren und die die Interessen und Bedürfnisse der Jugendlichen nach Freiheit, Freiwilligkeit, Beweglichkeit und Handlungsfreudigkeit erfüllten.
Die Ordnung der Jugendfeuerwehr, die „Jugendordnung", die in ihren Grundzü-

gen schon vor 20 Jahren festgelegt wurde, beinhaltet hinsichtlich ihrer Organisation daher folgendes:

Die Jugendfeuerwehr ist einmal: eine Jugendgruppe mit einer beliebigen Anzahl von Mitgliedern und einer selbstgewählten Führungsspitze, dem Jugendgruppenleiter, der für die jugendpflegerische Arbeit in der Jugendfeuerwehr verantwortlich ist, und zum anderen: eine (oder mehrere) Löschgruppe(n) mit der festgelegten Zahl von Mitgliedern und einem vom Leiter der Feuerwehr bestellten Jugendfeuerwehrwart, der für die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendfeuerwehr verantwortlich ist und der zugleich Aufgaben der Betreuung, Beratung und Aufsicht übernimmt.

Die Jugendfeuerwehr betreibt also als Glied der Freiwilligen Feuerwehr Feuerwehrausbildung in der Form der Löschgruppe, und als Hort der Jugendpflege freie Jugendarbeit in der Form der Jugendgruppe. Dieser organisatorische Aufbau ist die Voraussetzung zur Erfüllung beider Ziele der Jugendfeuerwehr: einen Nachwuchs für die Freiwillige Feuerwehr heranzuziehen und zugleich jugendpolitische Bildungsarbeit an den Jugendlichen zu leisten. Nun wohnt den Freiwilligen Feuerwehren ohne Zweifel bereits ein hohes Bildungsideal inne, das als solches schon ausreichend Inhalt eines Bildungsauftrages an die Jugend sein könnte. Denn: freiwilliger Feuerwehrmann wird man ja nicht allein durch die technische und taktische Ausbildung für den Feuerwehreinsatz. Hinzu kommt ja notwendigerweise die innere Bereitschaft, das erlernte Wissen und Können im Ernstfall auch anzuwenden. Für jeden Feuerwehrmann, gleich welcher Sparte - ob Berufs-, Werk- oder freiwilliger Feuerwehrmann -, steht am Beginn seiner Laufbahn immer die Entscheidung, ob er bereit ist, dem Nächsten in jeder Gefahr beizustehen, auch unter den widrigsten Umständen, auch unter Hinnahme persönlicher Nachteile, auch angesichts der drohenden Gefahren für Gesundheit und Leben. Eine Erziehung junger Menschen zu einer solchen Lebenshaltung ist bereits ein Bildungsinhalt, der die Jugendarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr rechtfertigt. Eine solche Erziehung durch die Feuerwehr wird dann in der Regel auch eine Erziehung für die Feuerwehr, so daß sich Bildungsauftrag und Nachwuchsförderung sinnvoll vereinen.

Erziehung durch die Feuerwehr, das heißt aber, die Freiwillige Feuerwehr als Übungsfeld für eine umfassende staatsbürgerliche Erziehung und Bildung zu sehen. Dieser Begriff des Übungsfeldes ist gerade für die Jugendfeuerwehren besonders sinnfällig und überzeugend. In der Jugendfeuerwehr erfolgt vornehmlich eine Erziehung durch Tun. Das entspricht einer wesentlichen Erkenntnis des Pädagogen Kurt Hahn, des Vaters der Landerziehungsheime und der Kurzschulen, wonach Worte in der Form von Ermahnungen, Warnungen und Predigten kein erfolgreiches Mittel für die Bildung des Charakters eines jungen Menschen seien; in den meisten Fällen

forderten sie lediglich zum Widerspruch heraus. Und Johann Gottlieb Fichte sagt : „Was nützt es, zu sagen: Fliege, dem, der keine Flügel hat." Diese Flügel aber, das sittliche Wollen und das praktische Können, wachsen dem jungen Menschen, wenn er gefordert wird, wenn er in Zwangslagen gerät, da er sie gebrauchen muß. In der Feuerwehr findet der Mensch die Voraussetzungen, unter denen er sich bewähren kann, nein: muß!, unter denen er seine Anlagen zum Guten entwickeln und üben kann.

Zu dieser pädagogischen Erkenntnis tritt die praktische Erfahrung mit Jugendlichen. Alle haben doch eine ganz natürliche Sehnsucht, ihre Kräfte zu erproben, eine Sehnsucht nach Abenteuer und selbständigem Handeln. Gewiß, dieser Tatendrang der Jugend wirkt sich gerade in unseren Tagen häufig am falschen Ort, in falscher Richtung und sogar in ungesetzlichen Formen aus. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß dieser jugendliche Drang als solcher gesund und natürlich ist. Es geht nur darum, ihn in die richtige Richtung zu lenken! Das muß nicht unbedingt eine nur zweckbestimmte Richtung sein. Das Leben besteht nicht nur aus Nützlichkeitserwägungen - im Gegenteil -, seine höchsten Werte liegen jenseits allen materialistischen Denkens. Die Jugendfeuerwehr bietet dem jungen Menschen Aufgaben und Möglichkeiten, seine Kräfte sinnvoll einzusetzen, sowohl auf dem ureigenen Gebiet des Feuerwehrwesens als auch in den vielfältigen Sparten freier Jugendarbeit.

Schon der organisatorische Aufbau der Jugendfeuerwehr bietet ein breites Betätigungsfeld innerhalb der demokratischen Verfassung der Jugendfeuerwehr. Demokratie bedeutet ja die bestimmte Mitwirkung aller, die Mitarbeit der gesamten Gemeinschaft an den Aufgaben sowohl des Staates als auch der kommunalen Kreise und Gemeinden sowie der verschiedenen Vereine und Verbände. Diese Mitarbeit vollzieht sich sowohl in parlamentarischer Form als auch in der unmittelbaren Übernahme von Aufgaben und Ämtern. So übernehmen z.B. die Bürger einer Gemeinde, die sich in die Freiwillige Feuerwehr einreihen, die der Gemeinde kraft Gesetz obliegenden Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung. Und den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr gibt die Jugendordnung die Freiheit, ihr Jugendleben innerhalb der Jugendfeuerwehr selbst zu gestalten, die Organe zu wählen und selbst Aufgaben und Ämter zu übernehmen. Die Erfüllung der Aufgaben der Jugendfeuerwehr, die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten in ihr, die aktive Teilnahme am demokratischen Aufbau der Jugendfeuerwehr und die willige Einordnung in die Gemeinschaft der Jugendgruppe schafft die besten Voraussetzungen für die natürliche Einübung bürgerschaftlicher Verhaltensweisen.

Aus dem feuerwehrtechnischen Dienst in der Jugendfeuerwehr, der Schulung und Ausbildung und - in bestimmten Grenzen - auch den aktiven Einsatz vorsieht, er-

wächst die Erziehung der Jugendlichen zum praktischen Helfer, zu tätiger Nächstenliebe. Dabei sind die Tätigkeiten der jungen Menschen zur ihrer körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit angepaßt, entsprechen aber im übrigen durchaus der Wirklichkeit und den Notwendigkeiten eines etwaigen Hilfeleistungseinsatzes. Das aber ist es, was gerade der junge Mensch unserer Tage will: er will sich am Wirklichen bewähren; nur das vermag er als sinnvoll anzusehen. Er will etwas leisten, er will gefordert werden, er will Anstrengungen unternehmen - nur so erfährt er die innere Befriedigung über sein Tun.

Die soziologische Zusammensetzung und Mischung innerhalb der Jugendfeuerwehr, die Jugendliche aus allen Bevölkerungsbereichen sowie Jungen und Mädchen vereint, stellt einen weiteren wesentlichen Erziehungs- und Bildungsfaktor dar. Die Ausbildung im Feuerwehrdienst läßt keine gemessenen Einzelleistungen zu; stets geht es um die Leistung der Gruppe, um die Leistung der Gemeinschaft. Alle Leistungen werden von allen gefordert. Nur die Gemeinschaftsleistung bei der der Schwächere vom Stärkeren unterstützt und mitgerissen wird, bringt den sichtbaren Erfolg. In der Zusammenarbeit innerhalb der überschaubaren Gruppe erlebt der junge Mensch Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und das aktive Eintreten füreinander. Dieses Gemeinschaftserlebnis führt zu Toleranz und Nächstenliebe im Umgang miteinander. Diese Werte aber sind zugleich die Grundlage für einen tätigen Bürgersinn.

Aber: das Gemeinschaftsleben hat vielfältige Ausdrucksformen. Es wächst nicht nur in der gemeinsamen Übung und in der demokratischen Ordnung der eigenen Angelegenheiten. Aus dieser Erkenntnis heraus haben die Freiwilligen Feuerwehren schon immer ihr Eigenleben bewußt gestaltet. So steht auch in der Jugendfeuerwehr neben Übung und Einsatz, neben Unterricht und Dienstversammlung der gesellige Abend, sportliche und musische Veranstaltungen, Laienspiel und Gesellschaftsspiele, Basteln und Werken, Wandern, Fahrten und Zeltlager. Sie sind nicht nur eine notwendige Ergänzung zur technischen Aufgabe, sie geben neue Impulse für die Festigung und Ausdehnung des Gemeinschaftsdenkens auf den verschiedensten Gebieten. Sie erleichtern das gegenseitige Verstehen innerhalb der eigenen Jugendgruppe, über diese hinaus, über Landesgrenzen, ja, über die nationalen Grenzen hinaus. Sie schlagen Brücken der Freundschaft. Diese Gedanken über die jugendpolitische Zielsetzung der Jugendfeuerwehren in Deutschland, die - wie gesagt - schon bei der Gründung der Deutschen Jugendfeuerwehr Pate gestanden haben, wurden aus der Jugendfeuerwehr selbst heraus in einem Bildungsprogramm verankert. In ihm wird die Bildungsarbeit der Jugendfeuerwehren in den Kreis der übrigen Erziehungsfelder - Familie, Schule und Beruf - hineingestellt, werden die Interessen und Bedürfnisse der Jugendlichen in der Jugendfeuerwehr aufgezeigt, die Ziele der Jugendfeuerwehrarbeit dargestellt und die Voraussetzungen und Methoden zur Erreichung der gesetzten Ziele vermittelt.

Dieses Bildungsprogramm schließt mit den Worten, mit denen auch ich schließen will:
„Eine Jugendfeuerwehrarbeit, die nach diesen Zielen handelt, verschafft ihren jugendlichen Mitgliedern Hilfen zur Bewältigung ihres konkreten Lebens sowohl im Hinblick auf die Gesellschaft als auch zugunsten der Feuerwehren. Wenn Jugendarbeit in der Jugendfeuerwehr so angelegt ist, werden ihre erzieherischen Anteile für den Jugendlichen auch dann wirksam, wenn er einmal - aus welchen Gründen auch immer - die Feuerwehr verlassen sollte. Die Jugendfeuerwehr soll auf die gesellschaftlichen Anforderungen vorbereiten, sie soll den Jugendlichen zu einem sozialen Wesen erziehen, sie soll aber auch seine Individualität respektieren und fördern. Die Ziele sind nicht festgelegt auf ein bestimmtes Interesse, sondern wollen dem Jugendlichen helfen, sich in seinem Leben zurechtzufinden."

Rede des Bundesjugendleiters, Karl Binai, bei der Feierstunde zum 20jährigen Bestehen der Deutschen Jugendfeuerwehr

Hochverehrter Herr Bundespräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, sehr verehrte Gäste, meine werten Feuerwehrkameradinnen und -kameraden. Bevor ich dann im zweiten Teil unserer Festveranstaltung auf die Entwicklung in den vergangenen 20 Jahren eingehen darf, möchte ich mit Ihrer freundlichen Erlaubnis die Frage stellen, wo die Jugendfeuerwehr und damit wohl sicherlich die Jugend heute steht und wo sie morgen sein wird oder sein könnte. In den letzten Jahren haben sich meist aus aktuellen Anlässen mancherlei Gruppen und Kommissionen mit der Situation junger Menschen befaßt. Alle haben sie eine Menge richtiger Dinge gesagt, aber an den Tatsachen geändert haben sie nichts oder nicht viel und dabei muß man sich vor Augen führen, daß meist nur etwas gesagt wurde, was eine Gruppe oder eine bestimmte Gruppe betrifft, die nicht die Mehrheit der Jugendlichen darstellte. Tatsache ist jedoch, und das möchte ich unter anderem auch für die 100.000 Mitglieder unserer Jugendfeuerwehren sagen, daß das Zerrbild der jungen Generation in Deutschland, die Staat und Gesellschaft entfremdet sei, nicht der Richtigkeit entspricht. Unsere Jugend denkt und fühlt anders und steht keineswegs auf Kriegsfuß mit den bestehenden Verhältnissen, sondern sie sagt ja zur parlamentarischen Demokratie und fühlt sich in ihr auch heimisch. Wie könnte es auch anders sein, wenn diese 100.000 jungen Menschen allein bei der Deutschen Jugendfeuerwehr sich zu den Grundgedanken des Feuerwehrwesens, zu dieser ältesten Bürgerinitiative, freiwillig bekennen und freiwillig und mit Begeisterung diesem Gedanken dienen. Sie stellen heute die Jugend und morgen die mündigen Bürger unserer Gesellschaft dar. Das vermeintliche Zerrbild ist doch wohl zu einem

Großteil darin zu suchen, daß unsere Medien viel öfter und ausführlicher über negative Einzelerscheinungen berichten, und ich darf das Gesagte aus meiner Sicht nochmals ganz ausdrücklich unterstreichen; als über den großen umfassenden Bereich der Jugendlichen, die in den verschiedensten Organisationen zu mündigen Staatsbürgern herangebildet werden, sich auch zu diesem zu bekennen und dafür tätig werden. Das Gute zeigen und darüber berichten und nicht das Negative verherrlichen ist eine der Forderungen, die wir an die breite Palette der verschiedenen Publikationen und Medienbereiche haben. Ich bin überzeugt davon, wenn wir zusammen helfen, und es klang heute schon mehrfach an, daß wir hier wenigstens einen kleinen Schritt weiterkommen können. Ein weiteres großes Anliegen ist uns die Förderung und auch die finanzielle Förderung, insbesondere seitens der politischen Ebene. Wenn es Einrichtungen und Organisationen gibt, die junge Menschen bei sich aufnehmen, als weiteren Bereich der Erziehungsausbildung, und dies auch praktizieren, so sollte man aber hier auch die finanziellen Möglichkeiten schaffen, auf dieser gegebenen Grundlage aufzubauen und auch weiter auszubauen. Es ist eine einfache Rechnung, was die Rehabilitation eines Jugendlichen kostet und wieviel Jugendarbeit man mit dem gleichen finanziellen Aufwand betreiben könnte. Unsere Forderung wäre hier, und das lassen Sie mich so salopp sagen: „Vorbeugen ist besser als heilen". Diese Bedingungen sollten aber nicht an den Ländergrenzen Halt machen, sondern über diese hinaus die Jugend der Völker untereinander verbinden. Das „Internationale Jahr der Jugend", von den Vereinten Nationen für 1985 proklamiert, sollte nicht mit Jubelfeiern ohne erkennbare Wirkung begangen werden, die zwangsläufig schnell in Vergessenheit geraten, sondern sollte als Verpflichtung für jeden Einzelnen gelten, die Jugend international zusammenzuführen und sie später völkerbindend und friedensbekennend miteinander vereint zu sehen. Diese Forderung wollen wir insbesondere auch für unsere Jugend hüben und drüben aufstellen. Da wächst westlich und östlich der Elbe eine junge Generation heran, die jeweils anderes erfahren hat und nichts voneinander weiß und sich nicht kennt. Es gilt, dieses Unverständnis abzubauen und sich in gegenseitigen Gesprächen näher kennenzulernen. Ich glaube, wenn sich diese Jugend im großen treffen könnte, würde sie merken, daß sie gar nicht so verschieden ist. Trotz einiger Unterschiede würde man sich gut verstehen. Auch dies soll eine Aufgabe sein, eine Aufgabe nicht nur für das Jahr der Jugend. Wir, die Deutsche Jugendfeuerwehr, sind bereit, daran mitzuwirken, daß diese Wünsche und Vorstellungen Wirklichkeit werden können. Das erklärte Ziel der Jugendfeuerwehrarbeit ist neben der Ausbildung und der Feuerwehrtechnik und damit verbundenen Hilfsbereitschaft, in allen Notsituationen des Mitbürgers bereit zu sein, zu helfen. Auch die Erziehung zu demokratischem Bewußtsein, Gleichberechtigung, Mitverantwortung, solidarischem Eintreten und nicht zuletzt die Friedensbereitschaft, darin verstehen wir unsere Jugendarbeit neben der Familie, der Schule und dem Beruf als das vierte gleichberechtigte Erziehungsfeld. Diese Jugendarbeit muß in wechselseitiger Beziehung betrieben und

alle anstehenden Probleme und Schwierigkeiten gemeinsam einer Lösung zugeführt werden. Wir sind bereit dazu, auf diesen Grundgedanken der Deutschen Jugendfeuerwehr aufzubauen. Gegründet am 31. Oktober 1964 hier in Berlin, gewachsen und entwickelt bis heute zu 100.000 Mitgliedern, fühlen wir uns dieser Gesellschaft, diesem Staat verpflichtet. Helfen Sie uns alle mit, meine Bemühungen, die Tätigkeitsbereiche mit diesen Grundgedanken auszuweiten und unsere Jugend zum demokratischen Bürger heranzuführen, denn die Jugend von heute ist nicht nur die Feuerwehr von morgen, sondern auch ein Teil dieses Staates von morgen.

Musikstück

Sehr verehrte Gäste, meine sehr verehrten Damen und Herren, verehrte Kameradinnen und Kameraden. Wenn man Geburtstag hat, so ist es eine gute Gepflogenheit, seine Vergangenheit kritisch zu betrachten und einen mit Vorsätzen bereiteten Blick in die Zukunft zu richten. Nach der Erinnerung an die Jahre der offiziellen Gründung der Deutschen Jugendfeuerwehr durch Sie, verehrter Kamerad Ladwig und verehrter Kamerad Augustin. Zu den damaligen Überlegungen und Entscheidungen gestatten Sie mir jetzt einen kurzen Rückblick auf die vergangenen 20 Jahre, 20 Jahre alt oder jung, wie Sie wollen, ist schon fast ein Generationsalter, und dies ist auch in der Entwicklung der Deutschen Jugendfeuerwehr feststellbar. Es stellt sich die Frage, was blieb von der damaligen Idee und was gilt heute noch? Mit heute rund 100.000 Mitgliedern in allen Bundesländern sind wir wohl den Kinderschuhen entwachsen und sind eine selbständige Jugendorganisation, die sich als Bestandteil des Deutschen Feuerwehrverbandes versteht und zu den satzungsmäßigen Bestimmungen des Deutschen Feuerwehrverbandes bekennt. Beim Nachlesen der Protokolle sowohl aus dem Bereich des Deutschen Jugendfeuerwehrausschusses, der verschiedenen Arbeitskreise und auch der Delegiertenversammlungen, stellt man fest, daß viele der vergangenen Überlegungen und Entscheidungen heute noch volle Gültigkeit haben. Gestützt auf die Fibel und unsere Satzung verstehen wir uns auch heute als Nachwuchsorganisation der Feuerwehr mit dem gleichzeitigen und gleichbedeutenden Auftrag der jugendpolitischen Tätigkeit und Mitwirkung. Lassen Sie mich jedoch zunächst kurz die vergangenen 20 Jahre Revue passieren. Wie bereits erwähnt und dargestellt, erfolgte die Gründung am 31. Oktober 1964 hier in Berlin und Kamerad Augustin wurde unser erster Bundesjugendleiter, in dessen Amt er beim 1. Deutschen Jugendfeuerwehrtag im August 1965 in Duisdorf/Bonn durch die Delegierten der Deutschen Jugendfeuerwehr bestätigt wurde. Mit dieser Gründung galt es, alle bereits bestehenden Jugendfeuerwehren im Bundesgebiet zu erfassen und die Ausbildung für die Jugendwarte zu beginnen und intensiv zu betreiben. Erste Lehrgänge wurden durchgeführt, die Musterordnung verdeutlicht und die Zweiteilung als selbständige Jugendgruppe mit einem gewählten Jugendgruppenleiter und der verantwortlichen feuerwehr-

technischen Ausbildung durch einen Jugendfeuerwehrwart unter Aufsicht und Betreuung des Leiters der Feuerwehr bekräftigt und publiziert. Stellvertretende Bundesjugendleiter wurden 1965 die Kameraden Heinrich Heine und Kurt Hog und gleichzeitig hatte sich Generalsekretär Benno Ladwig bereit erklärt, die anfallenden Arbeiten der Deutschen Jugendfeuerwehr zusätzlich mitzuerledigen, was er bis zum Juli 1968 mit großem persönlichen Einsatz ausführte. Es folgten die ersten Anerkennungen als förderungswürdige Jugendgemeinschaft aus allen Bundesländern, und die Jugendfeuerwehrfibel wurde unter der maßgeblichen Federführung von Kamerad Augustin und Ladwig erarbeitet. 1967 wurde die Deutsche Jugendfeuerwehr als förderungswürdige Jugendgemeinschaft vom Bundesministerium, damals noch für Familie und Jugend, anerkannt und die Förderung aus Mitteln des Bundesjugendplanes ermöglicht. Im gleichen Jahr fand der 2. Deutsche Jugendfeuerwehrtag in Holzminden statt, wo Kamerad Augustin in Folge starker Beanspruchung durch andere Aufgaben im Deutschen Feuerwehrverband sein Amt an Kurt Hog als Bundesjugendleiter abgab, der dann beim 3. Jugendfeuerwehrtag im Oktober 1969 wiedergewählt wurde. Seine Stellvertreter waren zunächst Heinrich Heine und Georg Kühn und dann Horst Götz und Hans-Hermann Trost. Es bleibt nicht aus, daß die Verwaltung und Organisation der ständig größer werdenden Jugendfeuerwehr ein eigenes Sekretariat benötigte, das dann im Juli 1968 eingerichtet wurde und das Kamerad Rolf Schäfer, uns allen bestens bekannt und heute als Geschäftsführer des Versandhauses tätig, übernahm. Das Mitteilungsblatt der Deutschen Jugendfeuerwehr wird verbessert und erweitert, ein Prospekt über die Jugendfeuerwehr erarbeitet und die Lose-Blatt-Sammlung begonnen, die heute noch in verbesserter und erweiterter Form sich großer Beliebtheit erfreut. Im Jahre 1971 wird die Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr durch den Präsidenten des DFV gestiftet und eingeführt, Mitgliedsausweise werden herausgegeben, so daß eine genaue namentliche Erfassung ermöglicht wird, und die Deutsche Jugendfeuerwehr wird als Mitglied im AZJ, dem Arbeitskreis zentraler Jugendverbände, aufgenommen. Im September des gleichen Jahres findet der 4. Deutsche Jugendfeuerwehrtag in Straubing statt, wo Peter Laskowski Bundesjugendleiter wird und Heinrich Heine und Georg Kühn zu seinen Stellvertretern von den Delegierten gewählt werden. In diese Zeit fällt eine starke Entwicklung der Jugendfeuerwehren, die den Zusammenschluß forcierte. Mit der Organisation auf Länderebene wurde der Deutsche Jugendfeuerwehrausschuß berufen, der sich auch heute noch aus den Landes-Jugendfeuerwehrwarten zuzüglich der Fachbereichsleiter zusammensetzt. Der Begriff der Kreisjugendwarte wird geschaffen, und es folgt die Anerkennung als Träger der Jugendhilfe nach § 9 des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Beim Interschutz 1972 in Frankfurt ist die Deutsche Jugendfeuerwehr erstmals mit einer eigenen Ausstellung vertreten. In diese Zeit fällt auch die Einweihung der ersten Bildungsstätte für die Jugendfeuerwehr im Bundesland Hessen und zwar in Marburg Cappel. Beim 5. Deutschen Jugendfeuerwehrtag im August 1973 in Höhr-Grenz-

hausen wird Georg Kühn als Bundesjugendleiter gewählt und bei den nachfolgenden Jugendfeuerwehrtagen 1975 in Weinheim und 1977 in Hamburg mit jeweils überzeugender Mehrheit in seinem Amt bestätigt. Seine Stellvertreter waren die Kameraden Heinrich Heine und Reinhard Voßmeier und später Kamerad Dieter Schwarze und meine Wenigkeit.
Im Jahre 1974 wird der Bundeswettkampf der Deutschen Jugendfeuerwehr eingeführt, das bisherige Mitteilungsblatt, fast ohne eigenen Namen, wird zum Lauffeuer, in Grömitz findet ein Bundesjugendtreffen statt, und vom 28.-29. September 1974 findet das erste Treffen der CTIF- Jugendleiterkommission in Luxemburg statt. Die Jugendleiterkommission wird sich heute Nachmittag an die vergangenen zehn Jahre im Rahmen unseres 11. Deutschen Jugendfeuerwehrtages erinnern. Bedauert wurde, daß der Jugendsekretär Rolf Schäfer zum 30. Juni 1974 ausscheidet, jedoch beim DFV bleibt, und nach einigen Zwischenphasen übernimmt 1977 Roland Conrad diese Tätigkeit, die er bis Ende 1982 ausübte. Als wichtige Fachbereiche wurden Bildung und Wettkampf geschaffen, die eine wertvolle Unterstützung des Deutschen Jugendfeuerwehrausschusses und einen entscheidenden Anteil an unserer Entwicklung haben. So darf ich hier die Kameraden Hans Riemer und Dieter Schwarze erwähnen, die als Vorsitzende mit dem Bildungsausschuß die Unterlagen für die Deutsche Jugendfeuerwehr erstellten, die heute noch ihre Richtigkeit haben. Der stellvertretende Bundesjugendleiter und Schriftleiter von Lauffeuer, Reinhard Voßmeier, wird zum 01. Oktober 1976 Bundesgeschäftsführer des Deutschen Feuerwehrverbandes und löst seinen verdienten Vorgänger Benno Ladwig ab. Im Jahre 1977 wird der erste internationale Jugendfeuerwehrwettbewerb durchgeführt, der in Meran stattfindet. Der 8. Deutsche Jugendfeuerwehrtag im Juli 1979 in Kürten brachte einen Wechsel in der Bundesjugendleitung, und die Delegierten schenkten mir ihr Vertrauen. Ich hatte mir zur Aufgabe gestellt, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Präsidium und Deutschen Feuerwehrverband und allen Gremien auf Bundes- und Landesebene zu erzielen sowie die Haushalts- und Finanzlage zu verbessern, die Jugendordnung den neuen Verhältnissen anzupassen und die Verwirklichung der Zielvorstellungen der Deutschen Jugendfeuerwehr zu intensivieren. Ich glaube, ich darf heute feststellen, daß mit Vorstand und Präsidium des DFV eine harmonische und vertrauensvolle Zusammenarbeit sichergestellt ist und über alle anstehenden Themen in offener und fairer Weise gesprochen werden kann. Das Sekretariat der Deutschen Jugendfeuerwehr arbeitet in eigener Verantwortlichkeit seit 1983 unter Kamerad Herbert Becker und besonders erwähnenswert scheint mir auch, daß wir im Deutschen Jugendfeuerwehrausschuß eine sehr vertrauensvolle Zusammenarbeit erzielt haben und dies in offener und fairer Meinungsaussage praktizieren, um diesen gemeinsamen Auftrag einer einheitlichen Deutschen Jugendfeuerwehr gerecht zu werden. Im Jahre 1981 können wir, nach einigen Bemühungen, Mitglied im Deutschen Bundesjugendring werden und im gleichen Jahr den 9. Deutschen Jugendfeuerwehrtag in St. Ingbert abhalten unter dem Motto: „Deine

Alternative - Jugendfeuerwehr, Engagement oder Anpassung?". Es erscheint mir erwähnenswert, daß während der ganzen Dauer dieses Jugendfeuerwehrtages Präsident Struve und Vizepräsident Englerth anwesend waren und an allen Veranstaltungen teilnahmen. Ergänzend darf ich hier noch berichten, daß diese Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr nach einer Reihe von Beratungen bei einem außerordentlichen Delegiertentag im Dezember 1980 einstimmig beschlossen und verabschiedet wurde und diese Einstimmigkeit über sämtliche Bundesländer einen besonderen Eindruck bei der anwesenden politischen und Feuerwehrprominenz hinterließ. Besonders erfreulich für uns, daß auch die Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerwehrverbandes im März 1981 in Bonn diese Jugendordnung ebenfalls einstimmig bestätigte. Große Bedeutung messen wir auch der Mitarbeit in der Jugendleiterkommission des CTIF bei, wo wir an allen internationalen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Tagungen vertreten waren und mitwirken durften. Ich möchte diese wichtige Arbeit für diese Internationale Jugendkommission ganz besonders unterstreichen und darf erwähnen, daß es aufgrund unserer Initiative bei den internationalen Veranstaltungen im Juli 1981 ermöglicht wurde, erstmals ein internationales Jugendforum abzuhalten. Wenn hierzu auch die eine oder andere kritische Anmerkung kam, so freuen wir uns, daß diese Veranstaltung Beachtung fand und wir hier einen ersten entscheidenden Schritt in der internationalen Jugendarbeit erzielen konnten. Dieses Jugendforum wurde 1983 in Holland fortgesetzt und wird auch bei den internationalen Veranstaltungen nächstes Jahr in Vöcklabruck weitergeführt. Beim 9. Deutschen Jugendfeuerwehrtag in St. Ingbert wurden die bisherigen Stellvertreter Dietrich Barske und Fritz Strauß von Johann Kroboth und Ernst Müller abgelöst.

Dieser Jugendfeuerwehrtag stellte auch eine Reihe von Aufgaben an die Führung, die eingehend in den verschiedenen Gremien erörtert wurde. Bei all unseren Bemühungen um eine bundeseinheitliche Zielsetzung darf man nicht vergessen, daß das Feuerwehrwesen eine Ländergesetzgebung darstellt und hier bei bundeseinheitlichen Regelungen und Lösungen zwangsweise Grenzen gesetzt sind. Um so erfreulicher aber ist es, daß manche Bereiche sich auf der Länderebene immer stärker durchsetzen und Anwendung finden. Immer wieder in der Diskussion ist das Bildungsprogramm und der Bildungsreferent, was bei näherem Betrachten jedoch keine Gegensätzlichkeiten erkennen läßt. Mit der Erziehungs- und Bildungsarbeit meinen wir nämlich die vierte Ebene der Bildung neben dem Elternhaus, der Schule und dem Beruf, eben die Feuerwehr. Diese Bildung bezieht sich aber auch auf die verantwortungsvolle Tätigkeit als Nachwuchs in unseren Feuerwehren und auch in der verantwortungsvollen Tätigkeit der Bildung von Bürgern dieses Staates und verantwortungsvollen Bürgern in der kleinsten Einheit einer Gemeinde. Wenn Sie die Themen des Bildungsprogrammes wie Hilfsbereitschaft, Gleichberechtigung, Mitverantwortung, Distanz- und Kritikfähigkeit, Fairneß und Toleranz usw. näher be-

trachten, so ergibt sich daraus zwangsweise ein ganz anderes Bild als man vom Bildungsreferenten gerne hat. Auch unsere aktiven Feuerwehren sprechen in einer Vielzahl von Veröffentlichungen immer wieder die erforderliche Ausbildung und damit die Bildung in den eigenen Reihen an. Bei der Betrachtung der Feuerwehrdienstvorschrift 2 im Vergleich zum Bildungsprogramm ich keine Unterschiede zwischen aktiver Feuerwehr und Jugendfeuerwehr feststellen. Dabei wollen wir unmißverständlich zum Ausdruck bringen, daß wir uns als Nachwuchsorganisation der Feuerwehr ebenso fühlen wie als deren Bestandteil. Erwähnen dürfen wir in diesem Zusammenhang die Deutsche Jugendleistungsspange, den Bundeswettkampf und die internationalen Wettkämpfe, wo die Kameradschaft im Vordergrund steht und der gegenseitige Wettbewerb und nicht der Wettkampf die erforderliche Einzelausbildung über die Truppübung bis zur Gruppenleistung erfordert. Fairneß und Toleranz erfordern solidarisches Eintreten, die gegenseitige Achtung und Mitverantwortung innerhalb der Gruppe, was sicherlich ein erstrebtes Erziehungsziel ist und hier bewußt oder unbewußt praktiziert wird. Der 10. Deutsche Jugendfeuerwehrtag fand im September des vergangenen Jahres in Kiel statt und stand unter dem Motto: „Der Jugendwart - Anspruch und Wirklichkeit". Sehr intensiv beschäftigen sich unsere Delegierten mit der verantwortlichen Tätigkeit des Jugendfeuerwehrwartes, der in Doppelfunktion für den Nachwuchs in der Feuerwehr und als künftiger verantwortungsbewußter Bürger tätig wird. Eine verantwortungsvolle Tätigkeit, die wir neben unserem Vertrauen auch unsere volle Unterstützung gewähren müssen. Unterstützung von der örtlichen Feuerwehr, von der übergeordneten Feuerwehrführung, aber auch von der Deutschen Jugendfeuerwehr, die wir verpflichtet sind, ihm als Rüstzeug mitzugeben, damit er diese Tätigkeit ausfüllen kann. Als Beispiel seien hier künftig im verstärkten Maße Führungsseminare, Unterlagen und Richtlinien wie auch personelle Unterstützung genannt. Lassen sie mich noch zwei Themenbereiche kurz zitieren. Mit der Mitgliedschaft im Deutschen Bundesjugendring haben wir ein weites Arbeitsfeld der jugendpolitischen Mitarbeit übernommen. Dieses reicht von der eigentlichen Organisation über die Mitarbeit in einer Vielzahl von Ausschüssen bis zur internationalen Verständigung und erfordert hohen persönlichen Einsatz. Verantwortlich hierfür ist der stellvertretende Bundesjugendleiter, Johann Kroboth, dem ich meine besondere Anerkennung aussprechen darf.

Der zweite Themenbereich ist unsere Zeitschrift „Lauffeuer". Aus dem ehemaligen einfachen Mitteilungsblatt ist im Laufe der Jahre eine anerkannte Fachzeitschrift der Deutschen Jugendfeuerwehr geworden. Neben den offiziellen Mitteilungen und Berichten von der Basis werden aktuelle Themen behandelt und Diskussionen geführt. Verantwortlich zeichnet hierfür der stellvertretende Bundesjugendleiter Ernst Müller, dem ich hier für diese Tätigkeit ebenfalls meine besondere Anerkennung aussprechen darf. Beide, Johann Kroboth und Ernst Müller, haben diese Aufgabenbereiche zusätzlich verantwortlich übernommen. Es ist mir sicherlich nicht möglich,

und ich darf Sie um Verständnis hierfür bitten, alle Bereiche der Deutschen Jugendfeuerwehr aus den vergangenen 20 Jahren hier darzustellen. Es war der Versuch, ein paar markante Punkte herauszugreifen, wobei ich insbesondere auch die Personen namentlich nennen wollte, die sich um unsere Deutsche Jugendfeuerwehr besonders bemüht und auch verdient gemacht haben. Eine weitergehende Information wollen Sie freundlicherweise aus der Ihnen vorliegenden Chronik entnehmen und ich freue mich dazu feststellen zu dürfen, daß eine Reihe der darin genannten Personen und Kameraden heute noch aktiv hier in unseren Reihen dabei sind, und Ihnen, meine Kameraden, darf ich ein herzliches willkommen zurufen. Ich freue mich, daß eine Großzahl von ehemaligen Jugendverantwortlichen hier unter uns sind. Diese 20 Jahre Deutsche Jugendfeuerwehr stellen für uns heute auch eine Verpflichtung dar, die wir zu erfüllen haben. Diese Verpflichtung als Ziel und Aufgabe sehen wir:

1)
in einem demokratischen Aufbau und Führungsstil in der Jugendgruppe vor Ort und in der kleinsten Gemeinde, darüber hinaus aber auch auf Landkreis- und Bezirksebene, auf Länderebene und auf Bundesebene;
2)
als Nachwuchsorganisation und Bestandteil der Feuerwehr mit der Ausbildung zum Feuerwehrmann und der Übernahme in die aktive Mannschaft;
3)
in der gleichbedeutenden und gleichwichtigen jugendpolitischen Ausbildung, in der Erziehung zum Staatsbürger mit demokratischem Bewußtsein und Mitverantwortung, Fairneß und Toleranz;
4)
in Zusammenarbeit als Feuerwehrmann und Bürger und dem Tätigwerden und Erhalten als Feuerwehrmann und Bürger in allen Ebenen von der kleinsten Gemeinde bis zur Bundesebene, wobei ich hier ausdrücklich auch den Bereich der internationalen Ebene mit ansprechen möchte.

Unsere Bitte, ja unser Anliegen ist es, helfen Sie uns alle mit, unterstützen Sie uns, diesen Auftrag, diesem, unserem Ziel gerecht werden zu können. Gewähren Sie uns diese Voraussetzungen, die wir zur Verwirklichung benötigen, durch persönliche Unterstützung. Es gilt das Handeln, und lassen Sie uns gemeinschaftlich diesem Auftrag für jetzt und in der Zukunft gerecht werden.

Die Reden beziehen sich teilweise auf Tonbandabschriften und wurden unverändert übernommen.

Rede des Bundesjugendleiters, Marcus Schleef zur Vorstellung der Studie „Jugendverbandsarbeit auf dem Prüfstand“ in Bonn

Meine sehr geehrten Damen, meine Herren,
liebe Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden,
sehr geehrter Herr Präsident Schäuble,
Vizepräsidenten, Landesverbandsvorsitzende, Landesjugendfeuerwehrwarte,
meine Damen und Herren der Presse,

ich freue mich ganz besonders, daß Sie unserer Einladung hier in die Niedersächsische Landesvertretung in Bonn so zahlreich gefolgt sind und darf sie ganz herzlich willkommen heißen.

Mit der Vorstellung des Buches „Jugendverbandsarbeit auf dem Prüfstand“, dessen Studie am Beispiel der Deutschen Jugendfeuerwehr durchgeführt wurde, ist die Deutsche Jugendfeuerwehr stolz; vor allem aber, weil wir uns gegenüber vielen anderen Jugendverbänden offen und so selbstkritisch beobachtet haben, uns in vielen Bereichen Gedanken gemacht haben, wie es zukünftig noch besser in der DJF, aber auch im DJF laufen kann.

Die Studie, die von Ihnen, Herr Prof. Homfeldt, mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, bereits vor zwei Jahren begonnen wurde, ist nach unseren Einschätzungen ein Werk, das uns in der nächsten Zeit stärker als es uns bewußt scheinen mag beschäftigen wird und muß. Ich darf Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die offene Art und Weise danken, die Sie der Deutschen Jugendfeuerwehr entgegen gebracht haben, meine aber auch, daß Sie vieles bei den Jugendfeuerwehren gelernt haben.

Ich muß aber auch an dieser Stelle dem Mann danken, ohne dessen Idee und Hilfe als Koordinator zwischen Ihnen, Herr Prof. Homfeldt, und der Deutschen Jugendfeuerwehr, diese Studie so nicht zustande gekommen wäre.

Mein Dank gilt Johann Kroboth, der, wie viele wissen, auch nach seiner Verabschiedung als Bundesjugendleiter 1993 die Arbeit an der Studie weitergeführt hat. Hierfür, Johann, nochmals recht herzlichen Dank.

Ich darf nun Sie, Herr Präsident Schäuble, bitten, ein Grußwort an uns zu richten.

Gedanken zur Entstehung der Studie vom ehemaligen Bundesjugendleiter Johann Kroboth

Recht intensive Beratungen und Erkenntnisse aus eigenen, also über die Deutsche Jugendfeuerwehr erstellte Umfragen (siehe LAUFFEUER 5/92), hatten Ergebnisse zu Tage gefördert, eine verbandsinterne Bewußtseinsorientierung in Bewegung gesetzt und führten, letztendlich wollte man glaubhaft bleiben, an deren Lösungen arbeiten, diesen so gewonnenen Erkenntnissen, gezielt nachzugehen. Klar war, daß es Schlüsselfunktion gibt innerhalb der Jugendfeuerwehren. Die Betreuer und Ausbilderinnen beispielsweise, in ihrer Vorbildrolle oder aber auch die Jugendlichen selbst, mit ihren Wünschen, Ansprüchen, Forderungen.

Das innerverbandliche Verhältnis wurde angesprochen. Nicht nur von den Jugendlichen zu ihrem Jugendfeuerwehrwart, auch, oder im besonderen von der Jugendabteilung zur Einsatzabteilung, von Führungskraft zu Führungskraft.

Es war von Unzufriedenheit die Rede und es wurde deutlich, daß der Qualifikationsgrad nicht in allen Fällen als ausreichend anzusehen ist, bei diesem Teil der Führungskräfte.

Es kann auch ruhigen Herzens zugegeben werden, daß es, obwohl man bereits über diesen Kenntnisstand verfügte, eines Sprunges über den eigenen Schatten bedurfte, ehe man den Entschluß billigte, eine „wissenschaftliche Aufarbeitung" in Auftrag zu geben.

Dabei soll keinesfalls über die finanzielle Absicherung dieses Projektes gesprochen werden, denn auch diese fiel, wie so manch andere auch bei der Deutschen Jugendfeuerwehr, und wem sage ich das, unter die Kategorie: chronisches Leiden.

Ehrlicherweise war anfangs ja auch mehr an eine Art „wissenschaftliche Begleitung" gedacht und zwar parallel zu den Veranstaltungen in Trier ´93. Während dieses Zeitraumes herrschte absolutes Sommerloch und es mußte einfach etwas her, um entsprechende Öffentlichkeit machen zu können.

Vielleicht noch ein paar andere Bemerkungen in diesem Zusammenhang.

Bedauerlicherweise ist es ja so, daß der Prophet im eigenen Lande nichts gilt.

Dies ist, und ich betone dies ganz bewußt, was die Jugendarbeit anbelangt, die Anerkennung des hierfür geleisteten ehrenamtlichen Engagements, auch heute noch so, zumindest in weiten Bereichen, bei der Deutschen Jugendfeuerwehr genau so, wie in den Feuerwehren und ihren Chefetagen und auch in den Gruppen vor Ort.

Ganz realistisch eingeschätzt, ist Jugendarbeit nur dann gefragt, wenn sie als Herzeigeobjekt, Aushängeschild genutzt werden kann.

Wenn sie still hält, nicht aufmuckt. Wenn man sich, ohne selbst etwas dazu beigetragen zu haben, allerdings mit den Ergebnissen oder Leistungen dieser Arbeit anderer, selbst präsentieren, schmücken kann.

Ein in den Feuerwehren weit verbreitetes Übel, was schon so oft und bei vielen dieser Betreuer und Ausbilderinnen vor Ort, deren Engagement vergällte.

Was nämlich die Inhalte oder gar das Wissen darüber angeht, welche Verantwortung sich hinter dieser ja „nur Jugendarbeit" verbirgt, Fehlanzeige.

Da kommen dann all jene wieder auf den Plan die, oft genug recht vollmundig, reden von dem Staat im Staate, die sich besinnen auf Hierarchie, die versuchen einzuengen, zu beschneiden, Freiräume zu kappen im Rahmen ihrer Amtsautorität und vielleicht auch aus der Angst heraus so nach dem Motto: „Dulde ja keinen Gescheiterten neben dir!"

Also, obwohl viele dieser Erkenntnisse und Aussagen, die diese Studie an den Tag fördern, beweisen, belegen sollte, bereits bekannt waren, sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene, mußte man, sollte eine entsprechende Anerkennung dieser Ergebnisse erreicht werden, hauptsächlich in den Reihen der Feuerwehren selbst, wollte man diesem Jugendverband aber auch Anerkennung verschaffen außerverbandlich, dann mußte eine feuerwehrfremde Institution und entsprechende Persönlichkeiten für diese Studie gewonnen werden.

Es war angenehm hier dann in Kooperation mit der Stadt Trier, im besonderen Herrn Beigeordneten Bernarding, auf Herrn Prof. Dr. Homfeldt und seine Mannschaft, wenn ich dies dann etwas salopp in der feuerwehrtaktischen Sprache ausdrücken darf, zu treffen.

In den intensiven Vorgesprächen wurde eigentlich recht schnell deutlich, daß es sich bei dem, was letztendlich auf den Tisch kommen würde, um mehr handeln dürfte als um eine „wissenschaftliche Begleitung".

Und so ist auch ein Werk entstanden, welches eine Standortbestimmung der Deutschen Jugendfeuerwehr darstellt, ohne wenn und aber die Situation in den Jugendfeuerwehren beschreibt und aufzeigt. Auf die Probleme der Führung und Randgruppen genauso eingeht, wie auch auf die Wünsche, Bedürfnisse und Ansprüche der Jugendlichen selbst.

An dieser Stelle muß aber auch gewarnt werden.

Im Grunde ist diese Studie mehr als positiv ausgefallen, liest sich selbst in kritischen Passagen immer noch angenehm für die Deutsche Jugendfeuerwehr. Es erfolgt daher der Hinweis, daß allerdings auch zwischen den Zeilen gelesen werden muß und

man verpflichtet ist, zumindest ist dies meine persönliche Einschätzung, diesen Erkenntnissen nachzugehen und an deren Umsetzung zu arbeiten.

Man kann Herrn Prof. Dr. Homfeldt und seinen MitarbeiterInnen hier nur Danke sagen. Dankeschön für die kollegiale, kooperative Zusammenarbeit und, und hier kann ich mich dann eines Schmunzelns nicht erwehren, auch Dankeschön für das gezeigte Fingerspitzengefühl, welches uns zu Teil wurde, wie ich ja bereits bemerkte.

Es wird nunmehr an den politisch Verantwortlichen in diesem Jugendverband liegen, wie man mit diesen gewonnenen und wissenschaftlich belegten Erkenntnissen und Ergebnissen umgeht.

Wichtig aber erscheint mir in diesem Zusammenhang auch ein Hinweis in Richtung des Deutschen Feuerwehrverbandes.

Diese gewonnenen und belegten Erkenntnisse bedürfen erstrangig allerdings einer Lösung durch die Erwachsenenverbände und ob dies so erkannt worden ist, wage ich fast zu bezweifeln. Ich hege fast die Befürchtung, daß man einen Teil dieser Ergebnisse einfach unter den Tisch fallen lassen wird (möchte), einfach deshalb, weil hier einmal eine verbandsinterne Strukturdebatte erfolgen müßte. Alleine ich frage: Wer ist daran schon interessiert ?

Der Schritt zur Erstellung dieser Studie war mutig, wer läßt sich schon gerne in die Karten schauen bzw. sich kritisieren ?

Jetzt aber heißt es, umsetzen, vorausschauen, vorausplanen, Konsequenzen ziehen, auch wenn sie, was so sein wird, sie in einigen Punkten unbequem, vielen auch zu transparent sein werden.

Das Werden des DFV

Die Gründerzeit der Feuerwehren und ihrer Verbände

Die fortschreitende Entwicklung der Technik und die Befreiung des Menschen vom absolutistischem Denken und seine Hinwendung zu den Gedanken der Demokratie und persönlicher Freiheit, verbunden mit dem Willen zur Mitverantwortung und Mitverwaltung, ließen Mitte des 19. Jahrhundertes im deutschen Sprachraum freiwillige Lösch- und Rettungskorps oder Feuerwehren entstehen. Es ist uns bekannt, daß in den 40er Jahren des letzten Jahrhunderts solche freiwilligen Lösch- und Rettungskorps in Meissen, Barmen, Basel, Durlach und Ulm, um nur einige stellvertretend für alle zu nennen, bestanden. Es war deshalb nicht verwunderlich, daß zur selben Zeit auch der Wunsch entstand, auf überörtlicher Ebene einen Gedankenaustausch über die Technik des Brandbekämpfens und die Organisation solcher „Lösch- und Rettungsanstalten" einzuleiten und zu pflegen.

C. D. Magirus, Kommandant der 1847 gegründeten Feuerwehr Ulm a. D., wurde hier initiativ und rief am 18. Juni 1853 zu einer Zusammenkunft der Vertreter sämtlicher Feuerwehren in den Gasthof „Zum Waldhorn" nach Plochingen ein. Diese Aufforderung nennt den Zweck der Versammlung wie folgt:

1. *Besprechung über die Mittel zur Verbesserung der Feuerlösch-Anstalten, insbesondere gegenseitige Mitteilung über Verbesserungen an den Feuerlöschgerätschaften unter Vorlegung von Musterstücken, Modellen oder Zeichnungen.*

2. *Gründung eines Vereins, um den genannten Zweck, teils durch regelmäßige jährliche Zusammenkünfte, teils durch schriftliche Mitteilungen fortwährend zu verfolgen.*

Da es sich vorläufig zunächst um Konstituierung des Vereins handelt, so ist obige Einladung auch nur an die Feuerwehren Württembergs gerichtet, natürlich wäre aber eine allenfallige Teilnahme auch von auswärts erwünscht, selbst wenn dieselbe nur in einer schriftlichen Erklärung bestände, daß man sich nach Gründung des Vereins an denselben anzuschließen beabsichtige.

Gründungsversammlung

Diese am 18. Juli 1853 stattgefundene Versammlung wird in der Geschichte des Deutschen Feuerwehrverbandes als Gründungsversammlung geführt. Die dort be-

schlossene nächste Feuerwehrversammlung 1854 in Ulm a.D. wird als 1. Deutscher Feuerwehrtag künftig registriert und die folgenden Deutschen Feuerwehrtage laufend fortnumeriert. C.D. Magirus schreibt in seinem 1877 im Selbstverlag herausgegebenen Buch „Das Feuerlöschwesen in allen seinen Teilen“:

„Aus einem kleinen Anfang im Jahr 1853 sind die deutschen Feuerwehrversammlungen nach und nach zu großartigen Versammlungen herangewachsen; die Landes- und Bezirks-Versammlungen begannen erst mit Anfang der 60er Jahre, sind aber jährlich nach Zahl und Umfang gewachsen, so daß gegenwärtig in jedem Jahre etwa 20 größere, und eine nicht mehr zu übersehende Anzahl kleinerer Versammlungen abgehalten werden.

Es ist schon angezweifelt worden, ob es berechtigt sei, die deutschen Feuerwehrversammlungen von der ersten Versammlung in Plochingen vom Jahre 1853 an zu datieren. Dies erscheint aber bei genauer Kenntnis der Umstände zweifellos: denn hier entscheidet nicht die Zahl der Teilnehmer, sondern der Umstand, daß von Plochingen an auf jedem Feuerwehrtag Zeit und Ort für die nächste Zusammenkunft bestimmt wurden.“

Obwohl in der Ausschreibung vom 18.6.1853 als Ziel die Konstituierung eines Vereines genannt war, kam es offensichtlich nicht dazu. Es entstand zunächst nur ein loser Zusammenschluß der Gestalt, daß bei der stattfindenden Versammlung der Ort der nächsten Versammlung festgelegt und der Kommandant der Feuerwehr des gastgebenden Ortes die Einladung besorgte und den Vorsitz führte.

„Deutsche Feuerwehrzeitung“

Bemerkenswert ist, daß bereits beim 3. Deutschen Feuerwehrtag 1859 in Karlsruhe die Schaffung eines Organes für Publikation beschlossen und bereits 1860 durch Gründung der wöchentlich erscheinenden „Deutschen Feuerwehrzeitung“ im Verlag Kitzinger, später im Verlag W. Kohlhammer (Stuttgart) realisiert wurde. Die Deutsche Feuerwehrzeitung stellte 1920, bedingt durch die politische Veränderung nach dem 1. Weltkrieg, ihr Erscheinen ein.

Landesfeuerwehrverbände

Beim 5. Deutschen Feuerwehrtag 1862 in Augsburg wurde die Bildung von Landesfeuerwehrausschüssen beschlossen. In Ausführung dieses Beschlusses erfolgte die Gründung von Landesfeuerwehrverbänden, nämlich

1863 der Württembergische Landesfeuerwehrverband
1863 der Badische Landesfeuerwehrverein
1864 der Sächsische Landesfeuerwehrverband
1868 der Bayerische Feuerwehrverband
1868 der Niedersächsische Provinzial-Feuerwehrverband.

In anderen deutschen Landen brauchte es z.T. noch geraume Zeit, bis dort auch Feuerwehrverbände zustande gekommen waren.

Die Entwicklung im Kaiserreich 1870-1918

Die Veränderung der politischen Landschaft im deutschen Sprachraum nach dem deutsch-französischen Krieg 1870/71 bewirkte eine weitere positive Entwicklung des Feuerwehrwesens.

Der Zusammenschluß der Feuerwehren deutscher Zunge wurde vor über hundert Jahren auch auf Deutsch-Österreich ausgedehnt und der 8. Deutsche Feuerwehrtag war dann auf den 17./18. Juli 1870 nach Linz a.D. ausgeschrieben. Trotz Ausbruch des deutsch-französischen Krieges konnte diese Tagung damals unter Teilnahme der Vertreter von 180 Feuerwehren planmäßig durchgeführt werden. Hier in Linz wurde dann ein zwölfköpfiger „Deutscher Feuerwehrausschuß" gewählt, der die Belange der deutschen Feuerwehrmänner zu wahren und die künftigen deutschen Feuerwehrtage vorzubereiten hatte;
Bei dem folgenden 9. Deutschen Feuerwehrtag in Kassel am 11.-14. Juli 1874, bei dem 175 Freiwillige Feuerwehren vertreten waren, wurde die Zusammensetzung des Ausschusses neu geregelt. Jeder angeschlossene Landes- bzw. Provinzial-Feuerwehrverband hatte nunmehr ein Ausschußmitglied zu stellen, wozu noch zusätzlich vier weitere Mitglieder kamen, so daß der gesamte Ausschuß bei damals 20 angeschlossenen Verbänden nunmehr 24 Personen umfaßt. Auch wurde jetzt regelmäßig ein Vorsitzender des Deutschen Feuerwehrausschusses gewählt.

Mit der Begründung der Reichsgewalt und der Neuordnung der Innen- und Außenpolitik des Reiches und der Länder war auch eine Stärkung des Brandschutzes und eine Aufwertung der bürgerschaftlichen Mitverantwortung verbunden, die sich in der Gründung weiterer Feuerwehren und Verbände niederschlug. Dies wiederum erforderte eine Straffung der Vertretung der Feuerwehren in ihrer Spitzenvertretung.

Bei dem 15. Deutschen Feuerwehrtag in Mainz im September 1904 wurde an Stelle des vorherigen lockeren Zusammenschlusses und des Deutschen Feuerwehrausschusses nun der

„Deutsche Reichsfeuerwehrverband freiwilliger
und sonst organisierter Feuerwehren"

gebildet. Dabei schieden die seit 25 Jahren dem Ausschuß angeschlossen gewesenen Verbände Deutsch-Österreichs aus und bildeten einen eigenen

„Österreichischen Feuerwehr-Reichsverband".

Eine Verbindung des letzteren mit den künftigen Deutschen Feuerwehrtagen und dem neuen „Bundes-Ausschuß" blieb aber vorgesehen. Beide Reichsverbände bildeten gemeinsam den Bundes-Ausschuß und gaben diesem am 6. September 1904 eine Satzung. Dem genannten Ausschuß gehörten acht Vertreter des Deutschen Reichsfeuerwehrverbandes und vier Vertreter des Österr. Feuerwehr-Reichsverbandes an.

Als Zweck der Vereinigung der beiden Reichsverbände war in § 1 der in Mainz beschlossenen Satzung festgelegt,

„die gemeinsame Förderung und Unterstützung in allen das Feuerlösch- und Rettungswesen betreffenden Angelegenheiten mit dem entsprechenden Austausch fachtechnischer Fragen und Erfahrungen sowie die Pflege des kameradschaftlichen Verhältnisses zwischen den Wehren der beiden Reichsverbände."

Dem Deutschen Reichsfeuerwehrverband gehörten damals 30 und dem Österr. Feuerwehr-Verband acht Feuerwehrverbände an.

Neuordnung in der Weimarer Republik

Durch den ersten Weltkrieg 1914/18 wurden dann alle Arbeiten des Deutschen Reichsfeuerwehrverbandes und des Bundes-Ausschusses unterbrochen. Infolge der im Jahre 1919 geschehenen Auflösung von Österreich-Ungarn in verschiedene selbständige Staaten waren dort auch die Feuerwehrverbände durcheinander und z.T. in Auflösung geraten. Aber beim 19. Deutschen Feuerwehrtag Ende Juli 1923 in München trat der Österr. Feuerwehr-Reichsverband wieder dem Deutschen Reichsfeuerwehrverband bei, zusammen mit den ihm angeschlossenen Landesfeuerwehrverbänden. Im Jahre 1926 folgte ferner der gleichartige Anschluß des inzwischen gebildeten „Deutschen Reichsverbands für Feuerwehr- und Rettungswesen in der tschechoslowakischen Republik".
Diese Anschlüsse waren dann Veranlassung dazu, beim 20. Deutschen Feuerwehrtag im Sommer 1928 in Breslau die Organisation des Verbandes den neuen Ver-

hältnissen anzupassen, wie auch dem Verband die Rechte einer juristischen Person zu erwirken. Dabei wurde der bisherige Deutsche Reichsfeuerwehrverband in den Deutschen Feuerwehrverband umbenannt. Beim 21. Deutschen Feuerwehrtag, Anfang August 1932 in Karlsruhe, konnte bekanntgegeben werden, daß damals dem Deutschen Feuerwehrverband insgesamt 33 Feuerwehrverbände (17 Landes- und 16 Provinzial-Feuerwehrverbände) mit zusammen rund 39.180 Wehren und insgesamt rund 1.888.750 Feuerwehrmännern angehörten. Die letzten Zahlen verteilten sich wie folgt:

	Wehren	Mitglieder
Deutsches Reich:	30.775	1.485.850
Österreich:	4.610	198.350
Tschechoslowakei:	3.790	204.500

In der Zeit der Weimarer Republik vollzog sich ein entscheidender Wandlungsprozeß in der Organisation und Ausrüstung der Feuerwehren. Mit dem Einzug der Motorisierung, neuer Technologien und Organisations- und Ausbildungsmethoden, veränderten sich die Feuerwehren unter der Verantwortlichkeit des Deutschen Feuerwehrverbandes.

Feuerschutzpolizei im Nationalsozialistischen Reich

Die Liquidierung der Weimarer Republik durch die Nationalsozialisten begann für die Feuerwehren mit dem Erlaß des Preußischen Feuerlöschgesetzes vom 15.12.1933 in Verbindung mit dem Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30.1.1934 mit seinen Angleichungsbestimmungen, wonach die außerpreußischen Feuerwehren sich den preußischen gleichzustellen hatten. Diese gesetzliche Neuregelung bewirkte reichseinheitlich:

1. Die Abschaffung der Wahlen in den Feuerwehren und die Einführung des fundamentalsten Grundsatzes der nationalsozialistischen Weltanschauung, nämlich des Führerprinzips, in die Feuerwehrorganisation.

2. In der bewußten Unterstellung der Feuerwehren unter den Ortspolizeiverwalter und damit unter die Aufsicht der Polizeiaufsichtsbehörden.

3. In dem Beginn einer staatlichen Bevormundung der Feuerwehren überhaupt. Diesem ersten radikalen Eingriff in die gewachsene Struktur der Feuerwehren folgte im Zuge der Kriegsvorbereitungen die Neuordnung des deutschen

Feuerlöschwesens von Reichs wegen durch das Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 23.11.1938. Ziel dieses Gesetzes war es nach dem Text des Vorspruches:

„Die wachsende Bedeutung des Feuerlöschwesens, vor allem für den Luftschutz, erfordert, daß schon seine friedensmäßige Organisation hierauf abgestellt wird. Hierzu ist nötig, die Schaffung einer straff organisierten, vom Führerprinzip geleiteten, reichseinheitlich gestalteten, von geschulten Kräften geführten Polizeitruppe (Hilfspolizeitruppe) unter staatlicher Aufsicht. Zur Erreichung dieses Zieles hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:"(...)

Dieses Gesetz liquidierte in Verfolgung der politischen Richtung in § 6 die bestehenden Vereine, die Kreisfeuerwehrverbände, die Provinzial- und Landesfeuerwehrverbände sowie den Deutschen Feuerwehrverband. Es wurde in § 6 bestimmt:

„Die von den Freiwilligen Feuerwehren gebildeten Vereine und Verbände werden aufgelöst. Der Reichsminister des Innern bestimmt den Zeitpunkt der Auflösung und regelt die Rechtsnachfolge."

Mit der Unterzeichnung des Waffenstillstandes im April 1945 endete auch für die Feuerwehren eine Epoche, in der in 12 Jahren das zerschmettert wurde, was in 80 Jahren gesund gewachsen war. Teile des Deutschen Reiches wurden den Territorien der Siegermächte einverleibt, der Rest in 4 Besatzungszonen aufgeteilt.

Neuaufbruch und Bundesrepublik

Leider konnte nach der Errichtung der Besatzungsgrenzen mit den Feuerwehren in der sowjetischen Besatzungszone kein Kontakt mehr aufgenommen werden. In diesem Bereich der Deutschen Nation blieben die Feuerwehren Polizeieinheiten und sind seit Bestehen der Deutschen Demokratischen Republik Teil der Volkspolizei. Alle Bemühungen einer Verbindungsaufnahme oder wenigstens nachbarlicher Beziehungen sind bis heute fehlgeschlagen.

In den westlichen Besatzungszonen entwickelten sich die Feuerwehren zunächst ebenfalls unterschiedlich, je nach der Vorstellung der Besatzungsmacht über die Funktion einer solchen Organisation. Diese Unterschiedlichkeit ist auch heute noch in der Gesetzgebung und in gewissen Organisationsstrukturen der Feuerwehren in den Ländern spürbar.

Einheitlichkeit bestand jedoch in den drei westlichen Zonen hinsichtlich der Entflechtung von der Polizei, in der Zuordnung der Feuerwehren zu den Gemeinden

als deren Einrichtung und in der Aufsicht der Länder über das kommunale Feuerwehrwesen. Im Rahmen des Demokratisierungsprozesses ließen die Besatzungsmächte in einzelnen Ländern auch als Selbstverwaltungsmaßnahme die Bildung von Feuerwehrverbänden zu. Ungebrochen aber haben die Deutschen Feuerwehren den Geist der Nächstenliebe und der humanitären Hilfeleistung, auch in den nicht leichten Zeitläufen der Armut und der Staatenlosigkeit hinübergerettet in die Neuordnung, die mit der Bildung der Bundesrepublik Deutschland begann.

Wiedergründung des DFV 12.1.1952

Nicht nur das Gefühl der Zusammengehörigkeit, der Wunsch nach Erfahrungsaustausch und das Bedürfnis nach besserer Ausbildung und Technologie veranlaßte Führungskräfte der Feuerwehren in allen Bundesländern, den Gedanken zur Wiedergründung des Deutschen Feuerwehrverbandes im Jahre 1950 aufzunehmen, sondern es waren die berechtigten Forderungen auf Mitbeteiligung bei der Gesetzgebung über das Feuerlöschwesen in den Ländern, das Mitwirken bei Normung, Ausrüstung und Ausbildung und bei der Vorbereitung von ersten Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung. Unter diesen Aspekten fanden erstmals im Sommer 1950 Gespräche über eine mögliche übergebietliche Zusammenarbeit mit Vertretern der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg in Stuttgart statt. Dieses erste Gespräch führte über eine Reihe weiterer Verhandlungen dann zur Bildung einer

„Arbeitsgemeinschaft der Landesfeuerwehrverbände" (AGL),

die sich im April 1951 in Münster i.W. konstituierte. Nach einer weiteren Sitzung im Juli 1951 in Kassel, welche der inneren Ausrichtung diente, beschloß die AGL auf ihrer Tagung am 4. Oktober 1951 in Limburg a.d.L., den früheren Deutschen Feuerwehrverband (DFV) wieder erstehen zu lassen und erließ am 25. November 1951 einen Aufruf mit einer Einladung an alle deutschen Feuerwehren auf den 12. und 13. Januar 1952 nach Fulda, um dort den Deutschen Feuerwehrverband wiederzugründen.

1. Präsidium des DFV

Am Samstag, dem 12. Januar 1952, traten die Delegierten der Landesfeuerwehrverbände unter dem Vorsitz von Stadtbrandmeister Hülser im großen Saal der Orangerie von Fulda zusammen, billigten einstimmig den vom vorbereitenden Ausschuß vorgelegten Entwurf einer Satzung des Deutschen Feuerwehrverbandes und wählten einstimmig das Präsidium.

Dieses setzte sich zusammen aus dem

Präsidenten Albert Bürger (Rottweil),
dem 1. Vizepräsidenten Hermann Hülser (Viersen),
dem 2. Vizepräsidenten Heinrich Ahrberg (Grasdorf),
dem 3. Vizepräsidenten Jonny Matthiesen (Keitum),
den Beisitzern Ludwig Hehn (Achern),
Ferdinand Gutberlet (Fulda) und
Philipp Pfaff (Wixhausen) sowie
dem Schatzmeister Richard Seybold (Göppingen).

Am gleichen Tage löste sich die Arbeitsgemeinschaft der Landesfeuerwehrverbände (AGL) auf. Am Sonntag, dem 13. Januar 1952, trat der wiedererstandene Deutsche Feuerwehrverband in Fulda mit einer eindrucksvollen Kundgebung zum ersten Male an die Öffentlichkeit.

Auch im CTIF

Der Deutsche Feuerwehrverband gehörte bis zum Jahre 1938 dem im Jahre 1904 gegründeten Internationalen Komitee für vorbeugenden Brandschutz und Feuerwehrwesen - CTIF - (Sitz Paris) an. Es war deshalb den Initiatoren für die Wiedergründung des DFV ein besonderes Anliegen, wieder in diese Organisation aufgenommen zu werden, auch um eine Diskriminierung der geläuterten bundesdeutschen Feuerwehren auszuschließen. Durch Vermittlung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes wurde der Deutsche Feuerwehrverband schon wenige Monate nach seiner Wiedergründung am 21. August 1952 auf dem Kongreß des CTIF in Bern wieder in dasselbe aufgenommen.

Humanitärer Dienst

Im Brand- und Katastrophenschutz der Bundesrepublik Deutschland ist er ein tragendes Element geworden. Es ist gelungen, durch die 1975 erfolgte Zusammenfassung der drei Sparten der Feuerwehren im DFV, Freiwillige Feuerwehren, Berufsfeuerwehren und Werkfeuerwehren, eine Gesamtvertretung der Feuerwehren der Bundesrepublik zu gewinnen. Seine Funktionen, den Gedanken des humanitären Dienstes in unserem Volk wachzuhalten, durch seine Mitglieder dem Nächsten in jeder Not zu helfen und mit ihnen das Feuerwehr- und Rettungswesen stets zu fördern und zu verbessern, wird er auch in der Zukunft erfüllen zum Wohle der Deutschen Nation, der Freiheit und des Friedens.

Albert Bürger

Die Deutschen Feuerwehrtage

Nr.	Datum	Ort	vertreten waren
1	3. 9. 1854	in Ulm	20 Feuerwehren
2	2. 9. 1855	in Stuttgart	32 Feuerwehren
3	04.-05. 10. 1859	in Karlsruhe	38 Feuerwehren
4	01.-03. 09. 1860	in Mainz	45 Feuerwehren
5	10.-11. 08. 1862	in Augsburg	135 Feuerwehren
6	19.-22. 08. 1865	in Leipzig	211 Feuerwehren
7	06.-09. 09. 1868	in Braunschweig	152 Feuerwehren
8	17.-18. 07. 1870	in Linz/Donau	180 Feuerwehren
9	14.-14. 07. 1874	in Kassel	175 Feuerwehren
10	11.-13. 08. 1877	in Stuttgart	
11	17.-19. 07. 1880	in Dresden	
12	07.-09. 09. 1883	in Salzburg/Österreich	
13	27.-29. 07. 1888	in Hannover	
14	22.-24. 07. 1893	in München	
15	09.-12. 07. 1898	in Charlottenburg	
16	02.-06. 09. 1904	in Mainz	
17	24.-27. 07. 1909	in Nürnberg	
18	25.-28. 07. 1913	in Leipzig	
19	27.7.-1. 8.1923	in München	
20	03.-16. 07. 1928	in Breslau	
21	05.-08. 08. 1932	in Karlsruhe	
22	29.-31. 05. 1953	in Ulm	
23	21.-26. 06. 1961	in Bad Godesberg	
24	17.-21. 06. 1970	in Münster i. W.	
25	05.-08. 06. 1980	in Hannover	
26	11.-17. 06. 1990	in Friedrichshafen	
27	20.-25. 06. 2000	in Augsburg	

Die bisherigen Vorsitzenden des DFV

1874-1876	Ingenieur und Kreisbrandinspektor **Wilhelm Reutter** (1821-1890) in Braunschweig
1876-1880	Oberinspektor und kgl. Rat **Ludwig Jung** (1835-1906) in München
1880-1887	Turnlehrer, dann Feuerlöschdirektor **Gustav H. Ritz** (1829-1887) in Dresden
1888-1904	Kaufmann, Stadtrat und Branddirektor **Gustav Schulze** (1838-1922) in Delitzsch (Prov. Sachsen).
1904-1911	Baumeister und städt. Branddirektor **Wilhelm Dietzler** (1845-1920) in Düren/Westfalen
1911-1928	Justizrat und Kreisbrandinspektor **Heinrich Lang** (1855-1936) in Landau/Pfalz
1928-1936	Hafnermeister, Gewerberat und Landbranddirektor **Adolf Ecker** (1876-1950) in München
1952-1981	Architekt **Albert Bürger** (1913-1996) in Zimmern ob Rottweil
1981-1993	Unternehmer **Hinrich Struve** (1926)
1993-	Unternehmer **Gerald Schäuble** (1938)

(Jahreszahlen in Klammern: geboren - gestorben)

red. Änderung 1997

Das Werden des DFV

Die Gründerzeit der Feuerwehren und ihrer Verbände

Die forschreitende Entwicklung der Technik und die Befreiung des Menschen vom absolutistischem Denken und seine Hinwendung zu den Gedanken der Demokratie und persönlicher Freiheit, verbunden mit dem Willen zur Mitverantwortung und Mitverwaltung, ließen Mitte des 19. Jahrhundertes im deutschen Sprachraum freiwillige Lösch- und Rettungskorps oder Feuerwehren entstehen. Es ist uns bekannt, daß in den 40er Jahren des letzten Jahrhunderts solche freiwilligen Lösch- und Rettungskorps in Meissen, Barmen, Basel, Durlach und Ulm, um nur einige stellvertretend für alle zu nennen, bestanden. Es war deshalb nicht verwunderlich, daß zur selben Zeit auch der Wunsch entstand, auf überörtlicher Ebene einen Gedankenaustausch über die Technik des Brandbekämpfens und die Organisation solcher „Lösch- und Rettungsanstalten" einzuleiten und zu pflegen.

C. D. Magirus.....

Unklar bleibt bei diesen Angaben allerdings, ob es sich bei der Gymnaisalfeuerwehr Wernigerode um eine freiwillige Jugendfeuerwehr gehandelt hat. Schon früh wurden nämlich an den Gewerbeschulen, Baugewerkschulen, Landwirtschaftsschulen, Lehrerseminaren und Gymnaisen Lehrgänge im Feuerlöschwesendurchgeführt. Diese Maßnahmen dienten in erster Linie dem Vorbeugenden Brandschutz, aber z. T. auch der Verbesserung des Feuerschutzes auf dem platten Lande. Dabei entstanden an vielen dieser Schulen auch eigene Feuerwehren; diese dürften dann aber wahrscheinlich mit mehr oder weniger „Zwang" gebildet worden sein.

Allerdings sind die ältesten Erlasse über einen Unterricht im Feuerlöschwesen an diesen Schulen ersta aus späterer Zeit bekannt. Bisher liegen nur Erlasse aus den Jahren 1873 bis 1877 vor; sie sind vom Königlich-Bayerischen Staatsministerium des Innern herausgegeben worden. Aus anderen Ländern wurden ähnliche Erlasse noch nich aufgefunden. Wenn aber die Einführugn dieses Unterrichts erst nach 1870 erfolgt sein sollte, da dürfte es sich bei der Gymnaisalfeuerwehr Wenigerode wohl um eine freiwillige Jugendfeuerwehr handeln. Eine Anfrage in Wernigerode selbst blieb leider bisher ohne Antwort.

Die Entstehung der Jugendfeuerwehren Oevenum auf Föhr im Jahre 1882 als freiwillige Gründung ist dagegen urkundlich belegt. Der Anlaß zu ihrer Gründung war gewiß vornehmlich durch die Insellage und durch den Beruf der Inselbewohner bedingt. Die Insellage läßt keine nachbarliche Hilfe vom Festland zu, man ist auf sich allein gestellt. Und der Beruf des Fischers führte die Männer damals oft monatelang von zuhause fort, so daß die Jungen zu Hause in die Bresche springen mußten.

Nachwuchs oder Jugend-Organisation

Seit der Gründung der Jugendfeuerwehr Oevenum findet man in den Feuerwehr-Zeitschriften wiederholt Artikel über Schüler- und Jugendfeuerwehren. An diesen Artikeln läßt sich die Weiterentwicklung des Jugendfeuerehrgedankens sehr genau ablesen. Steht anfangs die reine Nachwuchsfrage für die Feuerwehr im Vordergrund, so tritt im Laufe der Jahre der Erziehungsgedanke mehr und mehr hervor. Weitsichtige Autoren aber haben schon sehr früh beides erkannt und in ihren Beiträgen zum Ausdruck gebracht. Bemerkenswert ist dafür ein Artikel in der „Zeitschrift für Feuerlöschwesen", der über die „Errichtung von Jugendfeuerwehren" im Amtsbezirk Wasserburg (Oberbayern) berichtet. Der Artikel wurde von der Illustrierten Zeitschrift für die deutsche Feuerwehr „ am 31. Oktober 1883 nachgedruckt (leider ohne Verfasser-Angabe); es heißt darin z. B.:
„Um den jetzigen Bestand des freiwilligen Löschwesens auf seiner Höhe zu erhalten und andererseits mehr Erkenntnis, Verständnis und LIebe für den Beruf ins Volk zu

Die Deutschen Feuerwehrtage

Nr.	Datum	Ort	vertreten waren
1	3. 9. 1854	in Ulm	20 Feuerwehren
2	2. 9. 1855	in Stuttgart	32 Feuerwehren
3	04.-05. 10. 1859	in Karlsruhe	38 Feuerwehren
4	01.-03. 09. 1860	in Mainz	45 Feuerwehren
5	10.-11. 08. 1862	in Augsburg	135 Feuerwehren
6	19.-22. 08. 1865	in Leipzig	211 Feuerwehren
7	06.-09. 09. 1868	in Braunschweig	152 Feuerwehren
8	17.-18. 07. 1870	in Linz/Donau	180 Feuerwehren
9	14.-14. 07. 1874	in Kassel	175 Feuerwehren
10	11.-13. 08. 1877	in Stuttgart	
11	17.-19. 07. 1880	in Dresden	
12	07.-09. 09. 1883	in Salzburg/Österreich	
13	27.-29. 07. 1888	in Hannover	
14	22.-24. 07. 1893	in München	
15	09.-12. 07. 1898	in Charlottenburg	
16	02.-06. 09. 1904	in Mainz	
17	24.-27. 07. 1909	in Nürnberg	
18	25.-28. 07. 1913	in Leipzig	
19	27.7.-1. 8.1923	in München	
20	03.-16. 07. 1928	in Breslau	
21	05.-08. 08. 1932	in Karlsruhe	
22	29.-31. 05. 1953	in Ulm	
23	21.-26. 06. 1961	in Bad Godesberg	
24	17.-21. 06. 1970	in Münster i. W.	
25	05.-08. 06. 1980	in Hannover	
26	11.-17. 06. 1990	in Friedrichshafen	
27	20.-25. 06. 2000	in Augsburg	

Jugendordnung

der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband

§ 1
Name, Rechtstellung, Sitz

1. Die „Deutsche Jugendfeuerwehr" (DJF) ist der Zusammenschluß aller Jugendfeuerwehren der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist die Jugendorganisation des Deutschen Feuerwehrverbandes e.V. (DFV).
2. Die Deutsche Jugendfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und Kinder- und Jugendhilfe-Tätigkeit nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweiligen gültigen Fassung. Unter Bejahung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der parlamentarisch-repräsentativen Willensbildung nach den Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2
Zweck und Aufgabe

Die Deutsche Jugendfeuerwehr will mit dem Bekenntnis zum sozialen und humanitären Engagement der deutschen Feuerwehren und dessen Verwirklichung

1. das Gemeinschaftsleben unter Ausschluß von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit fördern,
2. zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beitragen,
3. neben ihren eigenen Belangen sich auch dem Gesamtproblem der Jugend in enger Zusammenarbeit mit den freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen widmen,
4. die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren und die Vorbereitung auf die Aufgaben als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen,
5. unter Anerkennung der Menschenrechte und Wahrung der demokratischen Ordnung als Aufgaben erfüllen:
   a) Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren und ihrer Angehörigen
   b) Vermittlung von Anregungen für die Jugend- und Jugendbildungsarbeit

c) Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien für die Jugendfeuerwehren
d) Schulung und Ausbildung der Führungskräfte der Jugendfeuerwehren
e) Organisation und Vermittlung von Treffen für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren auf nationaler und internationaler Ebene
f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene.
g) Öffentlichkeitsarbeit
h) Vermittlung und Abrechnung als Träger von Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes und von anderen Institutionen und Stellen.

§ 3
Mitglieder

1. Mitglieder der Deutschen Jugendfeuerwehr sind die Zusammenschlüsse der Jugendfeuerwehren innerhalb der ordentlichen Mitglieder des Deutschen Feuerwehrverbandes (gemäß § 2 der Satzung des Deutschen Feuerwehrverbandes vom 24. September 1994).

§ 4
Rechte und Pflichten

1. Den Mitgliedern der Deutschen Jugendfeuerwehr steht die Teilnahme an Veranstaltungen der Deutschen Jugendfeuerwehr im Rahmen dieser Jugendordnung offen.
2. Sie haben die Deutsche Jugendfeuerwehr und den Deutschen Feuerwehrverband bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
3. Sie haben Recht auf Information z.B. durch das Mitteilungsblatt der Deutschen Jugendfeuerwehr, Arbeitshilfen („Helfer in der Jugendfeuerwehr") usw..

§ 5
Organe

1. Organe der Deutschen Jugendfeuerwehr sind

1.1 die Delegiertenvollversammlung,

1.2 der Delegiertentag,

1.3 der Deutsche Jugendfeuerwehrausschuß und

1.4 die Bundesjugendleitung.

§ 6
Delegiertenvollversammlung

1. Die Delegiertenvollversammlung besteht aus

   1.1 den Delegierten und

   1.2 dem Deutschen Jugendfeuerwehrausschuß.

2. Die Mitglieder gemäß § 3 stellen in jedem Bundesland für je angefangene 750 Angehörige nach der offiziellen Statistik der DJF des Vorjahres einen Delegierten. Hiervon müssen mindestens 50 % unter 35 Jahre alt sein.

   Es wird empfohlen, Jugendliche miteinzubeziehen.

3. Die Delegiertenvollversammlung ist öffentlich.

4. Die Delegiertenvollversammlung findet alle 4 Jahre statt.

5. Eine außerordentliche Delegiertenvollversammlung muß durchgeführt werden, wenn ein ordentliches Mitglied dies beantragt und der Deutsche Jugendfeuerwehrausschuß oder der Delegiertentag zustimmt.

§ 7
Delegiertentag

1. Der Delegiertentag besteht aus

   1.1 den Delegierten und

   1.2 dem Deutschen Jugendfeuerwehrausschuß.

2. Die Mitglieder gemäß § 3 stellen in jedem Bundesland für je angefangene 3.000 Angehörige nach der offiziellen Statistik der DJF des Vorjahres einen Delegierten. Es wird empfohlen, Jugendliche miteinzubeziehen und im Interesse einer kontinuierlichen Arbeit über mehrere Jahre die gleichen Delegierten zu entsenden.

3. Der Delegiertentag ist öffentlich.

   3.1 Der Delegiertentag wird jährlich in den Jahren durchgeführt, in denen keine Delegiertenvollversammlung stattfindet.

   3.2 Zeit und Ort sind den Mitgliedern mindestens drei Monate vorher mitzuteilen. Der Delegiertentag ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich einzuberufen.

§ 8
Aufgaben von Delegiertenvollversammlung und Delegiertentag

1. Die Delegiertenvollversammlung sowie der Delegiertentag

   1.1 nehmen die Jahresberichte der Bundesjugendleitung und der Fachausschüsse sowie den Kassen- und Kassenprüfungsbericht entgegen,

   1.2 entlasten die Kassenverwaltung und die Bundesjugendleitung,

   1.3 entlasten die fünf Vorsitzenden der Fachausschüsse. Wird keine Entlastung erteilt, sind Nachwahlen durchzuführen,

   1.4 wählen jährlich einen von zwei Kassenprüfern neu, die nicht dem Deutschen Jugendfeuerwehrausschuß angehören dürfen,

   1.5 beschließen den Haushaltsplan (Bestätigung durch das Präsidium des Deutschen Feuerwehrverbandes),

   1.6 beschließen über eingebrachte Anträge,

   1.7 beschließen über die Durchführung des „Deutschen Jugendfeuerwehrtages".

2. Zusätzliche Aufgaben des Delegiertentages sind

   2.1 die Durchführung von Nachwahlen und

   2.2 der Beschluß über die Durchführung des nächsten Delegiertentages.

3. Ausschließliche Aufgaben der Delegiertenvollversammlung sind

   3.1 die Wahl des Bundesjugendleiters und seiner zwei Stellvertreter (Bestätigung durch das Präsidium des Deutschen Feuerwehrverbandes) und

   3.2 die Wahl der fünf Vorsitzenden der Fachausschüsse,

   3.3 der Beschluß über Änderungen der Jugendordnung (Bestätigung durch das Präsidium des Deutschen Feuerwehrverbandes),

   3.4 der Beschluß über die Durchführung der nächsten Delegiertenvollversammlung.

§ 9
Deutscher Jugendfeuerwehrausschuß

1. Der Deutsche Jugendfeuerwehrausschuß besteht aus

   1.1 dem Bundesjugendleiter

   1.2 seinen beiden Stellvertretern

1.3 den fünf Vorsitzenden der Fachausschüsse der Deutschen Jugendfeuerwehr sowie

1.4 je einem Vertreter der Jugendfeuerwehren der Bundesländer (Landes-Jugendfeuerwehrwart).

2. Die Sitzungen des Deutschen Jugendfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Zu bestimmten Themen können durch den Bundesjugendleiter Gäste eingeladen werden.

3. Der Deutsche Jugendfeuerwehrausschuß ist durch den Bundesjugendleiter schriftlich jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Der Bundesjugendleiter muß den Deutschen Jugendfeuerwehrausschuß innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 10
Aufgaben des Deutschen Jugendfeuerwehrausschusses

Der Deutsche Jugendfeuerwehrausschuß

1. beschließt über alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit sie nicht der Delegiertenvollversammlung oder dem Delegiertentag vorbehalten sind,
2. erarbeitet die Vorschläge für die Wahl des Bundesjugendleiters, der zwei Stellvertreter und der fünf Vorsitzenden der Fachausschüsse,
3. erläßt Richtlinien für die Arbeit der Fachausschüsse gemäß § 13; für den Fachausschuß Lauffeuer ist dies das presserechtliche Redaktionsstatut,
4. beschließt über die Mitgliedschaft der Deutschen Jugendfeuerwehr in Organisationen und Einrichtungen (im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes),
5. erläßt die Kassenordnung,
6. bereitet die Delegiertenvollversammlung, den Delegiertentag und die Durchführung des „Deutschen Jugendfeuerwehrtages“ vor,
7. führt die Beschlüsse von Delegiertenvollversammlung und Delegiertentag aus,
8. berät den Haushaltsplan,
9. berät und macht Vorschläge zu allen wichtigen Verwaltungsfragen,
10. berät und macht Vorschläge zu allen wichtigen jugendpolitischen Aussagen,

11. legt Ort und Termin für die nächste Delegiertenvollversammlung bzw. Delegiertentag fest und bereitet die Sitzungen und Tagungen vor und

12. legt die Programme, Aktionen und Maßnahmen innerhalb der Deutschen Jugendfeuerwehr fest.

§ 11
Die Bundesjugendleitung

1. Die Bundesjugendleitung besteht aus

   1.1 dem Bundesjugendleiter und

   1.2 zwei stellvertretenden Bundesjugendleitern.

2. Der Bundesjugendleiter vertritt die Belange der Deutschen Jugendfeuerwehr nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis dürfen die stellvertretenden Bundesjugendleiter nur Gebrauch machen, wenn der Bundesjugendleiter verhindert ist.

3. Der Bundesjugendleiter und die zwei Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

4. Ständiger Vertreter des Bundesjugendleiters ist der 1. Stellvertreter.

§ 12
Aufgaben der Bundesjugendleitung

Die Bundesjugendleitung

1. führt die Beschlüsse der Delegiertenvollversammlung, des Delegiertentages und des Deutschen Jugendfeuerwehrausschusses aus und

2. ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Präsidenten unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung). Diese Entscheidungen sind dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

3. Sie entwirft den Haushaltsplan der Deutschen Jugendfeuerwehr,

4. bereitet die Sitzungen und Tagungen der Deutschen Jugendfeuerwehr und ihrer Organe vor und führt sie durch,

5. bestätigt im Einvernehmen mit dem Deutschen Jugendfeuerwehrausschuß die Mitglieder der Fachausschüsse gemäß § 13 Ziffer 1.1 bis 1.4

6. benennt im Einvernehmen mit dem Deutschen Jugendfeuerwehrausschuß die

Mitglieder des Fachausschusses „Lauffeuer“,

7. kann an allen Sitzungen und Tagungen der Deutschen Jugendfeuerwehr teilnehmen.

8. beschließt über die Einrichtung von Arbeitskreisen, erläßt Richtlinien für deren Arbeit und ernennt deren Leiter,

§ 13
Fachausschüsse

1. Das Aufgabengebiet der Deutschen Jugendfeuerwehr wird in folgende Fachausschüsse aufgeteilt:

   1.1 Bildungsarbeit,

   1.2 Jugendpolitik,

   1.3 Öffentlichkeitsarbeit,

   1.4 Wettbewerbe und

   1.5 „Lauffeuer“.

2. Die Fachausschüsse arbeiten selbständig. Zu den Sitzungen lädt der jeweilige Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bundesjugendleiter ein.

3. Jedes Bundesland hat die Möglichkeit, ein stimmberechtigtes Mitglied in jeden Fachausschuß der Ziffern 1.1 bis 1.4 zu entsenden. Die Bestätigung erfolgt durch die Bundesjugendleitung. Die Besetzung der Fachausschüsse soll ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen.

4. Zu bestimmten Themen können Gäste durch die Vorsitzenden eingeladen werden.

§ 14
Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

1. Die Organe und die Fachausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen drei Monaten durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlußfähig ist.

   2.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

2.2 Anträge zur Änderung der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr müssen begründet mit der Einladung bekanntgegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

2.3 Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen.

2.4 Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.

3.1 Die Wahl des Bundesjugendleiters, des 1. sowie des 2. Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen schriftlich.

3.2 Die Wahl der fünf Fachausschußvorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen. Bei mehreren Kandidaten ist schriftlich abzustimmen.

3.3 Als gewählt gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diese Mehrheit, so genügt in einem weiteren Wahlgang (Stichwahl) die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3.4 Über die Sitzungen der Organe und Fachausschüsse sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von den jeweiligen Vorsitzenden und den Protokollführern unterzeichnet, allen Mitgliedern der jeweiligen Gremien sowie der Bundesjugendleitung zuzuleiten sind. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn Beanstandungen nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach Erhalt geltend gemacht werden. Beanstandete Teile des Protokolls sind solange von der Genehmigung ausgenommen, bis die nächste Sitzung des gleichen Gremiums hierüber befindet. Die Protokolle sind für den verbandsinternen Gebrauch bestimmt.

§ 15
Geschäftsführung

1. In der Verwaltung des Deutschen Feuerwehrverbandes ist das Sekretariat der Deutschen Jugendfeuerwehr als selbständige Verwaltungsstelle integriert.
2. Der Bundesjugendleiter ist verantwortlich für die Tätigkeiten des Sekretariats.
3. Der Präsident des DFV ist Vorgesetzter aller hauptamtlichen Kräfte des bei der DJF tätigen Personals.
4. Die Geschäftsführung der Deutschen Jugendfeuerwehr obliegt dem Sekretariat. Dieses wird vom „Referenten für Jugendarbeit“ geleitet. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Deutschen Jugend-

feuerwehr teil und ist dem Bundesjugendleiter für eine ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.

5. Weitere Mitarbeiter im Sekretariat der Deutschen Jugendfeuerwehr werden auf Vorschlag der Bundesjugendleitung und im Einvernehmen mit dem Vorstand des DFV beschäftigt.
6. Die Aufgaben des Haushalts- und Kassenwesens werden vom Referenten für Jugendarbeit auf Anordnung des Bundesjugendleiters wahrgenommen.
7. Bekanntmachungen der Deutschen Jugendfeuerwehr werden im Mitteilungsblatt der Deutschen Jugendfeuerwehr veröffentlicht und sollen in den Bekanntmachungen des Deutschen Feuerwehrverbandes ebenfalls veröffentlicht werden.

§ 16
Finanzierung

1. Die Finanzierung der Aufgaben der Deutschen Jugendfeuerwehr erfolgt
   - 1.1 durch Zuwendungen und Zuschüsse vom Deutschen Feuerwehrverband,
   - 1.2 durch freiwillige Zuwendungen und Schenkungen Dritter,
   - 1.3 durch Beihilfen zur Jugendarbeit aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes und von anderen Institutionen und Stellen,
   - 1.4 durch die Herausgabe von Mitgliedsausweisen und -abzeichen,
   - 1.5 im übrigen durch Beiträge (nicht Mitgliedsbeiträge).
2. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden ihnen im Rahmen der jeweiligen Richtlinien des DFV/der DJF erstattet.
4. Über die Verwendung der Deutschen Jugendfeuerwehr zufließenden Mittel entscheidet die Deutsche Jugendfeuerwehr im Rahmen des Haushaltsplanes in eigener Zuständigkeit.

§ 17
Der „Deutsche Jugendfeuerwehrtag“

Der „Deutsche Jugendfeuerwehrtag“ ist eine repräsentative Veranstaltung der Deutschen Jugendfeuerwehr. Er soll mit besonderen Veranstaltungen verbunden sein.

§ 18
Auflösung

Die Deutsche Jugendfeuerwehr kann nicht aufgelöst werden, solange in den Bundesländern noch Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.

Die Auflösung kann nur nach den Festlegungen in der Satzung des Deutschen Feuerwehrverbandes erfolgen.

§ 19
Schlußbestimmungen

19.1 Gemäß § 2 der Satzung des Deutschen Feuerwehrverbandes beschließt die Deutsche Jugendfeuerwehr diese Jugendordnung.

19.2 Diese Jugendordnung wurde erstmals am 9. August 1975 in Weinheim beschlossen und am 7. Dezember 1980 in Marburg sowie am 12. September1981 in St.Ingbert und am 2. September 1989 in Lauf geändert.

19.3 Die vorliegende Fassung der Jugendordnung wurde am 23. August 1997 in Dresden beschlossen.

Diese Jugendordnung wurde von dem Präsidium des DFV am 7./8. November 1997 in Hamburg bestätigt.

Musterordnung/Satzung

des Fördervereins der Jugendfeuerwehr .....

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Jugendfeuerwehr Niedersachsen e.V..“, im folgenden „Förderverein“ genannt.
2. Der Sitz des Fördervereins ist Hannover.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

§2
Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
   - 1.1 Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
   - 1.2 Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
   - 1.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Fördervereins ist es, die Jugendarbeit der Jugendfeuerwehren in Niedersachsen zu fördern.
   - 2.1 Der Förderverein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Verbänden und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der gemeinsamen Jugendarbeit.
   - 2.2 Der Förderverein vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehr und ihrer Mitglieder, soweit nicht andere dafür zuständig sind.
   - 2.3 Der Förderverein fördert und unterstützt größere Veranstaltungen wie z.B. „Tage des Umweltschutzes“, „Landes-Jugendfeuerwehrtage“, „Landeszeltlager“ sowie die Schaffung von Arbeits-, Informations- und Schulungsmaterialien.

3. Der Förderverein orientiert sich an den Zielen des Jugendwohlfahrtsgesetzes, des KJHG, des Jugendförderungsgesetzes sowie der Jugendordnung der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Dem Förderverein können als Mitglieder angehören
   1.1 Feuerwehrverbände und -vereine sowie andere Feuerwehrorganisationen
   1.2 Körperschaften des öffentlichen Rechts
   1.3 volljährige natürliche und juristische Personen und Gesellschaften.
2. Dem Verein können ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder angehören.
3. Der Erwerb der ordentlichen und fördernden Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich ohne Begründung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigung, durch Ausschluß oder durch Tod des Mitgliedes.
   4.1 Ein Ausschluß erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Fördervereins verstößt.
   4.2 Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
5. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch an den Förderverein.

§ 4
Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand.

Organmitglieder müssen Mitglieder des Fördervereins sein.

§ 5
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Fördervereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, zusammen.

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus
   2.1 den Mitgliedern des Vorstandes und
   2.2 den Vereinsmitgliedern.

3. Der Vorstand gibt Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mindestens einen Monat vorher schriftlich bekannt.

   Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
   Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Wird von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist sie entsprechend 5.3 einzuberufen.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
   Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, Stimmenhäufung ist unzulässig.

6. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen.

7. Satzungsänderungen bedarfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
   8.1 die Wahl des Vorstandes nach § 6 für eine Amtszeit von drei Jahren
   8.2 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
   8.3 die Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfberichtes
   8.4 Entlastung des Vorstandes; Einzelentlastung ist möglich
   8.5 Genehmigung des Haushaltsplanes
   8.6 Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre; ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus
   8.7 Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
   8.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern

9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftwart und vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzusenden ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb

eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung Widerspruch beim Vorsitzenden eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

10. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, bei Personalangelegenheiten kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§6
Vorstand

1. Der Vorstand beseht aus
   1.1 dem Vorsitzenden
   1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
   1.3 dem Geschaftsführer
   1.4 dem Schriftwart
   1.5 dem Jugendbeauftragten
2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende müssen im Landes- Jugendfeuerwehrausschuß der Nieders. Jugendfeuerwehr sein.
3. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beaufragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Fördervereins mit der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich; es können Gäste eingeladen werden.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden des Fördervereins nach Bedarf einberufen.
6. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder schriftlich verlangt.
7. Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung
   7.1 er beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
   7.2 er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus
   7.3 er bereitet den Haushaltsplan vor.
8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
9. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftwart und vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.

§ 7
Geschäftsführender Vorstand

1. Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Geschäftsführer vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind, zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind den zuständigen Organen in ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.
   Vorstands- und Satzungsänderungen zählen nicht zu den Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes.

3. Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Fördervereins vor und führt sie mit durch.

§ 8
Mittel des Fördervereins

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch Mitgliedsbeitrage, Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen.

2. Bleibt ein Mitglied des Fördervereins mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnungen länger als sechs Monate in Verzug, kann es ausgeschlossen werden.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9
Auflösung des Vereins

1. Der Förderverein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 aller Mitglieder anwesend sind und 3/4 hiervon die Auflösung beschließen.

2. Bei der Auflösung des Fördervereins fällt das Vereinsvermögen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr im Landesfeuerwehrverband e.V. zu, die es ausschließlich zur Erfüllung ihrer sich aus der Jugendordnung ergebenden Aufgaben wie z.B. Förderung der Jugendarbeit und des Gemeinschaftslebens der Jugend untereinander verwendet.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde mit der Gründung des Fördervereins in der Mitgliederversammlung am 10. Dezember 1990 beschlossen und trat damit sofort in Kraft.

Die erste Änderung wurde lt. Änderungsprotokoll vom 28. Februar 1991 beschlossen und trat mit der Eintragung im Vereinsregister[1)] in Kraft.

gez. Werner Völksen Vorsitzender
gez. Dieter Fröchtenicht Geschäftsführer
gez. Adolf Wilkens Jugendbeauftragter
gez. Dieter Henze stellv. Vorsitzender
gez. Heinz Stratemeier Schriftwart

[1)] Die Eintragung erfolgte am 15.05.1991 im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter Nr. 6203.

(Dieses ist die Satzung des Fördervereins der Jugendfeuerwehr Niedersachsen)

Jugendordnung

der Jugendfeuerwehr Brandenburg
im Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V.

§ 1
Name, Sitz und Zweck

1.1 Die Jugendfeuerwehren (JF) im Land Brandenburg haben sich zur „Jugendfeuerwehr Brandenburg" (JF Brdbg) im Landesfeuerwehrverband e. V. zusammengeschlossen.

1.2 Die JF Brdbg ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehren des Landes, die sich zu dem sozialen Engagement der Feuerwehren bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt.
Als Grundlage dieser Arbeit gilt das Jugendprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr.

1.3 Die JF Brdbg will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anleiten. Sie will die demokratischen Lebensformen und das Gemeinschaftsleben unter der Jugend fördern und pflegen.
Die JF fordert von jedem Mitglied der Jugendfeuerwehr die Anerkennung der Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.
Die JF will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen.

1.4 Die JF Brdbg hat den Zweck, die in ihr zusammengeschlossenen Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie ist jugendpflegerisch und jugendpolitisch tätig. Dies geschieht durch:

- Planung und Durchführung von Jugendgruppenleiterlehrgängen
- Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Wettkämpfen auf Landesebene
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden, Organisationen und Jugendringen
- Schaffung geeigneter Arbeitsunterlagen
- Pflege und Schaffung internationaler Zusammenarbeit durch Jugendbegegnungen
- Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen

1.5 Als Grundlage dieser Arbeit gilt das Jugendprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr

§2
Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder der Jugendfeuerwehr des Landes Brandenburg sind die Kreisjugendfeuerwehrverbände und Jugendfeuerwehren der kreisfreien Städte.

2.2 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:

- Annahme einer Jugendordnung gemäß der Mustersatzung der Deutschen Jugendfeuerwehr
- Anerkennung der Jugendordnung der Landesjugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr
- Demokratische Wahlen in den Jugendfeuerwehren der Kreisjugendfeuerwehrausschüsse

§3
Organe

Organe der Jugendfeuerwehr Brandenburg sind:

3.1 der Landesjugendfeuerwehrtag
3.2 der Landesjugendfeuerwehrausschuß
3.3 der Landesjugendfeuerwehrvorstand

§ 4

Landesjugendfeuerwehrtag

4.1 Der Landesjugendfeuerwehrtag ist das höchste Organ der Jugendfeuerwehr Brandenburg. Er tritt alle drei Jahre unter dem Vorsitz des Landesjugendfeuerwehrwartes zusammen.

4.2 Der Landesjugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus:

- Den von den Mitgliedern gewählten Delegierten.
  Die Anzahl der Delegierten legt der Landesjugendfeuerwehrvorstand aufgrund der Mitgliederzahlen vom 31.12. des vorausgegangenen Jahres fest. Die Mitgliedszahlen sind dabei den Angaben der Kreis-Jugendfeuerwehrwarte zu entnehmen.
  Der Landesjugendfeuerwehrvorstand gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens drei Monate vorher im Mitteilungsblatt der Deutschen Jugendfeuerwehr und im Fachorgan „Unabhängiger Brandschutz" sowie schriftlich bekannt.
  Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sechs Wochen vorher schriftlich beim Landesjugendfeuerwehrwart einzureichen.

- Dem Landesjugendfeuerwehrausschuß mit den Landesjugendfeuerwehrvorstand

4.3 Der Landesjugendfeuerwehrtag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

4.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenden Stimmen gefaßt, soweit nicht andere Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Befaßt sich der Landesjugendfeuerwehrtag mit Änderungen der Jugendordnung, so ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der vertretenen Stimmen notwendig. Stimmhäufung ist nicht zulässig.

4.5 Über den Landesjugendfeuerwehrtag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Landesjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.

4.6 Die Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrtages sind:

- Entgegennahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Kassenprüfberichtes,
- Entlastung des Landesjugendfeuerwehrvorstandes,
- Wahl des Landesjugendfeuerwehrwartes und seiner zwei Stellvertreter erfolgt einzeln. Als gewählt gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der vertretenden Stimmen auf sich vereinigt.
  Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die Mehrheit, so genügt in einem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen.
- Wahl der Beisitzer des Landesjugendfeuerwehrvorstandes auf die Dauer von drei Jahren, die alle vom Landesjugendfeuerwehrwart als Fachbereichsleiter eingesetzt werden können.
- Wahl von einem Kassenprüfer und einem Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.
- Beschlußfassung und Änderung der Jugendordnung.

§ 5
Landesjugendfeuerwehrausschuß

5.1 Der Landesjugendfeuerwehrausschuß besteht aus:

- dem Landesjugendfeuerwehrvorstand
- den Kreisjugendfeuerwehrwarten

5.2 Der Landesjugendfeuerwehrausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung,

5.3 Über die Beratung des Landesjugendfeuerwehrausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Landesjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.

5.4 Die Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrausschusses sind:

- Unterstützung des Landesjugendfeuerwehrvorstandes bei der Durchführung seiner Arbeit,
- Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Landesjugendfeuerwehrvorstand oder dem Landesjugendfeuerwehrtag zugewiesen sind,
- Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- Genehmigung der Jahresrechnung und dem Bericht der Kassenprüfer,
- Wahl der Delegierten für die Deutsche Jugendfeuerwehr,
- Bildung und Besetzung von Fachausschüssen,

5.5 Ein Vertreter des LFV Brandenburg e. V. kann mit beratender Stimme an den Beratungen des Landesjugendfeuerwehrausschusses teilnehmen.

5.6 Bei Ausscheiden von Leitungsmitgliedern wird vom LJF-Ausschuß die Stelle neu besetzt bis zum nächsten LJF-Tag.

§ 6
Landesjugendfeuerwehrvorstand

Der Landesjugendfeuerwehrvorstand besteht aus:

- dem Landesjugendfeuerwehrwart
- zwei Stellvertretern
- 3-5 Beisitzern

- Der Landesjugendfeuerwehrvorstand kann einen Geschäftsführer als geborenes Mitglied einsetzen. Der Vorstand erarbeitet dafür eine Geschäftsordnung, die der Landesjugendfeuerwehrausschuß bestätigt.
  Der Landesjugendfeuerwehrvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren vom Landesjugendfeuerwehrtag gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- Der Landesjugendfeuerwehrvorstand wird vom LJFW nach Bedarf mindestens 2mal jährlich einberufen, oder wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes fordern.

- Der Landesjugendfeuerwehrvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

6.1 Die Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrvorstandes sind:

- Durchführung der Beschlüsse des Landesjugendfeuerwehrtages und des Landesjugendfeuerwehrausschusses,
- Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte,
- Führung der Kassengeschäfte,
- Festsetzung eines Delegiertenschlüssels für den Landesjugendfeuerwehrtag,
- Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendfeuerwehrausschuß,
- Entgegennahme der Berichte der Fachbereichsleiter.

§ 7
Landesjugendfeuerwehrwart

- Der LJFW, im Verhinderungsfall einer seiner zwei Stellvertreter, führt die Geschäfte der JF Brandenburg und vertritt sie nach innen und außen.

- Der LJFW vertritt die JF Brandenburg im Landesfeuerwehrverband Brandenburg und im Deutschen Jugendfeuerwehrausschuß.

- Der LJFW und seine zwei Stellvertreter vertreten die JF im Verbandsausschuß des Landesfeuerwehrverbandes.

- Der LJFW ist berechtigt, im Einvernehmen mit seinen beiden Stellvertretern unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind, zu entscheiden.
  Diese Entscheidungen sind in dem zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 8
Verwaltung

- Die Geschäfte der JF Brandenburg werden ehrenamtlich geführt.

- Zur Koordination und Zentralisierung der Verwaltung ist eine Geschäftsstelle eingerichtet.

- Die finanziellen Mittel für die Arbeit der Jugendfeuerwehr Brandenburg werden durch Zuwendungen des LFV Brandenburg e. V. und durch Zuschüsse der Landesregierung und aus dem Landesjugendplan sowie Spenden, Schenkungen Dritter aufgebracht.

- Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Jugendfeuerwehr in eigener Zuständigkeit.
  Zahlungen bedürfen der Bestätigung durch den LJFW.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Reisekosten werden nach den Landesrichtlinien geregelt.

§ 9
Auflösung

- Die Jugendfeuerwehr Brandenburg kann nicht aufgelöst werden, solange eine Jugendfeuerwehr nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung besteht.
- Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen der JF Brandenburg in das Eigentum des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e. V. über und ist für jugendpflegerische Zwecke zu verwenden.

§ 10

Diese Jugendordnung wurde auf dem Landesjugendfeuerwehrtag am 01. 06. 1991 in Fürstenwalde beschlossen und in vorstehender Form am 28. 05. 1994 in Bernau geändert.

Statuten

der Berliner Jugendfeuerwehr

§ 1
Name, Sitz und Zweck

(1) Die Jugendfeuerwehren Berlins haben sich zur Berliner Jugendfeuerwehr im Landesverband der Freiwilligen Feuerwehren Berlins e. V. zusammengeschlossen.

(2) Die Berliner Jugendfeuerwehr hat ihren Sitz im Land Berlin.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Berliner Jugendfeuerwehr hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehren zu unterstützen und übergeordnete Führungsaufgaben zu übernehmen.

(2) Dabei sind der § 2 der Satzung des Landesverbandes der Freiwilligen Feuerwehren Berlins e. V., die Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr sowie der Erlaß der Senatsverwaltung für Inneres zu beachten.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren des Landes Berlin.

(2) Die Jugendfeuerwehren müssen:

a) eine Jugendordnung gemäß der Musterordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr angenommen haben,
b) die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und des Jugendfeuerwehrsprechers ordnungsgemäß durchgeführt haben.

(3) Mitgliedsbeiträge

a) Von den Jugendfeuerwehren werden Mitgliedsbeiträge aufgebracht.
b) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.

c) Als Bemessungsgrundlage ist der Jahresbericht des Vorjahres maßgebend.
d) Die Beiträge sind bis zum 15. Januar und zum 15. Juli in gleichen Raten zu überweisen.

§ 4
Organe

Organe der Berliner Jugendfeuerwehr sind:

(1) Der Landesjugendfeuerwehrvorstand bestehend aus:

a) dem Landes-Jugendfeuerwehrwart
b) dem Vertreter des Landes-Jugendfeuerwehrwartes
c) den Fachbereichsleitern
d) den Abschnittsjugendfeuerwehrwarten aus den einzelnen Abschnitten (Bereich Einsatzdienst)
e) dem Kassenwart

(2) die Delegiertenversammlung

(3) die Jugendfeuerwehrwarte

(4) die Jugendfeuerwehrsprecher

(5) der erweiterte Vorstand (wird durch die Geschäftsordnung des Landesjugendfeuerwehrvorstandes geregelt)

§ 5
Delegiertenversammlung

(1) a) Die Delegiertenversammlung besteht aus

aa) dem Landesjugendfeuerwehrvorstand

ab) den Delegierten der Jugendfeuerwehren

ac) den Jugendfeuerwehrwarten

ad) den Jugendfeuerwehrsprechern

b) Die Angehörigen einer jeden Jugendfeuerwehr wählen je angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten, höchstens jedoch zwei. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl am Tage der Meldefrist.

c) Die Delegiertenversammlung muß mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren stattfinden. Sie ist vom Landes-Jugendfeuerwehrwart einzuberufen.

d) Sie muß durchgeführt werden, wenn ein Mitglied des Landesjugendfeuerwehrvorstandes dies beim Landesjugendfeuerwehrwart beantragt und die Mehrheit des Landes-Jugendfeuerwehrvorstandes dem zustimmt.

e) Die Delegiertenversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn es die Delegierten mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Gründe verlangen.

(2)

a) Die Delegiertenversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Delegierten mindestens vier Wochen vorher unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung.

b) Änderung und Vorschläge zur Tagesordnung müssen schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Landes-Jugendfeuerwehrwart vorliegen.

(3)

a) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von vier Wochen eine neue Delegiertenversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

b) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

c) Wahlen sind geheim durchzuführen.

d) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind

da) Wahl des Landesjugendfeuerwehrvorstandes (mit Ausnahme des Landes-Jugendfeuerwehrwartes),

db) Anhörung der Jahresberichte der Fachbereichsleiter und die Genehmigung des Kassenberichtes

dc) Entlastung des Kassenwartes

de) Beschlußfassung über Anträge der Delegierten

e) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Landes-Jugendfeuerwehrwart und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6
Jugendfeuerwehrabschnitte

(1) Die Jugendfeuerwehren in den einzelnen Abschnitten (Bereich Einsatzdienst) werden in Jugendfeuerwehrabschnitte zusammengefaßt.

(2) In jedem Jugendfeuerwehrabschnitt wird ein Abschnittsjugendfeuerwehrwart eingesetzt. Er koordiniert die Arbeit in den Jugendfeuerwehrabschnitten und vertritt die Interessen des Jugendfeuerwehrabschnittes im Landesjugendfeuerwehrvorstand.

§ 7
Amtszeit

Der Landesjugendfeuerwehrvorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 8
Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Berliner Jugendfeuerwehr endet mit der Auflösung der jeweiligen Jugendfeuerwehr.

§ 9
Arbeits- und Gesundheitsschutz

Zur Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind die Forderungen der UVV-Feuerwehr einzuhalten.

§ 10
Schlußbestimmung

Diese Statuten treten am 30. November 1996 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten treten die vorher gültigen Statuten außer Kraft.

Berlin, den 30. November 1996

Sascha Hundsdörfer, LJFW

Landes-Jugendordnung

der „Jugendfeuerwehr Bayern“

§ 1 Name, Sitz und Zweck
§ 2 Mitgliedschaft
§ 3 Organe der Jugendfeuerwehr
§ 4 Landes-Jugendfeuerwehrtag
§ 5 Landes-Jugendfeuerwehrausschuß
§ 6 Landes-Jugendfeuerwehrleitung
§ 7 Bezirks-Jugendfeuerwehrwart/in
§ 8 Kreis/Stadt-Jugendfeuerwehrwart/in
§ 9 Verwaltung und Finanzierung
§ 10 Auflösung
§ 11 Betreuung und Förderung
§ 12 Schlußbestimmungen

§ 1
Name, Sitz und Zweck

1.1 Die Jugendfeuerwehren der Feuerwehren im Freistaat Bayern haben sich zur „Jugendfeuerwehr Bayern im Landesfeuerwehrverband Bayern e. V.“ (LFV Bayern e. V.) zusammengeschlossen.

1.2 Die „Jugendfeuerwehr im LFV Bayern e. V.“ hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des/der Landes-Jugendfeuerwehrwart/in.

1.3 Die „Jugendfeuerwehr im LFV Bayern e. V.“ ist die Jugendorganisation des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V.. Sie bekennt sich zu den Idealen der Feuerwehr und wirkt an ihrer Verwirklichung tätig mit.

Die Jugendfeuerwehr will

a) die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anleiten,

b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern,

c) dem gegenseiten Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen.

Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied einer Jugendgruppe die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

1.4 Die „Jugendfeuerwehr im LFV Bayern e. V.“ hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendgruppen und deren Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere zu unterstützen durch:

a) Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit,

b) Schaffung einheitlicher Ausbildungsmittel,

c) Fortbildung der in der Jugendarbeit tätigen Führungskräfte,

d) Organisation und Durchführung von Jugendgruppenteffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendgruppen und den in der Jugendarbeit tätigen Führungskräften,

e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Bayerischen Jugendringen,

f) Vermittlung von Zuwendungen; u. a. aus dem Bayerischen Jugendplan,

g) Pflege nationaler und internationaler Beziehungen und Zusammenarbeit,

h) Vertretung der Interessen der Jugend in den Feuerwehren.

1.5 Die „Jugendfeuerwehr im LFV Bayern e. V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Absatzes der Abgabeordnung (AO 1977) vom 16. 03. 1976 in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Jugendfeuerwehr dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 2
Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder sind die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren, die über einen Stadt-, Kreis- oder Bezirksfeuerwehrverband Mitglied im Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. sind.

2.2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Annahme der Jugendordnung nach dem Muster für die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns.

§ 3
Organe der Jugendfeuerwehr

3.1 Organe der „Jugendfeuerwehr Bayern im LFV Bayern e. V." sind

a) der Landes-Jugendfeuerwehrtag mit der Delegiertenversammlung

b) der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß

c) die Landes-Jugendfeuerwehrleitung

3.2 Weiteres Organ der „Jugendfeuerwehren im LFV Bayern e. V." ist auf Regierungsbezirksebene der/die Bezirks-Jugendfeuerwehrwart/in.

3.3 Weiteres Organ ist auf Landesebene der/die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in; in kreisfreien Städten der/die Stadt-Jugendfeuerwehrwart/in.

§ 4
Landes-Jugendfeuerwehrtag

4.1 Der Landes-Jugendfeuerwehrtag mit der Delegiertenversammlung ist das Beschlußorgan der „Jugendfeuerwehr im LFV Bayern e. V.". Er findet alle zwei Jahre statt. Die Delegiertenversammlung tritt unter dem Vorsitz des/der Landes-Jugendfeuerwehrwartes/in zusammen.

4.2 Die Delegiertenversammlung besteht aus

a) dem Landes-Jugendfeuerwehrausschuß

b) den Stadt- und Kreis-Jugendfeuerwehrwarten/innen der Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände.

4.3 Zeitpunkt und Ort der Delegiertenversammlung werden durch die Landes-Jugendfeuerwehrleitung mindestens sechs Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben. Die Bekanntgabe soll zusätzlich auch in den Fachzeitschriften erfolgen.

4.4 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vorher an die Landes-Jugendfeuerwehrleitung einzureichen. Die endgültige Tagesordnung ist spätestens vierzehn Tage vorher zuzustellen.

4.5 Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten (Landes-Jugendfeuerwehrausschuß und Stadt- und Kreisjugendwarte/innen) anwesend sind. Der/Die Stadt-/Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in kann sich durch eine/n Vertreter/in vertreten lassen. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, der dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

4.6 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, Enthaltungen sind nicht zulässig. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen der Jugendordnung ist die Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

4.7 Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem/der Landes-Jugendfeuerwehrwart/in zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung wird von dem/der Schriftführer/in wahrgenommen.

4.8 Aufgaben der Delegiertenversammlung sind

a) Wahl des/der Landes-Jugendfeuerwehrwartes/in und seiner/ihrer zwei Stellvertreter/innen,

b) Genehmigung der Jahresberichte,

c) Genehmigung des Haushaltsplanes,

d) Entgegennahme der Kassenprüfung,

e) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren (für das Wahlverfahren gilt § 6.3 entsprechend, Wiederwahl ist zulässig),

f) Entlastung des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses,

g) Beschlußfassung über Änderungen der Jugendordnung,

h) Beratung und Beschlußfassung über eingereichte Anträge,

i) Festlegung von Richtlinien für die Arbeit der „Jugendfeuerwehr im LFV Bayern e. V.".

§ 5
Landes-Jugendfeuerwehrausschuß

5.1 Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß besteht aus

a) der Landes-Jugendfeuerwehrleitung

b) den Bezirks-Jugendfeuerwehrwarten/innen

c) dem/der Fachbereichsleiter/in für

- Ausbildung/Feuerwehrschulen
- Bildungsarbeit und Jugendpolitik
- Datenverarbeitung
- Fachzeitschriften
- Öffentlichkeitsarbeit
- Wettbewerbswesen und Leistungsabzeichen

e) dem/der Schriftführer/in

f) dem/der Kassierer/in

5.2 Die Fachbereichsleiter/innen von der Landes-Jugendfeuerwehrleitung im Einvernehmen mit dem Landes-Jugendfeuerwehrausschuß berufen. Dies gilt auch für den Fall einer Abberufung. Weitere Fachbereichsleiter/innen können bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Landes-Jugendfeuerwehrausschuß benannt werden.

5.3 Der/Die Schriftführer/in und der/die Kassierer/in werden aus den Reihen der Bezirks-Jugendwarte/innen durch den Landes-Jugendfeuerwehrausschuß benannt.

5.4 Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Beschlußorgan zustehen und führt die Beschlüsse der Organe aus.

5.5 Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß wird durch den/die Landes-Jugendfeuerwehrwart/in nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen.

§ 6
Landes-Jugendfeuerwehrleitung

6.1 Die Landes-Jugendfeuerwehrleitung besteht aus
- dem/der Landes-Jugendfeuerwehrwart/in
- dem/der 1. und 2. Stellvertreter/innen

6.2 Der/Die Landes-Jugendfeuerwehrwart/in und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die beiden Stellvertreter/innen sind aus den Reihen der Bezirks-Jugendfeuerwehrwarte/innen vorzuschlagen.

6.3 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht dies keiner, so ist ein weiterer Wahlgang mit den beiden Kandidaten durchzuführen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist ein Losentscheid durchzuführen.

6.4 Der/Die Landes-Jugendfeuerwehrwart/in vertritt die Belange der „Jugendfeuerwehr im LFV Bayern e. V." nach Innen und Außen. Von der Vertretungsbefugnis darf der/die 1. und 2. Stellvertreter/in nur dann Gebrauch machen, wenn der/der Landes-Jugendfeuerwehrwart/in verhindert ist.

§ 7
Bezirks-Jugendfeuerwehrwart/in

7.1 Der/Die Bezirks-Jugendfeuerwehrwart/in wird von der Stadt- und Kreis-Jugendfeuerwehrwarten/innen der Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

7.2 Für die Wahl des/der Bezirks-Jugendfeuerwehrwartes/in gilt § 6 Nr. 6.2 entsprechend.

7.3 Aufgaben des/der Bezirks-Jugendfeuerwehrwartes/in sind

a) die Betreuung und Unterstützung der Stadt- und Kreis-Jugendfeuerwehrwarte/innen seines Regierungsbezirkes in allen Angelegenheiten. Er/Sie stellt das Bindeglied zwischen der Landes-Jugendfeuerwehrleitung und den Stadt- und Kreis-Jugendfeuerwehrwarten/innen dar,

b) die Organisation und Durchführung von Bezirksveranstaltungen,

c) mindestens zweimal jährlich eine Dienstversammlung der Stadt- und Kreis-Jugendfeuerwehrwarte/innen durchzuführen. Der/Die Landes-Jugendfeuerwehrwart/in ist zu diesen Bezirksveranstaltungen beizuladen.

7.4 Die Regelungen in § 7 über den/die Bezirks-Jugendfeuerwehrwart/in gelten nur dann, soweit keine Bezirks-Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr des Regierungsbezirkes beschlossen wurde.

§ 8
Kreis-/Stadt-Jugendfeuerwehrwart/in

8.1 Für den/die Kreis-/Stadt-Jugendfeuerwehrwart/in gelten die Regelungen der Muster-Jugendordnng für die Jugendfeuerwehr der kreisfreien Stadt/des Landkreises.

8.2 In der Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der kreisfreien Stadt-/ des Landkreises ist eine demokratische Willensbildung zu gewährleisten.

§ 9
Verwaltung und Finanzierung

9.1 Die Geschäfte der „Jugendfeuerwehr im LFV Bayern e. V." werden ehrenamtlich mit Unterstützung der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V. geführt.

9.2 Finanzielle Mittel für die Arbeit der „Jugendfeuerwehren im LFV Bayern e. V." werden u. a durch Zuwendungen des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V., Spenden, Schenkungen und Zuschüsse Dritter, durch Beihilfen und Zuschüsse der Landesregierung und aus dem bayerischen Jugendplan aufgebracht.

9.3 Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Haushaltsplanes und unter Beachtung der Bestimmungen des Jugendplanes und der im Rahmen der Zuschußbewilligung gemachten Auflagen.

9.4 Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den/die Landes-Jugendfeuerwehrwart/in.

9.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9.6 Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10
Auflösung

10.1 Die „Jugendfeuerwehr im LFV Bayern e. V." kann nicht aufgelöst werden, solange im Freistaat Bayern noch Jugendgruppen nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.

10.2 Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen der „Jugendfeuerwehr im LFV Bayern e. V." an den „Landesfeuerwehrverband e. V." über.

§ 11
Betreuung und Förderung

11.1 Der Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. betreut und fördert die „Jugendfeuerwehr Bayern". Das für die Betreuung zuständige Mitglied des Vorstandes des LFV Bayern e. V. ist von den Sitzungen der Organe in Kenntnis zu setzen und kann daran in beratender Funktion teilnehmen.

§ 12
Schlußbestimmungen

12.1 Die Jugendordnung der „Jugendfeuerwehr im LFV Bayern e. V." ist Bestandteil der Satzung des „Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V.".

12.2 Die Jugendordnung wurde von der Gründungsversammlung der „Jugendfeuerwehr im LFV Bayern e. V." am 11. 06. 1994 in Weidenberg von den Stadt-/Kreis-Jugendfeuerwehrwarten/innen beschlossen. Sie wurde am 22. 06. 1996 in Kempten (Allgäu) geändert.

Sie wurde vom Landesverbandsausschuß des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V. in seiner 4. Sitzung am 29. 07. 1994 in Bad Gögging bestätigt. Die Änderung vom 22. 06. 1996 wurde vom Landesverbandsausschuß in seiner 14. Sitzung am 13. 09. 1996 in Straubing bestätigt.

12.3 Anlagen der Jugendordnung der „Jugendfeuerwehr im LFV Bayern e. V." sind

a) Die Muster-Jugendordnung für die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns;

b) die Muster-Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der kreisfreien Stadt/ des Landkreises;
c) die Muster-Jugendordnung der Jugendfeuerwehr des Regierungsbezirkes in der jeweils gültigen Fassung.

12.4 Die Jugendordnung tritt mit Wirkung vom 11. Juni 1994 in Kraft.

Für die Jugendfeuerwehr Bayern	Für den Landesverbandsvorstand
Weidenberg, den 11. Juni 1994	*Bad Gögging, den 29. Juli 1994*
gez. *Gerhard Barth* Landes-Jugendfeuerwehrwart	gez. *Waldemar Ehm* Landesverbandsvorsitzender
gez. *Anton Wolf* 1. Stellvertreter	gez. *Karl Binai* 1. Stellvertreter
gez. *Frieder Siebentritt* 2. Stellvertreter	gez. *Josef Aschenbrenner* 2. Stellvertreter

Ordnung

der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg

§ 1
Name und Sitz

(1) Die Jugendfeuerwehren im Lande Baden-Württemberg haben sich zur „Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg" im Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg e. V. zusammengeschlossen.

(2) Die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg hat ihren Sitz am jeweiligen Sitz des Landesfeuerwehrverbandes.

(3) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für Männer als auch für Frauen.

§ 2
Aufgaben und Zweck

(1) Die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg ist die Gemeinschaft der Jugend der Feuerwehren des Landes, die sich zu den Idealen der Feuerwehren bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt.

(2) Die Jugendfeuerwehr will
a) die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anleiten,
b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern,
c) dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen,
d) einen Beitrag zur Umwelterziehung leisten,
e) die Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder fördern.

(3) Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen. Insbesondere darf niemand aufgrund seiner Rasse, seiner Religion, seiner politischen Einstellung oder sonstigen persönlichen Umständen benachteiligt werden.

(4) Die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere zu unterstützen durch:

a) Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren und deren Angehörige nach innen und außen,
b) Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien und Veröffentlichung von Ausbildungshilfen,
c) Aus- und Weiterbildung der Führungskräfte der Jugendfeuerwehren,
d) Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit, z. B. durch Herausgabe der Zeitschrift „Hydrant", und Anbieten des Internationalen Jugendprogramms,
e) Öffentlichkeitsarbeit,
f) Organisation und Vermittlung von Jugendfeuerwehrtreffen auf Landes-, Bundes- und internationaler, insbesondere europäischer Ebene,
g) Mitarbeit im Landesjugendring und Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden auf Landes-, Bundes- und internationaler, insbesondere europäischer Ebene,
h) Sicherstellung von Unfallschutz, Unfallversicherung, Sach- und Haftpflichtversicherungen,
i) Vermittlung und Abrechung von Zuwendungen aus Förderplänen,
k) Erstellung der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehrwehr Baden-Württemberg auf Grundlage der Jahresberichte der Jugendfeuerwehren.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind die Jugendfeuerwehren der Feuerwehren des Landes, vertreten durch die Kreisjugendfeuerwehren

(2) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind

a) der von der Gemeinde bestätigte Gründungsbeschluß der Jugendfeuerwehr
b) die Annahme einer Jugendordnung gemäß der Musterordnung für die Jugendfeuerwehr,
c) die ordnungsgemäße Wahl des Jugendgruppenleiters und des Jugendausschusses,
d) die regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes.

§ 4
Organe

Organe der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg sind

a) die Delegiertenversammlung,

b) der Landesjugendfeuerwehrausschuß,
c) die Landesjugendleitung

§ 5
Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist das Beschlußorgan der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg. Sie tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Landesjugendfeuerwehrwartes zusammen.

(2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
a) einem Delegierten je angefangene 100 Mitglieder der Jugendfeuerwehren eines Stadt- oder Landkreises nach der letzten Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg,
b) den Mitgliedern des Landesjugendfeuerwehrausschusses.

(3) Der Landesjugendfeuerwehrwart gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens zwei Monate vorher in der Fachpresse der Feuerwehren des Landes Baden-Württemberg bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher an den Landesjugendfeuerwehrwart einzureichen. Die endgültige Einladung mit der Tagesordnung ist spätestens acht Tage vorher zuzustellen.

(4) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigen anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von vier Wochen eine neue Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

(6) Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift der Delegiertenversammlung ist den Mitgliedern des Landesjugendfeuerwehrausschusses, den Kreisjugendfeuerwehrwarten und dem Landesfeuerwehrverband zuzusenden.

(7) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind
a) Wahl des Landesjugendfeuerwehrwartes und zweier Stellvertreter
b) Genehmigung der Jahresberichte, Jahresrechnungen und Haushaltspläne
c) Entlastung von Kassenwart, Landesjugendfeuerwehrausschuß und Landesjugendleitung

d) Wahl des Kassenprüfers auf zwei Jahre,
e) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
f) Änderung der Jugendordnung,
g) Beratung über eingereichte Anträge,
h) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Jugendfeuerwehr Baden- Württemberg,
i) Festlegung des Ortes von Delegiertenversammlungen und von Landesjugendfeuerwehrtagen.

§ 6
Landesjugendfeuerwehrausschuß

(1) Der Landesjugendfeuerwehrausschuß besteht aus
a) der Landesjugendleitung
b) je einem Vertreter der Jugendfeuerwehren aus den 12 Regionen des Landes Baden-Württemberg; dieser Vertreter ist auf einer Wahlversammlung auf regionaler Ebene zu wählen.

(2) Der Landesjugendfeuerwehrausschuß wird vom Landesjugendfeuerwehrwart mindestens zweimal im Jahr einberufen.

Der Landesjugendfeuerwehrwart muß den Landesjugendfeuerwehrausschuß einberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Der Landesjugendfeuerwehrausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlußunfähigkeit ist der Landesjugendfeuerwehrausschuß innerhalb von vier Wochen erneut einzuberufen; er ist dann in jedem Fall beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Über die Sitzung des Landesjugendfeuerwehrausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die allen Ausschußmitgliedern und dem Landesfeuerwehrverband zuzusenden sind.

(5) Die Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrausschusses sind

a) Beschlußfassung über alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten der Jugendfeuerwehren, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind,

b) Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl des Landesjugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter
c) Berufung folgender Personen

1. Jugendbildungsreferent auf Vorschlag der Landesjugendleitung im Einvernehmen mit dem Landesfeuerwehrverband.
2. Kassenwart und Geschäftsführer nach Vorschlag der Landesjugendleitung
3. Fachgebietsleiter (max. 8 Pers.) auf Vorschlag des Landesjugendfeuerwehrwarts
4. Fachberater innerhalb der Fachgebietsleiter
5. Beiratsmitglieder

d) Beschlußfassung über die Einrichtung von Fachgebieten und Erlaß der Richtlinien für die Arbeit der Fachgebiete,
e) Beratung des Haushaltsplanes,
f) Benennung der Delegierten zu Versammlungen auf Landes- und Bundesebene
g) Ausschuß von Mitgliedern

§ 7
Landesjugendleitung

(1) Die Landesjugendleitung besteht aus
a) dem Landesjugendfeuerwehrwart
b) den zwei stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwarten
c) dem Jugendbildungsreferenten
d) Fachgebiets- und Projektleitern

(2) Der Landesjugendfeuerwehrwart kann weitere Personen zu den Sitzungen der Landesjugendleitung einladen.

(3) Der Landesjugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg im Auftrag des Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis dürfen die stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwarte nur Gebrauch machen, wenn der Landesjugendfeuerwehrwart verhindert ist.

(4) Der Landesjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen schriftlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht

nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muß.

(5) Der Landesjugendfeuerwehrwart und ein Stellvertreter hat Sitz und Stimme im Ausschuß des Landesfeuerwehrverbandes.

(6) Die Landesjugendleitung
a) erarbeitet die Richtlinien für die Arbeit der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg,
b) entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ zustehen,
c) entwirft den Haushaltsplan der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg,
d) ernennt die Teamer und Abnahmeberechtigten.

(7) Die stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwarte sollen besondere Aufgaben übernehmen

(8) Der Landesjugendfeuerwehrwart kann an allen Sitzungen der Jugendfeuerwehren in Baden-Württemberg teilnehmen.

§ 8
Beirat

(1) Geeignete Persönlichkeiten können vom Landesjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Landesjugendfeuerwehrausschuß in den Beirat berufen werden.

(2) Mitglieder des Beirates können vom Landesjugendfeuerwehrwart zu Tagungen der Verbandsorgane als Gäste eingeladen werden.

§ 9
Jugendbüro

(1) Die Tätigkeit sämtlicher Organe der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg ist ehrenamtlich.

(2) Für Bildungsarbeit und Verwaltung kann ein Jugendbüro mit den notwendigen Kräften eingerichtet werden, die gegebenenfalls vergütet werden können.

(3) Das Jugendbüro wird von dem Jugendbildungsreferenten geleitet.

(4) Fachlicher Vorgesetzter des Jugendbildungsreferenten ist der Landesjugendfeuerwehrwart, disziplinarischer Vorgesetzter der Geschäftsführer des Landesfeuerwehrverbandes.

(5) Die Einstellung der Mitarbeiter regelt der Landesjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Landesjugendfeuerwehrausschuß und dem Landesfeuerwehrverband.

§ 10
Kassenwesen

(1) Finanzielle Mittel für die Arbeit der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg werden insbesondere durch Zuwendungen des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg, Zuwendungen aus Jugendplanmitteln, Spenden sowie Schenkungen Dritter aufgebracht.

(2) Alle Mittel dürfen nur für die Zwecke dieser Jugendordnung verwendet werden.

(3) Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Bestimmungen der Jugendpläne.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

(7) Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den Landesjugendfeuerwehrwart.

§ 11
Auflösung

(1) Die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg kann nicht aufgelöst werden, solange im Bundesland Baden-Württemberg noch Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.

(2) Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg an den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg.

§ 12
Betreuung und Aufsicht

(1) Der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg e. V. betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg.

(2) Der Vorsitzende des Landesfeuerwehrverbandes oder ein von ihm bestimmter Vertreter nimmt mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Jugendfeuerwehr teil.

(3) Der Landesjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden vom Landesfeuerwehrverband bestätigt.

(4) Der Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes kann den Landesjugendfeuerwehrwart jederzeit zur Berichterstattung auffordern.

(5) Die Haushaltsführung (Rechnungsergebnis und Haushaltplan) der Jugendfeuerwehr wird dem Landesfeuerwehrverband zum Einvernehmen vorgelegt.

§ 13
Schlußbestimmungen

Diese Jugendordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 24. 06. 1994 in Lörrach beschlossen und von der Verbandsversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg am 30. 09. 1995 in Donaueschingen angenommen.

Landes-Jugendfeuerwehrordnung

der Jugendfeuerwehren im Landesfeuerwehrverband
der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Bremen

§ 1
Namen, Sitz und Rechtstellung

1.1 Die „Jugendfeuerwehr Bremen" ist der Zusammenschluß aller Mitglieder der Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Bremen. Sie ist die Jugendorganisation des Landesfeuerwehrverbandes der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Bremen.

1.2 Die „Jugendfeuerwehr Bremen" ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Bremen, die sich den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt. Als Grundlage dieser Arbeit gilt das Bildungsprogramm der „Deutschen Jugendfeuerwehr".

1.3 Die „Jugendfeuerwehr Bremen" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und jugendpflegerischer Aufgaben nach dem Jugend-Wohlfahrtsgesetz (JWG), dem Jugendförderungsgesetz (JFG), dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweiligen, gültigen Fassung.

1.4 Der Sitz der „Jugendfeuerwehr Bremen" ist am Sitz des Landesfeuerwehrverbandes der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Bremen.

1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgabe

2.1 Die „Jugendfeuerwehr Bremen" will mit dem Bekenntnis zum sozialen und humanitären Engagement der Deutschen Feuerwehren und dessen Verwirklichung:

2.1.1 das Gemeinschaftsleben unter Ausschluß von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit fördern,

2.1.2 unter Anerkennung der Menschenrechte und Wahrung der demokratischen Ordnung als Aufgabe erfüllen:

a) Vertretung der Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehren,

b) Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit,

c) Mitwirkung bei der Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien,

d) Schulung und Ausbildung der Führungskräfte der Jugendfeuerwehren im jugendpflegerischen Bereich und Schaffung entsprechender Richtlinien,

e) Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit,

f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Jugendverbänden

g) Organisation von Jugendtreffen und Ermöglichung von Erfahrungsaustausch unter den Jugendfeuerwehren,

h) Mitarbeit in der „Deutschen Jugendfeuerwehr“,

i) Öffentlichkeitsarbeit,

2.1.3 neben ihren eigenen Belangen sich auch dem Gesamtproblem der Jugend in enger Zusammenarbeit mit den freien Jugendorganisationen und behördlichen Einrichtungen widmen,

2.1.4 die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren und die Vorbereitung auf die Aufgabe als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen,

2.1.5 zum gegenseitigem Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beitragen.

2.2 Die Jugendfeuerwehr Bremen arbeitet zum Erreichen ihrer Aufgaben und Ziele mit dem Landesfeuerwehrverband Bremen zusammen und berät diesen in allen den Jugendfeuerwehren betreffenden Angelegenheiten.

§ 3
Mitgliedschaft

3.1 Die Mitglieder der Bremischen Jugendfeuerwehren sind durch ihre Jugendfeuerwehr Mitglied in der „Jugendfeuerwehr Bremen“.

3.2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft sind:

3.2.1 Von der Freiwilligen Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschluß der Jugendfeuerwehr,

3.2.2 die von der Jugendfeuerwehr beschlossene Jugendordnung,

3.2.3 Annahme der im Lande Bremen gültigen Landes-Jugendfeuerwehrordnung

3.2.4 die regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes.

§ 4
Organe

Organe der Jugendfeuerwehr Bremen sind:

4.1 Die Landes-Jugendfeuerwehrversammlung.

4.2 Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß

4.3 Der Landes-Jugendfeuerwehrvorstand.

§ 5
Die Landes-Jugendfeuerwehrversammlung

5.1 Die Landes-Jugendfeuerwehrversammlung ist das Beschlußorgan der Jugendfeuerwehr Bremen. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Vorsitz führt der Landes-Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muß mindestens ein Zeitraum von 6 Wochen liegen.

5.2 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Landes-Jugendfeuerwehrversammlung dem Landes-Jugendfeuerwehrwart schriftlich zugeleitet werden.

5.3 Der Landes-Jugendfeuerwehrversammlung gehören an:

5.3.1 Für jede Jugendfeuerwehr 1 Delegierter,

5.3.2 der von der Jugendfeuerwehr gewählte Jugendgruppenleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter,

5.3.3 die Mitglieder des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses

5.4 Die Landes-Jugendfeuerwehrversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Häfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von 4 Wochen eine neue Landes-Jugendfeuerwehr-

versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

5.5 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Befaßt sich die Landes-Jugendfeuerwehrversammlung mit Änderungen der Landes-Jugendfeuerwehrordnung, so ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Diese Landes-Jugendfeuerwehrordnung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Bremen.

5.6 Über die Landes-Jugendfeuerwehrversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Landes-Jugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Bremen, den Mitglieder des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses und den Jugendfeuerwehrwarten der Jugendfeuerwehren im Lande Bremen zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlicher Widerspruch beim Landes-Jugendfeuerwehrwart eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß.

5.7 Die Aufgaben der Landes-Jugendfeuerwehrversammlung sind:

5.7.1 Entgegennahme des Jahresberichtes des Landes-Jugendfeuerwehrvorstandes,

5.7.2 Beschluß des Haushaltes,

5.7.3 Entgegennahme des Kassenberichtes,

5.7.4 Entlastung des Landes-Jugendfeuerwehrvorstandes,

5.7.5 Wahl des Landes-Jugendfeuerwehrvorstandes,

5.7.6 Wahl zweier Kassenprüfer

5.7.7 der Landes-Jugendfeuerwehrvorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei durch jährliche Wahl jeweils ein Prüfer ausgewechselt wird,

5.7.8 Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen,

5.7.9 Beschlußfassung über Änderungen der Landes-Jugendfeuerwehrordnung,

5.7.10 Beratung und Beschlußfassung über eingereichte Anträge,

5.7.11 Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Jugendfeuerwehr Bremen.

3 6
Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß

6.1 Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß besteht aus:

6.1.1 dem Landes-Jugendfeuerwehrvorstand

6.1.2 den Jugendfeuerwehrwarten der Jugendfeuerwehr Bremen und einem Stellvertreter.

6.2 Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß wird vom Landes-Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber 2mal im Jahr einberufen.

6.3 Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

6.4 Über Sitzungen des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schrifttführer und vom Landes-Jugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen sind. Eine Niederschrift ist dem Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Bremen zuzuleiten.

6.5 Die Aufgaben des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses sind:

6.5.1 Durchführung der Beschlüsse der Landes-Jugendfeuerwehrversammlung,

6.5.2 Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen,

6.5.3 Zusammenarbeit mit der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 7
Der Landes-Jugendfeuerwehrvorstand

7.1 Der Landes-Jugendfeuerwehrvorstand besteht aus:

7.1.1 dem Landes-Jugendfeuerwehrwart

7.1.2 dem stellv. Landes-Jugendfeuerwehrwart,

7.1.3 dem Rechnungsführer,

7.1.4 dem Schriftführer,

7.1.5 einem Beisitzer.

7.2 Der Landes-Jugendfeuerwehrvorstand wird von der Landes-Jugendfeuerwehrversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

7.3 Der Landes-Jugendfeuerwehrvorstand wird vom Landes-Jugendfeuerwherwart nach Bedarf einberufen. Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit der vertretenden Stimmen erforderlich.

7.4 Der Landes-Jugendfeuerwehrvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

7.5 Über die Sitzung des Landes-Jugendfeuerwehrvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

7.6 Die Aufgaben des Landes-Jugendfeuerwehrvorstandes sind:

7.6.1 Durchführung der Beschlüsse der Landes-Jugendfeuerwehrversammlung und des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses,

7.6.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,

7.6.3 Führung der Kassengeschäfte,

7.6.4 Zusammenarbeit mit der Deutschen Jugendfeuerwehr,

7.6.5 Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Landes-Feuerwehrverbandes Bremen,

7.6.6 Zusammenarbeit mit den senatorischen Dienststellen und Organisationen im Bereich Jugend im Lande Bremen.

7.7 Der Landes-Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Bremen.

§ 8
Verwaltung

8.1 Die Geschäfte der „Jugendfeuerwehr Bremen" werden grundsätzlich ehrenamtlich mit Unterstützung der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes Bremen geführt.

8.2 Die Finanzierung der Aufgaben der Jugendfeuerwehr Bremen erfolgt:

8.2.1 durch Zuweisungen des Landesfeuerwehrverbandes Bremen (Eigenmittel),

8.2.2 durch Zuwendungen Dritter,

8.2.3 durch Zuschüsse zur Jugendarbeit aus öffentlichen Mitteln.

8.3 Alle Mittel dürfen nur für die satzungmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landesfeuerwehrverbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8.4 Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden ihnen entsprechend den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes Bremen erstattet.

8.5 Über Verwendungen die der Jugendfeuerwehr Bremen zufließenden Mittel entscheidet die Bremische Jugendfeuerwehr im Rahmen der Haushaltsführung in eigener Zuständigkeit.

8.6 Der Landes-Jugendfeuerwehrwart ist dem Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Bremen zur Berichterstattung verpflichtet.

8.7 Vorstandsmitglieder des Landesfeuerwehrverbandes Bremen können mit beratender Stimme an Sitzungen der Organe der „Jugendfeuerwehr Bremen" teilnehmen.

§ 9
Auflösung

9.1 Die „Jugendfeuerwehr Bremen" kann nicht aufgelöst werden, solange im Lande Bremen noch eine Jugendfeuerwehr nach den Grundsätzen dieser Landes-Jugendfeuerwehrordnung besteht.

9.2 Im Falle der Auflösung geht das Eigentum der Jugendfeuerwehr Bremen in das Eigentum des Landesfeuerwehrverbandes Bremen über.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Landes-Jugendfeuerwehrordnung wurde von der Landes-Jugendfeuerwehrversammlung am 18. 01. 1991 in Bremen beschlossen. Sie tritt am 01. 02. 1991 nach Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes der Freiwilligen Feuerwehr im Lande Bremen in Kraft.

Jugendordnung

der Hessischen Jugendfeuerwehr im LFV

§ 1
Name, Sitz und Zweck

1.1 Die Jugendfeuerwehren im Bundesland Hessen haben sich zur „HESSISCHEN JUGENDFEUERWEHR im Landesfeuerwehrverband Hessen e.V." zusammengeschlossen.

1.2 Die HESSISCHE JUGENDFEUERWEHR hat ihren Sitz am jeweiligen Sitz des Landesfeuerwehrverbandes.

1.3 Die HESSISCHE JUGENDFEUERWEHR ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehren Hessens, die sich zu dem sozialen Engagement der Feuerwehren bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt.

1.3.1 Die Feuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe erziehen.

1.3.2 Sie will den Jugendlichen bei der Entwicklung von Eigeninitiativen helfen.

1.3.3 Die Jugendfeuerwehr will zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beitragen.

1.3.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, die Wahrung der demokratischen Ordnung und die Bereitschaft, an der Demokratisierung aller Gesellschaftsbereiche mitzuwirken.

1.4 Die HESSISCHE JUGENDFEUERWEHR hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch

1.4.1 Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit,

1.4.2 Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien,

1.4.3 Schulung und Ausbildung der Führungskräfte,

1.4.4 Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren,

1.4.5 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Jugendringen,

1.4.6 Vermittlung von Zuwendungen aus dem Hessischen Jugendplan,

1.4.7 Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit,

1.4.8 Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren,

1.4.9 Durchführung von Jugendbildungsveranstaltungen,

1.4.10 Darstellung der Jugendfeuerwehrarbeit in der Öffentlichkeit,

1.4.11 Maßnahmen und Angebote zur Umsetzung der Brandschutzerziehung und -aufklärung bei Kindern und Jugendlichen.

1.5 Die HESSISCHE JUGENDFEUERWEHR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die HESSISCHE JUGENDFEUERWEHR ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Jugendfeuerwehr dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

1.6 Die HESSISCHE JUGENDFEUERWEHR ist aufgrund der Richtlinien für die Anerkennung von Jugendgemeinschaften des Hess. Sozialministers vom April `82 nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Bekanntmachung vom 25.04.77 als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

1.7 Die HESSISCHE JUGENDFEUERWEHR darf sich nicht parteipolitisch oder konfessionell betätigen.

§ 2
Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder der HESSISCHEN JUGENDFEUERWEHR sind die Kreisjugendfeuerwehrverbände und in kreisfreien Städten die Stadtjugendfeuerwehrverbände in Hessen als Gesamtvertretung aller Hessischen Jugendfeuerwehren.

2.2 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:

2.2.1 Annahme einer vom jeweiligen Stadt-/Kreisfeuerwehrverband bestätigten Jugendordnung/Satzung,

2.2.2 Wahl eines Kreisjugendfeuerwehrausschusses,

2.2.3 termingerechte Abgabe der Jahresberichte.

§ 3
Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1 Jedes Mitglied hat das Recht,

3.1.1 in den Organen und an öffentlichen Veranstaltungen der HESSISCHEN JUGENDFEUERWEHR zu wirken,
3.1.2 in eigener Sache gehört zu werden,
3.1.3 über die Arbeit der HESSISCHEN JUGENDFEUERWEHR regelmäßig informiert zu werden.

3.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht,

3.2.1 an den angesetzten Tagungen und am Landes-Delegiertentag teilzunehmen,
3.2.2 den gegenseitigen Informationsfluß zwischen den einzelnen Jugendfeuerwehren und der HESSISCHEN JUGENDFEUERWEHR sicherzustellen.

§ 4
Organe

4.1 Organe der HESSISCHEN JUGENDFEUERWEHR sind

4.1.1 der Landes-Delegiertentag,

4.1.2 der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß,

4.1.3 die Landes-Jugendleitung,

4.1.4 der/die Landes-Jugendfeuerwehrwart/in.

4.2 In den Organen darf nur tätig sein, wer Angehörige/r einer Jugendfeuerwehr/Feuerwehr ist.

4.3 Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4.4 Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.

§ 5
Der Landes-Delegiertentag

5.1 Der Landes-Delegiertentag ist das oberste Beschlußorgan der HESSISCHEN JUGENDFEUERWEHR. Er tritt jedes Jahr, oder wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder beantragen, unter dem Vorsitz des/der Landes-Jugendfeuerwehrwartes/in zusammen.

5.2 Der Landes-Delegiertentag setzt sich zusammen aus:

5.2.1 den von den Mitgliedern gewählten Delegierten,

5.2.2 den Mitgliedern des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses.

5.3 Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Mitgliederzahlen der Jugendfeuerwehren in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten. Nach den offiziellen Jahresberichten des Vorjahres ergibt sich ein Delegierter oder eine

Delegierte für je angefangene 250 Angehörige. Mindestens die Hälfte der Delegierten eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt sollten das 27.Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Männer und Frauen sollten gemäß der Mitgliederstruktur in den Jugendfeuerwehren berücksichtigt werden.

5.4 Die Landes-Jugendleitung gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens acht Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sechs Wochen vorher an den/die Landes-Jugendfeuerwehrwart/in einzureichen. Die endgültige Einladung mit Tagesordnung ist spätestens vier Wochen vorher den Kreis-Jugendfeuerwehrwarten/innen zuzustellen.

5.5 Initiativanträge können von jedem/r Delegierten bis zum Beginn des Landes-Delegiertentages an den/die Landes-Jugendfeuerwehrwart/in gestellt werden und sind unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt zu behandeln.

5.6 Der Landes-Delegiertentag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von vier Wochen ein neuer Landes-Delegiertentag mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, der dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

5.7 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Befaßt sich der Landes-Delegiertentag mit Änderungen der Jugendordnung, so ist eine Zweitdrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5.8 Über den Landes-Delegiertentag ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der Landes-Jugendfeuerwehrwart/in zu unterzeichnen ist.

5.9 Die Aufgaben des Landes-Delegiertentages sind:

5.9.1 Wahl des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses auf die Dauer von drei Jahren, sowie von zwei Kassenprüfern/innen auf die Dauer von einem Jahr. Hierbei sollen Männer und Frauen gemäß der Mitgliederstruktur in den Jugendfeuerwehren berücksichtigt werden.

5.9.2 Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichtes.

5.9.3 Entlastung der Mitglieder des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses. Auf Antrag sind Einzelentlastungen durchzuführen. Wird ein Mitglied des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses nicht entlastet, so ist für dieses Amt eine Ergänzungswahl durchzuführen.

5.9.4 Beschlußfassung über Änderungen der Jugendordnung.

5.9.5 Beratung und Beschlußfassung über eingereichte Anträge.

5.9.6 Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der HESSISCHEN JUGENDFEUERWEHR.

5.9.7 Der Landes-Delegiertentag kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten den Landes-Jugendfeuerwehrausschuß auflösen. Die Landes-Jugendleitung bleibt bis zu ihrer Neuwahl im Amt.

§ 6
Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß

6.1 Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß besteht aus

6.1.1 dem/der Landes-Jugendfeuerwehrwart/in,

6.1.2 zwei Stellvertretern/innen,

6.1.3 dem/der Schriftführer/in,

6.1.4 dem/der Kassierer/in,

6.1.5 dem/der Fachgebietsleiter/in Bildungs- u. Medienarbeit,

6.1.6 der Fachgebietsleiterin Mädchenfragen,

6.1.7 dem/der Fachgebietsleiter/in Öffentlichkeitsarbeit,

6.1.8 dem/der Fachgebietsleiter/in Wettbewerbe,

6.1.9 dem/der Fachgebietsleiter/in Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.

6.2 Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß wird vom Landes-Delegiertentag jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

6.3 Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß wird von dem/der Landesjugendfeuerwehrwart/in nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, oder wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses verlangt, eingeladen.

6.4 Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

6.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

6.6 Über die Sitzung des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Schriftführer/in und vom dem/der Landes-Jugendfeuerwehrwart/in zu unterzeichnen ist.

6.7 Die Aufgaben des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses sind:

6.7.1 Durchführung der Beschlüsse des Landes-Delegiertentages.

6.7.2 Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen, insbesondere von zwei jährlich stattfindenden Arbeitstagungen der Kreisjugendfeuerwehrwarte/innen.

6.7.3 Konstruktives Ausarbeiten von anstehenden Problemen der Jugendgruppen und ihrer Jugendlichen.

6.7.4 Zusammenarbeit mit der Deutschen Jugendfeuerwehr und deren Gremien.

6.7.5 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Jugendringen.

6.7.6 Fachliche Beratung der Landes-Jugendleitung.

6.7.7 Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.

6.8 Im Einvernehmen mit der Landes-Jugendleitung kann jede/r Fachgebietsleiter/in einen Fachausschuß berufen werden.

§ 7
Die Landes-Jugendleitung

7.1 Die Landes-Jugendleitung besteht aus

7.1.1 dem/der Landes-Jugendfeuerwehrwart/in,

7.1.2 zwei Stellvertretern/innen,

7.1.3 dem/der Schriftführer/in,

7.1.4 dem/der Kassenwart/in.

7.2 Die Landes-Jugendleitung wird bei Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, oder wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder der Landes-Jugendleitung beantragen, einberufen.

7.3 Die Landes-Jugendleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

7.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

7.5 Über die Sitzung der Landes-Jugendleitung ist ein Protokoll zufertigen, das von dem/der Schriftführer/in und von dem/der Landes-Jugendfeuerwehrwart/in zu unterzeichnen ist.

7.6 Die Aufgaben der Landes-Jugendleitung sind:

7.6.1 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

7.6.2 Führung der Kassengeschäfte.

7.6.3 Vorbereitungen des Landes-Delegiertentages und fristgerechtes Einladen hierzu.

§ 8
Landes-Jugendfeuerwehrwart/in

8.1 Der/die Landes-Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen, vertritt die HESSISCHE JUGENDFEUERWEHR nach innen und außen und beaufsichtigt die Geschäftsstelle.

8.2 Der/die Landes-Jugendfeuerwehrwart/in hat Sitz und Stimme im Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V..

§ 9
Verwaltung

9.1 Die Geschäfte der HESSISCHEN JUGENDFEUERWEHR werden hauptamtlich geführt und richten sich nach dem gültigen Geschäftsverteilungsplan. Sitz der Geschäftsstelle ist im Jugendfeuerwehrausbildungszentrum in Marburg-Cappel.

9.2 Die finanziellen Mittel für die Arbeit der HESSISCHEN JUGENDFEUERWEHR werden über Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V., Spenden und Schenkungen Dritter und durch Beihilfen aus Mitteln des Hessischen Jugendplanes aufgebracht.

9.3 Über die Verwendungen der Mittel entscheidet die HESSISCHE JUGENDFEUERWEHR in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den/die Landes-Jugendfeuerwehrwart/in.

9.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9.5 Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9.6 Vertreter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Organversammlungen der HESSISCHEN JUGENDFEUERWEHR teil.

§ 10
Auflösung

10.1 Die HESSISCHE JUGENDFEUERWEHR kann nicht aufgelöst werden, solange im Bundesland Hessen noch Jugendfeuerwehren mit den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.

10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der HESSISCHEN JUGENDFEUERWEHR oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der HESSISCHEN JUGENDFEUERWEHR dem Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. mit der Bestimmung zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere aber zusätzlich in Härtefallen zur Unterstützung von im Dienst zu Schaden gekommenen Feuerwehrangehörigen oder deren Hinterbliebenen zu verwenden.

§ 11
Betreuung und Aufsicht

11.1 Der Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. betreut und beaufsichtigt die HESSISCHE JUGENDFEUERWEHR.

11.2 Der Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V. kann den/die Landes-Jugendfeuerwehrwart/in jederzeit zur Berichterstattung auffordern.

11.3 Vertreter des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V. können als Gäste mit beratender Stimme an den Organversammlungen der HESSISCHEN JUGENDFEUERWEHR teilnehmen. Das vom Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. benannte Vorstandsmitglied für die HESSISCHE JUGENDFEUERWEHR hat Sitz und beratende Stimme im Landes-Jugendfeuerwehrausschuß.

§ 12
Schlußbestimmungen

12.1 Die Jugendordnung der HESSISCHEN JUGENDFEUERWEHR im Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. ist Bestandteil der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V. Sie ist durch die Verbandsversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V. zu bestätigen.

12.2 Diese Jugendordnung wurde vom Landes-Delegiertentag am 17. Mai 1992 in Hünfeld beschlossen.

12.3 Die Jugendordnung vom 06.07.1968 (Schlüchtern), 16.03.74 (Baunatal- Altenritte),26.06.76 (Marburg-Cappel), 24.06.1978 (Weiterstadt-Schneppenhausen) und vom 23.04.88 (Melsungen) treten außer Kraft.

17. 05. 1992, Stark, LJFW

Jugendordnung

der „Jugendfeuerwehr Hamburg“

§ 1
Name, Sitz

1.1. Die „Jugendfeuerwehr Hamburg“ ist ein sich selbsttragender Zusammenschluß im Landesbereich Hamburg der Freiwilligen Feuerwehren, dem die Jugendfeuerwehren, ihre gewählten Führungskräfte und die von der Delegiertenversammlung für bestimmte Aufgaben gewählten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren angehören. Die „Jugendfeuerwehr Hamburg“ gestaltet ihr Gemeinschaftsleben im Rahmen ihrer Aufgaben selbständig.

1.2. Die „Jugendfeuerwehr Hamburg“ hat ihren Sitz am Wohnsitz des jeweiligen Landes-Jugendfeuerwehrwartes.

§ 2
Zweck

2.1. Die „Jugendfeuerwehr Hamburg“ will:
- das soziale Engagement für die Freiwilligen Feuerwehren fördern,
- die Jugendlichen zu verantwortungsbewußten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Sinne ihrer gemeinsamen Ziele und Aufgaben heranbilden,
- die Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsbildung fördern,
- die Jugendlichen an die gesellschaftliche Mitverantwortung heranführen
- die Jugendlichen zu Nächstenhilfe, demokratischem Bewußtsein, Gleichberechtigung, solidarischem Handeln, zur Fairneß und Toleranz erziehen. Dies erfolgt insbesondere über:
- Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit,
- Gruppenzusammenkünfte,
- Fahrten, Wanderungen, Zeltlager,
- sportliche Veranstaltungen,
- Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
- Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren,
- Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit sowie
- Beantragung und Verwaltung von Zuwendungen.

2.2. Die „Jugendfeuerwehr Hamburg“ hat ferner die Aufgabe, die ihr angeschlossenen Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne des § 12

Abs. 2 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe - zu unterstützen und zu fördern.

2.3. Die „ Jugendfeuerwehr Hamburg“ hat die Aufgabe, die Freiwilligen Feuerwehren bei der Heranbildung der Jugendlichen zum Feuerwehrdienst zu unterstützen und im Rahmen ihrer Arbeit zu ergänzen. Diese Aufgabe wird in Zusammenarbeit mit den Freiwilligen Feuerwehren der Freien und Hansestadt Hamburg gesichert.

§ 3
Mitgliedschaft

Mitglieder der „Jugendfeuerwehr Hamburg“ sind:

3.1. die Jugendfeuerwehren, die einer Freiwilligen Feuerwehr in Hamburg angehören,

3.2. ihre gewählten Führungskräfte und

3.3. die von der Delegiertenversammlung für bestimmte Aufgaben gewählten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (Fachwarte).

§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1. Jedes Mitglied hat das Recht:

4.1.1. in den Organen und an öffentlichen Veranstaltungen der „Jugendfeuerwehr Hamburg“ mitzuwirken,

4.1.2. in eigener Sache gehört zu werden,

4.1.3. über die Arbeit der „Jugendfeuerwehr Hamburg“ regelmäßig informiert zu werden.

4.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

4.2.1. an den angesetzten Tagungen, Ausbildungsveranstaltungen, Zusammenkünften und der Delegiertenversammlung teilzunehmen,

4.2.2. den wechselseitigen Informationsfluß zwischen den einzelnen Jugendfeuerwehren und der „Jugendfeuerwehr Hamburg“ sicherzustellen.

§ 5
Organe

5.1. Organe der „Jugendfeuerwehr Hamburg“ sind:

5.1.1. die Delegiertenversammlung,

5.1.2. der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß,

5.1.3. der Landes-Jugendfeuerwehrwart,

5.2. In den Organen darf nur tätig werden, wer der „Jugendfeuerwehr Hamburg" angehört.

5.3. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.

§ 6
Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlußorgan der „Jugendfeuerwehr Hamburg". Sie tritt mindestens zweimal im Jahr oder auf Verlangen der Hälfte ihrer Mitglieder unter dem Vorsitz des Landes-Jugendfeuerwehrwartes zusammen.

6.2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

6.2.1. den Jugendfeuerwehrwarten oder ihren Vertretern,

6.2.2. den Sprechern der Jugendfeuerwehren,

6.2.3. der stellvertretenden Sprechern der Jugendfeuerwehren,

6.2.4. den Angehörigen des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses.

6.3. Der Landes-Jugendfeuerwehrwart lädt mit einer Frist von drei Wochen, unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich ein.

6.4. Initiativanträge können von jedem Mitglied der Delegiertenversammlung bis zum Beginn der Delegiertenversammlung an den Landes-Jugendfeuerwehrwart gestellt werden und sind unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt zu behandeln. Initiativanträge, die eine Änderung oder Ergänzung der Jugendordnung beinhalten, sind unzulässig.

6.5. Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von vier Wochen eine neue Delegiertenversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

6.6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Änderungen der Jugendordnung oder die Auflösung der „Jugendfeuerwehr Hamburg" bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

6.7. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Landes-Jugendfeuerwehrwart und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.

6.8.1. Wahl von Fachwarten auf die Dauer von jeweils 2 Jahren mindestens zu wählen sind der - Kassenwart, - Schriftwart, - Lehrgangswart, - Wettkampfwart. Wählbar sind nur Angehörige der Jugend- und der Freiwilligen Feuerwehren. Die Wiederwahl ist zulässig.

6.8.2. Wahl von vier Angehörigen der Jugendfeuerwehren als Mitglieder des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses auf die Dauer von zwei Jahren. Wählbar sind nur Sprecher der Jugendfeuerwehr oder ihre Vertreter,

6.8.3. Wahl der Delegierten zur Vertretung der „Jugendfeuerwehr Hamburg" auf Landes- und Bundesebene,

6.8.4. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von jeweils zwei Jahren,

6.8.5. Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichtes,

6.8.6. Entlastung des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses,

6.8.7. Beschlußfassung über Änderung der Jugendordnung,

6.8.8. Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,

6.8.9. Festlegung der Art, des Umfanges und der Inhalte der Arbeit der „Jugendfeuerwehr Hamburg",

6.8.10. Beratung und Beschlußfassung über die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,

6.8.11. Beratung und Beschlußfassung über die Verwendung von Kassenmitteln,

6.8.12. Beratung und Beschlußfassung über die Auflösung der „Jugendfeuerwehr Hamburg".

6.9. An den Delegiertenversammlungen können Gäste teilnehmen.

§ 7

Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß

7.1. Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß besteht aus:

7.1.1. dem Landes-Jugendfeuerwehrwart,

7.1.2. dem stellvertretenden Landes-Jugendfeuerwehrwart,

7.1.3. den Direktions-Jugendfeuerwehrwarten,

7.1.4. den Fachwarten und

7.1.5. den vier gewählten Mitgliedern (Nr.: 6.8.2.)

7.2. Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß wird vom Landes-Jugendfeuerwehrwart mindestens viermal jährlich oder auf Verlangen von vier seiner Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Den Vorsitz führt der Landes-Jugendfeuerwehrwart.

7.3. Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von zwei Wochen eine neue Landes-Jugendfeuerwehrausschußsitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

7.4. Über die Beschlüsse der Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Landes-Jugendfeuerwehrwart und dem Schriftwart zu unterzeichnen sind.

7.5. Aufgaben des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses sind insbesondere:

7.5.1. Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

7.5.2. Konstruktives Ausarbeiten und Umsetzen von Inhalten, Art und Umfang der Arbeit der „Jugendfeuerwehr Hamburg“,

7.5.3. Beratung der Jugendfeuerwehren in allgemeinen Fragen zur Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit auf Wehr und Direktionsebene

7.5.4. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,

7.5.5. Führung der Kassengeschäfte,

7.5.6. Vorbereitung der Delegiertenversammlung,

7.5.7. Koordination und Abstimmung der Erfordernisse im Bereich der feuerwehrtechnischen Ausbildung und der allgemeinen Jugendarbeit.

7.6. An den Landes-Jugendfeuerwehrausschuß-Sitzungen können Führungskräfte der Feuerwehr Hamburg, insbesondere Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8
Der Landes-Jugendfeuerwehrwart

Der Landes-Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertreten die Interessen der „Jugendfeuerwehr Hamburg“ nach innen und außen. Für die

Erledigung von einzelnen Aufgaben können Mitglieder des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses mit der Vertretung beauftragt werden.

§ 9
Verwaltung

9.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9.2. Die Finanzierung der „Jugendfeuerwehr Hamburg" erfolgt über Beiträge, Spenden, Beihilfen und Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.

9.3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die „Jugendfeuerwehr Hamburg" in eigener Zuständigkeit.

9.4. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10
Auflösung

10.1. Die „Jugendfeuerwehr Hamburg" gilt als aufgelöst, wenn dies von einer Delegiertenversammlung beschlossen wurde.

§11
Schlußbestimmung

11.1. Diese Jugendordnung wurde auf der Delegiertenversammlung der „Jugendfeuerwehr Hamburg" am 16. Juni 1992 beschlossen und am 16. April 1993 geändert. Beschluß und Änderung wurden von dem Landesbereichsführer der Freiwilligen Feuerwehren bestätigt.

11.2. Vorstehendes Verfahren gilt entsprechend für Änderungen und Ergänzungen dieser Jugendordnung.

11.3. Die gesetzlichen Bestimmungen über Jugendfeuerwehren werden durch diese Jugendordnung nicht berührt.

Hamburg, den 16. Juni 1992 gez. *Langeloh* Landes-Jugendfeuerwehrwart

Hamburg, den 16. Juni 1992 gez. *Stahlbuhk* Landesbereichsführer

geändert am 16. April 1993 gez. *Langeloh* Landes-Jugendfeuerwehrwart

gez. *Jonas,* Landesbereichsführer

Ordnung

der Jugendfeuerwehr Mecklenburg-Vorpommern

Jugendordnung der „Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr" im Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern.
(JUGENDFEUERWEHR Mecklenburg-Vorpommern)

§ 1
Name, Sitz und Zweck

1.1 Die Jugendfeuerwehren im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern haben sich zur „Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr im Landesfeuerwehrverband" zusammengeschlossen.

1.2 Die Mecklenburg-Vorpommersche Jugendfeuerwehr hat ihren Sitz am Sitz des Landesfeuerwehrverbandes.

1.3 Die Mecklenburg-Vorpommersche Jugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehren Mecklenburg-Vorpommerns, die sich zu dem sozialen Engagement der Feuerwehren bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt.

1.3.1 Die Feuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe erziehen,

1.3.2 Sie will den Jugendlichen bei der Entwicklung von Eigeninitiativen helfen,

1.3.3 Die Jugendfeuerwehr will zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beitragen.

1.3.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, die Wahrung der demokratischen Ordnung und die Bereitschaft, an der Demokratisierung aller Gesellschaftsbereiche mitzuwirken.

1.4 Die Mecklenburg-Vorpommersche Jugendfeuerwehr hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch

1.4.1 Vermittlung von Anregungen für Jugendarbeit,

1.4.2 Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien,

1.4.3 Schulung und Ausbildung der Führungskräfte,

1.4.4 Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren,

1.4.5 Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und den Jugendringen,

1.4.6 Hilfe bei der Beantragung von Zuwendungen aus dem Landesjugendplan,

1.4.7 Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit,

1.4.8 Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren,

1.4.9 Durchführung von Jugendbildungsveranstaltungen,

1.4.10 Darstellung der Jugendfeuerwehrarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit,

1.4.11 Maßnahmen und Angebote zur Umsetzung der Brandschutzerziehung und - aufklärung bei Kindern und Jugendlichen.

1.5 Die Mecklenburg-Vorpommersche Jugendfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung und jugendpflegerischer Aufgaben nach dem Jugend-Wohlfahrtsgesetz (JWG), dem Jugendförderungsgesetz (JFG), dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Mecklenburg-Vorpommersche Jugendfeuerwehr ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Jugendfeuerwehr dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

1.6 Die Mecklenburg-Vorpommersche Jugendfeuerwehr ist als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

1.7 Die Mecklenburg-Vorpommersche Jugendfeuerwehr darf sich nicht parteipoltisch oder konfessionell betätigen.

§ 2
Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr sind die Jugendfeuerwehren der Kreisfeuerwehrverbände und in kreisfreien Städten die Jugendfeuerwehren der Stadtfeuerwehrverbände in Mecklenburg-Vorpommern als Gesamtvertretung aller Jugendfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern.

2.2 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:

2.2.1 Annahme einer vom jeweiligen Stadt-/Kreisfeuerwehrverband bestätigten Jugendordnung,

2.2.2 Wahl eines Kreisjugendfeuerwehrausschusses,

2.2.3 termingerechte Abgabe der Jahresberichte.

§ 3
Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1 Jedes Mitglied hat das Recht,

3.1.1 in den Organen und an öffentlichen Veranstaltungen der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr mitzuwirken,

3.1.2 in eigener Sache gehört zu werden,

3.1.3 über die Arbeit der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr regelmäßig informiert zu werden.

3.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht,

3.2.1 an den angesetzten Tagungen und am Landes-Delegiertentag teilzunehmen,

3.2.2 den gegenseitigen Informationsfluß zwischen den einzelnen Jugendfeuerwehren und der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr sicherzustellen.

§ 4
Der Landes-Delegiertentag

5.1 Der Landes-Delegiertentag ist das oberste Beschlußorgan der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr. Er tritt alle zwei Jahre oder wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder beantragen, unter dem Vorsitz des Landes-Jugendfeuerwehrwartes zusammen.

5.2 Der Landes-Delegiertentag setzt sich zusammen aus:

5.2.1 den von den Mitgliedern gewählten Delegierten,

5.2.2 den Mitgliedern des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses.

5.3 Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Mitgliederzahlen der Jugendfeuerwehren in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten. Nach den offiziellen Jahresberichten des Vorjahres ergibt sich ein Delegierter oder eine Delegierte für je angefangene 200 Angehörige.

Mindestens die Hälfte der Delegierten eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt sollten das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Männer und Frauen sollten gemäß der Mitgliederstruktur in den Jugendfeuerwehren berücksichtigt werden.

5.4 Die Landes-Jugendleitung gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens acht Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sechs Wochen vorher an den/die Landes-Jugendfeuerwehrwart/in einzureichen. Die endgültige Einladung mit Tagesordnung ist spätestens vier Wochen vorher den Kreis-Jugendfeuerwehrwarten/innen zuzustellen.

5.5 Initiativanträge können von jedem/jeder Delegierten bis zum Beginn des Landes-Delegiertentages an den/die Landes-Jugendfeuerwehrwart/in gestellt werden und sind unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt zu behandeln.

5.6 Der Landes-Delegiertentag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von vier Wochen ein neuer Landes-Delegiertentag mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, der dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

5.7 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Befaßt sich der Landes-Delegiertentag mit Änderungen der Jugendordnung, so ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5.8 Über den Landes-Delegiertentag ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der Landes-Jugendfeuerwehrwart/in zu unterzeichnen ist.

5.9 Die Aufgaben des Landes-Delegiertentages sind:

5.9.1 Wahl des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses auf die Dauer von vier Jahren, sowie den/die Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren.

Hierbei sollen die Männer und Frauen gemäß der Mitgliederstruktur in den Jugendfeuerwehren berücksichtigt werden.

5.9.2 Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichts,

5.9.3 Entlastung der Mitglieder des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses. Auf Antrag sind Einzelentlastungen durchzuführen. Wird ein Mitglied des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses nicht entlastet, so ist für dieses Amt eine Ergänzungswahl durchzuführen.

5.9.4 Beschlußfassung über Änderungen der Jugendordnung

5.9.5 Beratung und Beschlußfassung über eingereichte Anträge,

5.9.6 Der Landes-Delegiertentag kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigen den Landes-Jugendfeuerwehrausschuß auflösen. Die Landes-Jugendleitung bleibt bis zu ihrer Neuwahl im Amt.

§ 6
Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß

6.1 Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß besteht aus:

6.1.1 dem/den Landes-Jugendfeuerwehrwart/in

6.1.2 zwei Stellvertreter/innen

6.1.3 dem/der Schriftführer/in

6.1.4 dem/der Kassierer/in

6.1.5 dem/der Fachgebietsleiter/in Bildungsarbeit

6.1.6 dem/der Fachgebietsleiter/in Öffentlichkeitsarbeit

6.1.7 dem/der Fachgebietsleiter/in Wettbewerbe

6.1.8 dem/der Fachgebietsleiter/in Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden (Landesjugendring)

6.1.9 den Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarten

6.2 Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß wird von dem/der Landes-Jugendfeuerwehrwart/in nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, oder wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses verlangt, eingeladen.

6.3 Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

6.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

6.5 Über die Sitzung des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Schriftführer/in und von dem Landes-Jugendfeuerwehrwart/in zu unterzeichnen ist.

6.6 Die Aufgaben des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses sind:

6.6.1 Durchführung der Beschlüsse des Landes-Delegiertentages

6.6.2 Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen, insbesondere von zwei jährlichen Arbeitstagungen der Kreisjugendfeuerwehrwarte/innen,

6.6.3 konstruktives Ausarbeiten von anstehenden Problemen der Jugendgruppen und ihrer Jugendlichen,

6.6.4 Zusammenarbeit mit der Deutschen Jugendfeuerwehr und deren Gremien,

6.6.5 Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und den Jugendringen,

6.6.6 fachliche Beratung der Landes-Jugendleitung,

6.7 Im Einvernehmen mit der Landes-Jugendleitung kann jede/r Fachgebietsleiter/in einen Fachausschuß berufen.

§ 7
Die Landes-Jugendleitung

7.1 Die Landes-Jugendleitung besteht aus:

7.1.1 dem/der Landes-Jugendfeuerwehrwart/in

7.1.2 zwei Stellvertreter/innen

7.1.3 dem/der Schriftführer/in

7.1.4 dem/der Kassenwart/in

7.1.5 den Fachgebietsleitern/innen

7.2 Die Landes-Jugendleitung wird bei Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, oder wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder der Landes-Jugendleitung beantragen, einberufen.

7.3 Die Landes-Jugendleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

7.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

7.5 Über die Sitzung der Landes-Jugendleitung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Schriftführer/in und von dem/der Landes-Jugendfeuerwehrwart/in zu unterzeichnen ist.

7.6 Die Aufgaben der Landes-Jugendleitung sind:

7.6.1 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,

7.6.2 Führung der Kassengeschäfte,

7.6.3 Vorbereitungen des Landes-Delegiertentages und fristgerechtes Einladen hierzu.

§ 8
Der Landes-Jugendfeuerwehrwart/in

8.1 Der/die Landes-Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen, vertritt die Mecklenburg-Vorpommersche Jugendfeuerwehr nach innen und außen.

8.2 Der/die Landes-Jugendfeuerwehrwart/in hat Sitz und Stimme im Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 9
Verwaltung

9.1 Die Geschäfte der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr werden grundsätzlich ehrenamtlich mit Unterstützung der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern geführt.

9.2 Die finanziellen Mittel für die Arbeit der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr werden über Zuwendungen des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern, Spenden und Schenkungen Dritter und durch Beihilfen aus Mitteln des Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendplans aufgebracht.

9.3 Über die Verwendungen der Mittel entscheidet die Mecklenburg-Vorpommersche Jugendfeuerwehr in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den/die Landes-Jugendfeuerwehrwart/in.

9.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9.5 Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10
Auflösung

10.1 Die Mecklenburg-Vorpommersche Jugendfeuerwehr kann nicht aufgelöst werden, solange im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern noch Jugendfeuerwehren mit den Grundsätzen dieser Satzung bestehen.

10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr dem Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern mit der Bestimmung zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere aber zusätzlich in Härtefällen zur Unterstützung von im Dienst zu Schaden gekommenen Feuerwehrangehörigen oder deren Hinterbliebenen zu verwenden.

§ 11
Betreuung und Aufsicht

11.1 Der Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern betreut und beaufsichtigt die Mecklenburg-Vorpommersche Jugendfeuerwehr.

11.2 Der Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern kann den/die Landes-Jugendfeuerwehrwart/in jederzeit zur Berichterstattung auffordern.

11.3 Vertreter des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern können als Gäste mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr teilnehmen.

Das vom Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern benannte Vorstandsmitglied für die Mecklenburg-Vorpommersche Jugendfeuerwehr hat Sitz und beratende Stimme im Landes-Jugendfeuerwehrausschuß.

§ 12
Schlußbestimmungen

12.1 Die Jugendordnung der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr im Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern ist Bestandteil der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern.

Sie ist durch die Verbandsversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern zu bestätigen.

12.2 Diese Jugendordnung wurde vom Landes-Delegiertentag am 11. 11. 1996 in Malchow LFS beschlossen.

Karsten Lange, LJFW

Jugendordnung

der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr
im Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V.

§ 1
Name, Sitz und Rechtsstellung

1.1 Die „Niedersächsische Jugendfeuerwehr" ist der Zusammenschluß aller Mitglieder der Jugendfeuerwehren (Jugendabteilungen) der Feuerwehren im Lande Niedersachsen. Sie ist die Jugendorganisation des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V..

1.2 Die „Niedersächsische Jugendfeuerwehr" ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren in Niedersachsen, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt. Als Grundlage dieser Arbeit gilt das Bildungsprogramm der „Deutschen Jugendfeuerwehr".

1.3 Die „Niedersächsische Jugendfeuerwehr" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) und jugendpflegerischer Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) und dem Jugend-Förderungsgesetz (JFG) in der jeweils gültigen Fassung.

1.4 Der Sitz der „Niedersächsischen Jugendfeuerwehr" besteht aus dem Symbol einer emporschlagenden Flamme; sie soll die Verbindung und Zugehörigkeit zur „Deutschen Jugendfeuerwehr" ausdrücken. Der Buchstabe „J" steht für Jugend und „F" für Feuerwehr. Das Landeswappen (Niedersachsen) im „J" steht für den Geltungsbereich im Bundesland Niedersachsen. Die Verwendung des Landeswappens ist durch Bescheid der Staatskanzlei vom 20. 03. 1985 genehmigt. Das Emblem ist beim Deutschen Patentamt als Warenzeichen mit der Urkunde Nr. Deutsche Marke 1 096 656 (Wort-, Bildmarke: „JF") eingetragen und somit geschützt. Die Verwendung durch Dritte bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der „Niedersächsischen Jugendfeuerwehr".

1.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.7 Die „Niedersächsische Jugendfeuerwehr" ist mit Erlaß des Niedersächsischen Kultusministers vom 15. 11. 67, Aktenzeichen V7IV/3/4884/67, auf Landesebene als förderungswürdige Jugendgemeinschaft anerkannt worden und ist damit auf Landesebene öffentlich anerkannter Träger der Jugendarbeit.

1.8 Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person:

- JFW	für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
- stv. KJFW	für stellv. Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder stellv. Kreis-Jugendfeuerwehrwartin
- KJFW	für Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreis-Jugendfeuerwehrwartin
- stv. BJFW	für stellv. Bezirks-Jugendfeuerwehrwart oder stellv. Bezirks-Jugendfeuerwehrwartin
- BJFW	für Bezirks-Jugendfeuerwehrwart oder Bezirks-Jugendfeuerwehrwartin
- stv. LJFW	für stellv. Landes-Jugendfeuerwehrwart oder stellv. Landes-Jugendfeuerwehrwartin
- LJFW	für Landes-Jugendfeuerwehrwart oder Landes-Jugendfeuerwehrwartin
- FBL	für Fachbereichsleiter oder Fachbereichsleiterin
- BBM	für Bezirksbrandmeister oder Bezirksbrandmeisterin

§ 2

Zweck und Aufgabe

2.1 Die „Niedersächsische Jugendfeuerwehr" will mit dem Bekenntnis zum sozialen und humanitären Engagement der deutschen Feuerwehren und dessen Verwirklichung:

2.1.1 das Gemeinschaftsleben unter Ausschluß von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit fördern.

2.1.2 Unter Anerkennung der Menschenrechte und Wahrung der demokratischen Ordnung aus Aufgaben erfüllen:

a) Vertretung der Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehren
b) Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit
c) Mitwirkung bei der Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien
d) Schulung und Ausbildung der Führungskräfte der Jugendfeuerwehren im jugendpflegerischen Bereich und Schaffung entsprechender Richtlinien
e) Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit
f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Jugendverbänden

g) Organisation von Jugendtreffen und Ermöglichung von Erfahrungsaustausch unter den Jugendfeuerwehren
h) Mitarbeit in der „Deutschen Jugendfeuerwehr“
i) Öffentlichkeitsarbeit
j) Engagement für Natur- und Umweltschutz
k) Gesundheitserziehung

2.1.3 neben ihren eigenen Belangen sich auch dem Gesamtproblem der Jugend in enger Zusammenarbeit mit den freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen widmen,

2.1.4 die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmtete Aufgabe der Feuerwehren und die Vorbereitung auf die Aufgaben als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen,

2.1.5 zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beitragen.

2.2 Die jugendpflegerische Arbeit der niedersächsischen Feuerwehren wird durch die Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften (vgl. RdErl. des MK vom 05. 04. 1965, Nds. MBl. S. 464 - GültL 208/62, in der jeweils gültigen Fassung) und dem Bildungsprogramm der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ gestattet.

§ 3
Mitgliedschaft

3.1 Die Mitglieder der niedersächsischen Jugendfeuerwehren sind durch ihre Jugendfeuerwehr Mitglied in der „Niedersächsischen Jugendfeuerwehr“.

3.2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anmeldung der Jugendfeuerwehr bei der „Niedersächsischen Jugendfeuerwehr“ und die regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes.

3.3 Den Mitgliedern wird die Annahme der Muster-Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde/Samtgemeinde und der Muster-Jugendordnung für die Kreis-Jugendfeuerwehr empfohlen.

§4
Organe

Die Organe der „Niedersächsischen Jugendfeuerwehr“ sind:

4.1 auf Landesebene

4.1.1 die Landes-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung,

4.1.2 der Kreis-Jugendfeuerwehrwarte-Delegiertentag,

4.1.3 der Landes-Jugendfeuerwehrausschuss,

4.1.4 die Landes-Jugendfeuerwehrleitung,

4.1.5 der oder die LJFW,

4.2 auf Bezirksebene

4.2.1 der Bezirks-Jugendfeuerwehrausschuß,

4.2.2 der oder die BJFW.

§ 5
Delegiertenversammlung

5.1 Die Landes-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung ist das Beschlußorgan der „Niedersächsischen Jugendfeuerwehr“. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des oder der LJFW zusammen. Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Delegierten oder der Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Landes-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung ist grundsätzlich öffentlich; eine Ausnahme können lediglich Personalentscheidungen bilden.

5.2 Alle zwei Jahre ist mit der Durchführung der Delegiertenversammlung ein Landes-Jugendfeuerwehrtag, wie 1981 begonnen, zu verbinden. Der Landes-Jugendfeuerwehrtag hat repräsentativen Charakter und dient der Darstellung der „Niedersächsischen Jugendfeuerwehr“ in der Öffentlichkeit. Die Durchführung des Landes-Jugendfeuerwehrtages soll der Jugendfeuerwehr des Tagungsortes nach den vom Landes-Jugendfeuerwehrausschuß aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien übertragen werden.

5.3 Die Landes-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

5.3.1 den auf Kreisebene gewählten Delegierten. Grundlage ist die im Jahresbericht des Vorjahres angegebene Mitgliederzahl. Je angefangene 250 Mitglieder der Jugendfeuerwehren wird ein Delegierter oder eine Delegierte entsand. Sind weniger als 250 Mitglieder vorhanden, sollte der oder die KJFW als Delegierter oder Delegierte entsandt werden,

5.3.2 den Mitgliedern des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses.

5.4 Der oder die LJFW gibt im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes und dem Landes-Jugendfeuerwehrausschuß mindestens sechs Wochen vorher den Zeitpunkt und Tagungsort bekannt.

5.5 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vorher an den oder die LJFW einzureichen. Die Landes-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen durch Rundschreiben an die KJFW und den Landes-Jugendfeuerwehrausschuß einzuberufen.

5.6 Die Landes-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von vier Wochen, unter Einhaltung der Ladungsfrist, eine neue Landes-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

5.7 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen dieser Jugendordnung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Diese Jugendordnung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung der Landesverbandsversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V..

5.8 Über die Landes-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer oder der Protokollführerin und dem oder der LJFW zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V., den Mitgliedern des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses, den KJFW und den Delegierten über die KJFW zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung Widerspruch bei dem oder der LJFW eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß, den KJFW und den Delegierten über de KJFW zuzu-

leiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung Widerspruch bei dem oder der LJFW eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß.

5.9 Aufgaben der Landes-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung sind

5.9.1 Wahl des oder der LJFW, seiner oder ihrer drei stv. LJFW und der FBL des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses auf vier Jahre,

5.9.1.1 Bei der Wahl des oder der LJFW und seiner oder ihrer stv. LJFW sollen die vier Regierungsbezirke berücksichtigt werden.

5.9.2 Wahl von zwei Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen auf zwei Jahre auf Vorschlag der Vertreter oder der Vertreterinnen aus den Regierungsbezirken im Wechsel,

5.9.3 Bestätigung der BJFW und der stv. BJFW auf vier Jahre, nach Anhörung der Versammlung auf Bezirksebene gemäß §13, Abs. 6, Ziffer 1 der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V.. Sie gilt bis zu dieser Versammlung als vorläufig erteilt.

5.9.4 Genehmigung der Jahresrechnungen,

5.9.5 Verabschiedung der jährlichen Haushaltsvoranschläge,

5.9.6 Entlastung des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses oder einzelner Mitglieder (auf Antrag).
Wird keine Entlastung erteilt, sind Nachwahlen durchzuführen.

5.9.7 Beschlußfassung über Änderungen dieser Jugendordnung,

5.9.8 Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.

§ 6
Kreis-Jugendfeuerwehrwarte-Delegiertentag

6.1 Der Kreis-Jugendfeuerwehrwarte-Delegiertentag besteht aus:
- dem Landes-Jugendfeuerwehrausschuß
- den KJFW, im Verhinderungsfall den stv. KJFW.

6.2 Der KJFW-Delegiertentag wird von dem oder der LJFW nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen. Die Einberufung muß mindestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben an die KJFW und die Mitglieder des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.

6.3 Der KJFW-Delegiertentag ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der nach § 6.4 möglichen Stimmenzahl vertreten ist.

6.4 Die Mitglieder des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses haben jeweils eine Stimme. Die KJFW haben eine Stimmenzahl entsprechend des Delegiertenschlüssels der Landes-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet der KJFW-Delegiertentag.

6.5 Der KJFW-Delegiertentag ist nicht öffentlich, zu bestimmten Themen können weitere Personen ohne Stimmrecht eingeladen werden.

6.6 Über den KJFW-Delegiertentag ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Ergebnisse der Beratungen festhält. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer oder der Protokollführerin und von dem oder der LJFW zu unterzeichnen. Jeweils eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses, den KJFW und dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung Widerspruch bei dem oder der LJFW eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß.

6.7 Die Aufgaben des KJFW-Delegiertentages sind:

6.7.1 Unterstützung des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses

6.7.2 Genehmigung von Nachträgen zum Haushaltsplan

6.7.3 Festlegung der Delegierten für übergeordnete Organe

6.7.4 Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge, soweit hierfür nicht andere Organe zuständig sind.

§ 7

Landes-Jugendfeuerwehrausschuß

7.1 Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß besteht aus:
- dem oder der LJFW und seiner oder ihrer drei stv. LJFW,
- dem Jugendreferenten
- dem Protokollführer oder der Protokollführerin
- dem Kassenwart oder der Kassenwartin,

- den weiteren FBL
- den BJFW und den stv. BJFW.

7.2 Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß wird von dem oder von der LJFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, einberufen. Er ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen es schriftlich verlangt.

7.3 Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, zu bestimmten Themen können durch den oder die LJFW Gäste bzw. fachkundige Personen eingeladen werden.

7.4 Über jede Sitzung des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Protokollführer oder der Protokollführerin und von dem oder der LJFW zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. sowie den Mitgliedern des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses zuzuleiten.

7.5 Aufgaben des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses sind:

7.5.1 Durchführung der Beschlüsse der Landes-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung; der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der „Niedersächsischen Jugendfeuerwehr“ soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind,

7.5.2 Feststellung der Anzahl der Delegierten für die Landes-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung

7.5.3 Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen,

7.5.4 Zusammenarbeit mit der „Deutschen Jugendfeuerwehr“.

7.6 Die Mitglieder des LJFA können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein Funktionsabzeichen entsprechend der Richtlinie über die Funktionsabzeichen für Jugendfeuerwehrwarte vom 07.12.87 tragen.

§ 8
Landes-Jugendfeuerwehrleitung

8.1 Die Landes-Jugendfeuerwehrleitung besteht aus
- dem oder der LJFW
- den drei stv. LJFW
- dem Jugendreferenten oder dem Bildungsreferenten oder der Bildungsreferentin

8.2 Der oder die LJFW, im Verhinderungsfall einer oder eine seiner drei stv. LJFW, führt die Geschäfte der „Niedersächsischen Jugendfeuerwehr“ und vertritt sie nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis bedarf nur Gebrauch gemacht werden, wenn der oder die LJFW verhindert ist. Er oder sie kann Vertretung und Aufgaben an den Jugendreferenten oder andere Mitglieder des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses delegieren.

8.3 Der oder die LJFW hat Sitz und Stimme im Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V..

8.4 Aufgaben der Landes-Jugendfeuerwehrleitung:

8.4.1 wird durch den oder die LJFW einberufen. Von den Sitzungen sind Protokolle zu fertigen.

8.4.2 führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses aus,

8.4.3 ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem oder der LFV-Vorsitzenden unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung). Über diese Entscheidungen ist dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zu berichten bzw. eine Bestätigung nachzuholen,

8.4.4 entwirft den Haushaltsplan der „Niedersächsischen Jugendfeuerwehr“,

8.4.5 bereitet die Sitzungen und Tagungen der „Niedersächsischen Jugendfeuerwehr“ vor und führt sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch,

8.4.6 kann an allen Sitzungen und Tagungen der „Niedersächsischen Jugendfeuerwehr teilnehmen,

8.4.7 entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ vorbehalten sind,

8.4.8 ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 8
Fachbereiche/Facharbeit

9.1 Der Kassenwart oder die Kassenwartin ist FBL für das Kassenwesen und führt die Kassengeschäfte.

9.1.1 Über die Verwendung der Haushaltsmittel sind prüfungsfähige Aufzeichnungen zu erstellen. Zahlungen bedürfen der Anweisung des oder der LJFW, im Verhinderungsfall durch einen seiner oder ihrer stv. LJFW. Der Kassenwart oder die Kassenwartin hat dem Landes-Jugendfeuerwehrausschuß regelmäßig zu berichten.

9.1.2 Nach Abschluß des Geschäftsjahres sind die Aufzeichnungen des Kassenwartes oder Kassenwartin und die Belege durch zwei der nach § 5, Ziff. 5.9.2 gewählten Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen auf ihre Vollständigkeit und ordnungsgemäße Anweisung zu prüfen. Der oder die LJFW und der Kassenwart oder die Kassenwartin müssen zugegen sein; sie haben den Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen die notwendigen Erläuterungen zu geben. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der folgenden Landes-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung in ausreichender Form zu berichten.

9.2 Der Protokollführer oder die Protokollführerin hat die Niederschrift für die Delegiertenversammlung und den Landes-Jugendfeuerwehrausschuß anzufertigen.

9.3 Bei Bedarf kann der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß weitere Fachbereiche einrichten.

9.4 Die Facharbeit wird über entsprechende Richtlinien, die vom Landes-Jugendfeuerwehrausschuß beschlossen werden, geregelt.

§ 10
Finanzierung und Verwaltung

10.1 Der oder die LJFW erledigt die laufende Verwaltungsarbeit grundsätzlich ehrenamtlich mit Unterstützung der Geschäftsstelle der „Niedersächsischen Jugendfeuerwehr" und der des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V..

10.2 Die Finanzierung der Aufgaben der „Niedersächsischen Jugendfeuerwehr" erfolgt:

10.2.1 durch Zuweisungen des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. (Eigenmittel),

10.2.2 durch Zuwendungen Dritter,

10.2.3 durch Zuschüsse zur Jugendarbeit aus öffentlichen Mitteln

10.3 Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

10.4 Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden ihnen entsprechend den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. erstattet.

10.5 Referenten oder Referentinnen/Seminarleiter oder Seminarleiterinnen von Veranstaltungen der „Niedersächsischen Jugendfeuerwehr" erhalten ihre Aufwendungen nach den Richtlinien des MK in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

10.6 Über die Verwendung der „Niedersächsischen Jugendfeuerwehr" zufließenden Mittel entscheidet die „Niedersächsische Jugendfeuerwehr" im Rahmen der Haushaltsführung in eigener Zuständigkeit.

10.7 Der oder die LJFW ist dem Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. zur Berichterstattung verpflichtet.

10.8 Vorstandsmitglieder des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. können mit beratender Stimme an den Organversammlungen der „Niedersächsischen Jugendfeuerwehr" teilnehmen.

§ 11
Bezirks-Jugendfeuerwehrausschuß/BJFW

11.1 Der Bezirks-Jugendfeuerwehrausschuß besteht aus dem oder der BJFW, seinem oder ihrem stv. BJFW, den KJFW, dem Schriftwart oder der Schriftwartin und dem Kassenwart oder der Kassenwartin.

11.1.1 Der Bezirks-Jugendfeuerwehrausschuß wird von dem oder der BJFW nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen. Der Bezirks-Jugendfeuerwehrausschuß befaßt sich mit aktuellen Fragen der Jugendarbeit, nimmt Berichte des oder der BJFW über die Arbeit des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses entgegen und erarbeitet Vorschläge an den Landes-Jugendfeuerwehrausschuß.
Der oder die BBM und sein(e) oder ihre stv. BBM, der oder die LJFW, sowie seine oder ihre stv. LJFW, sofern er oder sie in dem Regierungsbezirk seinen oder ihren Wohnsitz hat, und der Jugendreferent bzw. der Bildungsreferent oder die Bildungreferentin sind einzuladen. Sie haben beratende Stimme.

11.1.2 Eine Niederschrift ist anzufertigen und dem genannten Personenkreis zuzuleiten.

11.2 Der Bezirks-Jugendfeuerwehrausschuß kann eine Kasse führen, es hat jährlich eine Kassenprüfung stattzufinden. § 9 - 9.1.1. und 9.1.2 sind sinngemäß anzuwenden.
Kassenbericht und Kassenprüfbericht sind dem oder der BBM sowie dem oder der LJFW vorzulegen.

11.3 Die Vorschriften für den Landes-Jugendfeuerwehrausschuß und die Delegiertenversammlung gelten, soweit hier nicht anders geregelt, entsprechend.

11.4 Der oder die BJFW und seine oder ihre stv. BJFW werden entsprechend dieser Jugendordnung auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit von den anwesenden Delegierten und Delegiertinnen des jeweiligen Regierungsbezirks gewählt, der Landes-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung vorgeschlagen, und von dieser bestätigt (siehe § 5, Ziff. 5.9.3). Der oder die stv. BJFW sollte aus einem anderen Aufsichtsbereich kommen.

§ 12
Gliederung

12.1 Für die Jugendarbeit auf Kreis- und Gemeinde-/Ortsbene gelten die von den zuständigen Gebietskörperschaften beschlossenen Regelungen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde am 13. Mai 1988 vom Landes-Jugendfeuerwehrtag (Delegiertenversammlung) in Emden beschlossen und tritt am 14. Mai 1988 nach Bestätigung durch die Landesfeuerwehrverbandsversammlung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Jugendordnung der „Niedersächsischen Jugendfeuerwehr" vom 18. 05. 1979 außer Kraft.

Die erste Änderung der Jugendordnung wurde von der Landes-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung am 25. August 1991 in Aurich beschlossen und am 30. Mai 1992 durch die Landesfeuerwehrverbandsversammlung in Diepholz bestätigt.

Die zweite Änderung der Jugendordnung wurde von der Landes-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung am 31. Mai 1996 in Nienburg beschlossen und von der Landesverbandsversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. am 1. Juni 1996 in Nienburg bestätigt.

Jugendordnung

der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen

Geänderte Ausführung vom 28. 9. 1991 in Bad Driburg

§ 1
Name, Sitz und Zweck

1.1 Die Jugendfeuerwehren (JF) im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW) haben sich zur „Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen" (JF NRW) im „Landes-Feuerwehrverband NRW e. V" zusammengeschlossen.

1.2 Die JF NRW hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des Landesjugendfeuerwehrwartes.

1.3 Die JF NRW ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehren des Landes, die sich zu dem sozialen Engagement der Feuerwehren bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt.

1.3.1 Die JF will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anleiten.

1.3.2 Sie will das Gemeinschaftsleben, die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen pflegen und fördern.

1.3.3 Die JF will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen.

1.3.4 Die JF fordert von jedem Mitglied der Jugendfeuerwehr die Anerkennung des freiheitlichen Staates, demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

1.4 Die JF NRW hat den Zweck, die in ihr zusammengeschlossenen JF bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie ist umfassend jugendpflegerisch und jugendpolitisch tätig. Dies geschieht durch:

1.4.1 Planung und Durchführung von Jugendgruppenleiterlehrgängen.

1.4.2 Planung und Durchführungen von Bildungsveranstaltungen mit sozialen, arbeitsweltbezogenen, umweltbewußten und jugendpolitischen Inhalten.

1.4.3 Schaffung geeigneter Arbeitsunterlagen.

1.4.4 Schulung und Weiterbildung der Jugendgruppensprecher und Jugendfeuerwehrwarte.

1.4.5 Regelmäßige Erstellung von Verbandsmitteilungen auf Landesebene.

1.4.6 Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und die Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den JF.

1.4.7 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden, Organisationen und Jugendringen auf Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesebene.

1.4.8 Verwaltung und Verteilung von Zuwendungen und eigenen Mitteln.

1.4.9 Beratung über Unfallschutz und Fragen der sozialen Absicherung.

1.4.10 Pflege internationaler Zusammenarbeit durch Jugendbegegnungen.

1.4.11 Förderung der internationalen Völkerfreundschaft und Abbau von Vorurteilen durch aktive Friedensarbeit und Einsatz in Entwicklungsländern.

1.4.12 Vertretung der Interessen der JF nach innen und außen.

§ 2
Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder der JF NRW sind die JF der Feuerwehren von NRW.

2.2 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:

2.2.1 Von der Gemeinde und der Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschluß der JF.

2.2.2 Annahme einer Jugendordnung gemäß der von der Deutschen Jugendfeuerwehr (DJF) empfohlenen Musterordnung für die JF einer Feuerwehr.

2.2.3 Demokratische Wahl des Jugendgruppensprechers und des Jugendausschusses in jeder Feuerwehr.

§ 3
Organe

Organe der JF NRW sind:

3.1 Der Landesjugendfeuerwehrtag
3.2 Der Landesjugendfeuerwehrausschuß
3.3 Der Landesjugendfeuerwehrvorstand

§ 4
Landesjugendfeuerwehrtag

4.1 Der Landes-Jugendfeuerwehrtag ist das höchste Beschlußorgan der JF NRW. Er tritt alle drei Jahre unter dem Vorsitz des Landesjugendfeuerwehrwartes zusammen.

4.2 Der Landesjugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus:

4.2.1 den von den Mitgliedern gewählten Delegierten,

4.2.2 dem Landesjugendfeuerwehrausschuß mit dem Landesjugendfeuerwehrvorstand.

4.3 Die Anzahl der Delegierten legt der Landesjugendfeuerwehrvorstand aufgrund der Mitgliederzahlen vom 31.12. des vorausgegangenen Jahres fest. Die Mitgliederzahlen sind dabei den Angaben der Jahresberichte zu entnehmen, die dem Landesjugendfeuerwehrwart termingemäß zu übersenden sind.
Der Landesjugendfeuerwehrvorstand gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens 3 Monate vorher im Verbandsorgan des LFV NRW und im Mitteilungsblatt der DJF und der JF NRW bekannt.
Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 6 Wochen vorher schriftlich beim Landesjugendfeuerwehrwart durch den Kreis-Jugendfeuerwehrwart einzureichen.

4.4 Der Landesjugendfeuerwehrtag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von 4 Wochen ein neuer Landesjugendfeuerwehrtag mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, der dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

4.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt, soweit nicht andere Stimmenverhältnisse vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Befaßt sich der Landesjugendfeuerwehrtag mit Änderungen der Jugendordnung, so ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich.
Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

4.6 Über den Landesjugendfeuerwehrtag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Landesjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.

4.7 Die Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrtages sind:

4.7.1 Entgegennahme der Jahresberichte, der Jahresrechnungen und des Kassenprüfberichtes.

4.7.2 Entlastung des Landesjugendfeuerwehrvorstandes.

4.7.3 Wahl des Landesjugendfeuerwehrwartes und seiner zwei Stellvertreter auf 3 Jahre.
Die Wahl des Landesjugendfeuerwehrwartes und seiner zwei Stellvertreter erfolgt einzeln. Als gewählt gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt.
Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die Mehrheit, so genügt in einem weiteren Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4.7.4 Wahl der sechs Beisitzer des Landesjugendfeuerwehrvorstandes auf drei Jahre, die alle vom Landesjugendfeuerwehrwart als Fachbereichsleiter eingesetzt werden können.

4.7.5 Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern auf die Dauer von drei Jahren.

4.7.6 Beschlußfassung und Änderung der Jugendordnung.

§5
Landesjugendfeuerwehrausschuß

5.1 Der Landesjugendfeuerwehrausschuß besteht aus:

5.1.1 Dem Landesjugendfeuerwehrvorstand

5.1.2 Den Kreisjugendfeuerwehrwarten

5.2 Zu den Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrausschusses gehören insbesondere:

5.2.1 Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Landes-Jugendfeuerwehrvorstand oder dem Landesjugendfeuerwehrtag zugewiesen sind.

5.2.2 Unterstützung des Landesjugendfeuerwehrvorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben.

5.2.3 Festsetzung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.

5.2.4 Genehmigung der Jahresrechnung und der Berichte der Kassenprüfer.

5.2.5 Wahl von Delegierten für den Deutschen Jugendfeuerwehrtag und andere Gremien.

5.2.6 Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit des Landesjugendfeuerwehrtages bzw. Landesjugendfeuerwehrvorstandes vorliegt.

5.2.7 Bildung und Besetzung von Fachausschüssen.

§ 6
Landesjugendfeuerwehrvorstand

6.1 Der Landesjugendfeuerwehrvorstand besteht aus:

6.1.1 Dem Landesjugendfeuerwehrwart

6.1.2 Zwei Stellvertretern

6.1.3 Sechs Beisitzern, davon einer weiblich

6.2 Der Landesjugendfeuerwehrvorstand wird vom Landesjugendfeuerwehrtag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

6.3 Der Landesjugendfeuerwehrvorstand wird vom Landesjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen.

Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich.

6.4 Der Landesjugendfeuerwehrvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

6.5 Über die Sitzung des Landesjugendfeuerwehrvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

6.6 Die Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrvorstandes sind:

6.6.1 Durchführung der Beschlüsse des Landesjugendfeuerwehrtages und des Landesjugendfeuerwehrausschusses.

6.6.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte.

6.6.3 Führung der Kassengeschäfte.

6.6.4 Festsetzung eines Delegiertenschlüssels für den Landesjugendfeuerwehrtag.

6.6.5 Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen.

6.6.6 Aufgreifen und Beraten von Fragen und Problemen der JF NRW und der Jugendarbeit im Allgemeinen.

6.6.7 Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendfeuerwehrausschuß.

6.6.8 Entgegennahme von Berichten der Fachbereichsleiter.

§ 7
Landesjugendfeuerwehrwart

7.1 Der LJFW, im Verhinderungsfall einer seiner zwei Stellvertreter, führt die Geschäfte der JF NRW und vertritt sie nach innen und außen.

7.2 Der LJFW vertritt die JF NRW im Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes NRW und im Deutschen Jugendfeuerwehrausschuß.

7.3 Der LJFW und seine Stellvertreter vertreten die JF NRW im Verbandsausschuß des Landesfeuerwehrverbandes NRW.

7.4 Der LJFW ist berechtigt, im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind, zu entscheiden.
Diese Entscheidungen sind dem zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 8
Verwaltung

8.1 Die Geschäfte der JF NRW werden ehrenamtlich geführt.

8.2 Zur Koordination und Zentralisation der Verwaltung ist eine Geschäftsstelle eingerichtet.

8.3 Die finanziellen Mittel für die Arbeit der JF NRW werden durch Zuwendungen des LFV NRW, Spenden und Schenkungen Dritter und durch Beihilfen der Landesregierung und aus dem Landesjugendplan NRW aufgebracht.

8.4 Über die Verwendung der Mittel entscheidet die JF NRW in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Bestimmungen des LJP NRW und der im Rahmen der Zuschußbewilligung gemachten Auflagen.
Zahlungen bedürfen der Bestätigung durch den LJFW.

8.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8.6 Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

8.7 Reisekosten werden nach den Richtlinien des Landesreisekostengesetzes NRW geregelt.

§ 9
Auflösung

9.1 Die JF NRW kann nicht aufgelöst werden, solange im Lande NRW noch eine Jugendfeuerwehr nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung besteht.

9.2 Im Falle der Auflösung geht das Vermögen der JF NRW in das Eigentum des LFW NRW e. V. über und ist für jugendpflegerische Zwecke zu verwenden.

§ 10
Betreuung der Jugendfeuerwehr NRW

10.1 Der Landesfeuerwehrverband NRW betreut und fördert die JF NRW.

10.2 Der Vorstand des LFV NRW kann den LJFW jederzeit zur Berichterstattung auffordern.

10.3 Die Vertreter des LFV NRW können als Gäste mit beratender Stimme an den Organversammlungen der JF NRW teilnehmen.

§ 11
Schlußbestimmung

11.1 Diese Jugendordnung wurde auf dem Landesjugendfeuerwehrtag NRW am 17. September 1988 in Erkelenz beschlossen, und am 28. 9. 1991 auf dem Landesjugendfeuerwehrtag in Bad Driburg ergänzt.

Jugendordnung

Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz
im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V.

§ 1
Name

Die Jugendfeuerwehren in Rheinland-Pfalz haben sich zur Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V. (nachfolgend Kurzbezeichnung Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz) zusammengeschlossen.

Die Jugendordnung der Jugendordnung Rheinland-Pfalz ist Bestandteil der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V.

§ 2
Aufgaben

2.1 Die Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.2 Die Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz ist die selbständige Gemeinschaft der jungen Menschen innerhalb des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V., die sich zu den Zielen der Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt.
Der Begriff junge Menschen orientiert sich an den Altersgrenzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

Sie verfolgt die folgenden Aufgaben:

- Unterstützung der technischen Bildung junger Menschen in Theorie und Praxis
- Förderung des Gruppenerlebens, der Mitverantwortung und des solidarischen Eintretens für Andere und Schwächere
- Demokratische Bewußtseinsbildung und Beteiligung junger Menschen an demokratischen Prozessen
- Hilfestellung bei der Persönlichkeitsentwicklung der Mitglieder
- Förderung der Gleichberechtigung in allen Bereichen der Jugendarbeit
- Auseinandersetzung mit aktuellen jugendrelevanten Problemfeldern, beispielsweise Umweltschutz, Gewalt- und Suchtprävention
- Unterstützung von Ideen, Anregungen und neuen Herausforderungen zur Freizeitgestaltung der jungen Menschen

2.3 Die Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz hat den Zweck, die in ihr zusammengeschlossenen Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte zu unterstützen;
dies geschieht insbesonders durch:
- Vermittlung von Anregungen, Informationen und Aktionshinweisen
- Schaffung und Weiterkonzeption landeseinheitlicher Ausbildungsrichtlinien
- Sicherstellung von Möglichkeiten der Schulung und politischen Bildung
- Organisation von Arbeitstreffen und Freizeiten und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden, -organisationen und dem Landesjugendring Rheinland-Pfalz
- Mitarbeit in der Deutschen Jugendfeuerwehr
- Koordination und Weiterentwicklung nationaler und internationaler Begegnungen
- Sicherstellung finanzieller Förderungen und sonstiger Unterstützungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren nach innen und nach aussen

§ 3
Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz sind die Jugendfeuerwehren in Rheinland-Pfalz.

3.2 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:

- von der Gemeinde bestätigte Beitrittserklärung der Jugendfeuerwehr
- Annahme einer Jugendordnung gemäß der Musterordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr oder der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz
- Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß des jeweils gültigen Beschlusses der Landesjugendfeuerwehrversammlung

3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder durch Auflösung der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz, bzw. der einzelnen Jugendfeuerwehr.
Der Austritt aus der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt muß mindestens drei Monate vorher dem Landesjugendfeuerwehrwart/der Landesjugendfeuerwehrwartin schriftlich erklärt worden sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz.
Ein Mitglied kann aus der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz ausgeschlossen werden, wenn es der Zahlung von Jahresbeiträgen trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, nicht auf der Grundlage der Beschlüsse und Ziele der Ju-

gendfeuerwehr Rheinland-Pfalz arbeitet oder aus anderen Gründen grob gegen die Interessen der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz verstößt.
Über den Ausschluß beschließt die Landesjugendfeuerwehrversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 4
Organe

Organe der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz sind:

- die Landesjugendfeuerwehrversammlung,
- der Ausschuß der Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte,
- die Landesjugendfeuerwehrleitung,
- der Landesjugendfeuerwehrwart/die Landesjugendfeuerwehrwartin.

§ 5
Landesjugendfeuerwehrversammlung

5.1 Die Landesjugendfeuerwehrversammlung ist das höchste Beschlußorgan der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz. Er tritt jährlich unter Vorsitz des Landesjugendfeuerwehrwartes/der Landesjugendfeuerwehrwartin zusammen.
Auf Antrag der Landesjugendfeuerwehrleitung oder von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Delegierten ist innerhalb eines Vierteljahres eine außerordnetliche Landesjugendfeuerwehrversammlung unter Angabe eines Grundes einzuberufen.
Maßgebend ist die Zahl der ermittelten Delegierten der letzten ordentlichen Landesjugendfeuerwehrversammlung.

5.2 Die Landesjugendfeuerwehrversammlung setzt sich zusammen aus:
- den von den Mitgliedern gewählten Delegierten,
- den Mitgliedern der Landesjugendfeuerwehrleitung,
- dem Landesjugendfeuerwehrwart/der Landesjugendfeuerwehrwartin.

5.3 Die Jugendfeuerwehren eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt entsenden für je angefangene 75 Mitglieder einen Delegierten.
Maßgeblich ist die im Jahresbericht der DJF gemeldete Mitgliederzahl des vorangegangenen Jahres.
Die Landesjugendfeuerwehrleitung gibt den Zeitpunkt, den Tagungspunkt, die Tagesordnung und die Delegiertenzahl mindestens acht Wochen vorher den Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarten bekannt.
Anträge, die bei der Landesjugendfeuerwehrversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens fünf Wochen vorher an den Landesjugendfeuerwehrwart/die Landesjugendfeuerwehrwartin schriftlich eingereicht werden.

Eingegangene Anträge zu Änderungen der Jugendordnung oder einem Ausschluß einer Jugendfeuerwehr sind drei Wochen vor der Landesjugendfeuerwehrversammlung dem Kreis- oder Stadtjugendfeuerwehrwart/der Kreis- oder Stadtfeuerwehrwartin zuzustellen.

5.4 Die Landesjugendfeuerwehrversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von acht Wochen eine neue Landesjugendfeuerwehrversammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

5.5 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Befaßt sich die Landesjugendfeuerwehrversammlung mit Änderungen der Jugendordnung oder dem Ausschluß eines Mitgliedes, so ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
Die Mitglieder der Landesjugendfeuerwehrleitung und der Landesjugendfeuerwehrwart/die Landesjugendfeuerwehrwartin haben eigenes Stimmrecht.

5.6 Die Aufgaben der Landesjugendfeuerwehrversammlung sind:
- Wahl des Landesjugendfeuerwehrwartes/der Landesjugendfeuerwehrwartin und der Mitglieder der Landesjugendfeuerwehrleitung auf vier Jahre
- Beratung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Beratung und Beschlußfassung der Haushaltsvoranschläge
- Entlastung des Kassenverwalters/der Kassenverwalterin, des Landesjugendfeuerwehrwartes/der Landesjugendfeuerwehrwartin und der Landesjugendfeuerwehrleitung
- Wahl der drei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für das Folgejahr
- Festsetzung etwaiger Änderungen in der Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Folgejahre
- Beratung und Beschlußfassung über etwaige Änderungen der Jugendordnung
- auf Antrag des Landesjugendfeuerwehrwartes/der Landesjugendfeuerwehr wartin oder der Landesjugendfeuerwehrleitung Entbindung eines Mitgliedes der Landesjugendfeuerwehrleitung von seiner gewählten Funktion.
- Bestätigung der von der Landesjugendfeuerwehrleitung vorgeschlagenen Delegierten für die bevorstehenden Delegiertenversammlungen von LFV, DJF und Landesjugendring.
- Beratung und Beschlußfassung eingebrachter Anträge

§ 6
Der Ausschuß der Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte

6.1 Der Ausschuß der Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte tritt in jedem Jahr mindestens einmal unter dem Vorsitz des Landesjugendfeuerwehrwartes/der Landesjugendfeuerwehrwartin zusammen. Er setzt sich zusammen aus:

- den Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarten und -wartinnen der Kreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz,
- je einem weiteren Vertreter/einer weiteren Vertreterin,
- den Mitglieder der Landesjugendfeuerwehrleitung,
- dem Landesjugendfeuerwehrwart/der Landesjugendfeuerwehrwartin.

Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung gibt die Landesjugendfeuerwehrleitung mindestens 8 Wochen vor der Veranstaltung bekannt.

6.2 Die Aufgaben des Ausschusses der Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte sind:

- Schwerpunktsetzungen in der fachlichen Arbeit der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz und deren Umsetzung, besonders für Organistationsstrukturen zur gegenseitigen Entlastung und Arbeitsteilung.

§ 7
Landesjugendfeuerwehrleitung

Die Landesjugendfeuerwehrleitung untergliedert sich in die

geschäftsführende Leitung und die Gesamtleitung.

7.1 Geschäftsführende Leitung

Die geschäftsführende Leitung setzt sich zusammen aus

- dem Landesjugendfeuerwehrwart/der Landesjugendfeuerwehrwartin
- zwei stellvertr. Landesjugendfeuerwehrwarten/Landesjugendfeuerwehrwartinnen; eine Stellvertreterposition soll durch eine Frau besetzt sein;
- dem Schriftführer/der Schriftführerin
- dem Kassenverwalter/der Kassenverwalterin

Die geschäftsführende Leitung wird vom Landesjugendfeuerwehrwart/der Landesjugendfeuerwehrwartin nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, einberufen.
Zur Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit der Stimme erforderlich.
Die geschäftsführende Leitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Der Bildungsreferent/die Bildungsreferentin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der geschäftsführenden Leitung teil - Ausschlußmöglichkeiten bestehen bei Personalangelegenheiten.

7.1.2 Die geschäftsführende Leitung hat folgende Aufgaben:

- Führung der Geschäfte und Erledigung der laufenden Aufgaben
- Führung der Kassengeschäfte
- Aufstellung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und der Haushaltsplanes
- Beschlußfassung über konzeptionelle Schwerpunktsetzungen
- Beschlußfassung über die Bildung und Zielsetzung von Fachbereichen
- Beschlußfassung über die personelle Besetzung von Arbeitsgemeinschaften
- Information der Gesamtleitung über die Arbeit der geschäftsführenden Leitung

7.2. Gesamtleitung

Der Gesamtleitung gehören an:

- die geschäftsführende Leitung
- die Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen
- je ein Beisitzer/eine Beisitzerin aus den Regierungsbezirken
- der Vorsitzende/die Vorsitzende des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V., bzw. einer/eine seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen

Die Gesamtleitung wird vom Landesjugendfeuerwehrwart/der Landesjugendfeuerwehrwartin nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen.

Zur Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich.

Die Gesamtleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

7.2.1 Die Aufgaben der Gesamtleitung sind:

- Beschlußfassung in allen Verbandsangelegenheiten, für die nicht die anderen Organe zuständig sind
- Vorbereitung, Umsetzung von Schwerpunkten in der fachlichen Arbeit
- Erarbeiten konzeptioneller Weiterentwicklungen
- Vorbereitung und Durchführung von Arbeitstagungen und Freizeiten
- Fortentwicklung der Schulungsarbeit
- Beratung von Fragen und Problemen der angeschlossenen Jugendlichen, Funktionsträgern und Funktionsträgerinnen aus der Jugendfeuerwehr und Verantwortlichen der aktiven Feuerwehren.
- Mitarbeit im Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V., der Deutschen Jugendfeuerwehr und des Landesjugendringes Rheinland-Pfalz

§ 8
Landesjugendfeuerwehrwart/Landesjugendfeuerwehrwartin

Der Landesjugendfeuerwehrwart/die Landesjugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall einer/eine seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen, vertritt die Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz nach innen und außen.

Der Landesjugendfeuerwehrwart/die Landesjugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall ein Vertreter/eine Vertreterin, hat Sitz und Stimme im Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V.

Er/Sie hat die Dienst- und Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz.

§ 9
Geschäftsstelle

Die Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine eigene Geschäftsstelle.

§ 10
Hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Die Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz beschäftigt hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, sofern dies die Haushaltslage der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz zuläßt.

Anstellungsträger ist der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind ausschließlich für Aufgaben der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz zuständig.

Regelungen z. B. bezüglich Einsatzort, -zeit und Aufgabenbeschreibung sind Aufgabe der Landesjugendfeuerwehrleitung.

§ 11
Finanzierung

Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Aufgaben werden aufgebracht durch:

- jährliche Mitgliedsbeiträge
- freiwillige Zuwendungen
- Jugendfördermittel
- Spenden
- sonstige Fördermittel

Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz in eigener Zuständigkeit. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den Landesjugendfeuerwehrwart/ der Landesjugendfeuerwehrwartin oder einen/einer seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge der Jugendfeuerwehren eines Kreises/einer kreisfreien Stadt sind durch den Kreis- oder Stadtjugendfeuerwehrwart/die Kreis- oder Stadtjugendfeuerwehrwartin zu entrichten.

Zahlungsziel der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist der 30. 06. des Geschäftsjahres.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder der Gesamtleitung, ggfs. erforderlich von der geschäftsführenden Leitung ernannte Leiter/Leiterinnen von Arbeitsgemeinschaften, sowie die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden erstattet.

Einnahmen und Ausgaben sind durch eine ordnungsgemäße Buchführung vom Kassenverwalter/von der Kassenverwalterin zu belegen. Die Kassenprüfung ist jährlich von den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen vorzunehmen.

Die durch Mitgliedsbeiträge, freiwilligen Zuwendungen, Jugendfördermittel, Spenden und sonstige Fördermittel aufkommenden Finanzen dürfen nur für Aufgaben gemäß der Jugendordnung verwendet werden; insbesondere darf keine Person unverhältnismäßig hoch begünstigt werden.

§ 12
Auflösung

Die Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz kann nicht aufgelöst werden, solange in Rheinland-Pfalz Jugendfeuerwehren existieren.

Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz an den Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V. für Zwecke der Jugendförderung im Rahmen des Verbandes, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuführen wird.

§ 13
Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V.

Der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V. fördert die Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz.

Der Landesjugendfeuerwehrwart/die Landesjugendfeuerwehrwartin berichtet dem Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes und den übrigen Organen über die Aktivitäten und Geschäfte der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz.

Jahresberichte, Jahresrechnung und Haushaltsplan werden gegenüber dem Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V. offengelegt.

Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V., im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin hat Stimmrecht in der Gesamtleitung der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz.

Der Landesjugendfeuerwehrwart/die Landesjugendfeuerwehrwartin und seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen werden von der Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V. bestätigt.

§ 14
Schlußbestimmungen

Die Jugendordnung wurde am 30. März 1996 in Heiligenroth vom Landesjugendfeuerwehrtag beschlossen.

Sie wurde durch die Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V. am 14. September 1996 in Prüm bestätigt.

Die Jugendordnung tritt in Kraft am 01. Januar 1997.

Die Jugendordnung in der Fassung vom 27. August 1988 tritt zum 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Jugendordnung

zur Satzung des
Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein

§ 1
Name, Sitz und Zweck

Für die Jugendfeuerwehren, die sich im Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein unter dem Namen „Schleswig-Holsteinische Jugendfeuerwehren", im folgenden „SH-JFn" genannt, zusammengeschlossen haben, gilt die Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dieser Jugendordnung.

§ 2
Aufgaben

1. Die SH-JFn wollen das Gemeinschaftsleben und die demokratische Lebensform unter ihren Mitgliedern pflegen und fördern. Dazu dienen Maßnahmen, die unter dem Begriff „Jugendpflege" zusammengefaßt sind.

2. Sie wollen dem gegenseitigen Verständnis und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dazu dienen alle internationalen Begegnungen im In- und Ausland und die Aufnahme ausländischer Mitbürger.

3. Sie fordern von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zu einem freiheitlichen Staat, demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu übernehmen.

4. Sie haben den Zweck, die in ihr zusammengeschlossenen Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch
   4.1 Erfahrungsaustausch
   4.2 Pflege der Kameradschaft und der inneren Zusammenarbeit in den Jugendfeuerwehren
   4.3 Aus- und Fortbildung der Jugendfeuerwehrwarte und Jugendgruppenleiter.
   4.4 Anregungen für die jugendpflegerische Arbeit
   4.5 Organisation von überörtlichen Jugendfeuerwehrtreffen, Fahrten und Zeltlagern.
   4.6 Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und dem Landesjugendring Schleswig-Holstein.
   4.7 Vermittlung von Zuwendungen.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der SH-JFn sind alle Jugendfeuerwehren der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände in Schleswig-Holstein.
2. Internat-Jugendfeuerwehren können durch Beschluß der Landes-Jugendfeuerwehrversammlung ordentliche Mitglieder werden.

§ 4
Organe

Organe der SH-JFn sind

1. die Landes-Jugendfeuerwehrversammlung,
2. der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß,
3. der Landes-Jugendfeuerwehrwart.

§ 5
Die Landes-Jugendfeuerwehrversammlung

1. Die Landes-Jugendfeuerwehrversammlung tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Den Vorsitz führt der Landes-Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muß mit Ausnahme vom Landes-Jugendfeuerwehrauschuß als dringend bezeichnete Fälle wenigstens ein Zeitraum von drei Wochen liegen.
2. Anträge, zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Landes-Jugendfeuerwehrversammlung dem Landes-Jugendfeuerwehrwart schriftlich zugeleitet werden.
3. Der Landes-Jugendfeuerwehrversammlung gehören an:
   3.1 die von den Mitgliedern gewählten Delegierten
   3.2 die Mitglieder des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses.
4. Die Anzahl der Delegierten legt der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß fest. Als Grundlage dienen die am 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres in den schriftlichen Jahresberichten nachgewiesenen Mitgliedszahlen.

§ 6
Die Landes-Jugendfeuerwehrversammlung

Die Landes-Jugendfeuerwehrversammlung

1. nimmt den Jahresbericht des Landes-Jugendfeuerwehrwartes entgegen,
2. beschließt den Haushalt,

3. genehmigt die Jahresrechnung,
4. entlastet den Landes-Jugendfeuerwehrwart und den Kassenwart,
5. wählt
   5.1 den Landes-Jugendfeuerwehrwart,
   5.2 zwei Stellvertreter,
   5.3 den Kassenwart,
   5.4 den Schriftwart,
   5.5 den Lehrgangswart,
   5.6 den Wettkampfwart,
   5.7 den Pressewart,
   5.8 zwei Kassenprüfer,
   5.9 die Delegierten
   5.9.1 zur Landesfeuerwehrversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein
   5.9.2 zum Jugendfeuerwehrtag der DJF und
   5.9.3 im Landesjugendring Schleswig-Holstein.

6. Der Landes-Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren, die zu wählenden Mitglieder des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

   6.1 Wahlvorschläge für den Landes-Jugendfeuerwehrwart müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Landesbrandmeister, für die Stellvertreter dem Landes-Jugendfeuerwehrwart vorliegen. Sie sind von mindestens fünf Jugendfeuerwehrwarten zu unterschreiben.

7. Die Landes-Jugendfeuerwehrversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der sich nach § 5, Ziff. 3 ergebenen Mitglieder anwesend sind. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen dieser Jugendordnung müssen mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefaßt werden.

§ 7
Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß

1. Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß besteht aus:
   1.1 dem Landes-Jugendfeuerwehrwart,
   1.2 zwei Stellvertretern,
   1.3 den Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarten,
   1.4 dem Kassenwart,
   1.5 dem Schriftwart,

1.6 dem Lehrgangswart,
1.7 dem Wettkampfwart,
1.8 dem Pressewart.

3. Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß tritt mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zusammen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände beantragt wird.

   3.1 Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß wird von dem Landes-Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter geleitet.

4. Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß ist beschlußfähig, wenn er mindestens 14 Tage vorher einberufen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

5. Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß hat folgende Aufgaben:

   5.1 Er beschließt Maßnahmen auf Landesebene und führt sie durch,

   5.2 Er legt die Anzahl der Delegierten für die Landes-Jugendfeuerwehrversammlung fest,

   5.3 Er bestimmt Ort und Zeit der Landes-Jugendfeuerwehrversammlung

   5.4 Er stellt den Haushaltsvoranschlag zur Vorlage in der Landes-Jugendfeuerwehrversammlung auf,

   5.5 Er macht Vorschläge für Arbeits- und Ausbildungshilfen.

§ 8
Der Landes-Jugendfeuerwehrwart

1. Der Landes-Jugendfeuerwehrwart - im Behinderungsfalle einer seiner Stellvertreter - führt die Geschäfte der SH-JFn und vertritt sie nach innen und außen.

2. Der Landes-Jugendfeuerwehrwart hat in dringenden Fällen die dem Landes-Jugendfeuerwehrausschuß zustehenden Aufgaben allein zu erledigen. Er muß seine Maßnahmen jedoch dem Landes-Jugendfeuerwehrauschuß bei seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorlegen.

§ 9
Geschäftsführung

1. Die finanziellen Mittel für die Arbeit der SH-JFn werden durch Zuwendungen des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein, durch Mittel des Sozialministeri-

ums Schleswig-Holstein sowie durch Spenden und Schenkungen Dritter aufgebracht.

2. Die Verwendung der Mittel wird in dem jeweiligen Haushaltsplan festgelegt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landesfeuerwehrverbandes erhalten. Der Landesfeuerwehrverband darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Landesfeuerwehrverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 10
Auflösung

1. Die SH-JFn können nicht aufgelöst werden, solange im Lande Schleswig-Holstein noch Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Ordnung bestehen.
2. Im Falle einer Auflösung geht das Eigentum der SH-JFn in das Eigentum des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein über.

§ 11
Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde von der Landes-Jugendfeuerwehrversammlung am 16. April 1994 in Krempe beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch die Landesfeuerwehrversammlung in Kraft.

Kiel, den 17. April 1994

Hans-Alfred Plötner, Landes-Jugendfeuerwehrwart

Jugendordnung

der „Saarländischen Jugendfeuerwehr"

§ 1
Name, Rechtsstellung, Sitz

1. Die „Saarländische Jugendfeuerwehr" (SJF) setzt sich zusammen aus den Jugendfeuerwehren des Bundeslandes Saarland. Sie ist die Jugendorganisation der Freiwilligen Feuerwehren des Saarlandes.
2. Die „Saarländische Jugendfeuerwehr" hat ihren Sitz in Saarbrücken.
3. Die „Saarländische Jugendfeuerwehr" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung und jugendpflegerische Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung unter Bejahung der freiheitlichen-demokratischen Grundordnung und der parlamentarisch-repräsentativen Willensbildung nach den Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
4. Die „Saarländische Jugendfeuerwehr" ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die „Saarländische Jugendfeuerwehr" ist die selbständige Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren des Saarlandes, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt.
6. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr dürfen das 27. Lebensjahr nicht überschreiten. Ausgenommen sind die Mitglieder der Organe und der Fachausschüsse der Jugendfeuerwehr.

§ 2
Zweck und Aufgabe

Die „Saarländische Jugendfeuerwehr" will mit dem Bekenntnis zum sozialen und humanitären Engagement der Freiwilligen Feuerwehren des Saarlandes und dessen Verwirklichung

1. das Gemeinschaftsleben unter Ausschluß von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit fördern,
2. zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beitragen,

3. neben ihren eigenen Belangen sich auch dem Gesamtproblem der Jugend in enger Zusammenarbeit mit den freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen widmen,

4. die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren und die Vorbereitung auf die Aufgaben als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen,

5. unter Anerkennung der Menschenrechte und Wahrung der demokratischen Ordnung als Aufgaben erfüllen:
   a) Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren und ihrer Angehörigen,
   b) Vermittlung von Anregungen für die Jugend- und Jugendbildungsarbeit,
   c) Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien für die Jugendfeuerwehren,
   d) Schulung und Ausbildung der Führungskräfte der Jugendfeuerwehren,
   e) Organisation und Vermittlung von Treffen für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren auf nationaler und internationaler Ebene,
   f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene,
   g) Öffentlichkeitsarbeit,
   h) Vermittlung und Abrechnung als Träger von Zuwendungen aus dem Landesjugendplan und von anderen Institutionen und Stellen.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der „Saarländischen Jugendfeuerwehr" sind die Jugendfeuerwehren der Feuerwehren des Saarlandes.

2. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
   a) von der Gemeinde und der Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschluß der Jugendfeuerwehr
   b) Annahme einer Jugendordnung gemäß Musterordnung der „Saarländischen Jugendfeuerwehr"
   c) ordnungsgemäße Wahl des Jugendsprechers als Interessenvertreter der Jugendlichen und des Jugendfeuerwehrausschusses

3. Fördernde Mitglieder können Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen und Gesellschaften werden.

§ 4
Organe

1. Organe der „Saarländischen Jugendfeuerwehr“ sind

   1.1 die Delegiertenversammlung

   1.2 der Landesjugendfeuerwehrausschuß

   1.3 die Landesjugendleitung

2. In den Organen darf nur tätig sein, wer Angehöriger einer Feuerwehr ist.

3. Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5
Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das Beschlußorgan der „Saarländischen Jugendfeuerwehr“. Sie findet mindestens alle zwei Jahre unter Vorsitz des Beauftragten für die Jugendfeuerwehr statt.

2. Die Delegiertenversammlung besteht aus

   2.1 den von den ordentlichen Mitgliedern gewählten Delegierten und

   2.2 dem Landesjugendfeuerwehrausschuß.

3. Die Anzahl der Delegierten legt der Landesjugendfeuerwehrausschuß aufgrund der Mitgliederzahlen des vorangegangenen Jahres fest. Hiervon müssen mindestens 50 % unter 27 Jahre alt sein.

4. Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

5. Die Delegiertenversammlung ist unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vorher an den Beauftragten für die Jugendfeuerwehr eingereicht werden. Die endgültige Tagesordnung ist spätestens vierzehn Tage vorher zuzustellen.

6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muß durchgeführt werden, wenn ein ordentliches Mitglied dies beantragt und der Landesjugendfeuerwehrausschuß zustimmt.

§ 6
Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenverammlung

   1.1 wählt den Beauftragten für die Jugendfeuerwehr auf Landesebene und schlägt ihn dem Landesbrandinspekteur zur Ernennung vor.

1.2 wählt zwei Stellvertreter des Beauftragten für die Jugendfeuerwehr.

1.3 wählt die Vorsitzenden der Fachausschüsse für die Dauer von zwei Jahren,

1.4 beschließt über Änderungen der Jugendordnung,

1.5 beschließt über die Durchführung der nächsten Delegiertenversammlung,

1.6 nimmt die Berichte der Landesjugendleitung und der Fachausschüsse sowie den Kassen- und Kassenprüfbericht entgegen,

1.7 entlastet die Kassenverwaltung und die Landesjugendleitung,

1.8 entlastet die Vorsitzenden der Fachausschüsse (wird keine Entlastung erteilt, sind Neuwahlen durchzuführen),

1.9 wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Landesjugendfeuerwehrausschuß angehören dürfen,

1.10 beschließt den Haushaltsplan,

1.11 beschließt über eingebrachte Anträge und

1.12 legt die Richtlinien über die Arbeit der „Saarländischen Jugendfeuerwehr" fest,

1.13 beschließt über Ort und Zeit eines Landesjugendfeuerwehrtages.

§ 6a
Wahl des Landesjugendgruppensprechers und seines Stellvertreters

Der Landesjugendgruppensprecher und sein Stellvertreter werden nach § 3 Brandschutz-Organisationsverordnung von den Kreisjugendgruppensprechers für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 7
Der Landesjugendfeuerwehrausschuß

1. Der Landesjugendfeuerwehrausschuß besteht aus

1.1 dem Beauftragten für die Jugendfeuerwehr und seinen Stellvertretern

1.2 dem Landesjugendgruppensprecher und seinem Stellvertreter

1.3 den Vorsitzenden der Fachausschüsse der „Saarländischen Jugendfeuerwehr"

1.4 den Beauftragten für die Jugendfeuerwehren des Kreises und des Stadtverbandes sowie
1.5 den Jugendgruppensprechern der Landkreise und des Stadtverbandes Saarbrücken.

2. Die Sitzungen des Landesjugendfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

3. Der Landesjugendfeuerwehrausschuß ist durch den Beauftragten für die Jugendfeuerwehr schriftlich jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Der Beauftragte für die Jugendfeuerwehr muß den Landesjugendfeuerwehrausschuß innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 8
Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrausschusses

Der Landesjugendfeuerwehrausschuß

1. führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung durch,

2. erarbeitet die Vorschläge für die Wahl des Beauftragten für die Jugendfeuerwehr, die Wahl des Landesjugendgruppensprechers und deren Stellvertreter und der Vorsitzenden der Fachausschüsse,

3. erläßt Richtlinien für die Arbeit der Fachausschüsse gemäß § 10,

4. beschließt über die Einrichtung von Arbeitskreisen, erläßt Richtlinien für deren Arbeit und ernennt deren Leiter.

5. beschließt über die Mitgliedschaft der „Saarländischen Jugendfeuerwehr“ in Organisation und Einrichtungen,

6. erläßt die Kassenordnung,

7. bereitet die „Delegiertenversammlung“ vor,

8. bereitet den „Landesjugendfeuerwehrtag“ vor,

9. berät den Haushaltsplan,

10. berät und macht Vorschläge zu allen wichtigen Verwaltungsfragen sowie zu allen wichtigen jugendpolitischen Aussagen,

11. legt die Programme, Aktionen und Maßnahmen innerhalb der „Saarländischen Jugendfeuerwehr“ fest.

§ 9
Die Landesjugendleitung

1. Die Landesjugendleitung besteht aus:

   1.1 dem Beauftragten für die Jugendfeuerwehr und dessen Stellvertretern,

   1.2 dem Landesjugendgruppensprecher und dessen Stellvertreter.

2. Der Beauftragte für die Jugendfeuerwehr, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter,

   2.1 vertritt die Belange der „Saarländischen Jugendfeuerwehr" nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer Organe im Rahmen der Feuerwehrangelegenheiten nach innen und außen.

   2.2 vertritt den Landesbrandinspekteur des Saarlandes in Belangen der Jugendfeuerwehr.

   2.3 führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Landesjugendfeuerwehrausschusses aus und ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung). Diese Entscheidungen sind dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

   2.5 entwirft den Haushaltsplan der „Saarländischen Jugendfeuerwehr",

   2.6 bereitet die Sitzungen und Tagungen der „Saarländischen Jugendfeuerwehr" und ihrer Organe vor und führt sie durch,

   2.7 bestätigt im Einvernehmen mit dem Landesjugendfeuerwehrausschuß die Mitglieder der Fachausschüsse gemäß § 10 Ziffer 1.1 bis 1.4,

   2.8 kann an allen Sitzungen und Tagungen der „Saarländischen Jugendfeuerwehr" teilnehmen und arbeitet mit dem Landesjugendgruppensprecher zusammen und unterstützt ihn.

3. Der Landesjugendgruppensprecher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter,

   3.1 ist der Interessenvertreter aller Angehörigen der Jugendfeuerwehren im Rahmen der allgemeinenen Jugendarbeit,

   3.2 berät den Landesbrandinspekteur des Saarlandes in Belangen der Jugendfeuerwehr.

   3.3 kann an allen Sitzungen und Tagungen der „Saarländischen Jugendfeuerwehr" teilnehmen und

3.4 arbeitet mit dem Beauftragten der Jugendfeuerwehren zusammen und unterstützt ihn.

§ 10
Fachausschüsse

1. Das Aufgabengebiet der „Saarländischen Jugendfeuerwehr“ wird in folgende Fachausschüsse aufgeteilt:

   1.1 Bildungsarbeit,

   1.2 Jugendpolitik,

   1.3 Öffentlichkeitsarbeit,

   1.4 Wettbewerbe

2. Die Fachausschüsse arbeiten selbständig. Zu den Sitzungen lädt der jeweilige Vorsitzende im Einvernehmen mit der Landesjugendleitung ein.

3. Jeder Landkreis und der Stadtverband hat die Möglichkeit, ein stimmberechtigtes Mitglied in jeden Fachausschuß zu entsenden. Die Bestätigung erfolgt durch die Landesjugendleitung. Die Besetzung der Fachausschüsse soll ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen.

4. Zu bestimmten Themen können Gäste durch die Vorsitzenden eingeladen werden.

§ 11
Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

1. Die Organe und die Fachausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen drei Monaten durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlußfähig ist.

   2.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

   2.2 Anträge zur Änderung der Jugendordnung der „Saarländischen Jugendfeuerwehr“ müssen begründet mit der Einladung bekanntgegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

   2.3 Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen.

2.4 Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.

3.1 Die Wahl des Beaufragten für die Jugendfeuerwehr und seiner Stellvertreter erfolgt schriftlich in getrennten Wahlgängen.

3.2 Die Wahl des Landesjugendgruppensprecher und seines Stellvertreters erfolgt schriftlich in getrennten Wahlgängen.

3.3 Die Wahl der Fachausschußvorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen. Bei mehreren Kandidaten ist schriftlich abzustimmen.

3.4 Als gewählt gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diese Mehrheit, so genügt in einem weiteren Wahlgang (Stichwahl) die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Über die Sitzungen der Organe und Fachausschüsse sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von den jeweiligen Vorsitzenden und den Protokollführern unterzeichnet, allen Mitgliedern der jeweiligen Gremien sowie der Landesjugendleitung zuzuleiten sind. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn Beanstandungen nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach Erhalt geltend gemacht werden. Beanstandete Teile des Protokolls sind solange von der Genehmigung ausgenommen bis die nächste Sitzung des gleichen Gremiums hierüber befindet. Die Protokolle sind für den internen Gebrauch bestimmt.

§ 12
Finanzierung

1. Die Finanzierung der Aufgaben der „Saarländischen Jugendfeuerwehr“ erfolgt

1.1 durch Zuschüsse des Landes,

1.2 durch freiwillige Zuwendungen und Schenkungen Dritter,

1.3 durch Beihilfen zur Jugendarbeit aus dem Landesjugendplan und von anderen Institutionen und Stellen,

1.4 im übrigen durch Beiträge.

2. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der „Saarländischen Jugendfeuerwehr“. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der „Saarländischen Jugendfeuerwehr“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden ihnen im Rahmen der jeweiligen Richtlinien erstattet.

4. Über die Verwendung der der „Saarländischen Jugendfeuerwehr" zufließenden Mittel entscheidet diese im Rahmen des Haushaltsplanes in eigener Zuständigkeit.

§ 13
Der Landesjugendfeuerwehrtag

Der „Landesjugendfeuerwehrtag" ist eine repräsentative Veranstaltung der „Saarländischen Jugendfeuerwehr". Er soll mit anderen Veranstaltungen (z. B. Landeszeltlager, Delegiertenversammlung, Landeswettkämpfen) verbunden sein.

§ 14
Auflösung

1. Die „Saarländische Jugendfeuerwehr" kann nicht aufgelöst werden, solange im Bundesland Saarland noch Jugendfeuerwehren mit den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.

2. Bei Auflösung der „Saarländischen Jugendfeuerwehr" oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.

§ 15
Schlußbestimmungen

1. Diese Jugendordnung wurde erstmals am 28. März 1990 in Eppelborn beschlossen und durch den 1. Landesjugendfeuerwehrtag am 06. 04. 1991 in Lebach unter Einfügung des § 6 a bestätigt. Sie wurde am 06. 03. 1993 in Völklingen geändert.

2. Die vorliegende Fassung der Jugendordnung wurde am 22. 02. 1997 in St. Ingbert beschlossen.

Jugendordnung

der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt
im Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1
Name, Sitz und Rechtstellung

1.1 Die „Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt“ ist der Zusammenschluß aller Mitglieder der Jugendfeuerwehren der Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt. Sie ist die Jugendorganisation des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

1.2 Die Jugendorganisation hat ihren Sitz im Bildungszentrum - Jugendfeuerwehr - Sachsen-Anhalt in Heyrothsberge.

§ 2
Ziele und Aufgaben

Die „Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt“ will mit dem Bekenntnis zu den Idealen der Feuerwehr, der Anerkennung der Menschenrechte und der Wahrung der demokratischen Ordnung als Aufgaben erfüllen:

a) die Vertretung der Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehren;

b) die Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit;

c) die Mitwirkung bei der Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien;

d) die Schulung, Aus- und Fortbildung der Führungskräfte der Jugendfeuerwehren und Schaffung entsprechender Richtlinien;

e) die Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit;

f) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Jugendverbänden;

g) die Fortsetzung der Brandschutzerziehung unter den Kindern und Jugendlichen;

h) die Organisation von Jugendtreffen und Vermittlung von Erfahrungen unter den Jugendfeuerwehren;

i) eine dem Anliegen des Brandschutzes und der Jugendarbeit entsprechende Öffentlichkeitsarbeit;

j) die Einführung in die Aufgaben der Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben als Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen;

k) die Zusammenarbeit mit allen an der Jugendarbeit und am Brandschutz Interessierten und für diese verantwortlichen Stellen und Organisationen;

l) die Mitarbeit in der „Deutschen Jugendfeuerwehr".

Die „Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in der Kinder- und Jugendhilfetätigkeit nach dem Kinder- und Jugendhilfgesetz (KJHG) in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 3
Mitgliedschaft

3.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt sind durch ihre Jugendfeuerwehr Mitglied in der „Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt".

3.2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anmeldung der Jugendfeuerwehr bei der „Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt" und die regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes.

3.3 Den Mitgliedern wird die Annahme einer Jugendordnung auf der Grundlage einer Muster-Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr in den Kommunen und in den Landkreisen empfohlen.

§ 4
Organe

Die Organe der „Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt" sind:

4.1 die Delegiertenversammlung der „Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt";

4.2 der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß;

4.3 die Landes-Jugendleitung.

§ 5
Delegiertenversammlung

5.1 Die Delegiertenversammlung besteht aus
- den auf Kreisebene gewählten Delegierten;
- den Kreis-Jugendfeuerwehrwarten;
- den Mitgliedern des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses.

5. 2 Je angefangene 150 Mitglieder der Jugendfeuerwehren ist ein Delegierter zu entsenden. Grundlage ist die im Jahresbericht des Vorjahres angegebene Mitgliederzahl. Es wird empfohlen Jugendfeuerwehrmitglieder als Delegierte mit einzubeziehen.

5.3 Die Delegiertenversammlung ist das Beschlußorgan der „Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt“. Sie wird vom Landes-Jugenfeuerwehrwart geleitet, der sie mindestens einmal jährlich einberuft. Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Delegierten oder der Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich öffentlich; über Ausnahmen beschließt die Delegiertenversammlung selbst.

5.4 Der Landes-Jugendfeuerwehrwart gibt mindestens 6 Wochen vorher den Zeitpunkt und Tagungsort bekannt.

5.5 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vorher an den Landes-Jugendfeuerwehrwart einzureichen. Die Einberufung der Delegiertenversammlung muß mindestens 14 Tage vorher durch Schreiben an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.

5.6 Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

5.6.1. Entgegennahme und Bestätigung des Tätigkeitsberichtes des Landes-Jugendfeuerwehrwartes und Entlastung des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses oder einzelner Mitglieder (auf Antrag). Wird keine Entlastung erteilt, sind Nachwahlen durchzuführen;

5.6.2. Wahl des Landes-Jugendfeuerwehrwartes und der Mitglieder des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses;

5.6.3. wählt jährlich einen von zwei Kassenprüfern, wobei ein Mitgliedsverband in alphabetischer Reihenfolge nach Rotationsprinzip das Vorschlagsrecht wahrnimmt;

5.6.4. Genehmigung der Jahresrechnung;

5.6.5. Beschlußfassung über den jährlichen Haushaltsentwurf;

5.6.6. Beschlußfassung über Änderungen dieser Jugendordnung;

5.6.7. Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge;

5.6.8. Wahl der Delegierten für übergeordnete Organe.

5.7 Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlußfähig, so ist der Landes-Jugendfeuerwehrwart verpflichtet, innerhalb eines Monats eine zweite Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

5.8 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten und der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

5.9 Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Landes-Jugendfeuerwehrwart und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist im Zeitraum von vier bis sechs Wochen nach der Delegiertenversammlung zu verschicken. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e.V., den Mitgliedern des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses und den Kreis-Jugendfeuerwehrwarten zuzuleiten.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich begründeter Widerspruch beim Landes-Jugendfeuerwehrwart eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß.

§ 6
Landes-Jugendfeuerwehrausschuß

6.1 Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß besteht aus:

- der Landes-Jugendfeuerwehrleitung;
- dem Kassenwart;
- den Fachbereichsleitern.

6.2 Der Landes-Jugendfeuerwehrwart und die Mitglieder des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses werden jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

6.3 Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß hat folgende Aufgaben:

6.3.1. Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung der „Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt“;

6.3.2. Beschlußfassung über alle Angelegenheiten der „Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt“, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind;

6.3.3. Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen;

6.3.4. Zusammenarbeit mit der „Deutschen Jugendfeuerwehr“.

6.4 Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß wird vom Landes-Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen. Er ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

6.5 Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung oder Vertretung ist unzulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

6.6 Über jede Sitzung des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Landes-Jugendfeuerwehrwart und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Landesfeuerwehrverband und den Mitglieder des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses vier bis sechs Wochen nach der Landes-Jugendfeuerwehrausschußsitzung zu zuleiten.

§ 7
Landes-Jugendleitung

7.1 Die Landes-Jugendleitung besteht aus:

- dem Landes-Jugendfeuerwehrwart;
- den drei stellvertretenden Landes-Jugendfeuerwehrwarten;
- dem Koordinator, mit beratender Stimme.

7.2 Der Landes-Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall einer seiner von ihm benannten Stellvertreter, führt die Geschäfte der „Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt“ nach innen und außen. Er kann Aufgaben an Mitglieder des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses delegieren.

7.3 Der Landes-Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

7.4 Die Landes-Jugendleitung wird durch den Landes-Jugendfeuerwehrwart einberufen. Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

7.5 Aufgaben der Landes-Jugendfeuerwehrleitung

7.5.1. führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses aus;

7.5.2. ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e.V. unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung). Über die Entscheidung ist dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zu berichten und eine Bestätigung nachzuholen;

7.5.3. entwirft den Haushaltsplan der „Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt“;

7.5.4. bereitet die Sitzungen und Tagungen der „Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt“ vor und führt sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch;

7.5.5. kann an allen Sitzungen und Tagungen der „Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt“ teilnehmen;

7.5.6. entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ vorbehalten sind.

§ 8
Fachbereiche

8.1 Das Aufgabengebiet der „Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt“ wird in folgende Fachbereiche aufgeteilt:

- Bildungsarbeit
- Jugendpolitik;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Wettbewerbe;
- Fahrten und Lager.

8.2 Die Fachbereiche arbeiten selbständig. Zu den Sitzungen lädt der jeweilige Fachbereichsleiter im Einvernehmen mit dem Landes-Jugendfeuerwehrwart ein.

8.3 Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß kann über entsprechende Richtlinien die Facharbeit regeln und bei Bedarf weitere Fachbereiche einrichten.

§ 9
Verwaltung und Geschäftsführung

9.1 Die „Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt“ unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle. Diese kann mit hauptamtlichen Kräften besetzt sein.

9.2 Die Finanzierung der Aufgaben der „Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt“ erfolgt:

- durch Zuweisungen des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e.V.;
- durch Zuwendungen Dritter;
- durch Zuschüsse zur Jugendarbeit aus öffentlichen Mitteln.

9.3 Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9.3.1. Über die Verwendung der Haushaltsmittel sind prüfungsfähige Aufzeichnungen zu erstellen. Zahlungen bedürfen der schriftlichen Anweisung des Landes-Jugendfeuerwehrwartes, im Verhinderungsfall durch einen seiner von ihm benannten Stellvertreter. Der Kassenwart hat dem Landes-Jugendfeuerwehrausschuß regelmäßig zu berichten.

9.3.2. Nach Abschluß des Geschäftsjahres sind die Aufzeichnungen des Kassenwartes und die Belege durch die nach §5, Abs. 5.6.3 gewählten Kassenprüfer auf Vollständigkeit und ordnungsgemäße Anweisungen zu prüfen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der folgende Delegiertenversammlung der „Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt“ in ausreichender Form zu berichten.

9.4 Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

9.5 Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden ihnen gemäß den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V. erstattet.

9.6 Über die Verwendung der der „Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt“ zufließenden Mittel entscheidet die „Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt“ im Rahmen der Haushaltsführung in eigener Zuständigkeit.

9.7 Der Landes-Jugendfeuerwehrwart ist dem Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V. zur Berichterstattung verpflichtet.

9.8 Vorstandsmitglieder des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V. können mit beratender Stimme an den Versammlungen der Organe der „Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt“ teilnehmen.

§ 10
Auflösung

10.1 Die „Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt“ kann nicht aufgelöst werden, solange Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.

10.2 Im Falle der Auflösung geht das Eigentum der „Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt“ in das Eigentum des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt“ e. V. über.

§ 11
Schlußbestimmungen

Die Jugendordnung der „Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt“ ist Bestandteil der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V. und bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

§ 12
Inkrafttreten

12.1 Die Jugendordnung wurde am 28. September 1991 von der Delegiertenversammlung der „Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt“ in Heyrothsberge beschlossen und am 10. Oktober 1992 in Heyrothsberge geändert.

12.2 Die vorliegende Fassung der Jugendordnung der „Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt“ wurde am 25. April 1998 in Schneidlingen beschlossen und wurde am 9. Mai 1998 von der Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V. bestätigt.

Satzung

der Jugendfeuerwehr Sachsen

§ 1
Name, Sitz, Anliegen, Ziel

(1) Die Jugendfeuerwehr Sachsen ist der Zusammenschluß der Jugendfeuerwehren im Land Sachsen. Sie ist selbständiger Bestandteil des Landesfeuerwehrverbandes.

(2) Die Jugendfeuerwehr Sachsen hat ihren Sitz am jeweiligen Sitz des Landesfeuerwehrverbandes.

(3) Die Jugendfeuerwehr Sachsen ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehren des Landes, die sich zu den Idealen der Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung aktiv mitwirkt.

a) Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu aktiver Nächstenhilfe anleiten.

b) Sie will die Kollektivität und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern.

c) Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. (Humanistische Idee)

d) Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied der Jugendfeuerwehr die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

(4) Die Jugendfeuerwehr hat das Ziel, die in ihr vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zu unterstützen durch:

a) Vermittlung und Anregung für die Jugendarbeit:

b) Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien;

c) Schulung und Ausbildung der Jugendgruppenleiter und Jugendfeuerwehrwarte;

d) Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen, Wettbewerben und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter Jugendlichen;

e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Jugendvereinigungen;

f) Vermittlung von Zuwendungen aus den entsprechenden Finanzplänen des Landes (z. B. Landesjugendplan);

g) Sicherstellung von Unfallschutz, Unfallversicherung, Sach- und Haftpflichtversicherungen;

h) Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit;

i) Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren nach innen und außen.

§ 2
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind die Jugendfeuerwehren des Landes. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

(2) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:

a) der von der Gemeinde/Stadt bestätigte Gründungsabschluß der Jugendfeuerwehr,

b) die Annahme einer Jugendordnung gemäß der Musterordnung für die Jugendfeuerwehr,

c) die ordnungsgemäße Wahl des Jugendgruppenleiters und des Jugendfeuerwehrausschusses;

d) die regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes an den zuständigen Kreisverband bzw. Landesverband;

e) die aktive Mitgestaltung der Ziele der Landesjugendfeuerwehr gemäß Paragraph 1 (4) sowie die Einhaltung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Landesjugendfeuerwehrausschusses.

§ 3
Organe

Organe der Jugendfeuerwehr Sachsen sind:

a) die Delegiertenversammlung;

b) der Landesjugendfeuerwehrausschuß,

c) die Landesjugendleitung.

§ 4
Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist das Beschlußorgan der Jugendfeuerwehr Sachsen. Sie tritt mindestens alle zwei Jahre einmal unter dem Vorsitz des Landes-Jugendfeuerwehrwartes zusammen.

Auf Antrag der Mehrheit der Kreisjugendfeuerwehrwarte eines Regierungsbezirkes, ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung innerhalb von 3 Monaten einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich, unter Angabe der Gründe, an die Landesjugendleitung zu senden.

(2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

a) den von den Mitgliedern gewählten Delegierten (Schlüssel: je angefangene 200 Mitglieder der Jugendfeuerwehren eines Stadt- oder Landkreises ein Delegierter),

b) den Mitgliedern des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses,

c) dem Vertreter des Vorstandes des Landesfeuerwehrverbandes mit beratender Stimme,

(3) Der Zeitpunkt und der Tagungsort werden durch den Landes-Jugendfeuerwehrwart mindestens drei Monate vorher in geeigneter Form bekanntgegeben. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vorher an den Landes Jugendfeuerwehrwart einzureichen. Die endgültige Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung ist den Teilnehmern spätestens 14 Tage vorher zuzustellen.

(4) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist das nicht der Fall, muß innerhalb von drei Monaten eine Delegiertenkonferenz mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese ist dann in jedem Fall beschlußfähig.

(5) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen gelten als Ablehnung. Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

(6) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist den Mitgliedern des Landesjugendfeuerwehrausschusses zuzusenden.

(7) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl des Landes-Jugendfeuerwehrwartes und dessen ersten und zweiten Stellvertreters sowie der Fachgebietsleiter;

b) Bestätigung der vom Landesjugendfeuerwehrausschuß gewählten Wahlkommission, die für jede Delegiertenversammlung neu zu wählen ist und drei Mitglieder haben sollte;

c) Bestätigung der Jahresberichte, Jahresrechnungen und Haushaltspläne;

d) Entlastung des Kassenwartes, des Landesjugendfeuerwehrausschusses und der Landesjugendleitung,

e) Wahl der 2 Kassenprüfer, die nicht dem Landesjugendfeuerwehrausschuß angehören dürfen,

e) Festlegung von Finanzierungshilfen und Umlagen,

f) Änderung der Satzung,

g) Beratung über eingereichte Anträge,

h) Festlegung der Richtlinie für die Arbeit der Jugendfeuerwehr Sachsen.

(8) Die Wahl der Landesjugendleitung, der Fachgebietsleiter und der Kassenprüfer ist nach der geltenden Wahlordnung durchzuführen.

§ 5
Landesjugendfeuerwehrausschuß

(1) Der Landesjugendfeuerwehrausschuß besteht aus:

a) der Landesjugendleitung

b) den Kreisjugendfeuerwehrwarten oder bei Verhinderung deren Stellvertreter.

(2) Der Landesjugendfeuerwehrausschuß wird vom Landes-Jugendfeuerwehrwart mindestens zweimal im Jahr einberufen. Der Landes-Jugendfeuerwehrwart muß den Landesjugendfeuerwehrausschuß einberufen; wenn es ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(3) Der Landesjugendfeuerwehrausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Landesjugendfeuerwehrausschuß innerhalb von vier Wochen erneut einzuberufen; er ist dann in jedem Fall beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Über jede Sitzung des Landesjugendfeuerwehrausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist allen Ausschußmitgliedern zuzusenden.

(5) Die Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrausschusses sind:

a) Beschlußfassung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind;

b) Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl der Landesjugendfeuerwehrleitung;

c) Beschlußfassung über die Einrichtung von Fachgebieten und Erlaß der Richtlinien für die Arbeit der Fachgebiete;

d) Beratung des Haushaltsplanes;

e) Entlastung des Kassenwartes zwischen den Delegiertenversammlungen; Beurlaubung und Kooptierung von Fachgebietsleitern sowie die Wahl des Kassenprüfers zwischen den Delegiertenversammlungen;

f) Festlegung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung und des Landesjugendfeuerwehrtages;

g) Wahl der Delegierten zu Versammlungen auf höherer Ebene;

h) Berufung eines Geschäftsführers nach Vorschlag der Landesjugendleitung;

i) Ausschluß von Mitgliedern;

j) Bestätigung der von den Fachgebieten gewählten stellv. Fachgebietsleitern, die den Fachgebietsleiter bei Abwesenheit zu Beratungen vertreten und Stimmrecht besitzen, sofern es sich um die Belange des Fachgebietsleiter handeln.

§ 6
Landesjugendleitung

(1) Die Landesjugendleitung besteht aus:

a) dem Landes-Jugendfeuerwehrwart;

b) dem ersten und zweiten Stellvertreter des Landes-Jugendfeuerwehrwartes

c) den Fachgebietsleitern

(2) Der Landes-Jugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr Sachsen im Auftrag des Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes nach innen und außen. Von der Vertreterbefugnis dürfen die Stellvertreter des Landes-Jugendfeuerwehrwartes nur Gebrauch machen, wenn der Landes-Jugendfeuerwehrwart verhindert ist.

a) Es sollte mindestens ein Vertreter aus jedem der drei Regierungsbezirke mit Sitz und Stimme in der Landesjugendleitung vertreten sein. Sollte aus einem Regierungsbezirk kein Vertreter für eine Funktion gewählt werden, ist der Vertreter des Regierungsbezikes mit Sitz und Stimme in der Landesjugendleitung vertreten, der von den Kreis-Jugendfeuerwehrwarten dieses Regierungsbezikres dafür gewält wurde.

(3) Der Landes-Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Der Landes-Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und beschließende Stimme im Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes.

(5) Die Landesjugendleitung

a) entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ zustehen;

b) führt die Beschlüsse der Organe durch;

c) entwirft den Haushaltsplan der Jugendfeuerwehr Sachsen

(6) Die stellvertretenden Landes-Jugendfeuerwehrwarte sollen besondere Aufgaben, insbesondere die Leitung eines Fachgebietes der Jugendfeuerwehr Sachsen übernehmen.

(7) Der Landes-Jugendfeuerwehrwart kann an allen Sitzungen der Jugendfeuerwehren in Sachsen teilnehmen.

§ 7
Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe

a) Vornahme der Kassen- und Rechnungsprüfung nach Abschluß der Jahresrechnung;

b) Berichterstattung über das Ergebnis der Kassen- und Rechnungsprüfung vor der Delegiertenversammlung bzw. dem Landesjugendfeuerwehrausschuß;

c) Sie haben das Recht im Geschäftsjahr zwei weitere Kassen- und Rechnungsprüfungen vorzunehmen.

(2) Der Kassenprüfbericht ist der Delegiertenversammlung und den Mitgliedern des Landesjugendfeuerwehrausschuß mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bzw. zur Landesjugendfeuerwehrausschußsitzung zuzusenden.

(3) Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jährlich ein Kassenprüfer neu zu wählen ist.

§ 7
Verwaltung

(1) Die Geschäfte der Jugendfeuerwehr Sachsen werden ehrenamtlich geführt.

(2) Für die Verwaltung und laufende Geschäftsführung kann eine Geschäftssstelle mit notwendigen Kräften eingerichtet werden, die bei Vorlage entsprechender Voraussetzungen vergütet werden können. Die Einstellung notwendiger Hilfskräfte regelt der Landes-Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Landesjugendfeuerwehrausschuß.

(3) Finanzielle Mittel für die Arbeit der Jugendfeuerwehr Sachsen werden insbesondere durch Zuwendungen des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen, Spenden und Schenkungen Dritter sowie durch Zuwendungen aus Jugendplanmitteln aufgebracht.

(4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Jugendfeuerwehr Sachsen in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Jugendpläne. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den Landesjugendfeuerwehrwart.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8
Auflösung

(1) Die Jugendfeuerwehr Sachsen kann nicht aufgelöst werden, solange im Freistaat Sachsen Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Satzung bestehen.

(2) Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen der Jugendfeuerwehr Sachsen an den Landesfeuerwehrverband Sachsen.

§ 9
Schlußbestimmungen

(1) Die Satzung der Jugendfeuerwehr Sachsen ist Bestandteil der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen.

(2) Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 20. Oktober 1990 in Neschwitz (Kreis Bautzen) beschlossen und vom Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen am 01. Dezember 1990 in Grethen bestätigt.

(3) Vorliegende Fassung enthält die, auf der Landesdelegiertenversammlung am 27. Oktober 1991 in Nardt, am 14. November 1993 in Nardt beschlossenen Änderungen, am 19. November 1995 in Nardt und am 9. November 1997 in Schlema beschlossenen Änderungen.

Jugendordnung

der Thüringer Jugendfeuerwehr
im Thüringer Feuerwehr-Verband e. V.

§ 1
Name, Sitz und Zweck

1.1. Die Jugendfeuerwehren im Land Thüringen haben sich zur "Thüringer Jugendfeuerwehr" im Thüringer Feuerwehr-Verband e.V. zusammengeschlossen. Die Jugendordnung der Thüringer Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Satzung des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e.V.

1.2. Die Thüringer Jugendfeuerwehr hat die Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftsstelle des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e. V.

Zur Unterscheidung des Geschäftsverkehrs innerhalb des Verbandes wird das Logo der Thüringer Jugendfeuerwehr, der in Pösneck eingeführte Löwe, in der jeweils von der Delegiertenversammlung beschlossenen Form im Geschäftsbetrieb verwendet.

1.3. Die „Thüringer Jugendfeuerwehr" ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehren in Thüringen, die sich zu den Idealen der Feuerwehren bekennen.

1.3.1. Die Thüringer Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe anregen.

Sie verfolgt die folgenden Aufgaben

- Unterstützung der technischen Bildung junger Menschen in Theorie und Praxis
- Förderung des Gruppenerlebens, der Mitverantwortung und des solidarischen Eintretens für Andere und Schwächere.
- demokratische Bewusstseinsbildung und Beteiligung junger Menschen an demokratischen Prozessen
- Hilfestellung bei der Persönlichkeitsentwicklung der Mitglieder
- Förderung der Gleichberechtigung in allen Bereichen der Jugendarbeit
- Auseinandersetzung mit aktuellen, jugendrelevanten Problemfeldern,

beispielsweise Umweltschutz, Gewalt und Suchtprävention

- Unterstützung von Ideen, Anregungen und neuen Herausforderungen zur Freizeitgestaltung der jungen Menschen

1.3.2. Sie will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern.

1.3.3. Die Thüringer Jugendfeuerwehr will durch ihr Wirken zum gegenseitigen Verstehen und der Erhaltung des Friedens beitragen.

1.3.4. Die Thüringer Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied der Jugendfeuerwehren die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.

1.4. Die Thüringer Jugendfeuerwehr ist politisch und religiös neutral.

1.5. Die Thüringer Jugendfeuerwehr hat den Zweck, die in ihr zusammengeschlossenen Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch:

- Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit und Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien
- Schulung und Ausbildung der Jugendgruppenleiter und Jugendfeuerwehrwarte
- Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Jugendringen
- Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit

§ 2
Mitgliedschaft

2.1. Mitglieder der Thüringer Jugendfeuerwehr sind die Kreis- und Stadt-Jugendfeuerwehren in Kreisen und kreisfreien Städten Thüringens.

2.2. Mitglied kann werden:

2.2.1. Wer eine, vom jeweiligen Kreis-/Stadtfeuerwehrverband, bestätigte Jugendordnung (Satzung) hat.

2.2.2. Wer über einen gewählten Kreis-/Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss verfügt.

2.2.3. Besteht keine Kreis-/Stadt-Jugendfeuerwehr in kreisfreien Städten, kann eine von Gemeinde oder Stadt bestätigte Jugendfeuerwehr Mitglied in der Thüringer Jugendfeuerwehr werden.

2.2.4. Ehrenmitglieder der Thüringer Jugendfeuerwehr die vom Landes-Jugendfeuerwehrtag bestätigt wurden.

§ 3
Rechte und Pflichten der Mitglied

3.1. Jedes Mitglied hat das Recht:

3.1.1 in den Organen und an öffentlichen Veranstaltungen der Thüringer Jugendfeuerwehr mitzuwirken.

3.1.2. in eigener Sache gehört zu werden.

3.1.3. Über die Arbeit der Thüringer Jugendfeuerwehr regelmäßig informiert zu werden.

3.1.4. Jedes Mitglied kann entsprechend der Satzung die Organe der Thüringer Jugendfeuerwehr wählen.

3.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

3.2.1. an den angesetzten Tagungen und am Landes-Jugendfeuerwehrtag teilzunehmen.

den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den einzelnen Jugendfeuerwehren und der Thüringer Jugendfeuerwehr sicherzustellen.

3.2.3. die von ihm geforderte Mitarbeit termin- und qualitätsgerecht zu erledigen.

§ 4
Organe

4.1. Organe der „Thüringer Jugendfeuerwehr" sind:

- der Landes-Jugendfeuerwehrtag
- der Landesjugendfeuerwehrausschuss
- der Landesjugendfeuerwehrvorstand
- der Landesjugendfeuerwehrwart.

§ 5
Der Landes-Jugendfeuerwehrtag

5.1. Der Landes-Jugendfeuerwehrtag ist das Beschlussorgan Thüringer Jugendfeuerwehr. Er tritt alle zwei Jahre unter dem Vorsitz des Landes-Jugendfeuerwehrwartes (LJFW) zusammen.

5.2. Der Landes-Jugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus:
- den von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehren gewählten Delegierten,
- den Mitgliedern des Landesjugendfeuerwehrausschusses
- den Mitgliedern des Landes-Jugendfeuerwehrvorstandes

5.3. Jedes Mitglied gemäß § 2 Abs. 2.1. bis 2.2.3. entsendet für je angefangene 200 (zweihundert) Mitglieder, für die im abgelaufenen Geschäftsjahr (Statistikbögen der Deutschen Jugendfeuerwehr (DJF)) gemeldeten Jugendfeuerwehrmitglieder, einen Delegierten.

5 3.1. Der Landes-Jugendfeuerwehrvorstand gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens 8 Wochen vorher schriftlich bekannt. Anträge zur Tagungsordnung müssen spätestens 6 Wochen vorher an den Landes-Jugendfeuerwehrwart eingereicht werden.

Die Einladung mit der Tagesordnung, Zeitpunkt und Tagungsort ist spätestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zuzustellen (Poststempel).

5.4. Der Landes-Jugendfeuerwehrtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen ein neuer Landes-Jugendfeuerwehrtag einberufen werden, der dann auf jeden Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der 2. Einladung gesondert hinzuweisen.

5.5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Befasst Sich der Landes-Jugendfeuerwehrtag mit Änderungen der Jugendordnung, so ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

5.6. Die Delegierten haben das Recht bei schwerwiegenden Gründen während der Tagung Initiativanträge einzubringen für deren Zulassung die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

5.7. Über den Landes-Jugendfeuerwehrtag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Landes-Jugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.

5.8. Die Aufgaben des Landes-Jugendfeuerwehrtages sind:

5.8.1. Wahl des Landes-Jugendfeuerwehrwartes, seiner 2 Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses auf 4 Jahre, sowie der 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren.

Wiederwahl ist möglich

Scheidet ein Mitglied des Landes- Jugendfeuerwehrvorstandes innerhalb der Wahlperiode aus, ist eine Neuwahl für die entsprechende Funktion für den Rest der laufenden Wahlperiode möglich. Gleiches gilt für Funktionen entsprechend § 7, die in der laufenden Wahlperiode noch nicht besetzt sind.

5.8.2. Wahl der Delegierten:

- für die Verbandsversammlung des Thüringer Feuerwehrverbandes e.V. gemäß Satzung des LFV § 7,
- für den Deutschen Jugendfeuerwehrtag entsprechend des Delegiertenschlüssels,
- sonstiger Gremien auf Landesebene.

5.8.3. Genehmigung der Jahresberichte des Landes-Jugendfeuerwehrvorstandes

5.8.4. Entlastung des Kassenwartes, des Landes-Jugendfeuerwehrwartes und des Landes-Jugendfeuerwehrvorstandes.

5.8.5. Beschlussfassung über Umlagen der Mitglieder.

5.8.6. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

5.8.7 Festlegung der Richtlinien über die Arbeit und Ausbildung der Thüringer Jugendfeuerwehr.

§ 6
Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuss

6.1. Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus:

- dem Landes-Jugendfeuerwehrvorstand
- den Fachgebietsleitern als Beisitzer für
  a) Mädchen/Frauen
  b) Jugendpolitik/Jugendring/Jugendbildung
  c) Öffentlichkeitsarbeit
  d) Freizeit und Aktionen
  e) Wettbewerbe
- und den Kreis- und Stadt-Jugendfeuerwehrwarten bei kreisfreien Städten entsprechend § 2.

6.2. Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuss wird vom Landes-Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, aber mindestens zweimal im Jahr, einberufen.

6.3. Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen einer 2/3 - Mehrheit.

6.4. Über die Sitzung des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind den Mitgliedern, sowie dem Vorstand des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e.V. zuzustellen.

6.5. Die Aufgaben des Landes-Jugendfeuerwehrauschusses:

6.5.1. Durchführung und Realisierung der Beschlüsse des Landes-Jugendfeuerwehrtages.

6.5.2. Vorbereitung des Landes-Jugendfeuerwehrtages.

6.5.3. Vorbereitung und Durchführung aller Veranstaltungen und Tagungen der Thüringer Jugendfeuerwehr auf Landesebene.

6.5.4. Aufgreifen und Beratung von Fragen und Problemen der Jugendfeuerwehren in Thüringen und der Jugendarbeit im allgemeinen.

§ 7
Landes-Jugendfeuerwehrvorstand

7.1. Dem Landes-Jugendfeuerwehrvorstand gehören an.

- der Landes-Jugendfeuerwehrwart/in und seine beiden Stellvertreter/innen

- der Kassenwart/in
- der Schriftführer/in
- die Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen
  a) Mädchen/Frauen
  b) Jugendpolitik/Jugendring/Jugendbildung
  c) Öffentlichkeitsarbeit
  d) Freizeit und Aktionen
  e) Wettbewerbe

7.2. Der Landes-Jugendfeuerwehrvorstand wird vom Landes-Jugendfeuerwehrwart/in nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich einberufen.

7.3. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

7.4. Die Aufgaben des Landes-Jugendfeuerwehrvorstandes sind:

- Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, für die nicht die anderen Organe zuständig sind.
- Vorbereitung, Umsetzung von Schwerpunkten in der fachlichen Arbeit.
- Erarbeiten konzeptioneller Weiterentwicklungen.
- Vorbereitung und Durchführung von Arbeitstagungen, Freizeiten und Aktionen.
- Fortentwicklung der Schulungsarbeit.
- Beratung von Fragen und Problemen der angeschlossenen Jugendlichen, Funktionsträgern/innen aus der Jugendfeuerwehr und dem Verantwortlichen der aktiven Feuerwehren.
- Mitarbeit im Vorstand des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e. V., der Deutschen Jugendfeuerwehr und des Landesjugendringes Thüringen.

7.5. Der/die Bildungsreferent/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des LandesJugendfeuerwehrvorstandes teil, Ausschlussmöglichkeiten bestehen bei Personalangelegenheiten.

§ 8
Der Landes-Jugendfeuerwehrwart

8.1. Der Landes-Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, führt die Geschäfte und vertritt die Thüringer Jugendfeuerwehr nach innen und außen.

8.2. Der Landes-Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, hat Sitz und Stimme im Vorstand des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e. V..

§ 9
Geschäftsstelle

9.1. Die Thüringer Jugendfeuerwehr unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine eigene Geschäftsstelle.

9.2. Die finanziellen Mittel für die Arbeit der Thüringer Jugendfeuerwehr werden durch Beihilfen des Landes für die Jugendförderung, Zuwendungen des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e. V., Schenkungen und Spenden aufgebracht.

9.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Thüringer Jugendfeuerwehr fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen/ Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

9.5. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Thüringer Jugendfeuerwehr in eigener Zuständigkeit unter Beachtung des jeweils gültigen Haushaltsplanes. Zahlungen bedürfen der gemeinsamen Anweisung durch den Landes-Jugendfeuerwehrwart und Kassenwart.

§ 10
Geschäftsstelle und hauptamtliche Mitarbeiter

10.1. Der Landes-Jugendfeuerwehrwart ist verantwortlich für die Tätigkeit der Geschäftsstelle im Sinne dieser Ordnung.

10.2. Die Thüringer Jugendfeuerwehr beschäftigt hauptamtliche Mitarbeiterinnen. Weitere Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle der Thüringer Jugendfeuerwehr werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e. V. beschäftigt. Anstellungsträger ist der Thüringer Feuerwehr-Verband e V..

10.3. Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen sind ausschließlich für die Aufgaben der Thüringer Jugendfeuerwehr zuständig. Regelungen bezüglich Einsatzort, -zeit und Aufgabenbeschreibung sind Aufgabe des Landes-Feuerwehrverbandsvorstandes.

§ 11
Auflösung

11.1. Die Thüringer Jugendfeuerwehr kann nicht aufgelöst werden, solange im Land Thüringen noch Jugendfeuerwehren bestehen.

11.2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Thüringer Jugendfeuerwehr oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Thüringer Jugendfeuerwehr an den Thüringer Feuerwehr-Verband e. V. für den Zweck der Jugendförderung im Rahmen des Landes-Feuerwehr-Verbandes e. V. bzw. der Zuführung durch den Landes-Feuerwehrverband für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke des Verbandes.

§ 12
Zusammenarbeit mit dem Thüringer Feuerwehr-Verband e. V.

12.1. Der Thüringer Feuerwehr-Verband e. V. betreut und fordert die Thüringer Jugendfeuerwehr. Der Thüringer Feuerwehr-Verband e.V. benennt dafür namentlich als zuständig, einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e. V..

12.2. Der Thüringer Feuerwehr-Verband e. V. kann durch seinen Vorstand jederzeit den Landes- Jugendfeuerwehrwart zur Berichterstattung auffordern. Der Landes-Jugendfeuerwehrwart berichtet über die Arbeit der Thüringer Jugendfeuerwehr im Thüringer Feuerwehr-Verband e.V. und seinen Organen.

12.3. Vertreter des Vorstandes des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e. V. können als Gäste mit beratender Stimme an den Organversarnmlungen der Thüringer Jugendfeuerwehr teilnehmen.

12.4. Die Haushaltsführung und das Kassenwesen der Thüringer Jugendfeuerwehr werden dem Vorstand des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e. V. vorgelegt.

§ 13
Schlussbestimmung

13.1. Die Jugendordnung der Thüringer Jugendfeuerwehr wurde am 23. März 1991 in Thüringen vom Landes-Jugendfeuerwehrtag der Thüringer Jugendfeuerwehr beschlossen.

13.2. Sie wurde durch den Thüringer Feuerwehr-Verband e. V. am 23. März 1991 bestätigt.

13.3. Die Jugendordnung der Thüringer Jugendfeuerwehr wurde am 19.09. 1993 in

Jena geändert und von den Delegierten neu beschlossen.

13.4. Die Jugendordnung der Thüringer Jugendfeuerwehr wurde am 23.09. 1995 in Seebach geändert, ergänzt und von den Delegierten neu beschlossen, aber nicht bestätigt.

13.5. Die Jugendordnung der Thüringer Jugendfeuerwehr wurde am 07. Dezember 1996 geändert, und von den Delegierten der Thüringer Jugendfeuerwehr am 19.04.1997 in Pfiffelbach neu beschlossen und am 13.09.1997 in Stadtroda vom ThFV bestätigt.

13.6. Die Jugendordnung der Thüringer Jugendfeuerwehr wurde am 03.07.99 in Ilmenau geändert und beschlossen und am 11. 09.99 im Bad Blankenburg vom ThFV bestätigt.

Vorsitzender

Thüringer Feuerwehr-Verband e.V. *Landes-Jugendfeuerwehrwart*

Muster einer Jugendordnung für die Kreis-Jugendfeuerwehr

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person

JGL -	für Jugendgruppenleiter oder Jugendgruppenleiterin
JFW -	für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
stv. JFW -	für stv. Jugendfeuerwehrwart oder stv. Jugendfeuerwehrwartin
GJFW -	für Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart oder Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin
stv. GJFW -	für stv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart oder stv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin
KJFW -	für Kreis Jugendfeuerwehrwart oder Kreis-Jugendfeuerwehrwartin
stv. KJFW -	für stv. Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder stv. Kreis-Jugendfeuerwehrwartin
BJFW -	für Bezirks-Jugendfeuerwehrwart oder Bezirks-Jugendfeuerwehrwartin
FBL -	für Fachbereichsleiter oder Fachbereichsleiterin
KBM -	für Kreisbrandmeister oder Kreisbrandmeisterin

§ 1
Name, Sitz und Rechtstellung

1.1 Die Kreis-Jugendfeuerwehr ist der Zusammenschluß aller Jugendfeuerwehren im Landkreis . Sie ist die Jugendorganisation der Freiwilligen Feuerwehren im Kreisfeuerwehrverband .....

1.2 Die Kreis-Jugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt. Als Grundlage dieser Arbeit gilt das Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr.

1.3 Die Kreis-Jugendfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) und jugendpflegerische Aufgaben nach dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG), dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), dem Jugendförderungsgesetz (JFG) in der jeweils gültigen Fassung und dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr. Sie gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 5.4.1965 Nds. MBl. S.464

GültL 208162) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 1.2.1989 Nds. MBl. S.188 - GültL 2081105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 3411981).

1.4 Der Sitz der Kreis-Jugendfeuerwehr ist am Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes.

1.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gliederung

2.1 Kreisebene	- der oder die KJFW
Gemeindeebene	- der oder die GJFW - der oder die JFW - die Jugendfeuerwehrmitglieder

§ 3
Zweck und Aufgabe

3.1 Mitarbeit in der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr

3.2 Schulung, Aus- und Weiterbildung der JFW

3.3 Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit

3.4 Organisation von Jugendtreffen und Unterstützung des Erfahrungsaustausches der Jugendfeuerwehren untereinander

3.5 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und dem Kreisjugendring

3.6 Vermittlung von Zuwendungen aus den Jugendplänen

3.7 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

3.8 Förderung der Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz

3.9 Gesundheitserziehung

§ 4
Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder der Jugendfeuerwehr des Kreisfeuerwehrverbandes sind die Jugendfeuerwehren des Landkreises .....

4.2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anmeldung der Jugendfeuerwehr bei der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr und die regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes.

4.3 Den Jugendfeuerwehren wird die Annahme der Muster Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde/Samtgemeinde oder Stadt empfohlen.

§ 5
Organe

Organe der Kreis-Jugendfeuerwehr sind:

5.1.1 der Kreis-Jugendfeuerwehrtag,

5.1.2 der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuß,

5.1.3 die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung,

5.1.4 der oder die KJFW.

§ 6
Kreis-Jugendfeuerwehrtag

6.1 Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist das Beschlußorgan der Kreis- Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband. Er tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des oder der KJFW, im Verhinderungsfalle unter dem Vorsitz eines oder einer stv. KJFW zusammen. Er ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

6.2 Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus:

6.2.1 den JFW, den stv. JFW, den Jugendsprechern bzw. Jugendsprecherinnen der Jugendfeuerwehren

6.2.2 den Mitgliedern des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses und den stv. GJFW

6.2.3 Stimmenhäufung ist unzulässig.

6.3 Der oder die KJFW gibt im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes und dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuß mindestens sechs Wochen vorher Zeitpunkt und Tagungsort bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vorher bei dem oder der KJFW einzureichen. Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist unter Angabe der Tagesordnung mit

einer Frist von 14 Tagen durch Rundschreiben an die Jugendfeuerwehren und den Kreis-Jugendfeuerwehrausschuß, den oder die KBM und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes einzuberufen.

6.4 Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist grundsätzlich öffentlich; eine Ausnahme können lediglich Personalentscheidungen bilden.

6.5 Der Kreis Jugendfeuerwehrtag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist ein neuer Kreis-Jugendfeuerwehrtag mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, der dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

6.6 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes .....

6.6 Über den Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftwart oder der Schriftwartin und dem oder der KJFW zu unterzeichnen ist.

Eine Ausfertigung ist dem oder der Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes ..... , dem oder der KBM, den KJFA Mitgliedern, den stv. GJFW, den JFW und dem oder der BJFW zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung Widerspruch bei dem oder der KJFW eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuß.

6.7 Die Aufgaben des Kreis Jugendfeuerwehrtages sind:

6.7.1 Wahl des oder der KJFW, der stv. KJFW und der FBL des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses auf vier Jahre sowie der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen auf zwei Jahre

6.7.2 Wahl der Delegierten für übergeordnete Organe

6.7.3 Genehmigung der Jahresberichte, Jahresrechnungen und Haushaltsvoranschläge

6.7.4 Entlastung des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses

6.7.5 Festsetzung etwaiger Beiträge oder Umlagen

6.7.6 Beschlußfassung über Änderung der Jugendordnung

6.7.7 Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.

§ 7
Kreis-Jugendfeuerwehrausschuß

Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuß besteht aus:

7.1.1 dem oder der KJFW

7.1.2 den stv. KJFW

7.1.3 den GJFW

7.1.4 dem Schriftwart oder der Schriftwartin, dem Kassenwart oder der Kassenwartin und weiteren FBL

7.2 Auf Beschluß des KJFA können die stv. GJFW an den Sitzungen des KJFA mit beratender Stimme teilnehmen.

7.3 Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuß wird von dem oder der KJFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen. Er ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen dieses schriftlich verlangen.

7.3.1 Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

7.3.2 Über Sitzung des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftwart oder der Schriftwartin und von dem oder der KJFW zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Kreis Jugendfeuerwehrausschusses, dem oder der Vorsitzenden, des Kreisfeuerwehrverbandes und dem oder der KBM zuzuleiten.

7.4 Die Aufgaben des Kreis Jugendfeuerwehrausschusses sind:

7.4.1 Durchführung der Beschlüsse des Kreis-Jugendfeuerwehrtages. Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuß beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Kreis-Jugendfeuerwehr, soweit sie nicht dem Kreis-Jugendfeuerwehrtag vorbehalten sind

7.4.2 Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen

7.4.3 Konstruktives Aufarbeiten von anstehenden Problemen der Jugendfeuerwehren und ihrer Jugendlichen

7.4.4 Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr.

§ 8
Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

8.1 Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung besteht aus
- dem oder der KJFW
- den stv. KJFW
- dem Kassenwart oder der Kassenwartin
- dem Schriftwart oder der Schriftwartin

8.2 Der oder die KJFW und der oder die stv. KJFW werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und nach Bestätigung durch den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes ..... dem oder der KBM vorgeschlagen.

8.3 Der oder die KJFW, im Verhinderungsfall einer oder eine der stv. KJFW führen die Geschäfte der Kreis-Jugendfeuerwehr und vertreten sie nach innen und außen.

8.4 Der oder die KJFW, im Verhinderungsfall einer oder eine der stv. KJFW, hat Sitz und Stimme im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes und gehört dem Kreiskommando als Beisitzer oder Beisitzerin an.

Der oder die KJFW, im Verhinderungsfall einer oder eine der stv. KJFW erledigt die laufende Verwaltungsarbeit.

Die stv. KJFW sind gleichberechtigte Vertreter des oder der KJFW. Im Verhinderungsfalle des oder der KJFW führt im gegenseitigen Einvernehmen einer oder eine die Geschäfte der Kreis -Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband ..... und vertritt sie nach innen und außen.

8.6 Stellvertretende KJFW (für Kreise mit Brandschutzabschnitten). Für jeden Brandschutzabschnitt wird ein oder eine stv. KJFW auf die Dauer von vier Jahren vom Kreis Jugendfeuerwehrtag gewählt und nach Bestätigung durch den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes dem oder der KBM vorgeschlagen.

8.7 Aufgaben der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

8.7.1 wird durch den oder die KJFW einberufen. Von den Sitzungen sind Protokolle zu fertigen

8.7.2 führt die Beschlüsse des Kreis-Jugendfeuerwehrtages und des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses aus,

8.7.3 ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem oder der KFV-Vorsitzenden unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entschei-

den (Eilentscheidung). Über diese Entscheidungen ist dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zu berichten bzw. eine Bestätigung nachzuholen,

8.7.4 entwirft den Haushaltsplan der Kreis-Jugendfeuerwehr,

8.7.5 bereitet die Sitzungen und Tagungen der Organe der Kreis- Jugendfeuerwehr vor und führt sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch,

8.7.6 entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ vorbehalten sind,

8.7.7 ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

8.8 Der oder die KJFW und seine oder ihre stv. KJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Richtlinie vom 07.12.87.

§ 9
Fachbereichsleiter/in

Der Kassenwart oder die Kassenwartin ist Fachbereichsleiter für das Kassenwesen und führt die Kassengeschäfte.

9.1.1 Über die Verwendung der Haushaltsmittel sind prüfungsfähige Aufzeichnungen zu erstellen. Zahlungen bedürfen der Anweisung des oder der KJFW, im Verhinderungsfalle durch einen oder eine stv. KJFW. Der Kassenwart oder die Kassenwartin hat dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuß regelmäßig zu berichten.

9.1.2 Nach Abschluß des Geschäftsjahres sind die Aufzeichnungen des Kassenwartes oder der Kassenwartin und die Belege durch zwei der nach 6, Ziffer 6.7.1 gewählten Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen auf ihre Vollständigkeit und ordnungsgemäße Anweisung zu prüfen. Der oder die KJFW und der Kassenwart oder die Kassenwartin müssen zugegen sein; sie haben den Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen die notwendigen Erläuterungen zu geben.
Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem folgenden Kreis-Jugend feuerwehrtag in ausreichender Form zu berichten

9.2 Der Schriftwart oder die Schriftwartin hat den oder die KJFW in der Geschäftsleitung zu unterstützen und die Niederschriften anzufertigen.

9.3 Bei Bedarf kann der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuß weitere Fachbereiche einrichten.

§ 10
Finanzierung und Verwaltung

10.1 Die Geschäfte der Kreis-Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband .....werden ehrenamtlich geführt.

10.2 Die Finanzierung der Aufgaben der Kreis-Jugendfeuerwehr erfolgt:

10.2.1 durch Zuweisungen des Kreisfeuerwehrverbandes .....(Eigenmittel)

10.2.2 durch Zuwendungen Dritter

10.2.3 durch Zuschüsse zur Jugendarbeit aus öffentlichen Mitteln.

10.3 Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

10.4 Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden im Rahmen der jeweiligen Richtlinien erstattet.

10.5 Über die Verwendung der Kreis-Jugendfeuerwehr zufließenden Mittel entscheidet die Kreis-Jugendfeuerwehr im Rahmen der Haushaltsführung in eigener Zuständigkeit.

10.6 Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes kann den oder die KJFW jederzeit zur Berichterstattung auffordern.

10.7 Vorstandsmitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes können mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Kreis-Jugendfeuerwehr teilnehmen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Jugendordnung der Kreis-Jugendfeuerwehr des Kreisfeuerwehrverbandes wurde auf dem Kreis-Jugendfeuerwehrtag am ..... verabschiedet und tritt am.....in Kraft.

(Kreis-Musterordnung aus dem Land Niedersachsen)

Musterordnung

des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr .....

§ 1
Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde/Stadt..."
2. Der Verein hat seinen Sitz in ....
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht ..., Reg.-Nr. ..., eingetragen.

§2
Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
   Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
   a) die Förderung von Maßnahmen der Feuerwehr zur Sicherung von Menschenleben und Rettung aus Lebensgefahr sowie der sonstigen Aufgaben der Feuerwehr nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung im.....
   b) Förderung der Tradition und Kameradschaft innerhalb des Löschbezirkes
   c) Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb des Löschbezirkes
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

   Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Parteipolitische, ethnische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
5. Der Verein soll zu den gesetzlichen und anderen Regelungen der Feuerwehr in .... Stellung nehmen.

   Der Verein bildet keine Konkurrenz zur Feuerwehr oder den gewählten Feuerwehrführern. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen, und fördern.

§ 3
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zu dem Verein ist eine freiwillige.

2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereines zu unterstützen und zu fördern.

3. Förderer können Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen und Gesellschaften werden.

4. Die Aufnahme eines Mitgliedes oder Förderers setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als Mitglied oder Förderer beitreten will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied bzw. dem Förderer der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen. Die Mitgliedschaft wird erst bei der Zahlung des ersten Beitrages wirksam.

5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

6. Die Mitgliedschaft endet

   a) durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,

   b) bei Ausschluß nach § 3 Absatz 7 oder

   c) bei Austritt nach § 3 Absatz 8.

7. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereines oder der Feuerwehr, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von diesem durch Beschluß mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß.

8. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muß mindestens 3 Monate vorher schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

9. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

§4
Mittel des Vereines

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder und Förderer, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden.

§5
Beitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
2. Die Förderer bestimmen ihren Mitgliedsbeitrag in angemessener Höhe nach eigenem Ermessen.
3. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
4. Die Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres fällig.
5. Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechtes für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des § 3 Absatz 7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erläßt.

§6
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1. Der Vorstand besteht aus dem gewählten
   - Vorsitzenden,
   - stellvertretenden Vorsitzenden,
   - Schatzmeister,
   - Schriftführer

sowie kraft Amtes aus dem

- Löschbezirksführer.

§7
Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

a) die Mitgliederversammlung und
b) der Vorstand.

§8
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig. Förderer können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist mindestens binnen einem Monat eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlußfähig.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 DM übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen,

   - mittel- und langfristige Verträge,
   - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
   - die Wahl/Entlastung des Vorstandes,
   - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
   - Satzungsänderungen und
   - die Auflösung des Vereines.

5. Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Mitgliederversammlung richten.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

   Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich; die Auflösung ist nur mit einer 3/4 Mehrheit möglich.

   Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem gewählten

   - Vorsitzenden
   - stellvertretenden Vorsitzenden,
   - Schatzmeister

- Schrifttführer
  sowie kraft Amtes aus dem
- Löschbezirksführer.

2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
3. Der Vorsitzende und entweder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister oder aber die beiden Letztgenannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Vorstand wird - mit Ausnahme des Löschbezirksführers - für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
5. Der Vorstand ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einzuberufen. Die Regelungen des § 8 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10
Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, daß vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 11
Auflösung

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes dem in §1 Absatz 1 genannten Löschbezirk zu, welcher es ausschließlich für die Aufgaben nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 8. April 1995 beschlossen.

Aufnahmegesuch

Als Mitglied in die Jugendfeuerwehr

Nr. des Mitglieds-Ausweises

1. Ich bitte um Aufnahme
in die Jugendfeuerwehr: _____ der FF/BF/WF _____

2. Zuname _____ Vorname _____ geb. am: _____ 19 ____

Anschrift: _____
(Straße/Nr.) (PLZ) (Wohnort)

Geschlecht: (ankreuzen)

männlich	weiblich

Name der Schule/
des Arbeitgebers: _____

3. Schul- oder Berufsverhältnisse (ankreuzen):

Hauptschule	Gesamtschule	Realschule	Gymnasium	Auszubildender	sonstiges

Zur Jugendfeuerwehr bin ich gekommen (ankreuzen):

☐ aus eigenem Interesse ☒ durch ein aktives Mitglied geworben

4. In folgenden Vereinen/Organisationen bin ich aktiv tätig (ankreuzen)

DRK	THW	Sportverein	Schützenverein	Musikverein	kirchlich	sonstiges

5. Erziehungsberechtigter:

Zuname: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

6. Erklärung:
Bei einem Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr verpflichten wir uns zur Rückgabe aller während der Mitgliedszeit erhaltenen Ausrüstungsgegenstände und des Lehrmaterials. Die Rückgaber erfolgt vollständig und in einwandfreiem Zustand.

Ich erkenne die Jugendordnung der JF an und verpflichte mich, sie zu befolgen.

(Datum) (Unterschrift/Antragsteller)

Ich bestätigte die Angaben und stimme der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr zu.

(Datum) (Unterschrift/Erziehungsberechtigter)

7. Nachstehende Angaben sind **nicht** vom Antragsteller auszufüllen - Angaben der Jugendfeuerwehr!

	Datum: hhhjj
Der/Die Antragsteller/in wurde als Mitglied in die JF aufgenommen am:	
Der Mitgliedsausweis (Nr. oben) wurde ausgehändigt am:	
Die Leistungsspange der DJF wurde erworben und ausgehändigt am:	
ausgehändigt in:	
Das Mitglied wurde in die aktive Wehr übernommen am:	
Das Mitglied ist aus der Jugendfeuerwehr ausgeschieden/ausgetreten:	

Das Mitglied hat an folgenden Lehrgängen teilgenommen:		Datum:
a) _____	in _____	
b) _____	in _____	
c) _____	in _____	
d) _____	in _____	

Anmerkungen zum Aufnahmegesuch

Diese Musterordnung stellt eine Jugendordnung dar, wie sie von der Deutschen Jugendfeuerwehr empfohlen wird, die den örtlichen Bedürfnissen angepaßt werden kann.

1. *Name der Jugendfeuerwehr einsetzen.*
2. *Name der Feuerwehr und Gemeinde/Stadt/Werk einsetzen.*
3. *Das Alter richtet sich nach dem Feuerschutzgesetz des Landes*
4. *Betreffende Feuerwehr einsetzen; Freiwillige-, Berufs-, Werk-*
5. *Löschmeister- bzw. Brandmeister-Lehrgang*
6. *Vorstand, Kommando, Verwaltungsrat, Verwaltungsausschuß, Feuerwehrausschuß usw. (entsprechend dem örtlichen Organaufbau in der Feuerwehr)*
7. *Name der zuständigen Unfallkasse einsetzen.*
8. *Datum einsetzen.*

Anstelle von „Leiter der ...-Feuerwehr" kann der landesübliche Begriff gesetzt werden; z. B. Wehrleiter, Wehrführer, Kommandant, Gemeindebrandmeister, Stadtbrandmeister.

Aufnahmeantrag (Muster)

Als Mitglied in den Förderverein

(Name, Vorname) (PLZ, Wohnort) (Straße, Haus-Nr.)

Förderverein
Jugendfeuerwehr .....
Herrn/Frau.....
.....
.....
....

Aufnahmeantrag

Ich/Wir möchte/n die Arbeit der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr unterstützen und beantrage/n die Mitgliedschaft im

Förderverein Jugendfeuerwehr .....e.V.

(Ort, Datum) (Unterschrift)

Ich/Wir ermächtige/n Sie widerruflich, den von mir/uns zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag in Höhe des Jahresbeitrages bzw. eines Förderbeitrages in Höhe von _____DM bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos

Kto.-Nr. _____

Bankleitzahl _____

bei (Kreditinstitut) _____

durch Lastschrift einzuziehen.

(Ort/Datum) (Unterschrift)

Satzung des Deutschen Feuerwehrverbandes e. V.

(Schwerin, 24. September 1993)

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Feuerwehren in den Ländern Deutschlands bilden eine Vereinigung mit dem Namen „Deutscher Feuerwehrverband".
2. Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Der Verband verhält sich in religiösen, parteipolitischen und tarifrechtlichen Fragen neutral.
6. Sitz des Deutschen Feuerwehrverbandes ist Bonn.
7. Der Deutsche Feuerwehrverband ist Rechtsnachfolger des im Jahre 1853 gegründeten und 1938 aufgelösten Deutschen Feuerwehrverbandes

§ 2
Deutsche Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehren innerhalb der ordentlichen Mitglieder des Deutschen Feuerwehrverbandes bilden die „Deutsche Jugendfeuerwehr".

§ 3
Zweck und Aufgabe

Der Deutsche Feuerwehrverband

1. vertritt die Belange der Feuerwehren auf Bundesebene,
2. fördert den Brand-, Umwelt- und Katastrophenschutz, die technische Hilfeleistung sowie den Rettungsdienst,

3. fördert die nationale und internationale Zusammenarbeit im Brand-, Umwelt- und Katastrophenschutz, die technische Hilfeleistung sowie den Rettungsdienst,
4. betreut und fördert die Jugendarbeit und die Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehren, das Musikwesen, den Sport der Feuerwehren sowie die Brandschutzerziehung, die Brandschutzaufklärung und Brandschutzforschung,
5. unterstützt die Aus- und Fortbildung sowie den Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen,
6. betreibt Öffentlichkeitsarbeit für die Feuerwehren,
7. betätigt sich auf kulturellen und sozialen Gebieten und unterstützt insoweit die Mitglieder,
8. betreibt und fördert die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen,
9. erkennt besondere Leistungen an und zeichnet verdiente natürliche und juristische Personen aus.

§ 4
Durchführung der Aufgaben

Die in § 3 genannten Aufgaben werden

1. durch die satzungsgemäßen Organe,
2. durch die Facharbeit,
3. durch Bildung von Arbeitsgemeinschaften,
4. durch die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Körperschaften,
5. durch Zusammenarbeit mit anderen Gremien
6. durch öffentlichkeitswirksame Aktivitäten

erledigt.

§ 5
„Deutscher Feuerwehrtag" / Emblem

1. Die repräsentative Veranstaltung des Deutschen Feuerwehrverbandes ist der „Deutsche Feuerwehrtag".
2. Das Abzeichen des Deutschen Feuerwehrverbandes ist der stilisierte Feuerwehrhelm mit Nackenleder in den Farben blau/rot/gold; in dem roten Feld befinden sich die Abkürzungsbuchstaben DFV in goldener Schrift. Das Abzeichen ist gesetzlich geschützt.

§ 6
Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können werden
   1.1 die Landes-Feuerwehrverbände oder Landesgruppen als Gesamtvertretung der Feuerwehren in Deutschland (eine Landesgruppe kann als Gesamtvertretung eines Bundeslandes nur Mitglied werden, wenn kein Landes-Feuerwehrverband besteht),

   1.2 die auf Bundesebene zur „Sparte Berufsfeuerwehr" zusammengeschlossenen Berufsfeuerwehren, einschließlich der berufsfeuerwehrähnlichen Feuerwehren der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte, unabhängig davon, ob sie auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene Mitglied im Deutschen Feuerwehrverband sind. Diese Feuerwehren werden durch ihre Leiter vertreten,

   1.3 die auf Bundesebene zur „Sparte Werkfeuerwehr" zusammengeschlossenen Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren, unabhängig davon, ob sie auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene Mitglied im Deutschen Feuerwehrverband sind. Diese Feuerwehren werden durch ihre Leiter vertreten.

   Die unter § 6 Abs. 1.2 und Abs. 1.3 genannten Feuerwehren können eine unmittelbare Mitgliedschaft in den Sparten nur dann erwerben, wenn auf Kreis- oder Landesebene eine entsprechende Mitgliedschaft nicht möglich ist,

2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen sowie privaten Rechts werden,

3. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die besondere Leistungen für den Verband erbracht haben.

§ 7
Aufnahme, Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes gemäß § 6 Abs. 1 und 2 ist schriftlich zu beantragen.

2. Die Mitgliedschaft von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 endet durch

   2.1 Austritt,

   2.2 Ausschluß,

   2.3 Auflösung des Deutschen Feuerwehrverbandes.

3. Die Mitgliedschaft von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 2 und 3 endet auch durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung der Gesellschaft/Körperschaft.

4. Der Austritt kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen. Er muß mindestens sechs Monate vorher dem Präsidenten durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten nicht erfüllt, in grober Weise gegen die Interessen des Deutschen Feuerwehrverbandes verstößt oder durch sein Verhalten in anderer Weise das Ansehen des Verbandes oder der Feuerwehren schädigt. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung kann das Mitglied beim Präsidenten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 8
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht zur Mitwirkung im Rahmen dieser Satzung.

2. Sie haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung.

3. Sie haben Recht auf Information und Pflicht zur Information.

4. Sie haben Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Feuerwehrverbandes im Rahmen dieser Satzung.

5. Die Mitglieder unterstützen die satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Feuerwehrverbandes in ihrem Zuständigkeitsbereich.

6. Die Mitglieder führen an den Deutschen Feuerwehrverband die festgesetzten Beiträge ab.

§ 9
Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge für ihre aktiven (im Sinne der Ländergesetze) Feuerwehrangehörigen. Für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- bzw. Ehrenabteilungen sind keine Beiträge zu entrichten.

2. Die fördernden Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen,

3. Die Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§ 10
Organe

1. Organe des Deutschen Feuerwehrverbandes sind

   1.1 die Delegiertenversammlung,

1.2 das Präsidium,

1.3 der Verbandsausschuß,

1.4 der Vorstand,

1.5 der Beirat.

2. Die Mitglieder der Organe müssen geschäftsfähig sein.

3. Die Mitglieder der Organe scheiden mit Vollendung des 65. Lebensjahres aus ihren Ämtern im Deutschen Feuerwehrverband aus.

4. Jedes Organ gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Zu den Tagungen der Organe können weitere Personen eingeladen werden.

§ 11
Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus

   1.1 den Delegierten,

   1.2 dem Präsidium,

   1.3 den Landes-Jugendfeuerwehrwarten.

2. Ist der Bundesjugendleiter gleichzeitig Landes-Jugendfeuerwehrwart, so tritt der nach der Jugendordnung des Mitgliedes bestimmte Stellvertreter an seine Stelle.

3. Die ordentlichen Mitglieder stellen je angefangene 7.500 aktive Feuerwehrangehörige, für die im abgelaufenen Geschäftsjahr Beiträge entrichtet worden sind, einen Delegierten.

4. Die Delegiertenversammlung ist durch den Präsidenten bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre mit einer Frist von acht Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zeit und des Ortes und unter möglichst gleichzeitiger Zusendung der Unterlagen einzuberufen.

5. Der Präsident kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder, sofern diese zusammen mindestens 25 % der Feuerwehrangehörigen nach § 11 Abs. 3 vertreten, schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

6. Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 12
Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung

1. beschließt über
   1.1 alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten,
   1.2 Satzungsänderungen,
   1.3 eingebrachte Anträge,
   1.4 die Beiträge der ordentlichen Mitglieder,
   1.5 die Auflösung des Deutschen Feuerwehrverbandes,

2. nimmt die Berichte
   2.1 des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
   2.2 der Deutschen Jugendfeuerwehr,
   2.3 aus der Facharbeit entgegen,

3. wählt
   3.1 den Präsidenten,
   3.2 die fünf Vizepräsidenten,
   3.3 die drei Kassenprüfer für zwei Geschäftsjahre, die nicht dem Präsidium oder den hauptberuflichen Kräften des Verbandes angehören dürfen.

4. entscheidet über
   4.1 die Abwahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
   4.2 über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
   4.3 bei Widerspruch über den Ausschluß von Mitgliedern,
   4.4 über Ort und Zeit
      4.4.1 der nächsten Delegiertenversammlung,
      4.4.2 des nächsten „Deutschen Feuerwehrtages“,

5. erläßt Richtlinien für die Beantragung und Verleihung
   5.1 des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes,
   5.2 der Deutschen Feuerwehr-Ehrenmedaille,
   5.3 der Ehrennadel des Deutschen Feuerwehrverbandes,
   5.4 der Medaille für internationale Zusammenarbeit,
   5.5 der Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr,
   5.6 sonstiger Ehrungen,

§ 13
Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
   1.1 dem Verbandsausschuß,
   1.2 den stellvertretenden Bundesjugendleitern,
   1.3 den Delegierten.

2. Die ordentlichen Mitglieder stellen je angefangene 40.000 aktive Feuerwehrangehörige, für die im abgelaufenen Geschäftsjahr Beiträge entrichtet worden sind, einen Delegierten.

3. Das Präsidium ist durch den Präsidenten bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zeit und des Ortes und unter möglichst gleichzeitiger Zusendung der Unterlagen einzuberufen.

4. Der Präsident kann eine außerordentliche Tagung des Präsidiums einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder, sofern diese zusammen mindestens 25 % der Feuerwehrangehörigen nach § 11 Abs. 3 vertreten, schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

§ 14
Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium beschließt
   1.1 über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind,
   1.2 über die Facharbeit,
   1.3 über eingebrachte Anträge,
   1.4 über den Ausschluß von Mitgliedern,
   1.5 eine Kassenordnung,
   1.6 die Reisekostenordnung für den Deutschen Feuerwehrverband,
   1.7 über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters,
   1.8 den Haushalts- und Stellenplan,
   1.9 über den Kassen- und Prüfbericht.

2. Das Präsidium nimmt die Berichte
   2.1 des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
   2.2 der Deutschen Jugendfeuerwehr,
   2.3 aus der Facharbeit entgegen.

3. Das Präsidium bestätigt
   3.1 die Jugendordnung,
   3.2 die Wahlen des Bundesjugendleiters und seiner Stellvertreter,
   3.3 den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Deutschen Jugendfeuerwehr.

4. Das Präsidium erarbeitet
   4.1 die Vorschläge für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
   4.2 die Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
   4.3 die Vorlagen für die Delegiertenversammlung,

4.4 die Planungen für den „Deutschen Feuerwehrtag“,
4.5 die Richtlinien für die Beantragung und Verleihung
4.5.1 des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes,
4.5.2 der Deutschen Feuerwehr-Ehrenmedaille,
4.5.3 der Ehrennadel des Deutschen Feuerwehrverbandes,
4.5.4 der Medaille für internationale Zusammenarbeit,
4.5.5 der Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr,
4.5.6 sonstiger Ehrungen.

§ 15
Verbandsausschuß

1. Der Verbandsausschuß besteht aus
1.1 dem Vorstand,
1.2 dem Bundesjugendleiter oder Vertreter,
1.3 den Vorsitzenden oder Vertretern der ordentlichen Mitglieder.

2. Der Verbandsausschuß wird durch den Präsidenten bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Geschäftsjahr mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zeit und des Ortes und unter möglichst gleichzeitiger Zusendung der Unterlagen einberufen.

3. Der Präsident muß eine außerordentliche Tagung des Verbandsausschusses einberufen. Dieses geschieht, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von einem Vizepräsidenten oder vier Mitgliedern des Verbandsausschusses, sofern diese zusammen mindestens 25 % der Feuerwehrangehörigen nach § 11 Abs. 3 vertreten, schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

§ 16
Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuß beschließt über
1.1 alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung oder dem Präsidium vorbehalten sind,
1.2 die Aufnahme von Mitgliedern,
1.3 die Bildung von Arbeitsgemeinschaften,
1.4 die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Körperschaften,
1.5 die Zusammenarbeit mit anderen Gremien,
1.6 eingebrachte Anträge,
1.7 die Berufung der Mitglieder des Beirates und Bestellung dessen Vorsitzenden.
2. Der Verbandsausschuß nimmt die Berichte
2.1 des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
2.2 der Deutschen Jugendfeuerwehr,

2.3 aus der Facharbeit entgegen.

3. Der Verbandsausschuß ist zu informieren und anzuhören
   3.1 vor der Einstellung des Bundesgeschäftsführers und seines Stellvertreters,
   3.2 vor der Entlassung des Bundesgeschäftsführers und seines Stellvertreters.
4. Der Verbandsausschuß erarbeitet Vorschläge für
   4.1 alle Verbandsangelegenheiten,
   4.2 die Facharbeit,
   4.3 den Ausschluß von Mitgliedern,
   4.4 eine Kassenordnung,
   4.5 die Reisekostenordnung für den Deutschen Feuerwehrverband,
   4.6 die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters,
   4.7 den Haushalts- und Stellenplan,
   4.8 die Tagungen des Präsidiums,
   4.9 öffentlichkeitswirksame Aktivitäten.

§ 17
Vorstand

Der Vorstand besteht aus
   1.1 dem Präsidenten,
   1.2 den fünf Vizepräsidenten.

2. Von den Vizepräsidenten ist je einer aus der „Sparte Berufsfeuerwehr" und der „Sparte Werkfeuerwehr" zu stellen, die auch das Vorschlagsrecht haben.

3. Der Präsident benennt einen der Vizepräsidenten zu seinem ständigen Vertreter.

4. Der Präsident und die fünf Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, und ein Vizepräsident vertreten den Verband gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

5. Der Präsident und die fünf Vizepräsidenten werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

6. Für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes ist eine Nachwahl spätestens in der nächsten Delegiertenversammlung vorzunehmen. Die Nachwahl gilt für die volle Wahlzeit.

7. Der Vorstand ist durch den Präsidenten bei Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Geschäftsjahr, mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zeit und des Ortes und unter möglichst gleichzeitiger Zusendung der Unterlagen einzuberufen.

8. Der Präsident kann eine außerordentliche Tagung des Vorstandes einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von einem Vizepräsidenten schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

§ 18
Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand
   - 1.1 führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht dem Präsidenten übertragen sind und satzungsmäßig nicht zu den Aufgaben anderer Organe gehören,
   - 1.2 führt die Beschlüsse der Organe aus,
   - 1.3 stellt ein und entläßt die hauptamtlichen Kräfte des Verbandes,
   - 1.4 erläßt die Dienstordnung für die Bundesgeschäftsstelle,
   - 1.5 gibt sich eine Zuständigkeits- und Kompetenzordnung,
   - 1.6 ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind, zu entscheiden und hat diese Entscheidung dem zuständigen Organ auf der nächsten Tagung zur Genehmigung vorzulegen.

2. Der Präsident
   - 2.1 leitet und repräsentiert den Deutschen Feuerwehrverband, soweit nach dieser Satzung nicht andere Zuständigkeiten bestimmt sind,
   - 2.2 ist Vorgesetzter aller hauptamtlichen Kräfte des Verbandes,
   - 2.3 beruft im Einvernehmen mit dem zuständigen Organ Funktionsträger,
   - 2.4 hat das Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten,
   - 2.5 kann an allen Tagungen des Verbandes teilnehmen,
   - 2.6 verleiht verdienten Männern und Frauen das „Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz“ und die Verbandsauszeichnungen.

3. Die Vizepräsidenten
   - 3.1 üben die ihnen nach der Zuständigkeits- und Kompetenzordnung (§ 18, Abs. 1.5) übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich aus,
   - 3.2 können an allen Tagungen des Verbandes teilnehmen.

§ 19
Beirat

1. Der Beirat berät den Deutschen Feuerwehrverband in allen Aufgaben nach seiner Satzung.

2. In den Beirat werden Persönlichkeiten berufen, die durch Kenntnisse und Erfahrungen in besonderer Weise geeignet und gewillt sind, an dieser Aufgabe mitzuwirken.

§ 20
Geschäftsführung

1. Die Bundesgeschäftsstelle hat ihre Aufgaben gemäß der Dienstordnung nach § 18 Abs. 1.4 zu erledigen.
2. Die Kassenführung richtet sich nach der Kassenordnung gemäß § 14 Abs.1.6.
3. Der Bundesgeschäftsführer leitet die Bundesgeschäftsstelle; er ist unmittelbarer Vorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21
Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

1. Beschlußfähigkeit
   1.1 Die Organe sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist.
   1.2 Ist ein Organ nicht beschlußfähig, so ist eine neue Tagung mit gleicher Tagesordnung binnen sechs Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlußfähig ist.
   1.3 Eine abweichende Regelung besteht für die Verbandsauflösung gem. § 22.
2. Abstimmungen
   2.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt, soweit nicht andere Stimmenverhältnisse vorgeschrieben sind.
   2.2 Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
   2.3 Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
   2.4 Stimmenhäufung ist unzulässig.
3. Wahlen
   3.1 Die Wahl des Präsidenten und der fünf Vizepräsidenten erfolgt einzeln und schriftlich.
   3.2 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt.
   3.3 Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diese Mehrheit, so hat ein weiterer Wahlgang zu erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich

vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stich-Wahl zwischen diesen Kandidaten erforderlich

4. Verfahren
   4.1 Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens zehn Wochen vor dem Versammlungstag der Delegiertenversammlung schriftlich mit Begründung an den Präsidenten gestellt werden. Diese begründeten Anträge müssen mit der Einladung bekanntgegeben werden.
   4.2 Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

5. Angelegenheiten, die nur eine Gruppe der Mitglieder gem. § 6 Abs. 1.2 und Abs. 1.3 betreffen, können nicht gegen das Votum der anwesenden Vertreter dieser Gruppe entschieden werden.

6. Niederschriften

   6.1 Von den Tagungen der Organe sind Ergebnisniederschriften anzufertigen,

   6.2 Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des jeweiligen Organ möglichst binnen einer Frist von vier Wochen zuzusenden.

   6.3 Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn Einwendungen nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zusendung geltend gemacht werden. Die Einwendungen sind auf der nächsten Tagung des Organs zu behandeln.

   6.4 Die Niederschriften sind nur für den verbandsinternen Gebrauch bestimmt.

§ 22
Auflösung des Verbandes

1. Der Deutsche Feuerwehrverband löst sich auf, wenn in einer hierzu einberufenen Delegiertenversammlung mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend sind und der Beschluß der Auflösung mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt wird,

2. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen, in der der Beschluß der Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen gefaßt wird.

3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten bleibende Vermögen auf

3.1 den anstelle des aufgelösten Verbandes gegründeten neuen gemeinnützigen Bundesverband der Feuerwehren,

3.2 anderenfalls auf die zu diesem Zeitpunkt dem Verband angehörenden und als gemeinnützig anerkannten Landes-Feuerwehrverbände (gem. § 6 Abs. 1.1) aufgeteilt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwekke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Verbandsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 23
Schlußbestimmungen

1. Dem Verbandsausschuß wird das Recht übertragen, etwaige formale Satzungsänderungen, die das Vereinsgericht bei Eintragungen oder das zuständige Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkelt verlangen sollten, vorzunehmen. Vorgenannte Satzungsänderungen sind in der folgenden Delegiertenversammlung bekanntzugeben.

2. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zum Ablauf der sich aus dem bisherigen Satzungsrecht ergebenden Amtszeit im Amt.

   Diese Satzung wurde beim Registergericht Bonn ins Vereinsregister Nr. 3.006 am 3. Februar 1994 eingetragen.

Satzung

des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e. V.

Angenommen in Jüterbog am 26. Oktober 1996

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verband führt den Namen „Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V.", nachfolgend Verband genannt.

(2) Der Verband ist Rechtsnachfolger des im Jahre 1877 gegründeten und im Jahre 1938 aufgelösten Brandenburgischen Provincial-Feuerwehrverbandes.

(3) Der Sitz des Verbandes ist Potsdam.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Zweck und Aufgaben

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Feuerwehr- und Brandschutzwesens. Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, sind insbesondere

a) Vertretung der Belange der Feuerwehren und ihrer Mitglieder,
b) Einsatz für die Gewährleistung des Brandschutzes im Land,
c) Ausbau des Katastrophen- und Umweltschutzes sowie des Rettungswesens,
d) die sozialen Belange der Angehörigen der Feuerwehren zu vertreten und sich dafür einzusetzen, daß ihnen aus ihrer freiwilligen bzw. beruflichen Tätigkeit keine persönlichen Nachteile erwachsen,
e) Gestaltung einer engen Zusammenarbeit mit der Landesregierung, anderen kommunalen sowie gesellschaftlichen Organisationen im Feuerwehrwesen und Brandschutz,
f) Mitwirkung, wenn gesetzliche und andere Regelungen erarbeitet werden, die den Brandschutz und die Feuerwehren betreffen,
g) Beratung des Ministers des Innern in Fragen des Feuerwehrwesens und des Brandschutzes, insbesondere daß die einheitliche Struktur, Ausrüstung und Organisation der Feuerwehren und des Brandschutzes gewahrt bleibt und ständig vervollkommnet wird,
h) Vertretung des Verbandes im Deutschen Feuerwehrverband e.V., und Pflege der Zusammenarbeit mit den Feuerwehrverbänden anderer Länder,
i) die Öffentlichkeitsarbeit über die Verwirklichung des Brandschutzes, insbe-

sondere der Tätigkeiten der Feuerwehren und die Brandschutzaufklärung der Bürger,

j) Einflußnahme auf Feuerwehrtechnik, -Taktik, Aus- und Weiterbildung,
k) Förderung der Jugendarbeit in den Feuerwehren,
l) die Förderung und Gestaltung der Mitarbeit der Frauen in den Feuerwehren,
m) Unterstützung der Feuerwehren auf kulturellen, sportlichen, feuerwehrhistorischen und musikalischen Gebieten, vor allem durch die Durchführung von Wettkämpfen und Leistungsvergleichen,
n) Aktivitäten zur Gewinnung von Mitgliedern für den Verband,
o) Würdigung besonderer Leistungen im Feuerwehrwesen und im Brandschutz,
p) Förderung des betrieblichen Brandschutzes und Einbeziehung der Angehörigen der Betriebs- und Werkfeuerwehren in das Verbandsleben,
q) Pflege einer kameradschaftlichen Zusammenarbeit mit den Angehörigen der Berufsfeuerwehren und der hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen in den Freiwilligen Feuerwehren,
r) Einflußnahme auf die Würdige Gestaltung des Wirkens der Altersgruppen,
s) Förderung und Mitwirkung in der Feuerwehrunfallkasse.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verband fördert die Interessen der Allgemeinheit selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Im Einzelnen regelt die Verwendung der finanziellen Mittel des Verbandes die „Ordnung zur Finanzarbeit im Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V.“.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Name des Verbandes darf von Mitgliedern oder deren Vertretern weder in Firmennamen noch zu Zwecken der Werbung genutzt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle Verbände und Vereinigungen der Feuerwehren im Land Brandenburg werden.

(2) In der Regel setzt die Mitgliedschaft der Verbände und Vereinigungen der Feuerwehren im Verband die Mitgliedschaft in den Kreis- und Stadtfeuerwehrverbänden voraus.

(3) Für eine direkte Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied im Verband ist ein, den Kreis- und Stadtfeuerwehrverbänden entsprechender, Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(4) Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder des Verbandes aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Die Höhe des Jahresbeitrages regelt die „Ordnung zur Finanzarbeit im Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V.".

(5) Die Mitgliedschaft im Verband ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuß endgültig.

(6) Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben, können vom Verbandsausschuß zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden.

(7) Die Jugendfeuerwehren innerhalb der Mitglieder nach § 4 (1) bilden die „Jugendfeuerwehr im Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V.".

Die Jugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendordnung.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Austritt, Ausschluß oder mit Auflösung des Verbandes.

(2) Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung ist dem Vorsitzenden des Verbandes schriftlich zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Verbandes aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn

– er trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt,

– sein Verhalten der Satzung des Verbandes widerspricht.

(4) Der Ausschluß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(5) Gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluß ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlicher Einspruch beim Vorsitzenden möglich, über den Einspruch entscheidet der Verbandsausschuß end-

gültig innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Einspruches. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch an den Verband.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt:
- an der Arbeit des Verbandes teilzunehmen, über die Aufgaben und ihre Realisierung mitzuentscheiden und damit ihr Mitwirkungsrecht voll wahrzunehmen,
- zu allen Fragen und Angelegenheiten des Verbandes ihre Meinung zu sagen, Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen,
- an den Veranstaltungen des Verbandes im Rahmen seiner Satzung teilzunehmen,
- Vorschläge für die Wahl in Verbandsorgane oder Delegierte einzubringen und zu vorgeschlagenen Kandidaten und Delegierten Stellung zu nehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- die Satzung des Verbandes anzuerkennen und gewissenhaft einzuhalten,
- die Aufgaben des Verbandes, die sich aus den Beschlüssen der Versammlungen und Beratungen der Verbandsorgane ergeben, zu erfüllen,
- die Mitgliedsbeiträge sind entsprechend der Finanzordnung abzuführen.

(3) Die Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verband.

§ 7
Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind:
- die Delegiertenversammlung
- der Verbandsausschuß
- der Vorstand.

(2) Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Mitarbeit in den Organen des Verbandes endet in der Regel mit Erreichen des 65. Lebensjahres. Über eine Verlängerung der Mitarbeit in den Organen entscheidet der Verbandsausschuß.

§ 8
Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus:

– dem Verbandsausschuß
– den Delgierten der Mitglieder gemäß § 4 (1).

(2) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses und jeder Delegierte haben bei der Delegiertenversammlung eine Stimme. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

(3) Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Feuerwehrangehörigen, für die von den Mitgliedern gemäß § 4 (1) bei der letzten Beitragszahlung vor der Delegiertenversammlung Jahresbeiträge gezahlt worden sind.

Jedes Mitglied nach § 4 (1) erhält für je angefangene 1000 Feuerwehrangehörige einen Delegierten.

(4) Ordentliche Delegiertenversammlungen sind alle 3 Jahre durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Sie können mit dem Verbandstag verbunden werden.
Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten einer Delegiertenversammlung vom Vorsitzenden innerhalb eines Monats einzuberufen. Sie können auch auf Beschluß des Verbandsausschusses einberufen werden.

§ 9
Aufgaben der Delegiertenversammlung

Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören insbesondere:
– Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes für den Zeitraum seit der letzten Delegiertenversammlung,
– Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
– Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter,
– Wahl der Vorstandsmitglieder,
– Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
– Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes,
– Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder,
– sich mit Grunsätzen für die weitere Entwicklung und Tätigkeit des Verbandes zu befassen,
– Bestätigung der Jugendordnung,
– Bestätigung der Wahl des Landesjugendfeuerwehrwartes uns seiner Vertreter.

§ 10
Verbandsausschuß

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus:
– den Mitgliedern des Vorstandes,
– den Vertretern der ordentlichen Mitglieder; die ordentlichen Mitglieder stellen den Verbands- bzw. Vereinsvorsitzenden und bei mehr als 3.000 Mitgliedern

einen weiteren Delegierten,
- den beiden stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwarten,
- je ein Vertreter der Berufsfeuerwehr, der hauptamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Werkfeuerwehren, die von ihnen selbst zu wählen sind.

(2) Vertreter des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg werden zu den Sitzungen des Verbandsaussschusses eingeladen.

(3) Der Verbandsausschuß tritt auf Beschluß des Vorstandes zusammen. Auf schriftlichen gemeinsamen Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder ist der Ausschuß zu einer Tagung einzuberufen.

(4) Tagungen des Verbandsausschusses sollen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, stattfinden.

§ 11
Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Zu den Aufgaben des Verbandsausschusses gehören insbesondere:
- Beschlußfassung über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Delegiertenversammlung zugewiesen sind,
- Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben,
- Festsetzung der Beiträge gemäß § 17 dieser Satzung,
- Festsetzung und Verabschiedung der Haushaltspläne,
- Entgegennahme der Jahresrechnung und der Berichte der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
- Benennung von Mitgliedern für die Organe und Tagungen des Deutschen Feuerwehrverbandes,
- Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung gegeben ist,
- Entscheidung über Einspruch gegen den Ausschluß von Mitgliedern,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- Bestätigung des Haushaltes und der Jahresrechnung der Jugendfeuerwehr,
- Festlegung von Ort, Zeit und Art der ordentlichen Delegiertenversammlung.

§ 12
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
- den beiden Stellvertretern des Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- den 5 Vorstandsmitgliedern aus den ordentlichen Mitgliedern
- dem Landesjugendfeuerwehrwart

– dem Vorsitzenden des Werkfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V.
– dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Leiter der Berufsfeuerwehren
– dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren
– dem Landesbrandmeister
– dem Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)

(2) Vertreter des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg werden zu den Sitzungen eingeladen.

(3) Der Vorsitzende des Verbandes vertritt im Innen- und Außenverhältnis den Vorstand.

Bei Abwesenheit übernimmt die Vertretung einer der beiden Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

(5) Der Landesjugendfeuerwehrwart, die Vorsitzenden der AGBF, der AGHF und des Werkfeuerwehrverbandes, der Geschäftsführer des LFV, der Landesbrandmeister sind geborene Mitglieder des Vorstandes.

(6) Zu den Sitzungen des Vorstandes können die Fachausschußleiter hinzugezogen werden.

§ 13
Aufgaben des Vorstandes

(1) Die Verantwortung für die gesamte Geschäfts- und Kassenführung des Verbandes obliegt dem Vorstand.

(2) Zu den übrigen Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
– Ausführungen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Verbandsausschusses.
– Vorbereitung und Durchführung der Tagung der Verbandsorgane.
– Aufstellen des Haushaltsplanes.
– Vorbereiten der Geschäftsordnungen der Organe des Verbandes.
– Vergabe von Mitteln aus dem Härtefonds des Verbandes entsprechend der Richtlinie.
– Beratung und Unterstützung der Mitglieder des Verbandes im Sinne der aufgaben nach § 2 dieser Satzung.
– Berufung von ehrenamtlichen Fachreferenten als Leiter von Fachausschüssen und Arbeitskreisen.
– Vornahme von Verbandsauszeichnungen entsprechend der Richtlinien und Ordnungen.

(3) Der Vorstand kann auf Beschluß Mitglieder des Vorstandes von der Vorstandsarbeit suspendieren, wenn schwerwiegende Gründe der Inaktivität bzw. ander-

weitiges verbandsschädigendes Auftreten vorliegt. Der Beschluß ist zu begründen, Einspruchsrecht liegt vor. Der Verbandsausschuß beschließt dazu endgültig.

(4) Der Vorstand kann bei Notwendigkeit für die laufende Wahlperiode geeignete Angehörige der ordentlichen Mitglieder zur Mitarbeit ind en Vorstand kooptieren.

(5) Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Geschäftsführer.

§ 14
Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung, Vorsitz und Niederschrift

(1) Die Delegiertenversammlung ist mit Ausnahme von § 15 (2) beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Wird die Beschlußunfähigkeit eines Organes festgestellt, muß innerhalb von vier Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Unabhängig von der Zahl der dann Anwesenden ist das Verbandsorgan beschlußfähig.

(5) Beschlüsse der Organe werden, soweit nicht ein Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

(6) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und in Abwesenheit durch einen seiner beiden Stellvertreter vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(7) Über die Sitzungen der Verbandsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den jeweiligen Mitgliedern der Organe innerhalb eines Monats zuzusenden sind.
Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind zusätzlich allen Verbandsausschußmitgliedern zuzusenden.

§ 15
Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse der Delegiertenversammlung zur Satzungsänderung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Zur Auflösung des Verbandes ist die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung erforderlich. Eine solche Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten einer Delegiertenversammlung anwesend sind.

§ 16
Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17
Beiträge, Spenden, Zuwendungen

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes benötigten Geldmitel werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder, durch Spenden und Zuwendungen Dritter sowie durch Zuschüsse des Landes aufgebracht.
(2) Die Höhe der Beiträge wird vom Verbandsausschuß festgesetzt.

§ 18
Haushaltsplan, Gewinne, Begünstigungen

(1) Der Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen.
(2) Die vereinnahmten Mittel sind zeitnah zu verwenden.
(3) Über die Bildung von Rücklagen hat der Verbandsausschuß auf Vorschlag des Vorstandes zu entscheiden.
(4) Einzelheiten werden durch die Finanzordnung geregelt.

§ 19
Publikation

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Feuerwehrfachpresse oder in anderen Publikationsmitteln mit breiter Öffentlichkeitswirksamkeit.

§ 20
Schlußbestimmungen

(1) Der Verband hat seine eigene Fahne, sein eigenes Zeichen und Siegel.
(2) Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde auf der 3. Delegiertenversammlung am 26. Oktober 1996 in Jüterbog beschlossen.

Statuten

der Berliner Jugendfeuerwehr

§ 1
Name, Sitz und Zweck

(1) Die Jugendfeuerwehren Berlins haben sich zur Berliner Jugendfeuerwehr im Landesverband der Freiwilligen Feuerwehren Berlins e. V. zusammengeschlossen.

(2) Die Berliner Jugendfeuerwehr hat ihren Sitz im Land Berlin.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Berliner Jugendfeuerwehr hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehren zu unterstützen und übergeordnete Führungsaufgaben zu übernehmen.

(2) Dabei sind der § 2 der Satzung des Landesverbandes der Freiwilligen Feuerwehren Berlins e. V., die Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr sowie der Erlaß der Senatsverwaltung für Inneres zu beachten.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren des Landes Berlin.

(2) Die Jugendfeuerwehren müssen:

a) eine Jugendordnung gemäß der Musterordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr angenommen haben,
b) die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und des Jugendfeuerwehrsprechers ordnungsgemäß durchgeführt haben.

(3) Mitgliedsbeiträge

a) Von den Jugendfeuerwehren werden Mitgliedsbeiträge aufgebracht.
b) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.

c) Als Bemessungsgrundlage ist der Jahresbericht des Vorjahres maßgebend.
d) Die Beiträge sind bis zum 15. Januar und zum 15. Juli in gleichen Raten zu überweisen.

§ 4
Organe

Organe der Berliner Jugendfeuerwehr sind:

(1) Der Landesjugendfeuerwehrvorstand bestehend aus:

a) dem Landes-Jugendfeuerwehrwart
b) dem Vertreter des Landes-Jugendfeuerwehrwartes
c) den Fachbereichsleitern
d) den Abschnittsjugendfeuerwehrwarten aus den einzelnen Abschnitten (Bereich Einsatzdienst)
e) dem Kassenwart

(2) die Delegiertenversammlung

(3) die Jugendfeuerwehrwarte

(4) die Jugendfeuerwehrsprecher

(5) der erweiterte Vorstand (wird durch die Geschäftsordnung des Landesjugendfeuerwehrvorstandes geregelt)

§ 5
Delegiertenversammlung

(1) a) Die Delegiertenversammlung besteht aus

aa) dem Landesjugendfeuerwehrvorstand

ab) den Delegierten der Jugendfeuerwehren

ac) den Jugendfeuerwehrwarten

ad) den Jugendfeuerwehrsprechern

b) Die Angehörigen einer jeden Jugendfeuerwehr wählen je angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten, höchstens jedoch zwei. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl am Tage der Meldefrist.

c) Die Delegiertenversammlung muß mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren stattfinden. Sie ist vom Landes-Jugendfeuerwehrwart einzuberufen.

d) Sie muß durchgeführt werden, wenn ein Mitglied des Landesjugendfeuerwehrvorstandes dies beim Landesjugendfeuerwehrwart beantragt und die Mehrheit des Landes-Jugendfeuerwehrvorstandes dem zustimmt.

e) Die Delegiertenversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn es die Delegierten mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Gründe verlangen.

(2)

a) Die Delegiertenversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Delegierten mindestens vier Wochen vorher unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung.

b) Änderung und Vorschläge zur Tagesordnung müssen schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Landes-Jugendfeuerwehrwart vorliegen.

(3)

a) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von vier Wochen eine neue Delegiertenversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

b) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

c) Wahlen sind geheim durchzuführen.

d) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind

da) Wahl des Landesjugendfeuerwehrvorstandes (mit Ausnahme des Landes-Jugendfeuerwehrwartes),

db) Anhörung der Jahresberichte der Fachbereichsleiter und die Genehmigung des Kassenberichtes

dc) Entlastung des Kassenwartes

de) Beschlußfassung über Anträge der Delegierten

e) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Landes-Jugendfeuerwehrwart und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6
Jugendfeuerwehrabschnitte

(1) Die Jugendfeuerwehren in den einzelnen Abschnitten (Bereich Einsatzdienst) werden in Jugendfeuerwehrabschnitte zusammengefaßt.

(2) In jedem Jugendfeuerwehrabschnitt wird ein Abschnittsjugendfeuerwehrwart eingesetzt. Er koordiniert die Arbeit in den Jugendfeuerwehrabschnitten und vertritt die Interessen des Jugendfeuerwehrabschnittes im Landesjugendfeuerwehrvorstand.

§ 7
Amtszeit

Der Landesjugendfeuerwehrvorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 8
Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Berliner Jugendfeuerwehr endet mit der Auflösung der jeweiligen Jugendfeuerwehr.

§ 9
Arbeits- und Gesundheitsschutz

Zur Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind die Forderungen der UVV-Feuerwehr einzuhalten.

§ 10
Schlußbestimmung

Diese Statuten treten am 30. November 1996 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten treten die vorher gültigen Statuten außer Kraft.

Berlin, den 30. November 1996

Sascha Hundsdörfer, LJFW

Satzung

des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V.

Gegründet am 13.04.1868 in Gunzenhausen/Mfr.
Zwangsweise aufgelöst mit Wirkung vom 20.11.1938.
Wiedergegründet am 09.10.1993 in Gunzenhausen/Mfr.
Vereinsregistereintrag am 24.01.1994
Gemeinnützigkeitsanerkennung am 14.12.1993

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung
§ 1a Jugendfeuerwehr
§ 2 Aufgaben
§ 3 Mitgliedschaft
§ 4 Ehrenmitgliedschaft
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 6 Landesverbandsorgane
§ 7 Landesverbandsversammlung
§ 8 Aufgaben der Landesverbandsversammlung
§ 9 Landesverbandsausschuß
§ 10 Aufgaben des Landesverbandsausschusses
§ 11 Landesverbandsvorstand
§ 12 Aufgaben des Landesverbandsvorstandes
§ 13 Geschäftsstelle
§ 14 Aufg. des Schriftführers u. des Schatzmeisters
§ 15 Kassenwesen des Landesverbandes
§ 16 Mitgliedsbeiträge
§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 18 Auflösung des Landesverbandes
§ 19 Inkrafttreten

§ 1
Name, Sitz und Rechtstellung

1. Die Feuerwehren im Freistaat Bayern bilden den „Landesfeuerwehrverband Bayern“, im nachfolgenden Landesverband genannt.
2. Der Landesverband hat seinen Sitz in München.
3. Der Landesverband soll als Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
4. Der Landesverband ist Mitglied des Deutschen Feuerwehrverbandes.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1a
Jugendfeuerwehr

Innerhalb des LFV Bayern e.V. besteht als Jugendorganisation die Jugendfeuerwehr Bayern.

Die Jugendfeuerwehr Bayern im LFV Bayern e.V. hat das Recht:

a) sich selbst eine Jugendordnung zu geben;
b) eigene Leitungsorgane zu wählen;
c) eine eigene Jugendkasse zu führen.

Sie kann im Rahmen ihrer Landesjugendordnung unter Beachtung der Satzung des LFV Bayern e.V. ihre Jugendarbeit eigenverantwortlich gestalten.

§ 2
Aufgaben

1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Landesverband hat folgende Aufgaben:
   a) Förderung der Aus- und Fortbildung der Feuerwehren
   b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen
   c) Betreuung und Förderung der Mitgliedsverbände und der Jugendarbeit in den Feuerwehren
   d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen
   e) Förderung der Einsatzbereitschaft innerhalb der Feuerwehren und allen im Brand- und Katastrophenschutz tätigen Organisationen
   f) Mitwirkung bei der Unfallverhütung, Unfallversicherung und anderen sozialen Einrichtungen
   g) Förderung sozialer Einrichtungen der Feuerwehren, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen
   h) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens
   i) Durchführung von Landesfeuerwehrtagen
3. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

Mitglieder des Landesverbandes können werden:

1. Die Bezirksfeuerwehrverbände;
   Solange keine Bezirksfeuerwehrverbände bestehen, die Kreis-/Stadtfeuerwehrverbände, Stadtfeuerwehrvereine und die Mitglieder der Berufs- und Werkfeuerwehren; die Mitgliedschaft erlischt mit Bildung eines Bezirksfeuerwehrverbandes.

2. Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und sonstige juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Landesverbandsausschuß. Anträge sind schriftlich an den Landesverbandsvorsitzenden zu richten.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 4
Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Landesverbandsvorstandes vom Landesverbandsausschuß zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Landesverbandes teil.

Sie sind verpflichtet, den Landesverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6
Landesverbandsorgane

1. Organe des Landesverbandes sind:
   a) die Landesverbandsversammlung
   b) der Landesverbandsausschuß
   c) der Landesverbandsvorstand
2. In der Feuerwehr tätige Mitglieder der Landesverbandsorgane scheiden mit Beendigung der aktiven Tätigkeit aus ihren Ämtern aus. Organmitglieder kraft Amtes scheiden mit Beendigung dieses Amtes auch aus dem Amt des Landesverbandes aus.
3. Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr.

§ 7
Landesverbandsversammlung

1. Mitglieder der Landesverbandsversammlung sind:
   a) der Landesverbandsvorstand
   b) der Landesverbandsausschuß
   c) die Stadt- und Kreisverbandsvorsitzenden

d) die Delegierten der Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände
(auf je 1000 zahlende Mitglieder entfällt ein Delegierter, angefangene 1000 gelten als volle Zahl)

e) die Bezirksjugendfeuerwehrwarte, bis zur Gründung der Bezirksfeuerwehrverbände je 1 Vertreter der Stadt- und Kreisjugendfeuerwehrwarte der Mitgliedsverbände

f) die Delegierten der Bezirksjugendfeuerwehren (auf je 1000 Feuerwehranwärter entfällt 1 Delegierter, angefangene 1000 gelten als volle Zahl)

2. In jedem Geschäftsjahr findet eine Landesverbandsversammlung statt. Sie ist sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Landesverbandsvorsitzenden einzuberufen.
3. Die Landesverbandsversammlung muß ferner einberufen werden, wenn der Landesverbandsausschuß dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder der Landesverbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
4. Die Landesverbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist eine Landesverbandsversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Landesverbandsversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
5. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Bei Satzungsänderungen müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Landesverbandsversammlung und deren Beschlüsse ist vom Landesverbandsschriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Landesverbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.
7. Der Landesverbandsvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Landesverbandsausschuß zur Landesverbandsversammlung weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen.

§ 8
Aufgaben der Landesverbandsversammlung

1. Die Landesverbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl des Landesverbandsvorsitzenden
b) Wahl der beiden stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden
c) Wahl des Landesverbandsschriftführers
d) Wahl des Landesverbandsschatzmeisters
e) Wahl von zwei Kassenprüfern

f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
g) Anerkennung des Jahresberichtes und Kassenberichtes sowie Entlastung des Landesverbandsvorstandes und des Landesverbandsschatzmeisters
h) Beschlußfassung über den Haushaltsplan
i) Beschluß über Satzungsänderungen
j) Erlaß einer Geschäftsordnung für die Landesverbandsversammlung und den Landesverbandsausschuß
k) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Landesverbandes
l) Festlegung des Ortes, in dem die Landesverbandsversammlung und der Landesfeuerwehrtag abgehalten werden soll.

2. Vorschläge für Neuwahlen und sonstige Anträge, sowie Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens vier Wochen vor der Landesverbandsversammlung schriftlich beim Landesverbandsvorsitzenden einzureichen.

§ 9
Landesverbandsausschuß

1. Mitglieder des Landesverbandsausschusses sind:
   a) der Landesverbandsvorsitzende
   b) die beiden Stellvertretenden des Landesverbandsvorsitzenden
   c) die Bezirksverbandsvorsitzenden und jeweils ein Stellvertreter, bis zur Gründung der Bezirksfeuerwehrverbände der gewählte Sprecher und sein Stellvertreter
   d) 1 Vertreter der Berufsfeuerwehren
   e) der Landesjugendfeuerwehrwart
   f) der Landesverbandsschriftführer
   g) der Landesverbandsschatzmeister
   h) der Landesfeuerwehrarzt
   i) die Landesfrauenbeauftragte
   j) der Landesstabführer
   k) 1 Vertreter der Feuerwehrvereine
2. Die Mitgliedschaft im Landesverbandsausschuß können erwerben:
   a) der Landesverbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter durch Wahl gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. a und b auf die Dauer von 6 Jahren; wählbar sind nur Stadt- und Kreisverbandsvorsitzende,
   b) der Landesverbandsschriftführer und der Landesverbandsschatzmeister durch Wahl gemäß § 8 Abs. 1c-d, wählbar sind nur Mitglieder aus der Landesverbandsversammlung für die Dauer von 6 Jahren,
   c) die Kassenprüfer durch Wahl gemäß § 8 Abs. 1e für die Dauer von 3 Jahren; wählbar sind nur Mitglieder aus der Landesverbandsversammlung.

Bei allen Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

d) die Landesverbandsvorsitzenden der Bezirksfeuerwehrverbände sowie ein Stellvertreter je Regierungsbezirk gemäß Satzung der Bezirksfeuerwehrverbände,
e) der Vertreter der Berufsfeuerwehren ist der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF-Land),
f) der Landesjugendfeuerwehrwart nach den Bestimmungen der Landesjugendordnung,
g) der Landesfeuerwehrarzt wird vom Landesverbandsausschuß berufen,
h) der Landesstabführer wird vom Landesverbandsausschuß berufen,
i) die Landesfrauenbeauftragte wird vom Landesverbandsausschuß berufen,
j) der Vertreter der Feuerwehrvereine durch Wahl von den Vertretern der Mitgliedsverbände auf die Dauer von 6 Jahren.

3. Scheidet ein Mitglied des Landesverbandsausschusses vor Ablauf einer Wahlperiode aus, so wird es ersetzt.

   a) bei gewählten Mitgliedern durch die Wahl des Nachfolgers
   b) bei berufenen Mitgliedern durch die Berufung des Nachfolgers

   Das ausgeschiedene Mitglied ist berechtigt, bis zur Nachfolgeentscheidung das Mitgliedschaftsrecht auszuüben.

4. Der Landesverbandsausschuß wird vom Landesverbandsvorsitzenden einberufen. Es sind jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.

5. Der Landesverbandsvorsitzende muß den Landesverbandsausschuß einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Landesverbandsausschußmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

6. Der Landesverbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Landesverbandsvorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

7. Über die Beratung des Landesverbandsausschusses ist vom Landesverbandsschriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Landesverbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.

8. Der Landesverbandsvorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen.

§ 10
Aufgaben des Landesverbandsausschusses

Der Landesverbandsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlußfassung über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Landesverbandsversammlung zuständig ist.
2. Erlaß einer Dienstordnung für die Landesgeschäftsstelle und Zuständigkeit für alle Personalangelegenheiten.
3. Festlegung der Fachgebiete und Bestellung der Fachbereichsleiter im Einvernehmen mit dem Landesverbandsvorsitzenden sowie Entsendung in Fremdgremien.
4. Durchführung der Beschlüsse der Landesverbandsversammlung.
5. Vorbereitung der Landesverbandsversammlung und der Landesfeuerwehrtage.
6. Bestätigung der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerwehrverbandes.

§ 11
Landesverbandsvorstand

Der Landesverbandsvorstand besteht aus:

– dem Landesverbandsvorsitzenden und den zwei stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden;
– der Landesverbandsvorsitzende soll nicht zugleich Vorsitzender eines Bezirksfeuerwehrverbandes sein;
– weitere Mitglieder des Landesverbandsausschusses können zu den Sitzungen des Landesverbandsvorstandes hinzugezogen werden.

§ 12
Aufgaben des Landesverbandsvorstandes

1. Der Landesverbandsvorstand hat folgende Aufgaben:
   a) Ausführung der Beschlüsse der Landesverbandsorgane.
   b) Besorgung der Verwaltung des Landesverbandes und Beschlußfassung über alle Verbandsfragen, soweit nicht die Landesverbandsversammlung, der Landesverbandsausschuß oder der Landesverbandsvorsitzende zuständig sind.
   c) Aufstellung des Haushaltsplanes.
2. Der Landesverbandsvorstand wird vom Landesverbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.
3. Der Landesverbandsvorsitzende sowie die beiden Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt den Landesfeuerwehrverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

4. Der Landesverbandsvorsitzende und die Fachgebietsleiter erstatten dem Landesverbandsausschuß und der Landesverbandsversammlung jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.
5. Über die Beschlüsse des Landesverbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Landesverbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zu übermitteln.

§ 13
Geschäftsstelle

1. Der Landesfeuerwehrverband unterhält eine Geschäftsstelle.
2. Die Geschäftsstelle erledigt die Aufgaben nach der Dienstordnung gem. § 10 Abs. 2.

§ 14
Aufgaben des Landesverbandsschriftführers und des Landesverbandsschatzmeisters

1. Der Landesverbandsschriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
2. Der Landesverbandsschatzmeister hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluß der Landesverbandsversammlung und dem Landesverbandsausschuß vorzulegen.

§ 15
Kassenwesen des Landesverbandes

1. Die Einnahmen des Landesverbandes bestehen aus:
   a) Mitgliedsbeiträgen
   b) freiwilligen Beiträgen und Stiftungen
   c) sonstigen Zuwendungen
2. Die Einnahmen werden verwendet für:
   a) Beiträge
   b) Aufwandsentschädigungen und Reisekosten an die Mitglieder des Landesverbandsausschusses und des Landesverbandsvorstandes
   c) für allgemeine Verwaltungskosten, zur Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen, Tagungen und Landesfeuerwehrtagen.
3. Die Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4. Über die Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 16
Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den Landesfeuerwehrverband. In diesem Betrag ist der Beitrag für den Deutschen Feuerwehrverband enthalten.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Landesverbandsversammlung festgelegt.

§ 17
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder durch Auflösung des Landesverbandes.
2. Der Austritt eine Mitgliedes aus dem Landesverband ist jeweils nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muß mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Landesverbandsvorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied, das mit einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Landesverbandsversammlung offensichtlich mißachtet, kann auf Beschluß des Landesverbandsausschusses aus dem Landesverband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Landesverbandsausschuß.

§ 18
Auflösung des Landesverbandes

1. Der Landesverband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Landesverbandsversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder der Landesverbandsversammlung vertreten sind und mindestens 3/4 der anwesenden Versammlungsmitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Landesverbandsversammlung nicht beschlußfähig, so muß eine neue Landesverbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Landesverbandsversammlung mit einfacher Mehrheit die Auflösung beschließt.
3. Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes an den Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern. Das Vermögen ist zur Förderung des Feuerwehrwesens im Freistaat Bayern zu verwenden.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 9. Oktober 1993 in Gunzenhausen beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Gunzenhausen, den 9. Oktober 1993

Waldemar Ehm
Landesverbandsvorsitzender

Karl Binai
erster stellv. Landesverbandsvorsitzender

Josef Aschenbrenner
zweiter stellv. Landesverbandsvorsitzender

Der Verein wurde am 21.4.94 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Satzung

des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg

Fassung vom 12. September 1992

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 2. Dezember 1972 in Böblingen und mit den Änderungen vom 14. September 1974 sowie 12. September 1992.

§ 1
Name, Sitz und Rechtstellung

(1) Die Feuerwehren des Landes Baden-Württemberg bilden den „Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg", nachfolgend „Verband" genannt.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und ist beim Amtsgericht Stuttgart in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2
Aufgaben und Zweck

Der Verband hat folgende Aufgaben:

(1) Er nimmt die Interessen der Feuerwehren wahr, unterstützt sie bei der Durchführung der ihnen nach dem Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg übertragenen Aufgaben.

(2) Er berät den Innenminister des Landes Baden-Württemberg in Fragen der Feuerwehren.

(3) Er pflegt die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit allen Stellen in Baden-Württemberg, die verantwortlich sind für den Brandschutz, insbesondere für das Feuerwehr- und Rettungswesen, den Katastrophenschutz, den zivilen Bevölkerungsschutz und den vorbeugenden Brandschutz.

(4) Er hat die Kameradschaft und den inneren Zusammenhalt innerhalb der Feuerwehren und mit allen im Brandschutz tätigen Organisationen Baden-Württembergs zu fördern und kann besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen und den Verband ehren.

(5) Er fördert und unterstützt soziale Einrichtungen der Feuerwehren des Landes Baden-Württemberg.

(6) Er betreut und fördert die Jugendfeuerwehren nach der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband (DFV). Er setzt

einen Landesjugendfeuerwehrwart ein, dessen Wahl und Aufgaben durch eine Ordnung der Jugendfeuerwehr des Landes Baden-Württemberg festgelegt werden.

(7) Er schlägt die Vertreter der Feuerwehren für den Landesfeuerwehrbeirat gemäß § 25 (2) des Feuerwehrgesetzes dem Innenminister zur Berufung vor.

(8) Um die übergebietliche Entwicklung der Feuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern, ist er Mitglied des DFV.

(9) Er hält zur Förderung des Feuerwehr- und des Brandschutzwesens Landesfeuerwehrtage ab.

(10) Er fördert das Brandschutzschrifttum.

(11) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind die Feuerwehrverbände der Land- und Stadtkreise des Landes Baden-Württemberg. Die Berufsfeuerwehren und die Werkfeuerwehren sind Mitglieder des Verbandes über die Verbände der Land- und Stadtkreise. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrags wirksam.

(2) Körperschaften des öffentlichen Rechts, sonstige natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder des Verbandes werden.

(3) Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen. Die Erklärung muß mindestens ein Vierteljahr vorher schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingehen.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen bzw. es kann ihm das Stimmrecht entzogen werden, wenn es mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt.

§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 5
Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsausschusses vom Verbandsvorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6
Ehrenpräsidium

(1) In das Ehrenpräsidium können auf Beschluß des Verbandsausschusses Persönlichkeiten berufen werden, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben haben.

(2) Die Mitglieder des Ehrenpräsidiums werden zu wichtigen Sitzungen des Verbandsausschusses eingeladen und haben dabei Sitz und Stimme.

§ 7
Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

(1) Die Verbandsversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB).

(2) Der Verbands-Ausschuß.

(3) Der Verbands-Vorstand.

(4) Die Mitglieder der Organe scheiden mit Beendigung ihres aktiven Dienstes in der Feuerwehr aus ihren Ämtern aus.

§ 8
Die Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus:

a) Dem Verbands-Vorstand.

b) Dem Verbands-Ausschuß.

c) Den Delegierten, die von den Mitgliedern entsandt werden. Dabei entfallen auf je 500 Feuerwehrmänner eines Mitgliedes ein Delegierter, angefangene 500 gelten als volle Zahl. Dieser Schlüssel gilt auch für die Delegierten der Jugendfeuerwehr.

(2) Die Verbandsversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung durch ein Rundschreiben an die Mitglieder und durch Veröffentlichung in der Fachpresse einzuberufen. Mindestens drei Monate vorher muß eine Aufforderung zur Einreichung von Anträgen für die Tagesordnung in derselben Art ergehen.

(3) Eine Verbandsversammlung muß ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuß dies beschließt, oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(4) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

(5) Bei Satzungsänderungen müssen zwei Drittel der Mitglieder vertreten sein; Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Delegierten.

(6) Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

(7) Über die Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

(8) Zur Verbandsversammlung werden durch den Vorsitzenden Persönlichkeiten und Organisationen, die dem Verband nahestehen, ohne Stimmrecht eingeladen.

§ 9
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

(1) Sie wählt den Verbandsvorsitzenden und seine beiden Stellvertreter. Sie sind in getrennter, geheimer Wahl einzeln auf eine Amtszeit von fünf Jahren zu wählen.

(2) Sie setzt die Mitgliedsbeiträge fest.

(3) Anerkennung der Jahresberichte und des Kassenberichtes sowie die Entlastung des Verbandsvorstandes nach § 26 BGB und des Kassenführers.

(4) Anerkennung des Haushaltsplanes.

(5) Wahl der Kassenprüfer.

(6) Festlegen des Ortes, in dem die Verbandsversammlung und der Landesfeuerwehrtag abgehalten werden soll.

(7) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes.

(8) Beschluß von Satzungsänderungen.

(9) Erlaß einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung.

§ 10
Der Verbandsausschuß

(1) Der Verbandsausschuß ist die gewählte Vertretung der Mitglieder und setzt sich zusammen aus:

a) Dem Verbandsvorstand.

b) Je einem Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren aus den 12 Regionen des Landes Baden-Württemberg. Dieser Vertreter ist auf einer Wahlversammlung auf regionaler Ebene zu wählen.

c) Dem Geschäftsführer.

d) Dem Landesjugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter.

e) Zwei Vertretern der Berufsfeuerwehren, die von ihnen selbst zu wählen sind.

f) Zwei Vertretern der Werkfeuerwehren, die von ihnen selbst zu wählen sind.

g) Zwei Vertretern der Kreisbrandmeister, die von ihnen selbst zu wählen sind.

h) Zu den Sitzungen des Verbandsausschusses können ohne Stimmrecht eingeladen werden:

Der Landesbranddirektor, die Bezirksbrandmeister, der Leiter der Landesfeuerwehrschule und der Kassenführer des Verbandes.

(2) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt fünf Jahre.

(3) Der Verbandsausschuß wird vom Verbandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Es ist jährlich mindestens eine Sitzung abzuhalten.

(4) Der Vorsitzende muß den Verbandsausschuß einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschußmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(5) Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit zwei Drittel Mehrheit gefaßt.

(6) Über die Beratung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift muß allen Ausschußmitgliedern zugeleitet werden.

(7) Der Verbandsvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuß zu den Sitzungen Persönlichkeiten, die der Verbandsarbeit nahestehen, als Gäste einladen.

§ 11
Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuß hat folgende Aufgaben:

(1) Er bestellt einen Geschäftsführer und einen Kassenführer.

(2) Er beruft den Landesjugendfeuerwehrwart auf die Dauer von drei Jahren, der von den Jugendfeuerwehren des Landes Baden-Württemberg gewählt wird.

(3) Er benennt die Vertreter im Landesfeuerwehrbeirat, die Mitglieder des Deutschen Feuerwehrausschusses im DFV und die Delegierten zur Delegiertenversammlung des DFV.

(4) Er benennt geeignete Angehörige der Mitgliedsfeuerwehren für die Mitarbeit in den Arbeitsausschüssen im FNFW und in den Arbeitsausschüssen des DFV.

(5) Er berät und beschließt über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.

(6) Er bereitet die Verbandsversammlung und den Landesfeuerwehrtag vor und führt deren Beschlüsse durch.

(7) Er legt die Fachgebiete der Fachgebietsleiter fest.

(8) Er erläßt eine Geschäftsordnung für den Verbandsausschuß und für den Verbandsvorstand.

(9) Er beschließt über Ausschluß oder Entziehung des Stimmrechts nach § 3 (4) sowie über Beitritt von Mitgliedern nach § 3 (2).

§ 12
Der Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus:

a) Dem Verbandsvorsitzenden.

b) Den beiden Stellvertretern des Vorsitzenden.

c) Den Fachgebietsleitern.

(2) Die Fachgebietsleiter werden vom Verbandsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuß in den Vorstand berufen.

§ 13
Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

a) Er hat die Beschlüsse der Organe des Verbandes auszuführen.

b) Er besorgt die Verwaltung des Verbandes und faßt Beschlüsse über alle Verbandsfragen, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuß oder der Vorsitzende zuständig sind.

c) Er stellt den Haushaltsplan auf.

(2) Der Verbandsvorstand wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, schriftlich oder mündlich einberufen. Er muß unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.

(3) Der Verbandsvorstand (Vorsitzender und die beiden Stellvertreter) vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist für den Verband zeichnungsberechtigt, auch für Verpflichtungserklärungen. Die Willenserklärungen werden im Namen des Verbandes abgegeben und zwar, soweit sie schriftlich erfolgen, in der Form, daß der Vorsitzende unter Angabe seiner Eigenschaft, der Bezeichnung des Verbandes, seinen ausgeschriebenen Familiennamen beifügt. Dies gilt für seine Stellvertreter entsprechend, sie fügen die Worte „In Vertretung" — I.V. — bei.

(5) Der Vorsitzende und die Fachgebietsleiter erstatten jährlich einen Jahresbericht. Der Vorsitzende legt jährlich den Rechnungsabschluß vor.

(6) Im Behinderungsfalle werden die Aufgaben des Vorsitzenden von einem seiner Stellvertreter wahrgenommen.

(7) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern des Vorstandes und des Verbandsausschusses zu übermitteln ist.

§ 14
Verwaltung und Geschäftsführung

(1) Die Tätigkeit sämtlicher Organe des Verbandes ist ehrenamtlich.

(2) Für die Verwaltung und die laufende Geschäftsführung des Verbandes kann eine Geschäftsstelle mit den notwendigen Kräften eingerichtet werden, die gegebenenfalls vergütet werden können. Die Einstellung der notwendigen Hilfskräfte regelt der Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuß.

(3) Für die Geschäftsführung, die Verwaltung und Kassenführung erläßt der Verbandsausschuß eine Geschäftsordnung.

(4) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 15
Kassenwesen des Verbandes

(1) Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
a) Beiträgen der Mitglieder.
b) Freiwilligen Beiträgen und Stiftungen.
c) Sonstigen Zuwendungen.

(2) Die Einnahmen werden verwendet:

a) Zur Zahlung von Beiträgen an Organisationen, in denen der Verband Mitglied ist.

b) Zur Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten.

c) Zur Durchführung von Tagungen.

d) Zur Entschädigung der Reisekosten für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und des Verbandsausschusses, sowie

e) für Aufwendungen, die sich aus den satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes ergeben.

(3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 16
Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben an den Verband einen jährlichen Beitrag zu leisten, in dem der Beitrag an den Deutschen Feuerwehrverband enthalten ist. Die Höhe des Beitrages wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 17
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet nach Austritt, Ausschluß oder durch Auflösung des Verbandes.

§ 18
Auflösung der bisherigen Verbände

(1) Der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg ist Nachfolger des Badischen Feuerwehrverbandes und des Verbandes der Feuerwehren in Württemberg-Hohenzollern. Beide Verbände beenden am 31.12.1972 ihre Tätigkeit und lösen sich auf.

(2) Der Badische Feuerwehrverband und der Verband der Feuerwehren in Württemberg-Hohenzollern bringen aus ihrem bisherigen Vermögen auf 1. Januar 1973 in den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg je den Betrag von 0,30 DM pro Mitgliedsfeuerwehrmann, bemessen nach dem Beitrag an den DFV für 1972, als Anfangskapital ein.

§ 19
Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder durch ihre Delegierten vertreten sind und mindestens Dreiviertel der anwesenden Delegierten für die Auflösung stimmen.

(2) Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so muß eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke des Feuerschutzes innerhalb des baden-württembergischen Feuerwehrwesens verwenden darf. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzung

des Landesfeuerwehrverbandes der
Freiwilligen Feuerwehren im Lande Bremen

§ 1

1. Die Freiwilligen Feuerwehren des Landes Bremen bilden eine Vereinigung mit dem Namen

   „Landesfeuerwehrverband der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Bremen".

   Im weiteren Landesfeuerwehrverband Bremen genannt.
2. Der Sitz des Landesfeuerwehrverbandes ist Bremen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgabe

1. Der Landesfeuerwehrverband

1.1 ist der Verband der Freiwilligen Feuerwehren,

1.2 ist die Interessenvertretung der Freiwilligen Feuerwehren bei der Leitung der Feuerwehr Bremen und Bremerhaven sowie bei den zuständigen senatorischen, parlamentarischen und anderen in Frage kommenden Institutionen,

1.3 ist die Vertretung der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehren bei den unter 1.2 genannten Institutionen,

1.4 nimmt zu gesetzlichen und anderen Regelungen, die den Aufgabenbereich der Feuerwehren betreffen, Stellung,

1.5 fördert den Brandschutz und den Katastrophenschutz im Lande Bremen, und verteilt die zu diesem Zweck aus Spenden etc. beschafften Geräte an die Mitgliedswehren,

1.6 fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit allen am Brandschutz und Katastrophenschutz interessierten und für diese verantwortlichen Stellen,

1.7 fördert die Idee des Feuerwehrwesens,

1.8 fördert und stellt die kameradschaftlichen Bindungen unter den Feuerwehrmännern her,

1.9 betreut und fördert die Jugendarbeit der Feuerwehren im Sinne der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr,

1.10 betätigt sich weder politisch noch religiös,

1.11 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,

1.12 nimmt die Öffentlichkeitsarbeit wahr.

2. Unterhält mit zur Erfüllung der unter 1. genannten Aufgaben einen Musik- oder Spielmannszug.

3. Der Landesfeuerwehrverband Bremen ist Mitglied des Deutschen Feuerwehrverbandes.

§ 3
Mitglieder

1. Dem Landesfeuerwehrverband können als Mitglieder angehören:

1.1 Die Freiwilligen Feuerwehren des Landes Bremen.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Verbandsvorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung kann der Antragsteller beim Verbandsvorstand schriftlich die Entscheidung der Delegiertenversammlung beantragen.

3. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

4. Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen des Verbandes oder bleibt es mit seinem Jahresbeitrag trotz Mahnung länger als 6 Monate in Verzug, kann es ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Verbandsvorstand. Im übrigen richtet sich das weitere Verfahren nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3.

5. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher vermögensrechtlicher Anspruch.

§ 4
Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder nehmen nach Maßgabe der Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 5
Beiträge, Spenden und Zuschüsse

1. Die Mittel zur Erreichung der Durchführung der Aufgaben des Verbandes werden aufgebracht:

1.1 durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird,

1.2 durch Spenden und freiwillige Zuwendungen,

1.3 durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

2. Über Einnahmen und Ausgaben ist vom Rechnungsprüfer ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden) schriftlich angewiesen worden sind. Die Kassen- und Buchprüfung ist jährlich von den Kassenprüfern vorzunehmen.
3. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigungen und bare Auslagen werden erstattet. Reisekosten und Reisespesen werden nach dem Reisekostengesetz erstattet.
4. Die Mittel des Landesfeuerwehrverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesfeuerwehrverbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6
Organe

1. Die Organe des Verbandes sind:

1.1 die Delegiertenversammlung

1.2 der erweiterte Verbandsvorstand

1.3 der Verbandsvorstand.

§ 7
Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlußorgan. Sie besteht aus:

1.1 den Wehrführern und den stellvertretenden Wehrführern,

1.2 den Gruppenführern der Mitgliedswehren,

1.3 den Mitgliedern des Verbandsvorstandes.

2. Jede Mitgliedswehr stellt zwei stimmberechtigte Delegierte.
3. Die Delegiertenversammlung ist von den Verbandsvorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 6-wöchigen Frist zu einem Termin im ersten Quartal des Jahres einzuberufen.
4. Anträge oder Änderung und Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor dem Tag der Delegiertenversammlung dem Verbandsvorsitzen-

den schriftlich mitgeteilt werden. Die endgültige Tagesordnung muß eine Woche vor dem Tag der Delegiertenversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

5. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedswehren ist innerhalb einer 4-wöchigen Frist eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 8
Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

1.1 Wahl des Verbandsvorstandes,

1.2 Nachwahl des 1. Vorsitzenden bei Vakanz,

1.3 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

1.4 Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,

1.5 Entlastung des Verbandsvorstandes,

1.6 Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Verbandsvorstand angehören dürfen,

1.7 Beschlußfassung über Satzungsänderungen,

1.8 Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,

1.9 Ausschüsse bilden,

1.10 Entscheidungen über Ablehnungen von Aufnahmeanträgen sowie Ausschlüsse aus dem Verband,

1.11 bestätigt,

1.11.1 die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Bremen,

1.11.2 die Wahlen des Jugendfeuerwehrvorstandes,

1.11.3 den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Jugendfeuerwehr Bremen,

1.12 Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 9
Erweiterter Verbandsvorstand

1. Der erweiterte Verbandsvorstand besteht aus:

1.1 dem Verbandsvorstand,

1.2 den Wehrführern oder seinem Vertreter.

2. Der erweiterte Verbandsvorstand kann Sachverständige als beratende Personen hinzuziehen.

3. Der erweiterte Verbandsvorstand wird durch den Verbandsvorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Geschäftsjahr, einberufen.

§ 10
Aufgaben des erweiterten Verbandsvorstandes

1. Zu den Aufgaben des erweiterten Verbandsvorstandes gehören insbesondere:

1.1 Beschlußfassung über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Verbandsvorstand oder der Delegiertenversammlung zugewiesen sind,

1.2 Unterstützung des Verbandsvorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben,

1.3 Ausschüsse bilden,

1.4 Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung gegeben ist,

1.5 Nachwahl von vakant gewordenen Vorstandsämtern, bis zum Abschluß der Wahlperiode,

1.6 Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluß von Mitgliedern,

1.7 Einstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern.

§ 11
Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
   1. Vorsitzenden,
   2. Vorsitzenden,
   Schriftführer,
   Rechnungsführer,
   Landesjugendfeuerwehrwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 II BGB sind der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende gemeinschaftlich mit dem Rechnungsführer.
3. Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Verbandsvorstand wird durch den Verbandsvorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Geschäftsjahr, einberufen.

§ 12
Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Die Verantwortung für die gesamte Geschäfts- und Kassenführung des Verbandes obliegt dem Verbandsvorstand.
2. Zu den übrigen Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:

2.1 Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des erweiterten Verbandsvorstandes,
2.2 Vorbereitung und Durchführung der Tagungen der Verbandsorgane,
2.3 die unter § 2 aufgeführten Aufgaben des Landesfeuerwehrverbandes zum Wohle der diesem Verband angehörenden Freiwilligen Feuerwehren wahrzunehmen und zu vertreten,
2.4 Mitberatung bei der Aufstellung der Haushaltspläne der Feuerwehren im Lande Bremen,
2.5 die Auszeichnung und Verleihung der „Ehrenspange" des Landesfeuerwehrverbandes an verdiente Mitglieder und andere Personen,
2.6 das Vorschlagsrecht zur Verleihung und Auszeichnung von verdienten Mitgliedern und anderen Personen durch den Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes,
2.7 der Verbandsvorsitzende kann an allen Tagungen des Verbandes teilnehmen.
3. Der Verbandsvorstand bestellt einen Referenten für die Öffentlichkeitsarbeit, der dem Verbandsvorstand mit beratender Stimme angehört.
4. Geschäfte oder laufende Verwaltung erledigt der 1. Vorsitzende.

§ 13
Beschlußfassung, Beschlußfähigkeit, Vorsitz, Niederschrift

1. Die Delegiertenversammlung ist mit der Ausnahme von § 14 Ziffer 2 beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Der erweiterte Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Wird die Beschlußfähigkeit eines Organes festgestellt, muß innerhalb von vier Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Unabhängig von der Zahl der dann Anwesenden ist das Verbandsorgan beschlußfähig.
5. Beschlüsse der Organe werden, soweit nicht ein Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
6. Den Vorsitz in den Organen des Verbandes führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
7. Über die Sitzungen der Verbandsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den jeweiligen Mitgliedern der Organe innerhalb eines Monats zuzusenden sind.

§ 14
Satzungsänderung, Auflösung

1. Beschlüsse der Delegiertenversammlung zur Satzungsänderung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Zur Auflösung des Verbandes ist die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung erforderlich. Eine solche Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten einer Delegiertenversammlung anwesend sind.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesfeuerwehrverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
4. Beschlüsse der Delegiertenversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15
Schlußbestimmungen

1. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes bleiben bis zum Ablauf der sich aus dem bisherigen Satzungsrecht ergebenden Amtszeit im Amt.
2. Diese Satzung wurde von der Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes am 16. Januar 1981 in Bremen gemäß § 6 der Satzung vom 8. Januar 1976, zuletzt geändert am 28. Januar 1993, beschlossen.

SATZUNG

DES

LANDESFEUERWEHRVERBANDES

HESSEN e.V.

§ 1
Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Feuerwehren im Lande Hessen bilden den Landesfeuerwehrverband. Er führt den Namen "Landesfeuerwehrverband Hessen e.V.", im folgenden Verband genannt.

2. Der Sitz des Verbandes ist Wiesbaden.

3. Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

§ 2
Zweck und Aufgabe

1. Der Verband hat den Zweck,

   a) das Feuerwehrwesen in Hessen zu fördern;

   b) die Interessen der Feuerwehren zu vertreten.

2. Die Aufgabe des Verbandes ist es insbesondere,

   a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes, insbesondere durch Informations- und Ausbildungsveranstaltungen zu pflegen;

   b) den Brand- und Katastrophenschutz, die Allgemeine Hilfe, den Umweltschutz und den Rettungsdienst zu fördern;

   c) die soziale Vorsorge für die Feuerwehrmitglieder zu unterstützen und zu fördern;

   d) für die gesundheitliche Vorsorge der Feuerwehrmitglieder von Beginn der Mitgliedschaft bis zum Ausscheiden, besonders durch Präventionsmaßnahmen, zusammen mit den Versicherungsträgern, sorge zu tragen;

   e) die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrmitglieder mitzugestalten;

   f) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;

   g) mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammenzuarbeiten;

   h) die Jugendfeuerwehren im Land Hessen, die in der Hessischen Jugendfeuerwehr organisiert sind, zu fördern, zu betreuen und zu unterhalten;

i) das Musikwesen in den Hessischen Feuerwehren zu pflegen und zu unterhalten.

3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnittes der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Dem Verband können als Mitglieder angehören;

a) die in den Städten und Kreisen des Landes Hessen bestehenden Feuerwehrverbände;

b) die Bezirksfeuerwehrverbände im Lande Hessen;

c) die Berufsfeuerwehren;

d) der Werkfeuerwehrverband Hessen e.V.;

e) Ehrenmitglieder;

f) Körperschaften des öffentlichen Rechtes, natürliche und juristische Personen und Gesellschaften als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht.

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Sie beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorstand.

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung kann der Antragsteller beim Verbandsvorstand schriftlich die Entscheidung der Verbandsversammlung beantragen.

3. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist durch ein-geschriebenen Brief gekündigt werden.

4. Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen des Verbandes oder bleibt es mit seinem Jahresbeitrag trotz Mahnung länger als 6 Monate in Verzug, kann es ausgeschlossen werden.

   Die Entscheidung trifft der Vorstand.

   Im übrigen richtet sich das weitere Verfahren nach § 3 Abs. 2. Und 3..

5. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher vermögensrechtliche Anspruch.

§ 4
Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5
Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht:

a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Verbandsversammlung fest-gesetzt wird;

b) durch freiwillige Zuwendungen;

c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 6
Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

a) Verbandsversammlung;

b) Verbandsvorstand;

c) Verbandsausschuss.

§ 7
Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Sie besteht aus:

   a) den Delegierten der Mitgliedsverbände gem. § 3 Abs. 1 a;
      - die Bezirksverbände gem. § 3 Abs. 1 b, stellen keine Delegierten;

   b) den Mitgliedern des Verbandsvorstandes und des Verbandsausschusses;

   c) den Delegierten der Berufsfeuerwehren und des Werkfeuerwehrverbandes e.V. gem. § 3 Abs. 1 c und 1 d;

   d) den Ehrenmitgliedern.

2. Jeder Mitgliedsverband nach § 3 Abs. 1 a und 1 d sowie jede Berufsfeuerwehr stellt für je 500 angefangene Mitglieder einen Delegierten. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder, für die Beiträge an den Verband gezahlt werden.

3. Die Verbandsversammlung wird von der Verbandsvorsitzenden/dem Verbandsvorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer sechswöchigen Frist schriftlich einberufen. Den Vorsitz führt die Verbandsvorsitzende/ der Verbandsvorsitzende.

4. Anträge auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor dem Tag der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzenden/dem Verbandsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Die endgültige Tagesordnung muss eine Woche vor dem Tag der Verbandsversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 8
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Aufgaben der Verbandsversammlung sind:

a) die Wahl der Verbandsvorsitzenden/des Verbandsvorsitzenden, der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden/des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, der Sozialwartin/ des Sozialwartes und der Pressewartin/des Pressewartes für eine Amtszeit von vier Jahren;

b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

c) die Genehmigung des Protokolls der letzten Verbandsversammlung, der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Haushaltsvoranschlages;

d) Entlastung der Kassenführung und des Vorstandes;

e) Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Verbandsausschuss angehören dürfen;

f) Genehmigung der Geschäftsordnung;

g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;

h) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;

i) Bildung von Ausschüssen;

j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

k) Entscheidung über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie Ausschlüsse aus dem Verband;

l) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 9
Verfahrensordnung für die Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Verbandsversammlung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zu dieser Verbandsversammlung hinzuweisen.

2. Stimmberechtigt sind die Delegierten und Mitglieder gemäß § 7 Abs. 1. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

3. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes nach § 8 a) werden geheim gewählt. Im ersten Wahlgang bedürfen sie der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhält dabei keine Bewerberin/kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann, wenn niemand widerspricht, offen abgestimmt werden.

4. Die Verbandsversammlung beschließt im übrigen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

   Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag von einem Viertel der Stimm-berechtigten muss geheim abgestimmt werden.

5. Über die Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der Verbandsvorsitzenden/dem Verbandsvorsitzenden zu bescheinigen ist.

6. Jede Delegierte/jeder Delegierte ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 10
Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:

   a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden;

   b) der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden/dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden;

   c) den Vorsitzenden der Bezirksfeuerwehrverbände;
   - ist eine dieser Personen bereits unter a) oder b) gewählt, rückt die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen Bezirksfeuerwehr-Verbandes nach -

   d) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Hessen (ABGF);

   e) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Werkfeuerwehrverbandes Hessen e.V.;

   f) der Landes-Jugendfeuerwehrwartin/dem Landes-Jugendfeuerwehrwart;

   g) der Sozialwartin/dem Sozialwart;

   h) der Pressewartin/dem Pressewart.

   - Ist einer der Vorsitzenden unter d) und e) in eine andere Funktion des Verbandsvorstandes gewählt, rückt dessen Stellvertreterin/Stellvertreter nach.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Die/Der Verbandsvorsitzende -im Verhinderungsfall ihre/sein Stellvertreter/Stellvertreterin- ist befugt, den Verband allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen nicht nachgewiesen zu werden.

3. Der Verbandsvorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Verbandsversammlung bedarf.

4. Der Verbandsvorstand beruft die Mitglieder des Beirates und bestellt dessen Vorsitzende/Vorsitzenden.

5. Der Verbandsvorstand hat bei gegebenen Anlässen, mindestens jedoch einmal im Jahr, eine Informationsveranstaltung durchzuführen.

§ 11
Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss besteht aus:

   a) dem Verbandsvorstand;

   b) je einer Vertreterin/einem Vertreter der Bezirksverbände;

   c) der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer;

   d) einer Vertreterin(einem Vertreter der Berufsfeuerwehren;

   e) einer Vertreterin/einem Vertreter des Werkfeuerwehrverbandes Hessen e.V.;

   f) der Obfrau/dem Obmann der Arbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen Kräfte bei Freiwilligen Feuerwehren (AhFF);

   g) der Vorsitzenden/dem Vorsitzendem der Arbeitsgemeinschaft der Freiwilligen Feuerwehren in Städten mit Berufsfeuerwehren (AFBF);

   h) der Sprecherin/dem Sprecher der Frauen in der Feuerwehr;

   i) der Landesstabführerin/dem Landesstabführer.

2. Der Verbandsvorstand kann fachkundige Personen oder Institutionen als stimmberechtigte Mitglieder in den Verbandsausschuss berufen.

§ 12
Aufgabe des Verbandsausschusses

Die Aufgabe des Verbandsausschusses ist es, den Vorstand zu beraten.

§ 13
Verfahrensordnung für den Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss ist durch die Verbandsvorsitzende/den Verbandsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr, vor der ordentlichen Verbandsversammlung, einzuberufen.

2. Die Verbandsvorsitzende/der Verbandsvorsitzende leitet die Ausschusssitzungen. Sie/er kann, wenn ihr/ihm dies für die Belange der zu beratenden Fragen erforderlich erscheint, fachkundige Personen hinzuziehen.

3. Der Verbandsausschuss ist für seine eigene Meinungsbildung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 14
Geschäftsführung und Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsführung des Verbandes nach der Geschäftsordnung obliegt der Geschäftsstelle, die von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer geleitet wird. Die Entscheidung über die Bestellung der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer trifft der Verbandsvorstand auf Vorschlag der Verbandsvorsitzenden/des Verbandsvorsitzenden.

2. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat Sitz und beratende Funktion in allen Organen des Verbandes.

3. Die Aufgaben der Kassenverwaltung werden unter der Verantwortung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers in der Geschäftsstelle abgewickelt.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15
Beirat

1. Der Beirat berät den Verbandsvorstand. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Beirates kann bei Bedarf mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen. Unter Vorsitz der Beiratsvorsitzenden/des Beiratsvorsitzenden können gesonderte Beiratssitzungen stattfinden.

2. In den Beirat werden Persönlichkeiten berufen, die durch Kenntnis und Erfahrung in besonderer Weise geeignet und gewillt sind, an dieser Aufgabe mitzuwirken.

§ 16
Protokolle

Über alle Sitzungen und Beratungen des Verbandsvorstandes, des Verbandsausschusses, der Ausschüsse und der Arbeitsgemeinschaften ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums sowie der Verbandsvorsitzenden/dem Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsstelle

zuzustellen. In der nächsten Sitzung/Beratung ist über die Annahme des Protokolls abzustimmen.

§ 17
Jugendfeuerwehren

Die Jugendordnung der Hessischen Jugendfeuerwehr im Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 18
Auflösung des Verbandes

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens vier Fünftel der Delegierten vertreten sind und hiervon drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, in der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten ist einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird.

   In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Verbandsvermögen der Unfallkasse Hessen mit der Bestimmung zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere aber zusätzlich in Härtefällen zur Unterstützung von im Brandschutzdienst zu Schaden gekommenen Feuerwehrangehörigen oder deren Hinterbliebenen zu verwenden.

§ 19
Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 24.04.1999 in Frankfurt/Main beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Mai 1990 mit allen Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Satzung
des
Landesfeuerwehrverbandes
Hamburg
liegt
nicht vor!

Satzung

des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Für das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist ein Feuerwehrverband gegründet worden, der den Namen „Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V." führt.

§ 2 Der Verband hat seinen Sitz in Schwerin und ist am 13. Juli 1990 unter der Nummer 124 in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Schwerin als rechtsfähiger Verein im Sinne des Vereinigungsgesetzes vom 21.02.1990 eingetragen worden.

II. Zweck

§ 3 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch

1. Förderung des Feuerwehr- und Brandschutzwesens im Land Mecklenburg-Vorpommern
2. die Pflege der Grundsätze der FFw und die Herstellung kameradschaftlicher Verbindungen zwischen den Mitgliedern aller Feuerwehren durch gemeinschaftliche Veranstaltungen
3. die Zusammenarbeit mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen
4. die Förderung und Betreuung der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren im Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 4 Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, parteipolitische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes können sein:

1. Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände in den mecklenburgischen-vorpommerschen Landeskreisen und kreisfreien Städten
2. die Berufsfeuerwehren des Landes Mecklenburg-Vorpommern
3. die Werkfeuerwehren des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 6 Fördernde Mitglieder können sein:

1. Körperschaften des öffentlichen Rechts
2. natürliche und juristische Personen
3. Gesellschaften.

§ 7 Zur Mitgliedschaft in den Kreis- und Stadtfeuerwehrverbänden liegt kein Erfordernis vor.

§ 8 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorstand. Sie wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung, die jedoch nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann.

Wer aus dem Verband austritt, hat keinerlei finanzielle Ansprüche an den Verband.

§ 9 Die Mitglieder und die fördernden Mitglieder können nach Maßgabe dieser Satzung an Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen und haben den Verband bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.

IV. Jugendabteilung

§ 10 Die Arbeit der mecklenburgischen-vorpommerschen Jugendabteilung richtet sich nach einer Jugendordnung.

V. Organe

§ 11 Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand.

VI. Verbandsversammlung

§ 12 Die Verbandsversammlung besteht aus:

1. den Delegierten der Mitgliedsverbände
2. den Mitgliedern des Verbandsvorstandes
3. den Ehrenmitgliedern
4. den Vertretern der Landesgruppen.

§ 13 Jeder Mitgliedsverband und jede Landesgruppe haben das Recht, außer ihren Vorsitzenden für je angefangene 250 beitragszahlende Mitglieder einen Delegierten zu entsenden. Die Mitglieder des Landesjugendfeuerwehrausschusses können mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teilnehmen.

Der Vorsitzende der Jugendfeuerwehr hat Stimmrecht.

§ 14 Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, der sie mindestens alle zwei Jahre einberuft.

Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedsverbänden ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vorher durch Anschreiben an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.

§ 15 Alle 6 Jahre ist mit der Durchführung der Verbandsversammlung ein Landesfeuerwehrtag zu verbinden. Die Durchführung des Landesfeuerwehrtages wird in gesonderten Grundsätzen bzw. Richtlinien festgelegt.

§ 16 Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Verbandsvorsitzenden und drei Stellverteter
2. Wahl der Revisionskommission
3. Genehmigung des Rechtsabschlusses und Entlastung der Revisionskommission und des Kassenwartes
4. Beschlußfassung des Finanzplanes sowie der Umlage des Härtefonds des LFV
5. Beschlußfassung über Satzungsänderung und über eine etwaige Auflösung des Verbandes
6. Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
8. Wahl des Ortes für die nächste Verbandsversammlung
9. Bestätigung des Landes-Jugendfeuerwehrwartes.

§ 17 Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als 2/3 der Delegierten anwesend ist. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Stimmübergabe ist unzulässig.

§ 18 Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Geschäftsjahr bezahlt worden sind.

§ 19 Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 20 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten.

§ 21 Ist die Verbandsversammlung nicht beschlußfähig, so ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb eines Monats eine zweite Verbandsversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

§ 22 Angelegenheiten, die nur eine Gruppe der Mitglieder der Berufsfeuerwehren, der Werkfeuerwehren betreffen, können nicht gegen das Votum der anwesenden Vertreter dieser Feuerwehren entschieden werden.

VII. Verbandsvorstand

§ 23 Der Vorstand besteht aus:

1. dem Verbandsvorsitzenden
2. 5 Stellvertetern (von denen 1 aus Vorpommern ist)
3. 1 Beisitzer der Berufsfeuerwehren des Landes Mecklenburg-Vorpommern
4. Beisitzer der Werkfeuerwehren des Landes Mecklenburg-Vorpommern
5. dem Landes-Jugendfeuerwehrwart
6. der Referentin „Frauen in der Feuerwehr".

§ 24 Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung jeweils auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Bei Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst, spätestens mit Vollendung des 59. Lebensjahres, scheidet das betreffende Vorstandsmitglied bei der nächsten Vollversammlung aus. Die erforderliche Nachwahl gilt für die Wahlperiode des Ausgeschiedenen.

§ 25 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder, wenn dieses von 1/3 seiner Mitglieder beantragt wird, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

§ 26 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Aufnahme von Mitgliedern
2. Aufstellung des Finanzplanes und des Kassenberichtes
3. Vorbereitung der Verbandsversammlung und der Landesfeuerwehrtage
4. Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
5. Verwaltung des Verbandes und Herbeiführung der dazu notwendigen Beschlüsse
6. selbständige Beratung von Fragen, die den Verbandszweck und das Feuerwehrwesen betreffen, Fassung von Beschlüssen dazu oder Vorlage bei der nächsten Verbandsversammlung
7. Unterbreitung von Vorschlägen an die Verbandsversammlung für eine Neu- oder Wiederwahl des Verbandsvorsitzenden und der Beisitzer nach Ablauf ihrer Amtszeit

8. abschließende Stellungnahme zu allgemeinen Regelungen, die die Feuerwehr betreffen
9. Bildung und Auflösung von Arbeitsausschüssen
10. Berufung von Referenten für besondere Aufgaben (z.B. Fachwart usw.) – Musikwesen, Presse, Öffentlichkeitsarbeit –
11. Beschlußfassung der Aufwandsentschädigungen für den Vorstand
12. Festlegung der Reisekostensätze
13. Beschluß von Geschäftsordnungen
14. Traditionspflege.

§ 27 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn seine Delegierten ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. § 22 ist sinngemäß anzuwenden. Stimmengleichheit gilt als ungültig.

§ 28 Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes.

VIII. Finanzmittel

§ 29 Die Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke werden aufgebracht:

1. durch jährliche Mitgliedsbeiträge
2. durch freiwillige Zuwendungen.

§ 30 Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind bis zum 1.6. des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 31 Anspruch auf Leistung aus dem Verband haben nur Mitglieder, für die satzungsmäßig Beitrag gezahlt wurde.

§ 32 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 33 Über die Einnahmen und Ausgaben sind vom Kassenverwalter ordnungsgemäße Geschäftsbücher zu führen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter angewiesen worden sind.

IX. Verwaltung

§ 34 Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 35 Der Vorstand unterhält eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführer geleitet wird. Über Personalentscheidungen/-angelegenheiten entscheidet der Vorstand.

§ 36 Der Geschäftsführer ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich, er erhält seine Weisungen vom Verbandsvorsitzenden. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe teil und fertigt die Niederschriften.

§ 37 Die Kassenverwaltung ist einem Kassenwart zu übertragen, der durch den Vorstand berufen wird. Er ist dem Vorstand für ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte verantwortlich und erhält seine Weisungen vom Vorstand.

§ 38 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

X. Auflösung

§ 39 Der Vorstand wird aufgelöst, wenn sich in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens 2/3 der anwesenden Delegierten für eine Auflösung entschieden haben.

§ 40 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen anteilmäßig den Feuerwehr-Unfallversicherungskassen des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit der Bestimmung zu, es zusätzlich zur Unterstützung von im Feuerwehrdienst verunglückten Feuerwehrkameraden oder deren Hinterbliebenen in besonderen Härtefällen zu verwenden.

§ 41 Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter des Vorsitzenden und eines stellv. Vorsitzenden, vertreten.

§ 42 Die Vereinigung erlangt mit der Eintragung in das Register des Kreisgerichtes sowie der Aushändigung der Urkunde ihre Rechtsfähigkeit.

§ 43 Die vorstehende Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 9.12.1990 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die bisherige gültige Satzung tritt außer Kraft.

Schwerin, den 9.12.1990

Der Vorsitzende des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern

R. Schomann

Satzung

des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V.
vom 18. Juni 1993

I. Name und Sitz

§ 1

Für das Gebiet des Landes Niedersachsen ist am 29. September 1951 in Celle ein Feuerwehrverband gegründet worden, der den Namen *„Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V."* – im nachfolgenden „Verband" (LFV-NDS) genannt – führt.

§ 2

(1) Der Verband hat seinen Sitz in Hannover und ist am 22. November 1951 unter der Nummer 147 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover als rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB eingetragen worden und wird zur Zeit bei dem Amtsgericht Hannover unter der Nummer 2881 geführt.

(2) Der Verband betrachtet sich als Rechtsnachfolger des am 26. Juli 1868 gegründeten „Niedersächsischen Feuerwehrverbandes", der 1883 in „Feuerwehrverband für die Provinz Hannover" umbenannt und gemäß § 16 der „Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Freiwilligen Feuerwehren) vom 24. Oktober 1939" aufgelöst wurde. Es setzt damit die Tradition dieses Verbandes fort.

II. Zweck und Aufgabe

§ 3
Zweck

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die in § 4 näher beschriebenen Aufgaben.

Parteipolitische und religiöse Betätigung sind ausgeschlossen.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwekke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verband betreut die Verbandsmitglieder und dient der Pflege und Förderung des Feuerwehrwesens im Lande Niedersachsen.

§ 4
Aufgaben

Zu den Aufgaben des Verbandes gehört die Wahrnehmung der Interessen der Verbandsmitglieder in allen Feuerwehrangelegenheiten, insbesondere (die nachstehende Aufzählung stellt keine Rangfolge dar):

1. der Ausbau der sozialen Fürsorge für die Mitglieder der Feuerwehren auf den Gebieten der Unfallverhütung, der Unfallversicherung und sonstiger sozialer Einrichtungen,
2. die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG), dem Katastrophenschutzgesetz und dem Rettungsdienstgesetz in der jeweils gültigen Fassung,
3. die Zusammenarbeit mit den am Brandschutz, Umweltschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst und an der Hilfeleistung interessierten und für diese verantwortlichen Stellen und Organisationen,
4. die Förderung des vorbeugenden Brand- und Umweltschutzes,
5. die Förderung der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr, als Jugendorganisation innerhalb des Verbandes und Nachwuchsorganisation der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen,
6. die Förderung der Aus- und Fortbildung in der Feuerwehr,
7. die Förderung der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung,
8. die Organisation des Feuerwehr-Flugdienstes,
9. die Förderung des Feuerwehr-Musikwesens im Lande Niedersachsen,
10. die Öffentlichkeitsarbeit,
11. die Facharbeit im LFV-NDS in LFV-Fachausschüssen (FA), LFV-Arbeitskreisen (AK) und LFV-Fachgruppen (FG) nach besonderen, vom LFV-Verbandsvorstand zu erlassenden Richtlinien,
12. die Mitarbeit an einer Feuerwehrzeitung, die als offizielles Mitteilungsblatt dient,
13. die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Feuerwehrverband und anderen Feuerwehrverbänden.

III. Mitgliedschaft

§ 5
Mitglieder

Der Landesfeuerwehrverband kann ordentliche Mitglieder, kooperative Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben.

(1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes können sein:

1. die Feuerwehrverbände in den niedersächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten sowie die bestehenden Feuerwehrverbände der Altkreise (in den im Zuge der Kreisreform 1972 bis 1978 aufgelösten ehemaligen selbständigen Landkreisen),
2. die auf Landesebene zusammengeschlossenen Berufsfeuerwehren als „Landesgruppe Berufsfeuerwehren",
3. die auf Landesebene zusammengeschlossenen Werkfeuerwehren, einschließlich der hauptberuflichen Kräfte in den Feuerwehren der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte, als „Landesgruppe Werkfeuerwehren".

   Die Landesgruppen sind der Zusammenschluß der Berufs- und Werkfeuerwehren, die Mitglieder in den Feuerwehrverbänden entsprechend § 5 Ziff. 1 sind; sie werden durch ihre Leiter/Leiterin vertreten.

(2) Kooperative Mitglieder

Kooperative Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes können sein:

1. der Braunschweigische Feuerwehrverband und der Oldenburgische Feuerwehrverband,
2. die Arbeitskreise der Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterinnen in Städten mit Berufsfeuerwehr (AKFF),
3. die auf Landesebene zusammengeschlossenen Brandschutzprüfer/Brandschutzprüferinnen (Arbeitsgemeinschaft Vorbeugender Brandschutz e.V. – AGVBN).

Die kooperativen Mitglieder haben Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

(3) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes können juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, natürliche Personen und Gesellschaften sein. Sie haben kein Stimmrecht. Sie können nach Maßgabe dieser Satzung an Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen und den Verband bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben unterstützen.

(4) Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können auf Vorschlag des Landesverbandsvorstandes von der Landesverbandsversammlung oder dem Landesverbandsausschuß zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 6

Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft nach § 5 (1) bis (3) ist schriftlich zu beantragen. Sie beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Landesverbandsvorstand.

(2) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Austritt und Ausschluß. Bei Mitgliedern nach § 5 (3) und (4) auch durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung der Gesellschaft.

(3) Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem/der Landesverbandsvorsitzenden zu erklären.

(4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluß des Landesverbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden, – wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt – oder sein Verhalten den Interessen des Verbandes widerspricht.

(5) Der Ausschuß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung hierzu binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat gegenüber dem/der Landesverbandsvorsitzenden zu gewähren.

Gegen den vom Landesverbandsausschuß beschlossenen Ausschluß aus dem Verband ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses Einspruch an den Landesverbandsvorsitzenden/die Landesverbandsvorsitzende zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Landesverbandsversammlung.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband.

IV. Jugendfeuerwehr

§ 7

(1) Die Arbeit der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr richtet sich nach einer Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Landesverbandsversammlung; und ist dann Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Wahlen des Landes-Jugendfeuerwehrwartes/der Landes-Jugendfeuerwehrwartin und seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen bedürfen der Bestätigung durch die Landesverbandsversammlung oder den den Landesverbandsausschuß. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt sie als vorläufig erteilt.

V. Organe

§ 8

(1) Die Organe des Verbandes sind:

1. die Landesverbandsversammlung
2. der Landesverbandsausschuß
3. der Landesverbandsvorstand
4. der geschäftsführende Landesverbandsvorstand

(2) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Landesverbandsvorsitzenden im Verhinderungsfalle von einem seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen sind.

1. Die Niederschriften der Landesverbandsversammlung sind den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände sowie der Kooperativen Mitglieder in je einem Exemplar sowie den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes, den Ehrenmitgliedern, den Mitgliedern des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses sowie den Fördernden Mitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn nicht vier Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch erhoben wird; über Einsprüche entscheidet der Landesverbandsvorstand.
2. Die Niederschriften des Landesverbandsausschusses sind den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände in je einem Exemplar und den übrigen Mitgliedern des Landesverbandsausschusses zuzustellen. Bezüglich der Genehmigung gilt die Bestimmung über das Verfahren der Niederschriften der Landesverbandsversammlung.
3. Die Niederschriften der übrigen Verbandsorgane werden nur den Mitgliedern dieser Organe in einem Exemplar zugestellt und durch die Organe in der nachfolgenden Sitzung genehmigt.

VI. Landesverbandsversammlung

§ 9
Zusammensetzung Delegierte, Organisation, Aufgaben und Verfahrensordnung

(1) Die Landesverbandsversammlung besteht aus

a) folgenden Stimmberechtigten:

1. den Delegierten der Mitgliedsverbände
2. den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes
3. den Mitgliedern des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses
4. den Ehrenmitgliedern

b) folgenden Nicht-Stimmberechtigten:

1. Kooperative Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder

(2) Jeder LFV-Mitgliedsverband hat das Recht, außer seinem/seiner Vorsitzenden, für je angefangene 500 beitragszahlende Mitglieder einen Delegierten/eine Delegierte zu entsenden.

(3) Die Landesverbandsversammlung wird von dem/der Landesverbandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin geleitet. Sie wird wenigstens alle zwei Jahre von dem/der Landesverbandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin einberufen.

Auf Antrag von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Landesverbandsversammlung einzuberufen. Die Einberufung muß mindestens vierzehn Tage vorher durch Rundschreiben an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.

(4) Aufgaben der Landesverbandsversammlung sind:

1. Wahl des/der Landesverbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin,
2. Bestätigung der Wahlen,
2.1 der Beisitzer/Beisitzerinnen zum Landesverbandsvorstand aus den Bezirksebenen,
2.2 des Landes-Jugendfeuerwehrwartes/der Landes-Jugendfeuerwehrwartin und seiner Stellvertreter/ihrer Stellvertreterinnen,
2.3 der Landesfrauensprecherin,
2.4 des Vertreters/der Vertreterin der Landesgruppe „Berufsfeuerwehren“,
2.5 des Vertreters/der Vertreterin der Landesgruppe „Werkfeuerwehren“,
3. Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferin,
4. Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und Entscheidung über die Entlastung des Landesverbandsvorstandes und des Kassenverwalters/der Kassenverwalterin,
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
6. Festsetzung der Umlage zum Härtefonds,
7. Genehmigung des Haushaltsplanes,
8. Bestätigung der Jugendordnung der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr,
9. Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
11. Festlegung des Ortes für die Landesverbandsversammlung,
12. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über eine etwaige Auflösung des Verbandes.

(5) Beschlußfähigkeit, Stimmrecht, Verfahren

1. Die Landesverbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Jeder/jede Stimmberechtigte hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
2. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Landesverbandsversammlung gemäß § 9 (1) dieser Satzung.
3. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Geschäftsjahr bezahlt worden sind.
4. Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Landesverbandsversammlung. Bei Personalentscheidungen muß auf Antrag schriftlich abgestimmt werden.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(7) Ist die Landesverbandsversammlung nicht beschlußfähig, so ist der/die Landesverbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin verpflichtet, innerhalb eines Monats unter Einhaltung der Ladungsfrist gemäß § 9 (3) eine zweite Landesverbandsversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

(8) Angelegenheiten, die nur eine Gruppe der Mitglieder (Berufsfeuerwehren/Werkfeuerwehren) sowie Personalangelegenheiten, die einen Regierungsbezirk betreffen, können nicht gegen das Votum der anwesenden Vertreter/Vertreterinnen dieser Gruppe bzw. der betreffenden Bezirksebene entschieden werden.

VII. Landesverbandsausschuß

§ 10
Zusammensetzung, Organisation, Aufgaben und Verfahrensordnung

(1) Der Landesverbandsausschuß setzt sich zusammen aus:

1. dem Landesverbandsvorstand
2. den Vorsitzenden der LFV-Mitgliedsverbände, im Verhinderungsfall den stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Landes-Jugendfeuerwehrleitung

(2) Der Landesverbandsausschuß nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Unterstützung des Landesverbandsvorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben,

2. Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Umlage zum Härtefonds des LFV,
3. Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit der Landesverbandsversammlung gegeben ist,
4. Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern,
5. Festlegung der Reisekostensätze und der zu zahlenden Aufwandsentschädigungen.

(3) Der Landesverbandsausschuß ist jährlich mindestens einmal durch den Landesverbandsvorsitzenden/die Landesverbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter/einer Stellvertreterin einzuberufen.

Die Einberufung muß mindestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.

(4) Der Landesverbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der in Abs. 5 möglichen Stimmenzahl vertreten ist.

(5) Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes und der Landes-Jugendfeuerwehrleitung haben jeweils eine Stimme. Die Vorsitzenden der LFV-Mitgliedsverbände haben eine Stimmenzahl entsprechend des Delegiertenschlüssels zur Landesverbandsversammlung. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über das Verfahren bei der Stimmabgabe entscheidet der Landesverbandsausschuß.

(6) Zu den Sitzungen des Landesverbandsausschusses können weitere Personen ohne Stimmrecht eingeladen werden.
Die Vorsitzenden der kooperativen Mitglieder sind einzuladen.

VIII. Landesverbandsvorstand

§ 11
Zusammensetzung, Amtszeit, Organisation, Aufgaben, Beschlußfähigkeit

(1) Der Landesverbandsvorstand besteht aus:

1. dem/der Landesverbandsvorsitzenden
2. den vier stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden
3. je zwei weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen aus jedem Regierungsbezirk
4. einem Beisitzer/einer Beisitzerin der Landesgruppe Berufsfeuerwehren oder einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin
5. einem Beisitzer/einer Beisitzerin der Landesgruppe Werkfeuerwehren oder einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin

6. dem Landes-Jugendfeuerwehrwart/der Landes-Jugendfeuerwehrwartin oder einem seiner Stellvertreter/einer ihrer Stellvertreterinnen
7. der Landesfrauensprecherin oder einer Stellvertreterin

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliedschaft im Landesverbandsvorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst, spätestens nach Vollendung des 62. Lebensjahres; die Bezirksebene wählt in diesen Fällen einen Nachfolger/eine Nachfolgerin, der der Bestätigung durch die Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung bedarf. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt sie als vorläufig erteilt. Die Wahl der nachrückenden Beisitzer/Beisitzerin bzw. deren Bestätigung gilt zunächst nur für den Rest der Amtszeit des/der ausgeschiedenen Beisitzers/Beisitzerin.

Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes betroffen, endet die Mitgliedschaft im Landesverbandsvorstand spätestens bei der nächsten Verbandsversammlung. Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes erfolgen jeweils für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes.

(3) Der Landesverbandsvorstand wird von dem/der Landesverbandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin nach Bedarf oder, wenn dies von 1/3 seiner Mitglieder beantragt wird, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; in Eilfällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Landesverbandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin geleitet.

(4) Der Landesverbandsvorstand führt den Verband und faßt die dazu notwendigen Beschlüsse, soweit nicht andere Verbandsorgane zuständig sind.

Insbesondere obliegt ihm:
1. Aufnahme neuer Mitglieder,
2. Aufstellung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
3. Vorbereitung der Landesverbandsversammlung und der Sitzungen des Landesverbandsausschusses,
4. Durchführung der Beschlüsse der Landesverbandsversammlung und des Landesverbandausschusses,
5. das Vorschlagsrecht für die „Gruppe der Versicherten" in den Wahlen zu den Feuerwehr-Unfallkassen bzw. Gemeinde-Unfallversicherungsverband,
6. Erarbeitung abschließender Stellungnahmen zu allgemeinen Regelungen, die die Feuerwehr betreffen und die dem Landesfeuerwehrverband nach § 37 NBrandSchG vor Erlaß zugeleitet werden,

7. Bildung und Auflösung von Fachausschüssen, Arbeitskreisen und Fachgruppen und Erlaß von Richtlinien für deren Arbeit,
8. Berufung von Referenten/Referentinnen für besondere Aufgaben auf die Dauer von vier Jahren,
9. Empfehlung an den Landesverbandsausschuß über den Ausschluß von Mitgliedern und
10. Einstellung und Entlassung des Landesverbandsgeschäftsführers/der Landesverbandsgeschäftsführerin.

(5) Der Landesverbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

IX. Geschäftsführender Landesverbandsvorstand

§ 12
Zusammensetzung, Aufgaben

(1) Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand besteht aus:
1. dem/der Landesverbandsvorsitzenden,
2. seinen/ihrer vier Stellvertreter/Stellvertreterinnen, wobei jeder Regierungsbezirk vertreten sein muß.

(2) Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand führt im Auftrage des Landesverbandsvorstandes die Geschäfte des Verbandes. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Landesverbandsvorsitzende und die vier Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Der/die Landesverbandsvorsitzende und einer/eine der Stellvertreter/Stellvertreterinnen vertreten jeweils gemeinsam.

(3) Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand ist bei Bedarf von dem/der Landesverbandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter/Stellvertreterin einzuladen; die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Im übrigen gilt das Verfahren für den Landesverbandsvorstand entsprechend.

(4) Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand unterstützt die Arbeit des/der Landesverbandsvorsitzenden und die laufende Verwaltung der Landesgeschäftsstelle. Er entscheidet über Personalangelegenheiten der angestellten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – mit Ausnahme des Landesverbandsgeschäftsführers/der Landesverbandsgeschäftsführerin – sowie die Beschäftigung von Aushilfskräften.

X. Bezirksebene

§ 13

(1) Die zur Zeit in Niedersachsen bestehenden Regierungsbezirke Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems bilden jeweils eine Bezirksebene.

(2) Die Bezirksebene wird gebildet durch:

1. die LFV-Mitgliedsverbände des jeweiligen Regierungsbezirkes, vertreten durch ihre Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen,
2. die Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterinnen in Städten mit Berufsfeuerwehr, oder im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen,
3. die Leiter/Leiterinnen der Berufsfeuerwehren oder im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen,
4. zwei Vertreter/Vertreterinnen der Leiter/Leiterinnen der Werkfeuerwehren,
5. den Bezirks-Jugendfeuerwehrwart/der Bezirks-Jugendfeuerwehrwartin oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin,
6. die LFV-Vorstandsmitglieder aus dem jeweiligen Regierungsbezirk.

(3) Der/die stellvertretende Landesverbandsvorsitzende aus dem jeweiligen Regierungsbezirk beruft die Versammlung auf Bezirksebene bei Bedarf unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich ein und leitet sie.

(4) Zu den Versammlungen der Bezirksebene können weitere Personen ohne Stimmrecht eingeladen werden. Der/die LFV-Vorsitzende, der Bezirkspressewart/die Bezirkspressewartin, der Bezirksstabführer/die Bezirksstabführerin und die Vorsitzenden der kooperativen Mitglieder gemäße § 5 (2) oder ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem jeweiligen Regierungsbezirk sind einzuladen.

(5) In der Versammlung auf Bezirksebene haben die Vorsitzenden der LFV-Mitgliedsverbände eine Stimmenzahl entsprechend des Delegiertenschlüssels zur Landesverbandsversammlung. Die Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterinnen in Städten mit Berufsfeuerwehr, die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes aus dem Regierungsbezirk, der Bezirks-Jugendfeuerwehrwart/die Bezirks-Jugendfeuerwehrwartin sowie die Leiter/Leiterinnen der Berufsfeuerwehren und die aus dem Bezirk gewählten zwei Vertreter/Vertreterinnen der Werkfeuerwehren haben jeweils eine Stimme.
Die Versammlung auf Bezirksebene ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß gemäß § 9 (3) einberufen wurde und mehr als die Hälfte der nach dem Delegiertenschlüssel möglichen Stimmen vertreten ist.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über das Verfahren bei der Stimmabgabe entscheidet die Versammlung auf Bezirksebene.

(6) Die Versammlung auf Bezirksebene schlägt einen Kandidaten/eine Kandidatin für die Wahl eines/einer stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden vor. Die Versammlung auf Bezirksebene wählt zwei Beisitzer/Beisitzerinnen für den Landesverbandsvorstand, die der Bestätigung durch die Landesverbandsversammlung bedürfen. Bei den Vorschlägen bzw. Wahlen ist zu berücksichtigen, daß jeder Aufsichtsbereich des Regierungsbezirkes nach dem NBrandSchG vertreten sein muß.

Ferner hat die Versammlung auf Bezirksebene insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Anhörung zur Bestätigung des/der durch die Kreis-Jugendfeuerwehrwarte/Kreis-Jugendfeuerwehrwartinnen des Regierungsbezirkes gewählten Bezirks-Jugendfeuerwehrwartes/Bezirks-Jugendfeuerwehrwartin und seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin,
2. die Bestätigung des/der durch die Kreisstabführer/Kreisstabführerinnen des Regierungsbezirkes gewählten Bezirksstabführers/Bezirksstabführerin und seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin,
3. die Bestätigung des/der durch die Kreispressewarte/Kreispressewartinnen des Regierungsbezirkes gewählten Bezirkspressewartes/Bezirkspressewartin,
4. die Entsendung ihrer Vertreter/Vertreterinnen in die Fachausschüsse, Arbeitskreise und Fachgruppen des LFV entsprechend der Struktur der Facharbeit des LFV,
5. die Entscheidung über die Bildung eigener Fachausschüsse, Arbeitskreise und Fachgruppen entsprechend der Struktur der Facharbeit des LFV.

(7) Der LFV übernimmt für die auf Bezirksebene durchgeführten Versammlungen keine Kosten.

XI. Haushaltsmittel

§ 14
Verwendung, Kassenführung

(1) Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht:

1. durch jährliche Mitgliedsbeiträge,
2. durch freiwillige Zuwendungen.

(2) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind im ersten Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Die LFV-Mitgliedsverbände melden auf Anforderung durch die Landesverbandsgeschäftsstelle bis spätestens 01. April jeden Jahres ihre Mitgliedsbestände per 01.01. des laufenden Geschäftsjahres. Wird eine Meldung nicht fristgemäß abgegeben, wird für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages des laufenden Geschäftsjahres der Mitgliederbestand des vorangehenden Geschäftsjahres zu Grunde gelegt. Eine Änderung hinsichtlich der Mitgliederzahlen kann dann erst im nächsten Jahr erfolgen.

(3) Anspruch auf Leistungen aus dem Verband haben nur Mitglieder nach § 5 (1), die satzungsgemäß Beitrag gezahlt haben.

(4) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Verbandes keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(5) Über die Einnahmen und Ausgaben sind von dem/der Kassenverwalter/Kassenverwalterin ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie von dem/der Landesverbandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellverteter/einer ihrer Stellvertreterinnen angewiesen worden sind.

XII. Verwaltung

§ 15
Entschädigungen, Landesverbandsgeschäftsstelle, Landesverbandsgeschäftsführer/Landesverbandsgeschäftsführerin, Kassenverwaltung

(1) Die Mitglieder der Landesverbandsorgane, Fachausschüsse, Arbeitskreise und Fachgruppen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet. Reisekosten werden nach der vom Landesverbandsausschuß erlassenen Reisekostenordnung erstattet, sofern die Anspruch nicht anderweitig geltend gemacht werden kann. Der Landesverbandsausschuß beschließt über die Höhe von Aufwandsentschädigungen.

(2) Der Verband unterhält eine Landesgeschäftsstelle, die von dem/der Landesverbandsgeschäftsführer/Landesverbandsgeschäftsführerin geleitet wird. Über Personalangelegenheiten entscheidet der Landesverbandsvorstand mit Ausnahme in der § 12 (4) enthaltenen Regelung.

(3) Der Landesverbandsgeschäftsführer/die Landesverbandsgeschäftsführerin ist hauptamtlich tätig und ist dem Landesverbandsvorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich; er/sie erhält seine Weisungen von dem/der Landesverbandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin. Der Landesverbandsgeschäftsführer/die Landesverbandsgeschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe teil und fertigt die Niederschriften, soweit dieses nicht anders geregelt wird.

(4) Die Kassenverwaltung ist einem Kassenverwalter/einer Kassenverwalterin zu übertragen, der/die durch die Landesverbandsvorstand berufen wird. Er/sie ist dem Landesverbandsvorstand für die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte verantwortlich und erhält seine/ihre Weisungen von dem/der Landes-

verbandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin. Die Kassenverwaltung kann dem Landesverbandsgeschäftsführer/der Landesverbandsgeschäftsführerin übertragen werden.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

XIII. Auflösung

§ 16
Voraussetzung, Verfahren

(1) Zur Auflösung des Verbandes ist die Einberufung einer außerordentlichen Landesverbandsversammlung erforderlich.

(2) Eine solche Landesverbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind.

(3) Der Verband wird aufgelöst, wenn sich bei der nach § 16 (1) einberufenen Landesverbandsversammlung mindestens 3/4 der anwesenden Delegierten für eine Auflösung entschieden haben.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen anteilmäßig den Feuerwehr-Unfallversicherungskassen im Lande Niedersachsen mit der Bestimmung zu, es zusätzlich zur Unterstützung von im Feuerwehrdienst verunglückten Feuerwehrmitgliedern und deren Hinterbliebenen in besonderen Härtefällen zu verwenden.

XIV. Schlußvorschriften

§ 17

Der Landesverbandsvorstand wird ermächtigt, rein formale Satzungsänderungen, die das Finanzamt oder das Amtsgericht für notwendig halten, in eigener Zuständigkeit zu beschließen.

§ 18

Vorstehende Satzung wurde auf der Landesverbandsversammlung am 18. Juni 1993 in Hannover beschlossen; sie tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister

in Kraft. Mit Inkrafttreten der vorstehenden Satzung tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 14. Juni 1980, mit Änderung vom 30.05.1987, außer Kraft.

Hannover, den 18. Juni 1993

(Fritz Meyer), Landesverbandsvorsitzender
(Christian Henke), stellv. Landesverbandsvorsitzender
(Gerd Knoop), stellv. Landesverbandsvorsitzender
(Hans-Georg Schulte), stellv. Landesverbandsvorsitzender
(Claus Stiegmann), stellv. Landesverbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung und Satzungsänderung ist am 13. Oktober 1993 in das hiesige Vereinsregister eingetragen.

Hannover, den 13. Oktober 1993

Prägesiegel „Amtsgericht Hannover"

mit Landeswappen

gez. Unterschrift

Justizangestellte

Satzung

des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verband führt den Namen „Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen e.V.“, nachfolgend Verband genannt.

1.2 Der Sitz des Verbandes ist Bergneustadt.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

2.1 Der Verband betreut die Verbandsangehörigen, dient der Pflege des Feuerwehrwesens, der Förderung des Brand- und Umweltschutzes sowie des Krankentransport- und Rettungswesens.

2.2 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung.

§ 3
Aufgaben

3.1 Der Verband erfüllt seine Aufgaben nach den landesgesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere

3.2.1 Wahrnehmung der Interessen der Verbandsmitglieder in allen Feuerwehrangelegenheiten

3.2.2 Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrverbänden und dem Deutschen Feuerwehrverband

3.2.3 Pflege der Kameradschaft und Sozialbetreuung

3.2.4 Förderung der Ausbildung und des Nachwuchses im Rahmen der Gesetzgebung

3.2.5 Förderung und Betreuung von Jugendfeuerwehren im Sinne der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr

3.2.6 Öffentlichkeitsarbeit

3.2.7 Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung

3.2.8 Unterstützung von Angehörigen der Mitglieder der ordentlichen Mitglieder (§ 4.1 der Satzung), die in Ausübung des Feuerwehrdienstes zu Tode gekommen sind und wenn dadurch eine besondere wirtschaftliche Notlage entstanden ist.

§ 4
Mitglieder des Verbandes

4.1 Ordentliche Mitglieder des Verbandes können Verbände und Vereinigungen der Feuerwehren in den Kreisen und den kreisfreien Städten des Landes Nordrhein-Westfalen werden. Aus einem Kreis bzw. einer kreisfreien Stadt kann nur ein Verband bzw. eine Vereinigung Mitglied sein.

4.2 Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

4.3 Die Mitgliedschaft ist dem Verband gegenüber schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuß endgültig.

4.4 Personen, die sich besondere Verdienste um den Verband und das Feuerwehrwesen erworben haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden.

4.5 Die Jugendfeuerwehren innerhalb der Mitglieder nach § 4.1 bilden die „Jugendfeuerwehr im Landesfeuerwehrverband NW". Die Jugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendordnung.

Die Jugendordnung, die Wahl des Landesjugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung. Die Beschlüsse über den Haushalt und die Jahresrechnung bedürfen der Bestätigung des Verbandsausschusses.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Austritt, Ausschluß oder mit Auflösung des Verbandes.

5.2 Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung ist durch Einschreiben gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären.

5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden,

5.3.1 wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt,

5.3.2 oder wenn sein Verhalten den Interessen des Verbandes widerspricht, so daß sein Verbleiben im Verband dessen Bestrebung zuwiderläuft.

5.4 Der Ausschluß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

5.5 Gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluß aus dem Verband ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses Einspruch an den Vorsitzenden zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsausschuß. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

5.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch an den Verband.

§ 6
Beiträge, Spenden, Zuschüsse

6.1 Die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes benötigten Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder sowie durch Spenden und Zuschüsse Dritter aufgebracht.

6.2 Die Höhe der Beiträge wird vom Verbandsausschuß festgesetzt.

§ 7
Organe des Verbandes

7.1 Organe des Verbandes sind:

7.1.1 die Delegiertenversammlung

7.1.2 der Verbandsausschuß

7.1.3 der Vorstand.

7.2 Die Organe geben sich eine vom Vorstand empfohlene Geschäftsordnung.

7.3 Die aktive Mitarbeit in den Organen des Verbandes sollte mit dem nach den landesgesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Form festgesetzten Tag des Ausscheidens aus dem aktiven Feuerwehrdienst enden.

§ 8
Delegiertenversammlung

8.1 Die Delegiertenversammlung besteht aus

8.1.1 dem Verbandsausschuß und

8.1.2 den Delegierten der Mitglieder gemäß § 4.1.

8.2 Jedes Mitglied des Verbandsausschusses und jeder Delegierte hat bei der Delegiertenversammlung eine Stimme.

8.3 Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Feuerwehrangehörigen, für die von den Mitgliedern (4.1) bei der letzten Beitragszahlung vor der Dele-

giertenversammlung Jahresbeiträge gezahlt worden sind. Jedes Mitglied (§ 4.1) erhält für je angefangene 1.000 Feuerwehrangehörige einen Delegierten, wenn der Verband bzw. die Vereinigung mindestens 1.000 Feuerwehrangehörige zählt.

8.4 Ordentliche Delegiertenversammlungen sind alle drei Jahre durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind auf gemeinsamen Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten einer Delegiertenversammlung vom Vorsitzenden innerhalb eines Monats einzuberufen.

§ 9
Aufgaben der Delegiertenversammlung

9.1 Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören insbesondere

9.1.1 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes für den Zeitraum seit der letzten Delegiertenversammlung

9.1.2 Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes

9.1.3 Wahl des 1. Vorsitzenden und seiner Stellvertreter

9.1.4 Wahl der Beisitzer aus den Regierungsbezirken

9.1.5 Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen

9.1.6 Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

9.1.7 Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder

9.1.8 Bestätigung der Jugendordnung

9.1.9 Bestätigung der Wahl des Landesjugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter

9.1.10 Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10
Verbandsausschuß

10.1 Der Verbandsausschuß besteht aus:

10.1.1 – den Mitgliedern des Vorstandes

10.1.2 – den Vertretern der dem Verband als Mitglied gemäß § 4.1 dieser Satzung angehörenden Verbände und Vereinigungen der Feuerwehren in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe von § 10.2

10.1.3 – den Fachreferenten

10.1.4 – den beiden stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwarten oder deren Beauftragten

10.2 Vertreter nach § 10.1.2 sind

10.2.1 – der Vorsitzende oder ein Vertreter und

10.2.2 – je volle 1.500 Angehörige der Mitgliedsverbände/Vereinigungen ein weiterer Vertreter, insgesamt jedoch nicht mehr als drei.

10.3 Der Verbandsausschuß tritt auf Beschluß des Vorstandes zusammen. Auf schriftlichen gemeinsamen Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder ist der Ausschuß zu einer Tagung einzuberufen.

10.4 Tagungen des Verbandsausschusses sollen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr stattfinden.

§ 11
Aufgaben des Verbandsausschusses

11.1 Zu den Aufgaben des Verbandsausschusses gehören insbesondere

11.1.1 Beschlußfassung über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Delegiertenversammlung zugewiesen sind.

11.1.2 Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben

11.1.3 Festsetzung der Beiträge gemäß § 6 dieser Satzung

11.1.4 Festsetzung und Verabschiedung der Haushaltspläne

11.1.5 Entgegennahme der Jahresrechnung und der Berichte der Kassenprüfer

11.1.6 Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters

11.1.7 Benennung von Mitgliedern

11.1.7.1 für den Feuerschutzbeirat des Landes Nordrhein-Westfalen

11.1.7.2 für die Organe der Feuerwehrunfallkasse

11.1.7.3 für die Prüfungsausschüsse der Landesfeuerwehrschule

11.1.7.4 für die Organe und Tagungen des Deutschen Feuerwehrverbandes

11.1.8 Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung gegeben ist

11.1.9 Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluß von Mitgliedern

11.1.10 Einstellung von hauptamtlichen und nebenamtlichen Kräften

11.1.11 Bestätigung des Haushaltes und der Jahresrechnung der Jugendfeuerwehr

§ 12
Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- den zwei Stellvertretern
- den 15 Beisitzern nach § 12.2
- dem Vertreter der Jugendfeuerwehr
- dem jeweiligen Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen.

12.2 Jeder Regierungsbezirk des Landes Nordrhein-Westfalen entsendet drei Beisitzer und drei Stellvertreter für den Verband. Unter diesen Mitgliedern soll sich der jeweilige Bezirksbrandmeister befinden.

12.3 Vorstand im Sinne des § 26 II des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter.

12.4 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.

12.5 Zu den Sitzungen des Vorstandes sind die Fachreferenten hinzuzuziehen. Zu diesen Sitzungen können auch die Mitglieder des Vorstandes und die Fachreferenten des Deutschen Feuerwehrverbandes, soweit sie aus Nordrhein-Westfalen stammen, geladen werden. Andere Fachberater können vom 1. Vorsitzenden hinzugezogen werden.

§ 13
Aufgaben des Vorstandes

13.1 Die Verantwortung für die gesamte Geschäfts- und Kassenführung des Verbandes obliegt dem Vorstand.

13.2 Zu den übrigen Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

13.2.1 Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Verbandsausschusses

13.2.2 Vorbereitung und Durchführung der Tagungen der Verbandsorgane

13.2.3 Aufstellen des Haushaltsplanes

13.2.4 Erstellen der Geschäftsordnungen

13.2.5 Verteilen von Beihilfen aus dem Sozialfonds des Verbandes

13.2.6 Beratung und Unterstützung der Mitglieder des Verbandes im Sinne der Aufgaben nach § 3 dieser Satzung

13.2.7 Berufung von ehrenamtlichen Fachreferenten als Leiter von Fachausschüssen und Arbeitskreisen

13.2.8 Einrichtung von Fachausschüssen/Arbeitskreisen

13.2.9 Heranziehung von Büro- und Schreibkräften.

13.3 Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der 1. Vorsitzende.

§ 14
Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung, Vorsitz, Niederschrift

14.1 Die Delegiertenversammlung ist mit Ausnahme von § 15.2 beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

14.2 Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

14.3 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

14.4 Wird die Beschlußunfähigkeit eines Organes festgestellt, muß innerhalb von vier Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Unabhängig von der Zahl der dann Anwesenden ist das Verbandsorgan beschlußfähig.

14.5 Beschlüsse der Organe werden, soweit nicht ein Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

14.6 Den Vorsitz in den Organen des Verbandes führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner beiden Stellvertreter.

14.7 Über die Sitzungen der Verbandsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den jeweiligen Mitgliedern der Organe innerhalb eines Monats zuzusenden sind. Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind zusätzlich allen Verbandsausschußmitgliedern zuzusenden.

§ 15
Satzungsänderungen und Auflösung

15.1 Beschlüsse der Delegiertenversammlung zur Satzungsänderung erfordern eine 2/3-Mehrheit der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.

15.2 Zur Auflösung des Verbandes ist die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung erforderlich. Eine solche Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten einer Delegiertenversammlung anwesend sind.

15.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16
Haushaltsplan, Gewinne, Begünstigungen

16.1 Der Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen.

16.2 Sozialmittel dürfen nur zweckgebunden verwandt werden.

16.3 Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

16.4 Mitglieder erhalten keine Beitragsrückerstattung.

§ 17
Schlußvorschriften

Vorstehende Satzung wurde auf dem dritten Delegiertentag am 13. Juni 1981 in Waldbröl beschlossen; sie tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Delegiertenversammlung hat am 02.Juni 1983 eine Änderung in § 2.2 Satz 1, § 12.1 und 15.3 beschlossen. Diese Änderung ist am 08. Oktober 1984 in das Vereinsregister Nr. 691 beim AG Gummersbach eingetragen worden.

Hamm, den 08. Oktober 1984

gez. Schneider

Satzung

des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz
Vereinsregister-Nr. 1628

§ 1
Name, Sitz

1. Für das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz ist am 22.11.1975 in Mainz-Finthen ein neuer Feuerwehrverband gegründet worden, der den Namen „Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V." führt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Mainz. Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und in das Vereinsregister unter der Nummer 1628 beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

§ 2
Zweck

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere durch:
   - 1.1 Förderung des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes im Lande Rheinland-Pfalz,
   - 1.2 Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit allen der am Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Rettungswesens Interessierten und für diese verantwortlichen Stellen,
   - 1.3 Pflege der Idee des Feuerwehrwesens,
   - 1.4 Vertretung der Interessen der Angehörigen der Feuerwehren im Lande Rheinland-Pfalz,
   - 1.5 soziale Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen,
   - 1.6 Förderung und Betreuung der Angehörigen der Jugendfeuerwehren in Rheinland-Pfalz im Sinne der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz.
2. Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
3. Der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz ist Mitglied im Deutschen Feuerwehrverband.

§ 3
Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind:
   1.1 Die Kreis-, Regional- und Stadtfeuerwehrverbände in Rheinland-Pfalz, die aus dem Zusammenschluß der Freiwilligen Feuerwehren, der Jugendfeuerwehren, Berufsfeuerwehren und Werkfeuerwehren, in den Landkreisen und kreisfreien Städten gebildet sind. Aus einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt kann nur ein Verband Mitglied sein.
   1.2 Einzelne Feuerwehren und Jugendfeuerwehren, sofern und solange in ihrem Gebiet noch kein Kreis-, Regional- oder Stadtfeuerwehrverband besteht.
   1.3 Einzelpersonen des Feuerwehrwesens.
   1.4 Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen.
2. Fördernde Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Verbandes durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen wollen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsvorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder durch Auflösung des Verbandes.
4. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens drei Monate vorher durch Einschreiben dem Vorsitzenden erklärt worden ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, die Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt oder gegen die Interessen des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz oder des Deutschen Feuerwehrverbandes verstößt. Über den Ausschluß beschließt nach Feststellung des Tatbestandes der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an, die Entscheidung der Verbandsversammlung beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.
6. Die Jugendfeuerwehren innerhalb der Mitglieder nach § 3 Punkt 1 bilden die „Jugendfeuerwehr im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz".

   Die Jugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendordnung im Sinne der Musterordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband.

Die Jugendordnung, der Landesjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz bestätigt.

Die Haushaltsführung der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz wird dem Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz vorgelegt.

§ 4
Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder nach § 3 haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern des Verbandes steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei Durchführungen seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 5
Ehrenmitglieder

1. Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6
Organe

1. Organe des Verbandes sind:

   1.1 die Verbandsversammlung (Delegiertenversammlung) und

   1.2 der Feuerwehrausschuß,

   1.3 der Verbandsvorstand.
2. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes können gewählt werden bis zu dem Jahr, in dem sie das im LBKG festgeschriebene „aktive" Dienstalter erreicht haben. Für ausscheidende Mitglieder des Vorstandes ist in der nächsten Delegiertenversammlung die Nachwahl vorzunehmen.
3. Es können nur Mitglieder gemäß § 3 Punkt 1.1 bis 1.3 gewählt werden. Wählbar zum Vorstand sind nur Mitglieder, die einer Feuerwehr angehören, sowie Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes.

§ 7
Die Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus:

1.1 den Mitgliedern des Verbandsvorstandes,

1.2 den Delegierten und

1.3 den Ehrenmitgliedern.

2. Die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 entsenden für je angefangene 200 (zweihundert) Mitglieder, für die im abgelaufenen Geschäftsjahr Beiträge entrichtet worden sind, einen Delegierten. Die Delegierten der Jugendfeuerwehren werden durch den Landesjugendfeuerwehrtag gewählt, wobei je angefangene 200 Mitglieder der in § 3 genannten Jugendfeuerwehr je ein Delegierter zu benennen ist.
3. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Übertragung eines Stimmrechtes an ein Mitglied des gleichen Mitgliedsverbandes ist zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefaßt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

   Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten.

   Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Verbandsversammlung selbst.

   Fördernde und Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, der sie jährlich mindestens einmal einberuft. Die Einberufung muß spätestens dreißig Tage vor dem Termin durch Mitteilung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Delegierten ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen.
5. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
6. Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefaßten Beschlüsse enthält (Ergebnisprotokoll). Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und wird veröffentlicht.

§ 8
Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

   1.1 Wahl des Verbandsvorstandes und zwei Kassenprüfern,

   1.2 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und des Haushaltes,

   1.3 Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Kassenverwalters und des Verbandsvorstandes,

1.4 Beratung und Entscheidung wichtiger Angelegenheiten des Verbandes,

1.5 Beschlußfassung über eingebrachte Anträge und über Satzungsänderungen. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.

1.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern,

1.7 Wahl des Ortes der nächsten Verbandsversammlung,

1.8 Erlaß einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,

1.9 Bestätigung des nach der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz und von dieser gewählten Landesjugendfeuerwehrwartes sowie seiner beiden Stellvertreter.

§ 9
Der Feuerwehrausschuß

1. Der Feuerwehrausschuß setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden bzw. den Stellvertretern des jeweiligen Stadt-, Kreis- und Regionalfeuerwehrverbandes. Neben dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter entsendet jeder Mitgliedsverband zusätzlich je angefangene 2.000 Mitglieder einen weiteren Vertreter.

§ 10
Aufgaben des Feuerwehrausschusses

1. Beratung des Vorstandes bei Entscheidungen wichtiger und dringlicher Angelegenheiten.

2. Nimmt die Rechnungsergebnisse, Rechnungsprüfberichte sowie den Haushaltsentwurf des auf das laufende Geschäftsjahr folgenden Haushaltsjahres entgegen und bereitet sie als Vorlage für die nächste Verbandsversammlung auf.

3. Macht Vorschläge für die Tagesordnung des Feuerwehrausschusses und der Verbandsversammlung.

4. Unterstützt den Vorstand bei der Bildung von Fachausschüssen und deren personellen Besetzung.

5. Berät den Vorstand bei der Besetzung von Vorstandsfunktionen.

6. Nimmt Tätigkeits- und Geschäftsberichte des Vorstandes entgegen und verabschiedet sie, sofern erforderlich, als Vorschläge für die nächste Verbandsversammlung.

7. Die Feuerwehrausschußsitzung tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 11
Der Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:

1.1 dem Verbandsvorsitzenden,

1.2 zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,

1.3 dem Schriftführer,

1.4 dem Kassenverwalter,

1.5 je einem Vertreter der Berufs- und Werkfeuerwehren,

1.6 je einem Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren der Regierungsbezirke,

1.7 dem Landesjugendfeuerwehrwart. Im Verhinderungsfall einer seiner beiden Stellvertreter.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Verbandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.

3. Der Vorsitzende mit seinen beiden Stellvertretern, der Schriftführer und Kassenverwalter bilden den geschäftsführenden Vorstand.

4. Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt über diesen Zeitraum bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

5. Der Verbandsvorstand beschließt nach Bedarf über die Bildung von Fachausschüssen und deren personelle Besetzung. Den Vorsitz in diesen Fachausschüssen hat jeweils der vom Verbandsvorsitzenden berufene Fachreferent. Die Fachreferenten werden zu den Verbandsvorstandssitzungen eingeladen, sie haben dort beratende Funktion.

6. Der Verbandsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr oder wenn dies von der Hälfte der Mitglieder beantragt wird, einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens vierzehn Tage betragen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Vorstandssitzungen werden vom Verbandsvorsitzenden geleitet.

7. Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 12
Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

1.1 Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,

1.2 Verwaltung des Landesfeuerwehrverbandes,

1.3 Beschlußfassung in allen Verbandsangelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig sind,

1.4 Feststellung des Rechnungsergebnisses,

1.5 Vorbereitung der Verbandsversammlung,

1.6 Aufnahme neuer Mitglieder,

1.7 Vorbereitung von Vorschlägen für die Wahl des Vorstandes,

1.8 Beschlußfassung über die Bildung von Fachausschüssen und deren personelle Besetzung,

1.9 Einsichtnahme in die Haushaltsführung der Jugendfeuerwehr im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz.

§ 13
Finanzierung und Verwaltung

1. Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke werden aufgebracht durch:

   1.1 jährliche Mitgliedsbeiträge,

   1.2 freiwillige Zuwendungen,

   1.3 Spenden.

2. Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenverwalter ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter) schriftlich angewiesen worden sind. Die Kassen- und Buchprüfung ist jährlich von den Kassenprüfern vorzunehmen.

3. Der Beitrag der Mitglieder richtet sich nach der Anzahl ihrer aktiven Feuerwehrangehörigen im Sinne des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG), vom Eintrittsalter bis zum Höchstalter.

   Die Angehörigen der Jugendfeuerwehren sind beitragsfrei.

4. Die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und freiwillige Zuwendungen aufkommenden Verbandsgelder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, insbesondere darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; Barauslagen werden erstattet. Über die Höhe von Aufwandsentschädigungen und Reisekosten beschließt die Verbandsversammlung.

7. Alle Mitteilungen des Verbandes werden in der Zeitschrift „Brandhilfe“ veröffentlicht.

§ 14
Auflösung

1. Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn sich in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung, in der 3/4 der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen, mindestens 2/3 der anwesenden Delegierten für eine Auflösung entscheiden.
2. Bei Auflösung des Verbandes ist das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde auf der Verbandsversammlung am 14. September 1996 in Prüm per Beschluß geändert.

Die Änderungen bzw. Einfügungen sind kursiv gedruckt!

Satzung

des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein

§ 1
Name und Sitz

1. Der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V. (im folgenden „Landesverband" genannt) ist die Vereinigung der im schleswig-holsteinischen Brandschutz Tätigen.
2. Der Landesverband ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen. Sein Sitz ist Kiel. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgaben

1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, parteipolitische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
2. Zu den Aufgaben des Landesverbandes gehört die Pflege und Förderung des Feuerwehrwesens in Schleswig-Holstein sowie die Wahrnehmung der Interessen der Verbandsmitglieder in allen Feuerwehrangelegenheiten, insbesondere: (die nachfolgende Aufzählung stellt keine Rangfolge dar)
   - die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Schleswig-Holsteinischen Brandschutzgesetz, dem Katastrophenschutzgesetz und dem Rettungsdienstgesetz einschließlich der Folgeerlasse in der jeweils gültigen Fassung,
   - der Ausbau und die Förderung der sozialen Fürsorge für die Mitglieder der Feuerwehren auf den Gebieten der Unfallverhütung, der Unfallversicherung und sonstiger sozialer Einrichtungen,
   - die Zusammenarbeit mit den am Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst und an der Hilfeleistung Interessierten und für diese verantwortlichen Stellen und Organisationen,
   - die Betreuung und Förderung der bei den Freiwilligen Feuerwehren gebildeten Jugendabteilungen (Jugendfeuerwehren),

- die Förderung der Aus- und Fortbildung in der Feuerwehr, die Förderung der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung, Beratung der Innenministerin / des Innenminister des Landes Schleswig-Holstein in Fragen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, der technischen Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes, Förderung der Öffentlichkeitsarbeit, um bei der Bevölkerung Verständnis für das Feuerwehrwesen zu wecken und über die Arbeit der Feuerwehr zu informieren,
- die Herausgabe einer Feuerwehrzeitung und/oder Mitteilungsblätter, die Pflege der Kameradschaft und den inneren Zusammenhalt in der Feuerwehr, die Ehrung besonderer Verdienste um das Feuerwehrwesen und den Landesverband, die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Feuerwehrverband und anderen Feuerwehrverbänden.

§ 3
Mitglieder

1. Mitglieder des Landesverbandes können ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sein.

2. Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes können sein:
   2.1 die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände
   2.2 die Berufsfeuerwehren in Schleswig-Holstein
   2.3 die Kommunalen Landesverbände in Schleswig-Holstein
   2.4 die Feuerwehr-Unfallkasse-Nord
   2.5 der Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks für Schleswig-Holstein
   2.6 die Arbeitsgemeinschaft der Brandschutzingenieure in Schleswig-Holstein
   2.7 der Kommunale Schadenausgleich Schleswig-Holstein
   2.8 der Werkfeuerwehrverband Nord e.V.
   2.9 die Provinzial-Brandkasse Versicherungsanstalt SH

   Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen und zu den Landesfeuerwehrversammlungen Vertreter zu entsenden.
   Sie sind verpflichtet, den Landesverband bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

3. Fördernde Mitglieder des Landesverbandes können natürliche und juristische Personen sein. Sie haben kein Stimmrecht. Sie unterstützen den Landesverband bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

4. Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Feuerwehrausschußes mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand. Sie wird beendet durch

eine schriftliche Austrittserklärung, die jedoch nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann. Die Aufnahme der fördernden Mitglieder erfolgt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.

5. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes von der Landesfeuerwehrversammlung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

   Sie haben kein Stimmrecht.

6. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die durch die Landesfeuerwehrversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen im laufenden Geschäftsjahr bis spätestens 30. Juni in voller Höhe zu entrichten.

   6.1 Bei Eintritt im Laufe des Geschäftsjahres ist der Beitrag vom Beginn des Vierteljahres an zu entrichten, in dem der Beitritt erfolgte.

   6.2 Der Vorstand kann bestimmen, daß Rückstände von Beiträgen und Umlagen vom Tage der Fälligkeit an mit 2 Prozent über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen sind.

   6.3 Bei der Mahnung des rückständigen Beitrages und der Umlage ist auf die Folgen des Verzuges schriftlich hinzuweisen. Danach kann einem Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch den Feuerwehrausschuß auf Grund und für die Zeit des Zahlungsverzuges das Stimmrecht entzogen werden.

7. Die fördernden Mitglieder verpflichten sich zu einem Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen.

8. Die Mitgliedschaft endet durch

   1. Austritt

   2. Ausschluß

9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Landesverbandsvermögen.

10. Mitglieder, die gegen die Interessen des Landesverbandes verstoßen, können auf Antrag des Vorstandes durch den Feuerwehrausschuß ausgeschlossen werden.

§ 4
Organe

Organe des Landesverbandes sind

- die Landesfeuerwehrversammlung
- der Feuerwehrausschuß
- der Vorstand

§ 5
Landesfeuerwehrversammlung

1. Die Landesfeuerwehrversammlung ist von der/dem Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muß - mit Ausnahme vom Vorstand als dringend bezeichneter Fälle - wenigstens ein Monat liegen. Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder von einem Viertel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände beantragt wird.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Landesfeuerwehrversammlung schriftlich in der Landesgeschäftsstelle vorliegen.
3. Zur Landesfeuerwehrversammlung ist die Innenministerin / der Innenminister einzuladen.
4. Die Landesfeuerwehrversammlung wird von der / dem Vorsitzenden oder einem ihrer Stellvertreter/innen geleitet.
5. Die Landesfeuerwehrversammlung besteht aus
   5.1 den Mitgliedern des Vorstandes
   5.2 den Mitgliedern des Feuerwehrausschusses
   5.3 je 1 Vertreter/in für angefangene 500 aktive Mitglieder je Kreis- und Stadtfeuerwehrverband
   5.4 je1Vertreter/in für angefangene 500 Jugendfeuerwehrangehörige in Schleswig-Holstein
6. Das Stimmrecht kann nur von den anwesenden Vertretern ausgeübt werden.
7. Die Landesfeuerwehrversammlung hat folgende Aufgaben:

7.1 beschließt den Haushalt und setzt die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages und Umlagen fest

7.2 entlastet den Vorstand nach Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung

7.3 wählt die Mitglieder des Vorstandes

7.4 stimmt der Berufung von Vertretern der Mitgliedsverbände in den Feuerwehrausschuß zu

7.5 wählt zwei Kassenprüfer/innen

7.6 beschließt über die gemäß § 5 Ziff. 2 der Satzung gestellten Anträge

7.7 beschließt Satzungsänderungen

7.8 löst den Landesverband auf

8. Die Landesfeuerwehrversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der sich nach § 5 Ziff. 5 ergebenden Stimmen anwesend sind. Jede/r Vertreter/in hat eine Stimme. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, soweit in § 8 nichts anderes geregelt ist. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

9. Ist die Landesfeuerwehrversammlung nicht beschlußfähig, so ist die / der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb eines Monats eine weitere Landesfeuerwehrversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

10. Die Beschlüsse der Landesfeuerwehrversammlung sind von der / dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einer / einem Stellvertreter/in und von der Landesgeschäftsführerin / dem Landesgeschäftsführer zu unterzeichnen.

11. Über die Landesfeuerwehrversammlung ist eine Mederschrift zu fertigen. Sie ist von der / dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einer / einem Stellvertreter/in und von der Landesgeschäftsführerin / dem Landesgeschäftsführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muß den wesentlichen Gang der Verhandlungen erkennen lassen. Auf Verlangen müssen die von Mitgliedern in der Landesfeuerwehrversammlung abgegebenen Erklärungen in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Niederschrift ist den ordentlichen Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zuzustellen. Wird gegen die Niederschrift Einspruch erhoben, ist hierüber in der nächsten Landesfeuerwehrversammlung Beschluß zu fassen.

§ 6
Feuerwehrausschuß

1. Der Feuerwehrausschuß besteht aus

   1.1 je einer Vertreterin/einem Vertreter der Ordentlichen Mitglieder gem. § 3 Ziff. 2

   1.2 den Mitgliedern des Vorstandes, soweit sie nicht dem Feuerwehrausschuß angehören

   1.3 den Ehrenmitgliedern des Landesverbandes (ohne Stimmrecht)

2. Die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer gehört dem Feuerwehrausschuß mit beratender Stimme an.

3. Zur Sitzung des Feuerwehrausschusses kann die Innenministerin/der Innenminister eingeladen werden.

4. Der Feuerwehrausschuß ist jährlich mindestens einmal schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Sitzungstag einzuberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder von einem Viertel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände beantragt wird. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorsitzende.

5. Der Feuerwehrausschuß wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einer seiner Stellvertreterin/einem seiner Stellvertreter, geleitet.

6. Der Feuerwehrausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jede Vertreterin/jeder Vertreter hat eine Stimme.

7. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

8. Ist der Feuerwehrausschuß nicht beschlußfähig, so ist die/der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine weitere Sitzung des Feuerwehrausschusses einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

9. Der Feuerwehrausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

   9.1 er beschließt die Geschäftsordnung

   9.2 er hat die geprüfte Jahresrechnung und Vorschläge für die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages und für die Erhebung von Umlagen vorzuberaten und der Landesfeuerwehrversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

   9.3 er schlägt jährlich zwei Kassenprüfer/innen für die Prüfung der Jahresrechnung vor

9.4 er benennt die Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren für den Brandschutzbeirat

9.5 er benennt die Mitglieder des Feuerwehrschulausschusses

9.6 er benennt die Mitglieder für die Wahl der Vertreter der Versicherten zur Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Nord

9.7 er bestimmt den Ort von Landesfeuerwehrtagen und erläßt die Grundsätze zu seiner Durchführung. Er stellt den Voranschlag für die Finanzierung von Landesfeuerwehrtagen auf, prüft und genehmigt die Abrechnung

9.8 er unterstützt den Vorstand bei allen ihm obliegenden Aufgaben

9.9 er vertritt den Landesverband in den Fällen, in denen der Vorstand von der Vertretung ausgeschlossen ist

9.10 er setzt die Aufwandsentschädigung der Organmitglieder für ihre ehrenamtliche Tätigkeit fest

9.11 er beschließt die Aufnahme ordentlicher Mitglieder

9.12 er beschließt auf Antrag des Vorstandes über den Ausschluß von Mitgliedern.

§ 7
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den von der Landesfeuerwehrversammlung gewählten
   1.1 Vorsitzenden,
   1.2 zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
   1.3 der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
   1.4 der Landes-Jugendfeuerwehrwartin/dem Landes-Jugendfeuerwehrwart

2. Die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

3. Zur Sitzung des Vorstandes kann die Innenministerin/der Innenminister eingeladen werden.

4. Der Vorstand wird nach Bedarf, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, mindestens aber viermal im Jahr, schriftlich oder mündlich von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

6. Die Stimmenabgabe kann geheim oder offen erfolgen. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
   In Einzelfällen kann die/der Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung eine Stellvertreter/in, durch Rundfrage eine schriftliche Abstimmung vornehmen. Von

dem Vorstandsmitglied, das hierbei innerhalb der gestellten Frist eine Erklärung nicht abgibt, wird angenommen, daß es sich der Stimme enthält.

7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen
8. Scheiden gewählte Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt aus, so hat die nächste Landesfeuerwehrversammlung die erforderlichen Ersatzwahlen vorzunehmen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

9.1 Er leitet den Landesverband und erfüllt die satzungsmäßigen Aufgaben

9.2 er regelt die interne Geschäftsführung und die Kassen- und Rechnungsführung

9.3 er bereitet die Beschlüsse der Organe vor

9.4 er verwaltet das Vermögen des Landesverbandes

9.5 er vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich

9.6 er regelt das Verfahren seiner Ausschüsse

9.7 er beruft, stellt ein und entläßt die Angestellten des Landesverbandes

9.8 er stellt vor Beschlußfassung bei Angelegenheiten, die nur die Berufsfeuerwehren betreffen, Einvernehmen mit der / dem Vorsitzenden der AGBF Schleswig-Holstein her

§ 8
Wahlen

1. Die Wahlen des Vorstandes erfolgen unter Leitung des Wahlvorstandes durch geheime Abstimmung auf Stimmzetteln. Bei der Wahl des Wahlvorstandes wird offen abgestimmt.
   Die Wahlleitung hat die / der amtierende Vorsitzende. Sie / er bildet mit drei in der Sitzung zu wählenden Stimmberechtigten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die / der Vorsitzende selbst zur Wahl ansteht, wird die Wahl von der / dem dienstältesten Stellvertreter/in geleitet.
2. Der/die Vorsitzende und seine Stellvertreter bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Zweidrittelmehrheit von keinem Bewerber erreicht, so findet zwischen den jeweiligen Bewerbern mit der höchsten und zweithöchsten Stimmenzahl in derselben Versammlung eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit genügt.

3. Die übrigen zu wählenden Mitglieder des Vorstandes genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 6 Jahre. Die Amtszeit endet mit Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst, spätestens jedoch mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

5. Wahlvorschläge für die Mitglieder des Vorstandes können von den ordentlichen Mitgliedern erfolgen.

6. Für die Wahl der Landes-Jugendfeuerwehrwartin / des Landes-Jugendfeuerwehrwartes erhält die Landesjugendfeuerwehrversammlung zusätzlich ein Vorschlagsrecht.

7. Die Vorschläge müssen spätestens 14 Tage vor der Landesfeuerwehrversammlung schriftlich in der Landesgeschäftsstelle vorliegen.

§ 9
Vorsitzender

1. Die / der Vorsitzende vertritt den Landesverband nach außen und innen und ist Vorstand im Sinne der §§ 26 BGB. Im Falle einer Verhinderung des / der Vorsitzenden wird die / der Vorsitzende von den stellvertretenden Vorsitzenden in der Reihenfolge ihres Dienstalters als stellvertretender Vorsitzender vertreten.

2. Die / der Vorsitzende ist insbesondere ermächtigt, allein im Namen des Landesverbandes Anträge bei Gerichten und Behörden zu stellen, die im Interesse des Verbandes erforderlich sind. Diese Vertretungsbefugnis schließt die Ermächtigung ein, ordnungsmäßig beschlossene Satzungsänderungen bei dem zuständigen Vereinsregister anzumelden.

3. Die / der Vorsitzende hat in dringenden Fällen die dem Vorstand zustehenden Aufgaben allein zu erledigen. Sie / er muß ihre / seine Maßnahme jedoch dem Vorstand bei seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung unterbreiten.

§ 10
Ausschüsse

1. Um die Arbeit des Vorstandes zu erleichtern, können Ausschüsse gebildet werden. Sie wählen aus ihrer Mitte die / den Vorsitzenden und eine/n Vertreterin / Vertreter.

2. Die Ausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Einberufung erfolgt auf Verlangen der / des Vorsitzenden des Landesverbandes, der / des Ausschuß-

vorsitzenden oder auf Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder durch die Landesgeschäftsstelle.

3. Zu den Sitzungen der Ausschüsse sind die/der Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden des Landesverbandes einzuladen. Die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer kann an allen Ausschußsitzungen teilnehmen.

4. Die Ausschüsse sind nicht berechtigt, selbständig für den Landesverband aufzutreten.

§ 11
Referate und Arbeitskreise

1. Zu stärkeren Förderung des praktischen Erfahrungsaustausches werden Referate und Arbeitskreise gebildet. Die/der Vorsitzende des Landesverbandes beruft die Referenten mit Zustimmung des Vorstandes.

2. Die Referenten sind nicht berechtigt, selbständig für den Landesverband aufzutreten.

3. Die Mitglieder der Referate/Arbeitskreise werden durch die Mitgliedsverbände vorgeschlagen.

4. Zu den Sitzungen ist die /der Vorsitzende des Landesverbandes einzuladen. Die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer kann an allen Sitzungen teilnehmen.

§ 12
Verwaltung

1. Die Mitglieder der Organe, Ausschüsse, Referate und Arbeitskreise üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet. Reisekosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung.

2. Der Landesverband unterhält eine Landesgeschäftsstelle, die von der Landesgeschäftsführerin/dem Landesgeschäftsführer geleitet wird. Über Personalangelegenheiten entscheidet der Vorstand.

3. Die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftstührer wird auf Vorschlag der /des Vorsitzenden vom Vorstand eingestellt. Der Vorstand setzt die Anstellungsbedingungen für die Landesgeschäftsführerin/den Landesgeschäftsführer fest und entläßt die Landesgeschäftsführerin/den Landesgeschäftsführer.

4. Die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Landesverbandes nach den Richtlinien des Vorstandes. Sie/er ist Vorgesetzter der Mitarbeiterlinnen der Landesgeschäftsstelle.

5. Der Haushaltsplanentwurf ist so rechtzeitig aufzustellen, daß er spätestens im ersten Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres durch die Landesfeuerwehrversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt werden kann.

6. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Jahresrechnung bis zum Ende des I. Quartals dem Vorstand durch die Landesgeschäftsführerin/den Landesgeschäftsführer vorzulegen. Nach der Rechnungslegung erfolgt die Prüfung der Jahresrechnung durch die Kassenprüferinnen. Sie stellen das Ergebnis ihrer Prüfung zusammen, das der Landesfeuerwehrversammlung als Grundlage für die Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.

§ 13
Finanzmittel

1. Die Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke werden aufgebracht:
   · durch jährliche Mitgliedsbeiträge
   · durch freiwillige Zuwendungen
   · durch Spenden

2. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder sind gem. § 3 Ziff. 6 zu entrichten

3. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14
Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur auf einer besonderen, zur Beschlußfassung über die Auflösung einzugerufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen auf dieser Landesfeuerwehrversammlung anwesend sind. Zur Annahme des Beschlusses sind drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.

2. Ist die erste zum Zweck der Beschlußfassung über die Auflösung einberufene Landesfeuerwehrversammlung nicht beschlußfähig gewesen, so kann frühestens einen Monat nach dieser Versammlung eine zweite Landesfeuerwehrversammlung

zur Beschlußfassung über die Auflösung stattfinden. Diese zweite Landesfeuerwehrversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen über die Auflösung beschließen, wenn in der schriftlichen Einladung auf dieses Recht der Versammlung ausdrücklich hingewiesen ist. Für den Auflösungsbeschluß sind drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.

3. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den zuletzt vorhandenen Vorstand.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Verbandsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der ordentlichen Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Feuerwehr-Unfallkasse Nord mit der Bestimmung, daß die Mittel für freiwillige Zusatzleistungen in Fällen besonderer wirtschaftlicher Not und Hilfsbedürftigkeit von Unfallverletzten oder Hinterbliebenen tödlich Verunglückter aus den Reihen der Feuerwehr in Schleswig-Holstein verwendet werden müssen.

§ 15
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 25. April 1998 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. Mai 1973 und die nachfolgenden Änderung außer Kraft.

Rendsburg, den 25. April 1998

Uwe Eisenschmidt
Landesbrandmeister
Vorsitzender Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

Satzung

des Landesfeuerwehrverbandes Saarland

§ 1
Name, Sitz

1. Für das Gebiet des Saarlandes ist am 26.11.1996 in Saarbrücken ein Feuerwehrverband gegründet worden, der den Namen „Landesfeuerwehrverband Saarland e.V." führt, nachstehend Landesfeuerwehrverband genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Saarbrücken.
   Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2
Zweck

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung, und zwar insbesondere durch:
   - 1.1 Förderung des Brandschutzes, der Hilfeleistung, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes im Saarland.
     - 1.1.1 Förderung von Schulung und Ausbildung.
     - 1.1.2 Aufklärung der Bevölkerung in den Belangen des Brandschutzes und der Hilfeleistung sowie der allgemeinen Feuerwehrarbeit.
   - 1.2 Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit allen der am Brandschutz, der Hilfeleistung, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes Interessierten und für diese verantwortlichen Stellen.
   - 1.3 Pflege der Idee des Feuerwehrwesens.
   - 1.4 Vertretung der Interessen der Angehörigen der kommunalen Feuerwehren, Werk- und Betriebsfeuerwehren im Saarland.
   - 1.5 Soziale Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen.
   - 1.6 Herstellung und Förderung kameradschaftlicher Bindungen unter den Feuerwehrangehörigen im In- und Ausland.
   - 1.7 Förderung und Betreuung der Angehörigen der Jugendfeuerwehren im Saarland im Sinne der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr.
   - 1.8 Förderung der Alterskameradschaft.
   - 1.9 Förderung des Feuerwehrmusikwesens.

1.10 Anerkennung besonderer Leistungen und Auszeichnung verdienter natürlicher und juristischer Personen.

2. Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, parteipolitische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
3. Der Landesfeuerwehrverband Saarland e.V. ist Mitglied im Deutschen Feuerwehrverband.

§ 3
Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden:
   1.1 Der Feuerwehrverband des Stadtverbandes und die Kreisfeuerwehrverbände im Saarland und deren Mitglieder. Die Mitglieder der Feuerwehrverbände auf Stadtverband- und Kreisebene sind automatisch auch Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes, sofern deren Satzung eine entsprechende Regelung enthält. Aus einem Landkreis bzw. aus dem Stadtverband kann nur ein Verband Mitglied sein.
   1.2 Die Mitglieder der kommunalen Feuerwehren und der Werk- und Betriebsfeuerwehren.
   1.3 Einzelpersonen des Feuerwehrwesens (z.B. der feuerwehrtechnische Berater des Ministeriums des Innern).
   1.4 Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen.
2. Fördernde Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Verbandes durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsvorstand endgültig. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder durch Auflösung des Verbandes.
4. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens drei Monate vorher durch Einschreiben dem Vorsitzenden erklärt worden ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen des Landesfeuerwehrverbandes.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, die Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt oder gegen die Interessen des Landesfeuerwehrverbandes Saarland oder des Deutschen Feuerwehrverbandes verstößt. Über den Ausschluß beschließt nach Feststellung des Tatbestandes der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehr-

heit. Der Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an, die Entscheidung der Delegiertenversammlung beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.

6. Die Belange der Jugendarbeit werden durch die Saarländische Jugendfeuerwehr in Abstimmung mit dem Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes nach der Jugendordnung der Saarländischen Jugendfeuerwehr wahrgenommen.

§ 4
Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder nach § 3 haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Landesfeuerwehrverband im Rahmen seiner Möglichkeiten, wobei der Landesfeuerwehrverband den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG zu beachten hat. Letzteres gilt auch für die Zweckverfolgung nach § 2 dieser Satzung.
2. Den Mitgliedern des Verbandes steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Landesfeuerwehrverbandes und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 5
Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6
Organe

1. Organe des Verbandes sind:
   1.1 die Delegiertenversammlung
   1.2 der Verbandsvorstand.
2. In die Organe können nur Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1.1 bis 1.4 und Abs. 2 gewählt werden.
   2.1 Die Mitglieder der Organe scheiden mit Vollendung des 65. Lebensjahres aus ihren Ämtern aus. Für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes ist in der nächsten Delegiertenversammlung die Nachwahl vorzunehmen. Die Nachwahl gilt für die volle Wahlzeit.

§ 7
Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus
   1.1 den Mitgliedern des Verbandsvorstandes,
   1.2 den Delegierten.
2. Die Mitglieder gemäß § 3 entsenden:
   2.1 je angefangene 100 Mitglieder, für die im abgelaufenen Geschäftsjahr Beiträge entrichtet worden sind, je einen Delegierten.
   2.2 Die Delegierten werden in Wahlkreisen gewählt, die den Landkreisen bzw. dem Stadtverband Saarbrücken entsprechen. Die Wahl wird von den jeweiligen Feuerwehrverbänden auf Kreis- und Stadtverbandsebene bzw. von den Mitgliedern selbst durchgeführt, soweit noch kein Kreisfeuerwehrverband gegründet wurde. Die Delegierten werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
   2.3 In Kreisfeuerwehrverbänden mit Berufsfeuerwehr und/oder Werk- und Betriebsfeuerwehren sind diese Sparten mit mindestens einem Delegierten zu berücksichtigen.
   2.4 Die Saarländische Jugendfeuerwehr entsendet je angefangene 200 Mitglieder einen Delegierten.
3. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Im Falle der Verhinderung ist ein Ersatzdelegierter zu entsenden.

   Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Rechnungsjahr bezahlt worden sind.

   Fördernde und Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Die Delegiertenversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, der sie jährlich mindestens einmal einberuft. Die Einberufung muß spätestens 30 Tage vor dem Termin durch schriftliche Mitteilung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. auf Antrag von mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Delegierten ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
5. Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte der festgestellten stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine mit gleicher Tagesordnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen einberufene Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

5.1 Beschlüsse in der Delegiertenversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

5.2 Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

5.3 Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Delegiertenversammlung.

5.4 Über jede Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefaßten Beschlüsse enthält (Ergebnisprotokoll). Sie ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und wird verbandsintern veröffentlicht.

§ 8
Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

1.1 Wahl des Verbandsvorsitzenden, seiner zwei Stellvertreter, des Schriftführers, Kassenverwalters, des Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit, der Beauftragten für Frauenangelegenheiten, des Beauftragten für das Feuerwehrmusikwesen, eines Vertreter der Berufsfeuerwehren und einem Vertreter der Werk- und Betriebsfeuerwehren.

1.1.1 Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.

1.2 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und des Haushaltsplanes.

1.3 Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Kassenverwalters und des Vorstandes.

1.4 Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes.

1.5 Beschlußfassung über eingebrachte Anträge und über Satzungsänderungen. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingegangen sein.

1.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern.

1.7 Wahl des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung.

1.8 Erlaß einer Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung.

1.9 Benennung der Delegierten für den Deutschen Feuerwehrverband.

§ 9
Der Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:

1.1 dem Verbandsvorsitzenden,
1.2 zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
1.3 dem Schriftführer,
1.4 dem Kassenverwalter,
1.5 dem Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit,
1.6 einem Vertreter der Berufsfeuerwehren,
1.7 einem Vertreter der Werk- und Betriebsfeuerwehren,
1.8 einem Vertreter der Saarländischen Jugendfeuerwehr,
1.9 der Beauftragten für Frauenangelegenheiten,
1.10 dem Beauftragten für das Feuerwehrmusikwesen,
1.11 dem Landesbrandinspekteur als Beisitzer,

1.12.1 den Vorsitzenden des Feuerwehrverbandes für den Stadtverband Saarbrücken und den Kreisfeuerwehrverbänden. Sollten diese Vorsitzenden im Landesfeuerwehrverband andere Vorstandsämter wahrnehmen, tritt an deren Stelle der jeweilige Stellvertreter,

1.12.2 jeweils ein Delegierter als Beisitzer aus den Kreisen, in denen noch kein Kreisfeuerwehrverband gegründete wurde, sofern aus diesem Kreis Mitglieder dem Landesfeuerwehrverband beigetreten sind. Wird danach in einem Kreis ein Feuerwehrverband gegründet, tritt der Vorsitzende dieses Verbandes an die Stelle des Delegierten.

2. Der Landesbrandinspekteur, sowie seine Stellvertreter und die Kreisbrandinspekteure können nicht Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender werden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Verbandsvorsitzende und seine beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Intern soll gelten, daß die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden den Verband vertreten sollen.
4. Der Verbandsvorsitzende, seine beiden Stellverteter, der Schriftführer und der Kassenverwalter bilden den geschäftsführenden Vorstand.
5. Der Verbandsvorsitzende und die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von der Verbandsversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Verbandsvorstand bleibt über diesen Zeitraum bis zur Neuwahl eines Verbandsvorstandes im Amt.
6. Der Verbandsvorstand beschließt nach Bedarf über die Bildung von Fachausschüssen und deren personelle Besetzung. Den Vorsitz in diesen Fachausschüssen hat jeweils der vom Verbandsvorsitzenden berufene Fachreferent. Die Fachreferenten werden zu den Verbandsvorstandssitzungen eingeladen; sie haben dort beratende Funktion.

7. Der Verbandsvorstand wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr oder, wenn diese von der Hälfte der Verbandsvorstandsmitglieder beantragt wird, einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

   Die Verbandsvorstandssitzungen werden vom Verbandsvorsitzenden geleitet.

8. Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung und Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 10
Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:
   - 1.1 Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
   - 1.2 Verwaltung des Landesfeuerwehrverbandes,
   - 1.3 Beschlußfassung in allen Verbandsangelegenheiten, für die nicht die Delegiertenversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind,
   - 1.4 Feststellung des Rechnungsergebnisses,
   - 1.5 Vorbereitung der Delegiertenversammlung,
   - 1.6 Aufnahme neuer Mitglieder,
   - 1.7 Vorbereitung von Vorschlägen für die Wahl des Verbandsvorstandes,
   - 1.8 Beschlußfassung über die Bildung von Fachausschüssen und deren personelle Besetzung,
   - 1.9 Abstimmung der Belange der Jugendarbeit mit der Saarländischen Jugendfeuerwehr.

§ 11
Finanzierung und Verwaltung

1. Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht durch:
   - 1.1 jährliche Mitgliedsbeiträge,
   - 1.2 freiwillige Zuwendungen,
   - 1.3 Spenden.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenverwalter ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter)

schriftlich angewiesen worden sind. Die Kassen- und Buchprüfung ist jährlich von den Kassenprüfern vorzunehmen.

3. Der Beitrag der Mitglieder richtet sich nach der Anzahl ihrer aktiven Feuerwehrangehörigen im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland vom Eintrittsalter bis zum Höchstalter. Die Angehörigen der Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehren sind beitragsfrei.
4. Die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und freiwillige Zuwendungen oder sonstige Zuwendungen aufkommenden Verbandsgelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, insbesondere darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; bare Auslagen werden erstattet. Über die Höhe von Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Reisespesen beschließt die Delegiertenversammlung bei Verabschiedung des Haushaltsplanes.
7. Alle Bekanntmachungen und Mitteilungen des Verbandes werden veröffentlicht.

§ 12
Auflösung

1. Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn sich in einer hierzu einberufenen Delegiertenversammlung, in der 3/4 der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen, mindestens 2/3 der anwesenden Delegierten für eine Auflösung entscheiden.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das vorhandene Vermögen Zwecken sozialer Fürsorge für die Feuerwehren zuzuführen. Einzelheiten der Vermögensverteilung sind in der Auflösungsversammlung zu beschließen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Anmerkung: Alle Personenbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Satzung

des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt

Beschlossen am 18. März 1996

1. Name, Sitz, Rechtsform

1.1 Für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt ist am 15.12.1990 in Heyrothsberge ein Feuerwehrverband gegründet worden.

Er trägt den Namen *Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e.V.* (nachfolgend „Verband" genannt).

1.2 Der Verband hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg. Er wird beim Amtsgericht Magdeburg unter der Nummer VR 1145 geführt.

1.3 Der Verband betrachtet sich als Nachfolger der Vorgängerverbände: des Sächsisch-Anhaltinischen Feuerwehr-Verbandes des Harz-Altmärkischen Feuerwehr-Verbandes, die sich zum Feuerwehr-Verband Provinz Sachsen vereinigten sowie des Anhaltischen Feuerwehr-Verbandes.

2. Zweck und Aufgaben

2.1 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke", entsprechend der Abgabenordnung und zwar durch die im Pkt. 2.4. nachfolgend beschriebenen Aufgaben.

Der Verband verhält sich in religiösen, parteipolitischen und tariflichen Fragen neutral.

2.2 Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen, begünstigen.

2.3 Der Verband dient der Pflege des Feuerwehrwesens. Er nimmt Einfluß auf die Betreuung der Verbandsmitglieder und auf die Förderung der Erholungsfürsorge seiner Mitglieder.

2.4 Der Verband nimmt die Interessen seiner Verbandsmitglieder in allen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens wahr, damit ihnen bei ihrer freiwilligen Tätigkeit keine persönlichen Nachteile erwachsen.

In besonderem Maße:

2.4.1 Einflußnahme auf die Wahrnehmung der Aufgabe entsprechend dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz, dem Rettungsdienstgesetz und dem Katastrophenschutzgesetz sowie dem Umweltschutzgesetz;

2.4.2 betreibt und fördert die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Behörden, Einrichtungen und Körperschaften;

2.4.3 Auf- und Ausbau der sozialen Fürsorge für alle Mitglieder der Feuerwehren auf den Gebieten der Unfallverhütung, der Unfallversicherung und sozialer Einrichtungen;

2.4.4 betreut und fördert – die Jugendarbeit

– die Alters- und Ehrenabteilungen
– das Musikwesen
– die Traditionspflege
– die Historik des Feuerwehrwesens
– die museale Arbeit
– die Frauenarbeit
– die Fachgruppenarbeit und Arbeitskreise

und unterstützt

– die Brandschutzerziehung
– die Brandschutzaufklärung
– die Aus- und Fortbildung und den
– feuerwehrtechnischen Erfahrungsaustausch;

2.4.5 Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Verbandszweckes;

2.4.6 Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrverbänden und dem Deutschen Feuerwehrverband;

2.4.7 Anerkennung besonderer Leistungen und Auszeichnung verdienter natürlicher und juristischer Personen.

3. Mitgliedschaft

Im Verband können ordentliche Mitglieder, Kooperative Mitglieder, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder vereint sein.

3.1 Ordentliche Mitglieder

3.1.1 Feuerwehrverbände der Landkreise Sachsen-Anhalt, der kreisfreien Städte sowie der Feuerwehrverbände der vor der Kreisreform 1994 vorhandenen „Altkreise“, nachfolgend Kreisverbände genannt,

3.1.2 Berufsfeuerwehren, die über die Kreisverbände Mitglieder sind,

3.1.3 Werkfeuerwehren, die über die Kreisverbände Mitglieder sind,

3.2 Kooperative Mitglieder

Kooperative Mitglieder haben Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

3.3 Fördernde Mitglieder

3.3.1 juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts,

3.3.2 natürliche Personen,

3.3.3 Gesellschaften

3.4 Ehrenmitglieder

sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben. Sie können auf Vorschlag des Landesverbandsvorstandes von der Verbandstagung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

3.5 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

3.5.1 Die Mitgliedschaft nach 3.1 bis 3.4 ist schriftlich zu beantragen. Sie beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes.

3.5.2 Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Austritt und Ausschluß. Bei Mitgliedern nach 3.3 und 3.4 auch durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung der Gesellschaft.

3.5.3 Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich.

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Landesverbandsvorsitzenden zu erklären.

3.5.4 Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluß des Landesverbandsvorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden,

– wenn trotz wiederholter Aufforderung den Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachgekommen wird oder

– sein Verhalten den Interessen des Verbandes widerspricht.

3.5.5 Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich unter Aufführung der Gründe mitzuteilen. Dem Mitglied wird Gelegenheit zur Rückäußerung binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat gegenüber dem Landesverbandsvorsitzenden gewährt.

Gegen den vom Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes beschlossenen Ausschlusses aus dem Verband ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses Einspruch an den Landesverbandsvorsitzenden zulässig.

Über den Einspruch entscheidet die Landesverbandstagung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband.

4. Jugendfeuerwehr des Landes Sachsen-Anhalt

Die Jugendfeuerwehren innerhalb der ordentlichen Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes bilden die Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung der Landesdelegiertenversammlung. Sie ist dann Bestandteil dieser Satzung.

Die Wahl des Landesjugendfeuerwehrwartes und der Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Landesdelegiertenversammlung. Bis zur Bestätigung gilt sie als vorläufig erteilt.

5. Organe des Verbandes

5.1 Landesdelegiertenversammlung

5.2 Landesverbandstagung

5.3 Landesverbandsvorstand

5.4 Geschäftsführender Landesverbandsvorstand

Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Landesverbandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Verteilung der Niederschriften

I. Niederschriften der Landesdelegiertenversammlung an:

- die Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandsvorstandes
- die Vorsitzenden der Kreisverbände
- die Mitglieder des Landesjugendfeuerwehrausschusses
- die Ehrenmitglieder
- die fördernden Mitglieder
- die kooperativen Mitglieder

je ein Exemplar

II. Niederschriften der Landesverbandstagung an:

die Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandsvorstandes

- die Vorsitzenden der Kreisverbände
- den Landesjugendfeuerwehrwart

je ein Exemplar

III. Niederschriften der übrigen Verbandsorgane nur den Mitgliedern dieser Organe, je ein Exemplar. Sie sind in der nachfolgenden Sitzung zu bestätigen.

IV. Die Niederschriften sind genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch erhoben wird. Über Einsprüche entscheidet der Landesverbandsvorstand.

6. Landesdelegiertenversammlung

6.1 Zusammensetzung

6.1.1 Stimmberechtigte:

– Delegierte der Kreisverbände, laut Delegiertenschlüssel, und Kreisvorsitzende

– Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandsvorstandes

– Landesjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter

– Ehrenmitglieder.

Jeder Kreisverband hat das Recht, außer seinem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, für je angefangene 300 beitragszahlende Mitglieder einen Delegierten zu entsenden.

6.1.2 Nicht Stimmberechtigte:

– kooperative Mitglieder

– fördernde Mitglieder.

6.2 Organisation

Die Landesdelegiertenversammlung wird von dem Landesverbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter, geleitet. Sie wird mindestens alle zwei Jahre von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter, mindestens 21 Tage vorher durch Rundschreiben mit Tagesordnung an die Mitglieder einberufen.

Auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung einzuberufen. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vorher durch Rundschreiben mit Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.

6.3 Aufgaben

6.3.1 Wahl des Landesverbandsvorsitzenden, der zwei Stellvertreter, der sechs Beisitzer

6.3.1.1 Bestätigung des Landesjugendfeuerwehrwartes und der Landesfrauensprecherin

6.3.2 Wahl der zwei Kassenprüfer

6.3.3 Bestätigung des Haushaltsplanes

6.3.4 Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und Entlastung des Landesverbandsvorstandes und des Kassenverwalters

6.3.5 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

6.3.6 Bestätigung der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr des Landes Sachsen-Anhalt

6.3.7 Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge

6.3.8 Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über etwaige Auflösung des Verbandes

6.3.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenvorsitzenden

6.4 Beschlußfähigkeit, Stimmrecht, Verfahren

6.4.1 Die Landesdelegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn:

1. ordnungsgemäß einberufen wurde,
2. mehr als die Hälfte der Stimmberechigten anwesend sind.

Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.

6.4.2 Stimmberechtigt sind die im Pkt. 6.1.1 aufgeführten Mitglieder.

6.4.3 Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Geschäftsjahr entrichtet wurden.

6.4.4 Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheiden die Delegierten. Bei Personalentscheidungen muß auf Antrag schriftlich abgestimmt werden.

6.4.5 Beschlüsse erfordern einfache Mehrheit.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen erfordern 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

6.4.6 Ist die Landesdelegiertenversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb eines Monats nach der in Pkt. 6.2 festgelegten Ladungsfrist erneut durch den Landesverbandsvorsitzenden oder einen Stellvertreter einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

7. Landesverbandstagung

7.1 Zusammensetzung

7.1.1 Landesverbandsvorstand

7.1.2 Vorsitzende der Kreisverbände oder ein Stellvertreter

7.1.3 Landesjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter

7.2 Organisation

Die Landesverbandstagung ist mindestens einmal jährlich durch den Landesvorsitzenden oder einen Stellvertreter einzuberufen.

Die Einberufung muß 21 Tage vorher durch Rundschreiben mit Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.

7.3 Aufgaben

7.3.1 Unterstützung des Verbandsvorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben

7.3.2 Genehmigung des Haushaltsplanes

7.3.3 Festsetzung der Umlagen

7.3.4 Festlegung der Reisekostensätze und der Aufwandsentschädigungen

7.3.5 Aufnahme und Ausschluß ordentlicher Mitglieder

7.3.6 Beratungs- und Beschlußfassung über vorliegende Anträge

7.3.7 Bestätigung des Landesstabführers

7.3.8 Bestätigung des Landespressewartes

7.4 Beschlußfähigkeit, Stimmrecht, Verfahren

7.4.1 Die Landesverbandstagung ist beschlußfähig, wenn:

1. ordnungsgemäß einberufen wurde,
2. mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind (jeder der unter 7.1.1 bis 7.1.3 aufgeführten Stimmberechtigten hat nur eine Stimme).
3. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, ist entsprechend Pkt. 6.4.6 zu verfahren

Stimmübertragung ist unzulässig.

7.4.2 Beschlüsse erfordern einfache Mehrheit.

7.4.3 Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Landesverbandstagung.

7.4.4 Zu den Sitzungen können weitere Personen ohne Stimmrecht eingeladen werden.

8. Landesverbandsvorstand

8.1 Zusammensetzung

8.1.1 Der Landesverbandsvorsitzende

8.1.2 Zwei stellvertretende Landesverbandsvorsitzende

8.1.3 Sechs Beisitzer

8.1.4 Die Landesfrauensprecherin oder Stellvertreterin

8.1.5 Der Landesjugendfeuerwehrwart oder ein Stellvertreter

8.2 Amtszeit

8.2.1 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

8.2.2 Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand endet spätestens nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Die jeweilige Nachfolge ist durch die Stimmenzahl der Wahl gesetzt. Der Nachfolger ist in der nachfolgenden Landesdelegiertenversammlung zu bestätigen. Nachfolge der unter Pkt. 8.1 Genannten gilt nur für den Rest der Amtszeit.

8.3 Organisation

Der Landesverbandsvorsitzende arbeitet nach einem festgelegten Arbeitsplan, oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder eine zusätzliche Sitzung beantragen. Die Tagesordnung ist mit der Ladung 14 Tage vorher, in Eilfällen ist eine verkürzte Ladungsfrist zulässig, einzuberufen.

8.4 Aufgaben

Der Landesverbandsvorstand führt den Verband, faßt die notwendigen Beschlüsse, soweit nicht andere Verbandsorgane zuständig sind.

8.4.1 Aufnahme und Ausschluß fördernder Mitglieder

8.4.2 Aufstellung der Jahresrechnung, Erarbeitung des Haushaltsplanes

8.4.3 Vorbereitung der Landesdelegiertenversammlung, der Landesverbandstagung

8.4.4 Durchführung der Beschlüsse der unter 8.4.3 genannten Organe

8.4.5 Erarbeitung von Stellungnahmen zu allgemeinen Regelungen, die die Feuerwehren betreffen

8.4.6 Vorschlagsrecht zu den Wahlen der „Gruppe der Versicherten" zur Feuerwehr-Unfallkasse

8.4.7 Bildung und Auflösung von Fachgruppen, Arbeitskreisen und Erlaß von Richtlinien für deren Arbeit

8.4.9 Empfehlung an die Landesverbandstagung über Ausschluß von Mitgliedern

8.4.10 Einstellung und Entlassung des Landesverbandsgeschäftsfüshrers

8.5 Beschlußfähigkeit

Der Landesverbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

9. Geschäftsführender Vorstand

9.1 Zusammensetzung

1. der Landesverbandsvorsitzende
2. zwei Stellvertreter

9.2 Aufgaben

9.2.1 Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand führt im Auftrage des Verbandsvorstandes die Geschäfte des Verbandes.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Verbandsvorsitzende und die zwei Stellverteter.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verband gemeinsam.

9.2.2 Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand ist vom Geschäftsführer, dem Verbandsvorsitzenden oder von einem Stellvertreter einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage, in Eilfällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Sind zwei Mitglieder anwesend, ist er beschlußfähig.

9.2.3 Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand unterstützt die Arbeit des Verbandsvorsitzenden und die Verwaltung der Landesgeschäftsstelle. Er entscheidet über Personalangelegenheiten der angestellten Mitarbeiter. Ausnahme Pkt. 8.4.10 sowie vorübergehende Beschäftigung von Aushilfskräften.

10. Haushaltsmittel

10.1 Verwendung

10.1.1 Die Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke werden aufgebraucht

1. durch jährliche Mitgliedsbeiträge
2. durch freiwillige Zuwendungen
3. durch zweckgebundene Umlagen.

10.1.2 Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Die Kreisverbände melden, unaufgefordert bis zum 31. Januar jeden Jahres, ihre Mitgliedsbestände per 01.01. des laufenden Geschäftsjahres. Bei nicht fristgemäßer Meldung erfolgt die Berechnung des Mitgliedsbeitrages des laufenden Jahres nach dem Mitgliederbestand des vorangegangenen Geschäftsjahres. Mitgliederbestandsänderungen sind dann erst im Folgejahr wirksam.

10.1.3 Anspruch auf Leistungen aus dem Verband haben nur Mitglieder, die satzungsgemäß Beitrag gezahlt haben.

10.1.4 Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

10.2 Kassenführung

Über die Einnahmen und Ausgaben sind von dem Kassenverwalter ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie von dem Landesverbandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter angewiesen wurden.

11. Verwaltung

11.1 Entschädigungen

Die Mitglieder der Landesverbandsorgane, Fachgruppen, Arbeitskreise üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind. Reisekosten werden nach der von der Landesverbandstagung erlassenen Reisekostenordnung erstattet. Die Höhe von Aufwandsentschädigungen werden durch die Landesverbandstagung beschlossen.

11.2 Landesgeschäftsstelle

Der Verband unterhält eine Landesgeschäftsstelle, die von dem Landesverbandsgeschäftsführer geleitet wird. Der LV-Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig. Er ist dem Landesverbandsvorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Er erhält Weisungen von dem Landesverbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter.

Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe teil und sorgt für die erforderlichen Niederschriften.

11.3 Kassenverwaltung

Die Kassenverwaltung ist einem Kassenverwalter zu übertragen. Er ist vom Vorstand zu berufen und ist dem Landesverbandsvorstand für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Kassengeschäfte verantwortlich. Er erhält Weisungen vom Landesverbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter.

Die Kassenverwaltung kann dem Geschäftsführer übertragen werden.

12. Verbandsauflösung

12.1 Voraussetzung

Zur Auflösung des Verbandes ist die Einberufung einer außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung erforderlich. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind.

12.2 Verfahren

Der Verband wird aufgelöst, wenn sich mindestens 3/4 der anwesenden Delegierten (nach Pkt. 12.1) für eine Auflösung entschieden haben. Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen anteilmäßig der Feuerwehrunfallversicherungskasse des Landes Sachsen-Anhalt, der Erholungsfürsorge für Feuerwehrangehörige und der sozialen Betreuung zu.

Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Vor der Aufteilung des Vermögens ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erforderlich.

13. Ermächtigung

Der Landesverbandsvorstand wird ermächtigt, rein formale Satzungsänderungen, die das Finanzamt oder das Amtsgericht für notwendig halten, in eigener Zuständigkeit zu beschließen.

14. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

15. Beschluß

Vorstehende Satzung wurde auf der Landesdelegiertenversammlung am 18. März 1995 beschlossen.

Sie tritt nach erfolgtem Beschluß durch die Landesdelegiertenversammlung und die Bestätigung des Amtsgerichtes Magdeburg in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung, in der Fassung vom 15.12.1990, mit den Änderungen vom 20. März 1993, außer Kraft.

Magdeburg, 18. März 1995

Geschäftsführender Vorstand

Gerhard Beyer	Landesvorsitzender
Eckhard Kamieth	Stellvertreter
Horst Roll	Stellvertreter

Satzung

des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen
in der Fassung der letzten Änderung vom 14. 09. 1996

§ 1
Name, Sitz, Rechtstellung und Struktur

(1) Der Landesfeuerwehrverband Sachsen ist eine freiwillige, parteiunabhängige gemeinnützige Vereinigung der Feuerwehren und weiterer mit dem Feuerwehrwesen verbundener natürlicher und juristischer Personen des Freistaates Sachsen.

(2) Der Sitz des Landesverbandes ist die Landeshauptstadt Dresden.

(3) Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins unter dem Namen „Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.".

(4) Der Verband gliedert sich in Stadt- und Kreisverbände des Freistaates Sachsen.

(5) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2
Aufgaben und Ziele

Der Verband hat folgende Aufgaben und Ziele:

(1) fördert die Entwicklung des Feuerlöschwesens im Freistaat Sachsen;

(2) vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber jedermann;

(3) setzt sich für die Förderung des Brandschutzes ein und wirkt aktiv beim Ausbau des Katastrophen- und Umweltschutzes mit;

(4) gibt Unterstützung bei der Wahrnehmung der Verantwortung auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes;

(5) setzt sich für die Anerkennung der Leistungen der Angehörigen der Feuerwehren ein;

(6) vertritt die sozialen Belange der Angehörigen seiner Mitgliedsverbände;

(7) nimmt zu gesetzlichen und anderen Regelungen, die den Aufgabenbereich der Feuerwehren betreffen, Stellung und organisiert die Mitarbeit bei der Ausarbeitung solcher Gesetze und Regelungen;

(8) setzt sich für eine einheitliche Ausbildung und die Gewährleistung der Standardisierung der Ausrüstung ein;

(9) fördert die Arbeit auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes;

(10) unterstützt die Ausbildung und Schulung der Führungskräfte der Feuerwehren;

(11) fördert die Kinder- und Jugendarbeit in den Feuerwehren durch Unterstützung der Bildung von Jugendfeuerwehren;

(12) gibt Unterstützung bei der Gewinnung von Bürgern für die Mitarbeit in den Feuerwehren und fördert eine breite Öffentlichkeitsarbeit sowie die Erziehung und Aufklärung auf dem Gebiet des Brandschutzes;

(13) zeichnet hervorragende Leistungen der Mitglieder des Verbandes aus;

(14) fördert die Traditionspflege und das Traditionsbewußtsein;

(15) unterstützt die kulturellen und sportlichen Aktivitäten der Mitglieder der Feuerwehren und organisiert Leistungsvergleiche auf diesen Gebieten;

(16) fördert die Aktivitäten zur Zusammenarbeit mit Feuerwehren anderer Länder;

(17) ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder können werden:

- die Kreisverbände und Stadtverbände der kreisfreien Städte der Feuerwehren des Freistaates Sachsen
- und andere am Brandschutz interessierte Bürger.

(2) Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen werden.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können verdienstvolle Angehörige der Feuerwehren und andere Persönlichkeiten ernannt werden, die sich bei der Durchsetzung des Brandschutzes und bei der Förderung der Feuerwehren und der Arbeit des Verbandes besondere Verdienste erworben haben.

(4) Der Beitritt in den Verband erfolgt nach Beschluß der Delegiertenversammlung des Stadt- oder Kreisverbandes durch schriftliche Erklärung an den Verbandsvorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Verbandsvorstand.

Eine Ablehnung der Aufnahme ist zu begründen und schriftlich mitzuteilen.

Einsprüche gegen die Ablehnung, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung geltend gemacht werden müssen, sind in der Verbandsdelegiertenversammlung zu behandeln und abschließend zu entscheiden.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorstand erklärten Austritt.

(6) Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen des Verbandes oder bleibt es mit einem Jahresbeitrag trotz Mahnung länger als acht Monate im Verzug, kann es durch Beschluß des Verbandsvorstandes ausgeschlossen werden. Einsprüche sind, wie in (4) festgelegt, zu behandeln.

§ 4
Finanzierung

Der Verband finanziert sich aus:

(1) jährlichen Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe von der Verbandsdelegiertenversammlung festgelegt wird;

(2) freiwilligen Zuwendungen;

(3) Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln.

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine weiteren Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Einzelheiten werden in einer Finanzierungsrichtlinie des Verbandes geregelt.

§ 5
Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

– die Verbandsdelegiertenversammlung;
– der Verbandsausschuß;
– der Verbandsvorstand.

§ 6
Verbandsdelegiertenversammlung

(1) Die Verbandsdelegiertenversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes.

Sie besteht aus:

– den Delegierten der Mitgliedsverbände;
– den Mitgliedern des Verbandsausschusses;
– den geladenen Ehrenmitgliedern und
– vom Vorstand geladenen Persönlichkeiten und fördernden Mitgliedern ohne Stimmrecht.

(2) Jeder Mitgliedsverband stellt entsprechend dem vom Verbandsausschuß vorgegebenen Schlüssel Delegierte.

Entscheidend ist die Zahl der Mitglieder, für die Beiträge an den Verband gezahlt wurden.

(3) Die Verbandsdelegiertenversammlung ist mindestens einmal in zwei Jahren vom Verbandsvorsitzenden, bei Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, mit einer sechswöchigen Frist einzuberufen.

(4) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Verbandsdelegiertenversammlung beim Verbandsvorsitzenden vorliegen. Die endgültige Tagesordnung muß den Mitgliedern eine Woche vor dem Tag der Versammlung vorliegen.

(5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Verbandsdelegiertenversammlung durch den Verbandsvorsitzenden einzuberufen.

In dem Antrag muß die geforderte Tagesordnung enthalten sein.

§ 7
Aufgaben der Verbandsdelegiertenversammlung

Die Aufgaben der Verbandsdelegiertenversammlung sind:

- die Wahl des Verbandsvorsitzenden, der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und des Kassenverwalters für eine Amtszeit von 4 Jahren;
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- die Bestätigung des Protokolls der letzten Verbandsdelegiertenversammlung und des Berichtes des Verbandsvorsitzenden, der Kassenabrechnung und des Haushaltsplanvorschlages;
- die Entlastung der Kassenführung;
- die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Verbandsausschuß angehören dürfen;
- die Bestätigung der Geschäftsordnung;
- die Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
- die Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge;
- die Bildung von Arbeitsausschüssen;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Verbandsvorstandes;
- die Entscheidung zu abgelehnten Aufnahmeanträgen sowie zu Ausschlüssen aus dem Verband;
- die Wahl von Delegierten zu Delegiertenversammlungen des Gesamtfeuerwehrverbandes;
- die Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 8
Verfahrensordnung der Verbandsdelegiertenversammlung

(1) Die Verbandsdelegiertenversammlung ist öffentlich. Sie wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet.

Als Wahlleiter ist ein Mitglied des Verbandsausschusses vom Verbandsvorstand einzusetzen, der nicht zur Wahl steht.

(2) Die Verbandsdelegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von 4 Wochen eine neue Verbandsdelegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlußfähig ist.

(3) Stimmberechtigt sind die Delegierten der Mitgliedsverbände und die Mitglieder des Verbandsausschusses.

(4) Der Verbandsvorsitzende, die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und der Kassenverwalter werden geheim gewählt. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so kann mit Einverständnis der Versammlung offen gewählt werden. Im ersten Wahlgang bedürfen sie der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhält dabei kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Mitglieder des Verbandsvorstandes und des Verbandsausschusses scheiden mit Erreichung des Rentenalters aus ihren Funktionen im Verband aus.

Für sie sind auf der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums neue Mitglieder zu kooptieren. Die Kooptierung gilt für die restliche Wahlperiode.

Ehrenämter mit beratender Stimme sind möglich.

(5) Die Verbandsdelegiertenversammlung beschließt im übrigen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Verbandsvorsitzende.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Diese Abstimmungen erfolgen offen. Es ist geheim abzustimmen, wenn das von 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten gefordert wird.

(6) Über die Beratungen ist Protokoll zu führen, dessen Richtigkeit vom Verbandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer zu bestätigen ist.

(7) Jeder Delegierte ist berechtigt, die Aufnahme seiner Anträge in das Protokoll zu verlangen.

§ 9
Verbandsausschuß

Der Verbandsausschuß besteht aus:

– dem Verbandsvorstand;
– den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände
– und gegebenenfalls weiteren berufenen sachkundigen Personen.

§ 10
Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß ist beratendes Organ des Verbandsvorstandes.

(2) Er beruft den Pressesprecher und die Beauftragte für Frauenarbeit für den Verbandsvorstand und weitere Arbeits- und Fachgebietsleiter nach Erfordernis.

(3) Er benennt geeignete Angehörige der Mitgliedsverbände für die Mitarbeit in den Fachausschüssen des Gesamtfeuerwehrverbandes.

(4) Er beruft sachkundige Personen in den Verbandsausschuß.

(5) Der Verbandsausschuß ist durch den Verbandsvorsitzenden mindestens einmal jährlich und vor der ordentlichen Verbandsdelegiertenversammlung zu deren Vorbereitung einzuberufen.

(6) Der Verbandsvorsitzende leitet die Ausschußsitzung und kann weitere sachkundige Personen zur Behandlung der anstehenden Fragen hinzuziehen.

(7) Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 11
Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus:

– dem Verbandsvorsitzenden;
– den zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden;
– je einem Kreisverbandsvorsitzenden der drei Regierungsbezirke, die von den Kreisverbandsvorsitzenden vorzuschlagen und vom Vorsitzenden zu berufen sind;
– dem Kassenverwalter;
– dem Landesjugendfeuerwehrwart;
– der Beauftragten für die Frauenarbeit;
– dem Pressesprecher
– und gegebenenfalls weiteren vom Verbandsvorstand berufenen Mitgliedern.

Der Verbandsvorstand hat nach einer Geschäftsordnung zu arbeiten, die von der Verbandsdelegiertenversammlung bestätigt sein muß.

§ 12
Geschäftsführender Vorstand und Vertretung im Rechtsverkehr

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

– dem Verbandsvorsitzenden;

– den zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.

Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Ihnen wird jeweils Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Im Innenverhältnis dürfen die Stellvertreter von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Verbandsvorsitzende verhindert ist.

§ 13
Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

– Durchführung der Beschlüsse der Organe des Verbandes;

– Verwaltung des Verbandes und fassen von Beschlüssen über alle Verbandsfragen, soweit dafür nicht die Verbandsdelegiertenversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind.

(2) Der Verbandsvorstand wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, schriftlich oder mündlich einberufen. Er muß unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung verlangen.

§ 14
Geschäftsführung und Geschäftsstelle

(1) Die Tätigkeit aller Organe des Verbandes ist ehrenamtlich.

(2) Für die Verwaltung und die laufende Geschäftsführung des Verbandes ist eine Geschäftsstelle mit den notwendigen hauptamtlichen Kräften einzurichten.

Der Geschäftsführer wird vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden eingesetzt.

(3) Die Aufgaben der Kassenverwaltung werden unter Verantwortung des Kassenverwalters in der Geschäftsstelle abgewickelt.

(4) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 15
Protokolle

Über alle Beratungen der Organe des Verbandes sind Protokolle zu führen. Über die Annahme der Protokolle ist auf der jeweils folgenden Beratung abzustimmen.

§ 16
Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsdelegiertenversammlung mindestens 4/5 der Delegierten anwesend sind und hiervon 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Ist die Verbandsdelegiertenversammlung nicht beschlußfähig, so kann eine neue Verbandsdelegiertenversammlung einberufen werden, in der Beschluß zur Auflösung des Verbandes ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 gefaßt wird.

(3) Bei Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen an die Staatsregierung des Freistaates Sachsen und ist für gemeinnützige Zwecke im Feuerwehrwesen zu verwenden.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Verbandsdelegiertenversammlung am 29.9.1990 in Chemnitz beschlossen.

Sie tritt am 29.9.1990 in Kraft.

Änderungen wurden beschlossen auf der 2. Verbandsdelegiertenversammlung am 19. und 20.9.1992 in Gornsdorf und während der 4. Verbandsdelegiertenversammlung am 14.09.1996 in Markneukirchen.

Satzung

des Thüringer Feuerwehr-Verbandes

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Thüringer Feuerwehr-Verband".

   Der Verband hat seinen Sitz in Erfurt. Er ist eine rechtsfähige Vereinigung im Sinne des § 4 des Vereinsgesetzes.

   Nach seiner Eintragung lautet der Verein: **„Thüringer Feuerwehr-Verband e.V."**
2. Er ist der Rechtsnachfolger des Thüringer Feuerwehr-Verbandes, der im Jahr 1937 aufgelöst wurde.

§ 2
Zweck

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, deren Ziele, Aufgaben und Ergebnisse auf die Wahrung und Verwirklichung insbesondere humanistischer, sozialer, kultureller oder ökologischer Interessen der Bürger gerichtet sind. Der Verband ist selbstlos tätig.
   - 1.1 Förderung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Umweltschutzes in Thüringen.
   - 1.2 Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit allen am Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und Umweltschutzes Interessierten und für diese verantwortlichen Stellen.
   - 1.3 Pflege der Idee des Feuerwehrwesens und der Tradition in den Feuerwehren.
   - 1.4 Vertretung der Interessen der Angehörigen der Feuerwehren in Thüringen.
   - 1.5 Soziale Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen durch die Sicherung eines maximal möglichen Schutzes einschließlich Versicherungsschutzes im Dienst und bei Vereins- und Verbandsveranstaltungen.
   - 1.6 Herstellung und Förderung kameradschaftlicher Bindung unter den Feuerwehrangehörigen.
   - 1.7 Förderung und Betreuung der Angehörigen der Thüringer Jugendfeuerwehr.
   - 1.8 Förderung der Alterskameradschaft.
   - 1.9 Förderung des Feuerwehrmusikwesens.
2. Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

3. Der Thüringer Feuerwehr-Verband kann auf Beschluß Mitglied des Deutschen Feuerwehr-Verbandes werden.

§ 3
Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind:

1.1 Die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände in Thüringen, die aus dem Zusammenschluß der Feuerwehrvereine in den Stadt- und Landkreisen gebildet sind.

Aus einem Kreis bzw. Stadtkreis kann nur ein Verband Mitglied sein.

1.2 Die Landesarbeitsgemeinschaft „Feuerwehrhistorik" Thüringen.

1.3 Der Werkfeuerwehrverband.

1.4 Einzelpersonen (Einzelmitgliedschaft).

2. Fördernde Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Verbandes durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen wollen.

3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbandes. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, den Tod oder die Auflösung des Verbandes.

4. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens drei Monate vorher durch Einschreiben dem Vorsitzenden erklärt worden ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche einschließlich an das Vermögen des Verbandes.

5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, die Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt oder gegen die Interessen des Thüringer Feuerwehr-Verbandes verstößt. Über den Ausschluß beschließt nach Feststellung des Tatbestandes der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an, die Entscheidung der Verbandsversammlung beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.

6. Die Thüringer Jugendfeuerwehr innerhalb der Mitglieder nach § 3 Punkt 1.1 bilden die „Thüringer Jugendfeuerwehr im Thüringer Feuerwehr-Verband". Die Thüringer Jugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung, der Landesjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung des Thüringer Feuerwehr-Verbandes bestätigt. Die Haushaltsführung der Thüringer Jugendfeuerwehr des Thüringer Feuerwehr-Verbandes wird dem Vorstand des Thüringer Feuerwehr-Verbandes vorgelegt.

§ 4
Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder nach § 3 haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Thüringer Feuerwehr-Verband im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern des Verbandes steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Thüringer Feuerwehr-Verbandes und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen. Sie haben das Recht, den Vorstand zu wählen und in diesen gewählt zu werden sowie von den gewählten Vertretern in Beratungen, Konferenzen und Delegiertenversammlungen Rechenschaft über deren Tätigkeit zu fordern und diesen Vorschläge für die weitere Tätigkeit des Verbandes zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen sowie Satzung und gefaßte Beschlüsse einzuhalten.

§ 5
Ehrenmitglieder

1. Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6
Organe

1. Organe des Verbandes sind:

1.1 Die Verbandsversammlung (Delegiertenversammlung) und

1.2 der Verbandsvorstand.

2. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes scheiden mit Vollendung des 65. Lebensjahres aus ihren Ämtern aus. Ausnahmen können durch die Verbandsversammlung beschlossen werden. Für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes ist in der nächsten Delegiertenversammlung die Neuwahl vorzunehmen. Die Nachwahl gilt für die volle Wahlzeit.
3. Es können nur Mitglieder gemäß § 3 Punkt 1.1 bis 1.4 gewählt werden.

§ 7
Die Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus:

1.1 den Mitgliedern des Verbandsvorstandes,
1.2 den Delegierten,
1.3 den Ehrenmitgliedern und
1.4 den fördernden Mitgliedern.

2. Die Mitglieder gemäß § Absatz 1.1 und 1.2 entsenden für je angefangene 200 (zweihundert) Mitglieder, für die im abgelaufenen Geschäftsjahr Beiträge entrichtet worden sind, einen Delegierten. Die Delegierten der Thüringer Jugendfeuerwehr werden durch den Landesjugendfeuerwehrtag gewählt, wobei je angefangene 600 Mitglieder der Thüringer Jugendfeuerwehr je ein Delegierter zu benennen ist.
3. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Übertragen eines Stimmrechtes an ein Mitglied des gleichen Mitgliederverbandes ist zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten, über das Verfahren der Stimmenabgabe entscheidet die Verbandsversammlung selbst. Fördernde- und Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorstand geleitet, der sie jährlich mindestens einmal einberuft. Die Einberufung muß spätestens dreißig Tage vor dem Termin durch Mitteilung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Delegierten ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen.
5. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
6. Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefaßten Beschlüsse enthält (Ergebnisprotokoll). Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und wird veröffentlicht.

§ 8
Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1.1 Wahl des Verbandsvorstandes und zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

1.2 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und des Haushaltes,

1.3 Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Kassenverwalters und des Verbandsvorstandes,

1.4 Beratung und Entscheidung wichtiger Angelegenheiten des Verbandes,

1.5 Beschlußfassung über eingebrachte Anträge und über Satzungsänderungen. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.

1.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern,

1.7 Wahl des Ortes der nächsten Verbandsversammlung,

1.8 Erlaß einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,

1.9 Bestätigung des nach der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr und von dieser gewählten Landesjugendfeuerwehrwartes sowie seiner beiden Stellvertreter.

§ 9
Der Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:

1.1 dem Verbandsvorsitzenden,
1.2 dem ersten stellvertretenden Verbandsvorsitzenen,
1.3 dem zweiten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
1.4 dem Schrifftführer,
1.5 dem Kassenverwalter,
1.6 dem Pressesprecher,
1.7 der Sprecherin der Frauen in den Feuerwehren,
1.8 dem Regionalvertreter von Ost-Thüringen,
1.9 dem Regionalvertreter von Süd-Thüringen,

1.10 dem Regionalvertreter von Nord-Thüringen,

1.11 dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) in Thüringen,

1.12 dem Vorsitzenden des Werkfeuerwehrverbandes in Thüringen,

1.13 dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandinspektoren/Stadtbrandinspektoren der kreisfreien Städte in Thüringen,

1.14 dem Landesjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall einem seiner beiden Stellvertreter,

1.15 dem Vorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaft „Feuerwehrhistorik" Thüringen.

2. Im Rechtsverkehr vertreten der Verbandsvorsitzende oder einer seiner beiden Stellverteter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Der Vorsitzende, mit seinen beiden Stellvertretern, der Schriftführer und der Kassenverwalter bilden den geschäftsführenden Vorstand.

4. Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder gemäß Punkt 1.1 bis 1.7 werden von der Verbandsversammlung gewählt.

   Die Vorstandsmitglieder gemäß Punkt 1.8 bis 1.10 werden von den jeweiligen Delegierten der drei Regionen gewählt.

   Die Vorstandsmitglieder gemäß Punkt 1.11 bis 1.15 werden von den Mitgliedern ihrer Vertretung gewählt und in den Vorstand delegiert.

Die Dauer der Wahlperiode beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt über diesen Zeitraum bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

5. Der Verbandsvorstand beschließt nach Bedarf über die Bildung von Fachausschüssen und deren personelle Besetzung. Den Vorsitz in diesen Fachausschüssen hat jeweils der vom Verbandsvorsitzenden berufene Fachreferent. Die Fachreferenten werden zu den Verbandsvorstandssitzungen eingeladen, sie haben dort beratende Funktion.
6. Der Verbandsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, aber mindestens zweimal im Jahr oder, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder beantragt wird, einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens vierzehn Tage betragen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Vorstandssitzungen werden vom Verbandsvorsitzenden geleitet.
7. Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 10
Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

1.1 Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,

1.2 Verwaltung des Landesfeuerwehrverbandes,

1.3 Beschlußfassung in allen Verbandsangelegenheit, für die nicht die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig sind,

1.4 Feststellung eines Rechnungsergebnisses,

1.5 Vorbereitung einer Verbandsversammlung,

1.6 Aufnahme neuer Mitglieder,

1.7 Vorbereitung von Vorschlägen für die Wahl des Vorstandes,

1.8 Beschlußfassung über die Bildung von Fachausschüssen und deren personelle Besetzung,

1.9 Einsichtnahme in die Haushaltsführung der Jugendfeuerwehr im Thüringer Feuerwehr-Verband.

§ 11
Finanzierung und Verwaltung

1. Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke werden aufgebracht durch:

1.1 jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erfolgt gemäß Beschluß der Verbandsversammlung für das laufende Geschäftsjahr. Bei Neuaufnahmen erfolgt die Entrichtung bis 4 Wochen nach Aufnahmedatum laut Beitrittsurkunde auf das Verbandskonto.

1.2 freiwillige Zuwendungen,

1.3 Spenden,

1.4 aus öffentlichen Mitteln, wenn die Gemeinnützigkeit anerkannt ist.

2. Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenverwalter ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter) schriftlich angewiesen worden sind. Die Kassen- und Buchprüfung ist jährlich von den Kassenprüfern vorzunehmen.

3. Der Beitrag der Mitglieder richtet sich nach der Anzahl ihrer aktiven Feuerwehrangehörigen vom Eintrittsalter bis zum Höchstalter.

   Die Mitglieder gemäß § 3 Punkt 1.2 entrichten den Beitrag nach der eigenen Satzung.

   Die Mitglieder gemäße § 3 Punkt 1.3 und 1.4 entrichten den Beitrag gemäß der Finanzrichtlinie des ThFV.

   Der ThFV erhebt von den Thüringer Jugendfeuerwehren keinen Beitrag.

4. Die Verbandsgelder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, insbesondere darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; bare Auslagen werden erstattet. Über die Höhe von Aufwandsentschädigung und Reisekosten beschließt die Verbandsversammlung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, die nicht der Erfüllung des Satzungszweckes dienen, aus Mitteln des Verbandes.

7. Alle Mitteilungen des Verbandes werden an die Fachzeitschrift zur Veröffentlichung gegeben.

§ 12
Auflösung

1. Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn sich in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung, in der 3/4 der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen, mindestens 2/3 der anwesenden Delegierten für eine Auflösung entscheiden.

2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13
Schlußbestimmung

Die Satzung wurde am 22.04.1990 in Erfurt beschlossen und ist in der Änderung vom 23.09.1995 gültig.

Seebach, den 24.09.1995

Organisation der Jugendfeuerwehr

- Organe, Funktionen, Begriffe -

Inhaltsverzeichnis

1.0 Allgemeines
2.0 Träger der Jugendhilfe
3.0 Mitglieder der Jugendfeuerwehr
4.0 Jugendfeuerwehr
4.1 Jugendfeuerwehrwart
4.2 Organe
5.0 Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart
6.0 Auf Kreisebene
6.1 Kreis-Jugendfeuerwehrtag
6.2 Kreis-Jugendfeuerwehrausschuß
6.3 Kreis-Jugendfeuerwehrwart
7.0 Bezirks-Jugendfeuerwehrwart
8.0 Auf Landesebene
8.1 Landes-Jugendfeuerwehrtag
8.2 Landes-Jugendfeuerwehrausschuß
8.3 Landes-Jugendfeuerwehrwart
9.0 Deutsche Jugendfeuerwehr
9.1 Organe
9.2 Delegiertenvollversammlung
9.3 Delegiertentag
9.4 Deutscher Jugendfeuerwehrausschuß
9.5 Bundesjugendleiter
9.6 Mitteilungsblatt
10.0 Einheitliche Begriffssprache

1.0 Allgemeines

Die nachstehenden Ausführungen zur Organisation ersetzen keine Jugendordnung, sondern dienen der allgemeinen Information über Organe und Aufgaben der Jugendfeuerwehr; von der örtlichen „Jugendfeuerwehr" bis hin zur „Deutschen Jugendfeuerwehr". Die abgedruckten Grafiken verdeutlichen den Aufbau der Jugendfeuerwehr in der gesammelten Organisation.

Die Jugendfeuerwehren sind, genauso wie vor über hundert Jahren die Freiwilligen Feuerwehren, ohne irgendeine Anordnung „von oben" entstanden. Überwiegend sind sie nicht aus Nachwuchsmangel in der Feuerwehr gegründet, sondern aus Interesse der Jugend an der Feuerwehr und später aus Interesse der Jugend an der Arbeit in den bereits entstandenen Jugendfeuerwehren. Die offizielle Gründung der „Deutschen Jugendfeuerwehr im DFV" erfolgte am 31. Oktober 1964 in Berlin. Aber schon viele Jahrzehnte vorher gab es in Deutschland vereinzelte Jugendfeuerwehren. Die erste Jugendfeuerwehr Deutschlands wurde 1882 in Oevenum auf Föhr gegründet.

Die Deutsche Jugendfeuerwehr (DJF) ist keine selbständige Organisation, sondern ein Teil des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV). Sie ist die Gemeinschaft der Ju-

Gliederung DJF

Stand 10/90

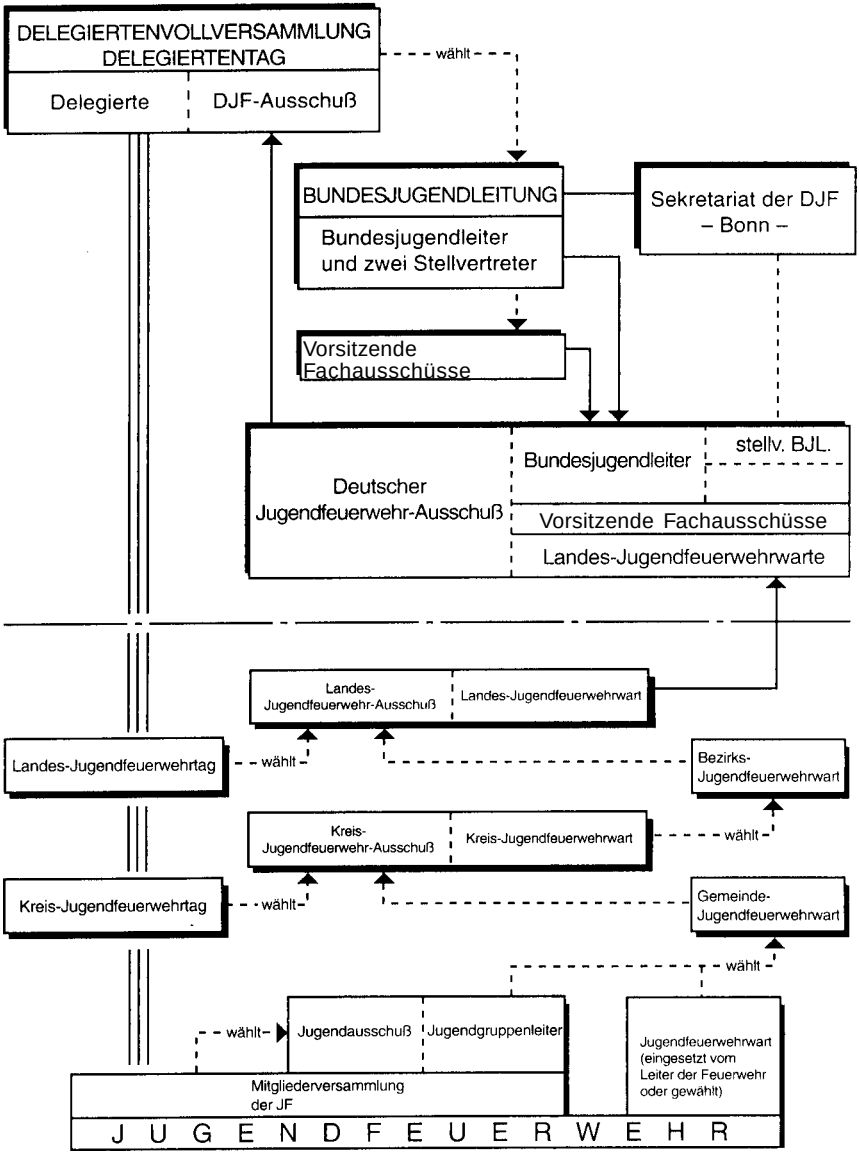

gend innerhalb des DFV. Ebenso ist die Jugendfeuerwehr (JF) keine selbständige Organisation, sondern die Jugendgruppe der Feuerwehr. Sie ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen, die ihr Jugendleben als selbständige Gruppen innerhalb der Feuerwehr gestalten.

2.0 Träger der Jugendhilfe

Hieraus bestimmt sich der Grundsatz der Organisation: *Die JF ist die Jugendgruppe der Feuerwehr, sie ist ein Teil der Feuerwehr! Die JF ist aber nicht ausschließlich eine Nachwuchsorganisation der Feuerwehr, sondern sie ist eine Gruppe mit einem Teil feuerwehrtechnischer Ausbildung und einem ebenso großen Teil freier Jugendarbeit.*

Die JF sind in Bund und Ländern als „förderungswürdige Jugendgemeinschaft" behördlich anerkannt. Mit Schreiben vom 27.11.1973 erteilte der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW der Deutschen Jugendfeuerwehr die Anerkennung als Träger der Jugendhilfe. Bei Fragen zur Anerkennung und Förderungswürdigkeit der JF sollten sich die Jugendfeuerwehrwarte und Leiter der Feuerwehren auf diese Anerkennung berufen (siehe Abdrucke des Anerkennungsschreibens).

3.0 Mitglieder der Feuerwehr

Das Eintrittsalter in die Jugendfeuerwehr richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Feuerwehrgesetze der einzelnen Bundesländer. Ebenso das Alter zur Übernahme aus der Jugendfeuerwehr in die aktive Feuerwehr.

Im Durchschnitt liegt das Eintrittsalter bei 12 Jahren und das Übernahmealter bei 17 Jahren.

Das ist aber eine Angelegenheit der Ländergesetzgebung. *Mitglied der Jugendfeuerwehr können männliche und weibliche Jugendlichen werden,* wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegt. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuß der Jugendfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr.

4.0 Jugendfeuerwehr

Wollen Jugendliche, die noch nicht das Eintrittsalter für die aktive Feuerwehr haben, der Feuerwehr beitreten, können sie nur über die Jugendfeuerwehr Mitglied der Feuerwehr werden.

Innerhalb einer Feuerwehr kann es mehrere Gruppen der Jugendfeuerwehr geben, ähnlich Löschgruppen oder Löschzüge in der Feuerwehr. Die einzelnen JF-Gruppen tragen den Ortsteilnamen oder eine lfd. Nummer als Ergänzung des Gemeindenamens.

Es ist aber auch die Organisationsform möglich, daß aufgund der Gebietsneuordnungen es innerhalb einer Gemeinde/Stadt nur noch eine Jugendfeuerwehr mit mehreren Gruppen gibt. Gleich welche Organsationsform gewählt wird, die Jugendfeuerwehr untersteht der Verantwortung des Leiters der Feuerwehr.

Zur offiziellen Gründung einer Jugendfeuerwehr ist die Zustimmung des Leiters der Feuerwehr und ein entsprechender Genehmigungsbeschluß der Gemeinde erforderlich. Ohne diese beiden Zustimmungen kann keine Jugendfeuerwehr gegründet werden.

4.1 Jugendfeuerwehrwart

Die JF untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Leiters der Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes (JFW) bedient. Der JFW ist der Beauftragte für die JF; er wird nicht von den Mitgliedern der JF gewählt, sondern vom Leiter der Feuerwehr eingesetzt. Natürlich muß er das Vertrauen der JF-Mitglieder haben und als solcher anerkannt werden. Sonst ist keine erfolgbringende Arbeit möglich.

Der Jugendfeuerwehrwart muß aktiver Feuerwehrmann sein, sollte einen Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule abgelegt, sowie dazu einen oder mehrere Jugendgruppenleiterlehrgänge besucht haben. Sein Alter sollte so sein, daß er die Voraussetzungen zum Umgang mit Jugendlichen erfüllt.

Der Jugendfeuerwehrwart sollte vom Leiter der Feuerwehr zu den ständigen Dienstbesprechungen der Löschabteilungen (Löschgruppenführer) hinzugezogen werden.

4. 2 Zu den Organen der Jugendfeuerwehr zählen:
a) Mitgliederversammlung
b) Jugendausschuß mit Jugendgruppenleiter

Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendgruppenleiter geleitet; sie ist die Versammlung aller Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Jedes Mitglied hat Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder einen Jugendausschuß. Der Jugendausschuß setzt sich in der Regel zusammen aus dem Jugendgruppenleiter, einem Stellvertreter, dem Schriftwart und Kassenwart.

Der Jugendgruppenleiter (JGrL) leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe der Jugendordnung der JF. Er ist der gewählte „Sprecher" der Jugendfeuerwehr.

Mit den Wahlen praktizieren die Mitglieder der Jugendfeuerwehr eine demokratische Lebensform und Betätigung demokratischer Regeln in der Gemeinschaft. Jede Jugendfeuerwehr wählt einen Jugendausschuß. Eine Personalunion von Jugendfeuerwehrwart und Jugendgruppenleiter ist möglich.

5.0 Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart

Die Einsetzung eines Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes (GJFW) ist eine Folge der Gebietsneuordnungen, nach der es mehrere JF innerhalb der Feuerwehr einer Gemeinde geben kann. Überall dort, wo zu einer Feuerwehr mehrere Jugendfeuerwehren (Gruppen) gehören, sollte die Position einer GJFW geschaffen werden. Der GJFW ist ein gewählter Jugendfeuerwehrwart. Er wird gewählt von den Jugendgruppenleitern und Jugendfeuerwehrwarten der Feuerwehren.

Der GJFW ist der Betreuer der JF innerhalb der Gemeinde und der Verbindungsmann zwischen den einzelnen JF zum Leiter der Feuerwehr. Der GJFW sollten dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuß angehören.

Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart sollte die gleichen Voraussetzungen wie die für den Jugendfeuerwehrwart erfüllen. Eine Personalunion von Jugendfeuerwehrwart und Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart ist nicht zu empfehlen, sollte aber nach den örtlichen Verhältnissen entschieden werden.

Der GJFW sollte vom Leiter der Feuerwehr zu den ständigen Dienstbesprechungen der Löschabteilungen (Löschgruppen-/Zugführer) hinzugezogen werden.

6.0 Auf Kreisebene

6.1 Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag wird gebildet von den gewählten Delegierten aus den einzelnen Jugendfeuerwehren des Kreisgebietes.

6.2 Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag wählt den Kreis-Jugendfeuerwehrausschuß. Dieser setzt sich in der Regel zusammen aus dem Kreis-Jugendfeuerwehrwart, einem Stellvertreter, dem Schriftwart und Kassenwart sowie einigen Beisitzern bzw. Fachgebietsleitern.

6.3 Der Kreis-Jugendfeuerwehrwart (KJFW) ist der Betreuer der Jugendfeuerwehren auf Kreisebene. Er sollte mindestens die Voraussetzungen für einen Jugendfeuerwehrwart erfüllen. Von einer Personalunion Kreis-Jugendfeuerwehrwart mit GJFW oder JFW ist abzusehen. Der demokratisch gewählte Kreis-Jugendfeuerwehrwart muß das Vertrauen des Kreisbrandmeisters/Kreisbrandinspektors sowie der Leiter der Feuerwehren des Kreises haben. Der KJFW sollte zu den Dienstbesprechungen der Leiter der Feuerwehren des Kreises hinzugezogen werden. Ferner sollte er Sitz und Stimme im Vorstand des Kreis-Feuerwehrverbandes haben.

Der KJFW sollte vom Kreisbrandmeister/-inspektor als „Kreisbeauftragter für Jugendarbeit" offiziell eingesetzt werden. Über dieses Funktion wäre eine Abrechnung von Unkosten über den Etat bei der Kreisverwaltung möglich. Auch die Frage einer Aufwandsentschädigung könnte so geregelt werden.

7.0 Bezirks-Jugendfeuerwehrwart

Der Bezirks-Jugendfeuerwehrwart (BJFW) sollte dann in den Regierungsbezirken geschaffen werden, wenn es um die Betreuung großer Kreise mit viel Jugendfeuerwehren geht. Der BJFW stellt die Verbindung zwischen dem Landes-Jugendfeuerwehrwart und dem KJFW dar. Ferner ist er eine Kontaktstelle zum Bezirksbrandmeister und zu den KBM/KBI auf Regierungsbezirksebene sowie Vertreter der Jugendfeuerwehren bei den Dienstbesprechungen. Der BJFW soll dem Landes-Jugendfeuerwehrausschuß angehören.

Der BJFW wird von den Kreis-Jugendfeuerwehrwarten des Bezirks gewählt und sollte mindestens die Voraussetzungen für den KJFW erfüllen. Von einer Personalunion mit KJFW; GJFW oder JFW ist abzusehen.

8.0 Auf Landesebene

8.1 Der Landes-Jugendfeuerwehrtag setzt sich aus den gewählten Delegierten zusammen, die von den Kreis-Jugendfeuerwehrtagen gewählt werden.

8.2 Der Landes-Jugendfeuerwehrtag wählt den Landes-Jugendfeuerwehrausschuß. Dieser setzt sich in der Regel zusammen aus dem Landes-Jugendfeuerwehrwart, seinem Stellvertreter, dem Schriftwart und Kassenwart sowie einigen Beisitzern bzw. Fachgebietsleitern.

8.3 Der Landes-Jugendfeuerwehrwart (LJFW) ist der Betreuer der Jugendfeuerwehren auf Landesebene. Von einer Personalunion mit BJFW, KJFW oder gar GJFW und JFW ist abzusehen. Der LJFW sollte mindestens die Voraussetzungen für einen KJFW erfüllen. Der LJFW gehört dem Deutschen Jugendfeuerwehrausschuß an. Ferner gehört der LJFW dem Vorstand des Landes-Feuerwehrverbandes mit Sitz und Stimme an.

9.0 Deutsche Jugendfeuerwehr

Die Deutsche Jugendfeuerwehr (DJF) gehört dem Deutschen Feuerwehrverband (DFV) an. Die Jugendordnung der DJF ist Bestandteil der Satzung des Deutschen Feuerwehrverbandes. Die Deutsche Jugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des DFV und umfaßt alle Jugendlichen in Deutschland, die sich in den Jugendfeuerwehren zu den Idealen der Feuerwehr bekennen und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirken. Grundlage für die Tätigkeiten der Jugendfeuerwehren ist die „Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr im DFV".

9.1 Organe der Deutschen Jugendfeuerwehr sind:
- a) Delegiertenvollversammlung
- b) Delegiertentag
- c) Deutscher Jugendfeuerwehrausschuß
- d) Bundesjugendleitung

9.2 Die Delegiertenvollversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten, die von den Landes-Jugendfeuerwehrtagen gewählt werden. Die Delegiertenvollversammlung ist das höchste Beschlußorgan der DJF. Sie tritt alle vier Jahre zusammen und wählt den Bundesjugendleiter, zwei Stellvertreter und die fünf Vorsitzenden der Fachausschüsse.

9.3 Der Delegiertentag findet zwischen den Delegiertenvollversammlungen jährlich statt.

9.4 Der Deutsche Jugendfeuerwehrausschuß wird gebildet von den Landes-Jugendfeuerwehrwarten der einzelnen Bundesländer, dem Bundesjugendleiter und seinen zwei Stellvertretern. Aufgabe des Ausschusses ist es, die

Beschlüsse des Deutschen Jugendfeuerwehrtages zu verwirklichen und die laufenden Arbeiten innerhalb der Organisation zu erledigen.

9.5 Der Bundesjugendleiter (BJL) und ein Stellvertreter gehören laut Satzung des DFV dem Präsidium des Deutschen Feuerwehrverbandes an. Der Bundesjugendleiter, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, vertritt die DJF nach innen und nach außen. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte bedient sich die Deutsche Jugendfeuerwehr eines Sekretariats, wo ein „Referent für Jugendarbeit" angestellt ist. Der Referent ist bei den Tagungen der Deutschen Jugendfeuerwehr zugegen; jedoch ohne Stimmrecht in diesen Organen.

9.6 Das offizielle Mitteilungsblatt der Deutschen Jugendfeuerwehr ist die Zeitschrift „Lauffeuer", die monatlich erscheint und bei der DJF abonniert werden kann. Verlautbarungen der DJF werden hier veröffentlicht. Als kostenlose Beilage erscheint in dieser Zeitschrift die Lose-Blatt-Sammlung „Helfer in der Jugendfeuerwehr".

10.0 Einheitliche Begriffssprache

Aus dem Organaufbau in der Deutschen Jugendfeuerwehr und der Jugendordnung ergibt sich eine einheitliche Begriffssprache. Die Jugendordnungen und Veröffentlichungen in den Ländern bis hin zu den Gemeinden sollten sich bundeseinheitlich hieran orientieren. Andere Begriffe fördern nicht die Einheitlichkeit.

Begriff	Kurzzeichen
Jugendfeuerwehr der ...Feuerwehr	JF
Jugendfeuerwehrmitglied	JFM
Jugendfeuerwehrwart	JFW
Jugendausschuß	JA
Jugendgruppenleiter	JGrL
Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart	GJFW
Kreis-Jugendfeuerwehrtag	KJF-Tag
Kreis-Jugendfeuerwehrausschuß	KJFA
Kreis-Jugendfeuerwehrwart	KJFW
Bezirks-Jugendfeuerwehrwart	BJFW
Landes-Jugendfeuerwehrtag	LJF-Tag
Landes-Jugendfeuerwehrausschuß	LJFA
Landes-Jugendfeuerwehrwart	LJFW
Deutscher Feuerwehrverband	DFV
Deutsche Jugendfeuerwehr	DJF
Deutscher Jugendfeuerwehrtag	DJF-Tag
Deutscher Jugendfeuerwehrausschuß	DJFA
Bundesjugendleiter	BJL
Vorsitzende der Fachausschüsse	VFA

Bonn, im Oktober 1978 Deutsche Jugendfeuerwehr

Emblem der Deutschen Jugendfeuerwehr

- Arten und Trageweise von Abzeichen der DJF -

A. Allgemeines

1. Das **Emblem der Deutschen Jugendfeuerwehr** im Deutschen Feuerwehrverband wurde im Jahre 1964 gestiftet und besteht aus dem Abzeichen des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV-Emblem) verbunden mit einem Flammensymbol.
   Die emporschlagende Flamme ist der Jugend der deutschen Feuerwehren als Symbol gesetzt, mit jugendlicher Begeisterung dem Nächsten in Not und Gefahr zu dienen. Durch den Ring mit der Aufschrift „Deutsche Jugendfeuerwehr" wird die Jugendfeuerwehrarbeit symbolisch in die umfassende Aufgabe des Deutschen Feuerwehrverbandes einbezogen.

2. Die Farben des Emblems der DJF sind:
   Das Emblem des DFV in seiner gestifteten Ausführung. Die Flamme des Abzeichens ist rot mit schwarzem Rand; der Ring ist goldgelb mit schwarzer Schrift.

3. Das Emblem der Deutschen Jugendfeuerwehr wird als Mützenabzeichen, Ärmelabzeichen, Ansteckabzeichen (Traditionsabzeichen), Ehrennadel getragen.

4. Das Emblem der Deutschen Jugendfeuerwehr ist beim Deutschen Patentamt in München als Warenzeichen geschützt.
   Eine Verwendung des Emblems der Deutschen Jugendfeuerwehr ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Deutschen Feuerwehrverbandes möglich. **Unerlaubte Verwendung zieht rechtliche Schritte nach sich!**

5. Die Verwendung des Emblems wird nach der Prüfung des Verwendungszweckes nur deutschen Feuerwehren und Jugendfeuerwehren erlaubt. Eine Erlaubnis wird erteilt, wenn die Verwendung des Emblems im Interesse der Feuerwehr bzw. der Jugendfeuerwehr und ihrer Öffentlichkeitsarbeit liegt. Eine Erlaubnis an andere Gruppierungen, Einzelpersonen oder gewerbliche Stelle wird nicht erteilt.
   Das Emblem der Deutschen Jugendfeuerwehr ist das Zeichen der deutschen Jugendfeuerwehren für die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit. Es soll überall dort eingesetzt werden, wo für die Interesen der Jugendfeuerwehr geworben werden soll und kann.

6. Das Emblem kann von den deutschen Feuerwehren und Jugendfeuerwehren ohne vorherige Erlaubnis durch den DFV verwendet werden für Eindruck auf:
   Briefpapier, Briefumschläge, Postkarten, Festzeitschriften und Veranstaltungsplakaten.

Voraussetzung ist, daß jegliche gewerbliche Nutzung durch Dritte ausgeschlossen ist und die Feuerwehren bzw. Jugendfeuerwehren dem DFV drei Belegexemplare umgehend unaufgefordert zur Verfügung stellen. Diese generelle Erlaubnis kann nur in Anspruch genommen werden, für den jeweiligen Einzelauftrag.

Die Verwendung des Emblems für andere Zwecke bedarf grundsätzlich einer vorherigen Genehmigung durch den Deutschen Feuerwehrverband.

Das Emblem darf nur in der Originalform verwendet werden. Abweichungen in Form, Farbe, unter Fortlassung der Buchstaben DFV oder unter Hinzufügung von Kränzen usw. ist unstatthaft.

B. Arten und Ausführung von Abzeichen der DJF

1. Das **Mützenabzeichen** ist ein Metallabzeichen von vier cm Höhe und in den festgelegten Farben lackiert. Es ist zum Befestigen mit zwei Metallstiften versehen.
2. Das **Ärmelabzeichen** ist ein ovales, blaues Stoffabzeichen, gem. den Bekleidungsrichtlinien der DJF. Das Abzeichen der DJF ist auf blauen Untergrund in den festgelegten Farben gestickt.
3. Die **silberne Ehrennadel** hat die Form des Ansteckabzeichens der DJF, ergänzt durch eine silbernes Eichenblatt.
4. Die **goldene Ehrennadel** hat die Form des Ansteckabzeichens der DJF, ergänzt durch ein goldfarbenes Eichenblatt und einem goldfarbenen Eichenkranz.

C. Trageweise der Abzeichen der DJF

1a) Das **Mützenabzeichen** wird auf der linken Seite der Kopfbedeckung (Schiffchen) befestigt. Der Abstand von der vorderen Mittelnaht beträgt 4 cm. Es muß senkrecht zur Unterkante des Schiffchens stehen.

1b) Am **Jugendfeuerwehr-Schutzhelm** wird das **Mützenabzeichen** an der Stirnseite angebracht.

2. Das **Ärmelabzeichen** wird auf dem linken Ärmel der Dienstkleidung der Jugendfeuerwehr getragen. Es ist so angenäht, daß der obere Rand des Ovals 4 cm von der Schulternaht entfernt ist. Das Ärmelabzeichen muß bei herunterhängendem Arm genau seitlich und senkrecht stehen. Es gehört generell zur Dienstkleidung des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr.

Organisation der Jugendfeuerwehr

- Organe, Funktionen, Begriffe -

Inhaltsverzeichnis

1.0 Allgemeines
2.0 Träger der Jugendhilfe
3.0 Mitglieder der Jugendfeuerwehr
4.0 Jugendfeuerwehr
4.1 Jugendfeuerwehrwart
4.2 Organe
5.0 Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart
6.0 Auf Kreisebene
6.1 Kreis-Jugendfeuerwehrtag
6.2 Kreis-Jugendfeuerwehrausschuß
6.3 Kreis-Jugendfeuerwehrwart
7.0 Bezirks-Jugendfeuerwehrwart
8.0 Auf Landesebene
8.1 Landes-Jugendfeuerwehrtag
8.2 Landes-Jugendfeuerwehrausschuß
8.3 Landes-Jugendfeuerwehrwart
9.0 Deutsche Jugendfeuerwehr
9.1 Organe
9.2 Delegiertenvollversammlung
9.3 Delegiertentag
9.4 Deutscher Jugendfeuerwehrausschuß
9.5 Bundesjugendleiter
9.6 Mitteilungsblatt
10.0 Einheitliche Begriffssprache

1.0 Allgemeines

Die nachstehenden Ausführungen zur Organisation ersetzen keine Jugendordnung, sondern dienen der allgemeinen Information über Organe und Aufgaben der Jugendfeuerwehr; von der örtlichen „Jugendfeuerwehr" bis hin zur „Deutschen Jugendfeuerwehr". Die abgedruckten Grafiken verdeutlichen den Aufbau der Jugendfeuerwehr in der gesammelten Organisation.

Die Jugendfeuerwehren sind, genauso wie vor über hundert Jahren die Freiwilligen Feuerwehren, ohne irgendeine Anordnung „von oben" entstanden. Überwiegend sind sie nicht aus Nachwuchsmangel in der Feuerwehr gegründet, sondern aus Interesse der Jugend an der Feuerwehr und später aus Interesse der Jugend an der Arbeit in den bereits entstandenen Jugendfeuerwehren. Die offizielle Gründung der „Deutschen Jugendfeuerwehr im DFV" erfolgte am 31. Oktober 1964 in Berlin. Aber schon viele Jahrzehnte vorher gab es in Deutschland vereinzelte Jugendfeuerwehren. Die erste Jugendfeuerwehr Deutschlands wurde 1882 in Oevenum auf Föhr gegründet.

Die Deutsche Jugendfeuerwehr (DJF) ist keine selbständige Organisation, sondern ein Teil des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV). Sie ist die Gemeinschaft der Ju-

Gliederung DJF

Stand 10/90

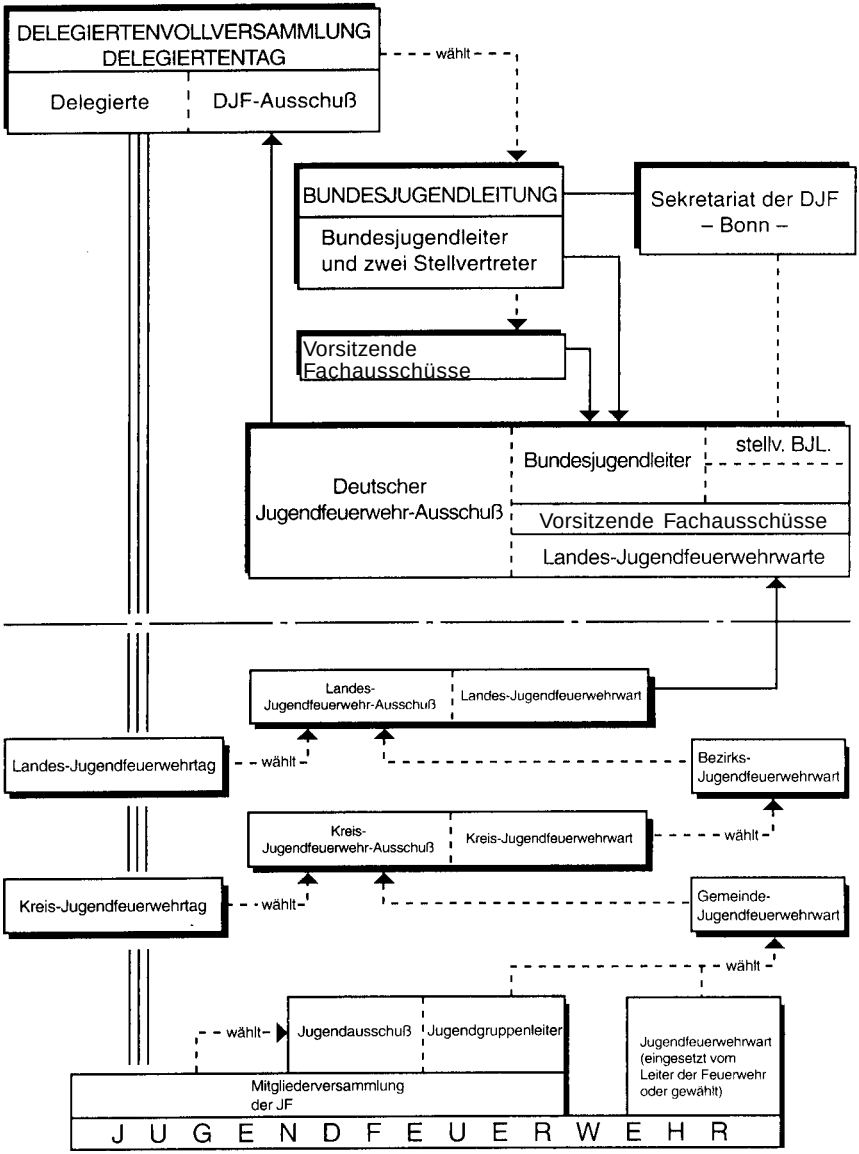

Emblem der Deutschen Jugendfeuerwehr

- Arten und Trageweise von Abzeichen der DJF -

A. Allgemeines

1. Das **Emblem der Deutschen Jugendfeuerwehr** im Deutschen Feuerwehrverband wurde im Jahre 1964 gestiftet und besteht aus dem Abzeichen des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV-Emblem) verbunden mit einem Flammensymbol.
   Die emporschlagende Flamme ist der Jugend der deutschen Feuerwehren als Symbol gesetzt, mit jugendlicher Begeisterung dem Nächsten in Not und Gefahr zu dienen. Durch den Ring mit der Aufschrift „Deutsche Jugendfeuerwehr" wird die Jugendfeuerwehrarbeit symbolisch in die umfassende Aufgabe des Deutschen Feuerwehrverbandes einbezogen.

2. Die Farben des Emblems der DJF sind:
   Das Emblem des DFV in seiner gestifteten Ausführung. Die Flamme des Abzeichens ist rot mit schwarzem Rand; der Ring ist goldgelb mit schwarzer Schrift.

3. Das Emblem der Deutschen Jugendfeuerwehr wird als Mützenabzeichen, Ärmelabzeichen, Ansteckabzeichen (Traditionsabzeichen), Ehrennadel getragen.

4. Das Emblem der Deutschen Jugendfeuerwehr ist beim Deutschen Patentamt in München als Warenzeichen geschützt.
   Eine Verwendung des Emblems der Deutschen Jugendfeuerwehr ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Deutschen Feuerwehrverbandes möglich. **Unerlaubte Verwendung zieht rechtliche Schritte nach sich!**

5. Die Verwendung des Emblems wird nach der Prüfung des Verwendungszweckes nur deutschen Feuerwehren und Jugendfeuerwehren erlaubt. Eine Erlaubnis wird erteilt, wenn die Verwendung des Emblems im Interesse der Feuerwehr bzw. der Jugendfeuerwehr und ihrer Öffentlichkeitsarbeit liegt. Eine Erlaubnis an andere Gruppierungen, Einzelpersonen oder gewerbliche Stelle wird nicht erteilt.
   Das Emblem der Deutschen Jugendfeuerwehr ist das Zeichen der deutschen Jugendfeuerwehren für die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit. Es soll überall dort eingesetzt werden, wo für die Interesen der Jugendfeuerwehr geworben werden soll und kann.

6. Das Emblem kann von den deutschen Feuerwehren und Jugendfeuerwehren ohne vorherige Erlaubnis durch den DFV verwendet werden für Eindruck auf:
   Briefpapier, Briefumschläge, Postkarten, Festzeitschriften und Veranstaltungsplakaten.

Voraussetzung ist, daß jegliche gewerbliche Nutzung durch Dritte ausgeschlossen ist und die Feuerwehren bzw. Jugendfeuerwehren dem DFV drei Belegexemplare umgehend unaufgefordert zur Verfügung stellen. Diese generelle Erlaubnis kann nur in Anspruch genommen werden, für den jeweiligen Einzelauftrag.

Die Verwendung des Emblems für andere Zwecke bedarf grundsätzlich einer vorherigen Genehmigung durch den Deutschen Feuerwehrverband.

Das Emblem darf nur in der Originalform verwendet werden. Abweichungen in Form, Farbe, unter Fortlassung der Buchstaben DFV oder unter Hinzufügung von Kränzen usw. ist unstatthaft.

B. Arten und Ausführung von Abzeichen der DJF

1. Das **Mützenabzeichen** ist ein Metallabzeichen von vier cm Höhe und in den festgelegten Farben lackiert. Es ist zum Befestigen mit zwei Metallstiften versehen.
2. Das **Ärmelabzeichen** ist ein ovales, blaues Stoffabzeichen, gem. den Bekleidungsrichtlinien der DJF. Das Abzeichen der DJF ist auf blauen Untergrund in den festgelegten Farben gestickt.
3. Die **silberne Ehrennadel** hat die Form des Ansteckabzeichens der DJF, ergänzt durch eine silbernes Eichenblatt.
4. Die **goldene Ehrennadel** hat die Form des Ansteckabzeichens der DJF, ergänzt durch ein goldfarbenes Eichenblatt und einem goldfarbenen Eichenkranz.

C. Trageweise der Abzeichen der DJF

1a) Das **Mützenabzeichen** wird auf der linken Seite der Kopfbedeckung (Schiffchen) befestigt. Der Abstand von der vorderen Mittelnaht beträgt 4 cm. Es muß senkrecht zur Unterkante des Schiffchens stehen.

1b) Am **Jugendfeuerwehr-Schutzhelm** wird das **Mützenabzeichen** an der Stirnseite angebracht.

2. Das **Ärmelabzeichen** wird auf dem linken Ärmel der Dienstkleidung der Jugendfeuerwehr getragen. Es ist so angenäht, daß der obere Rand des Ovals 4 cm von der Schulternaht entfernt ist. Das Ärmelabzeichen muß bei herunterhängendem Arm genau seitlich und senkrecht stehen. Es gehört generell zur Dienstkleidung des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr.

3. Das **Ansteckabzeichen** (Traditionsabzeichen) wird getragen

   - von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr und
   - von den aus der Jugendfeuerwehr hervorgegangenen Aktiven der Feuerwehren.

   Das Traditionsabzeichen ist dazu bestimmt, daß sich die Mitglieder der Jugendfeuerwehr der breiten Öffentlichkeit gegenüber zu erkennen geben. Dieses Zeichen soll in sinnreicher und künstlerischer Form das Wesen der Jugendfeuerwehr verkörpern und nach außen zur Geltung bringen. Dieses Traditionsabzeichen ist nicht ein Abzeichen im üblichen Sinne allein. Es ist ein Wahrzeichen und Ehrenzeichen zugleich, kündigt es doch an, daß der Träger dieses Zeichens seine Arbeit auf die Jugendarbeit in der Jugendfeuerwehr eingestellt hat. Es wird der Jugendfeuerwehrarbeit am besten gedient, wenn alle Aktiven dazu beitragen, daß dieses Traditionszeichen überall verbreitet und bekanntgemacht

wird, als Symbol der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband.

(Die bisherigen Richtlinien für das Traditionsabzeichen der DJF, Drucksache 21.02, werden hiermit ungültig).

4. Die Ehrennadel wird entsprechend den „Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel der DJF“ vom Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes verliehen.

Bonn, den 1. Dezember 1997
red. Änderung 1997

Albert Bürger
Präsident des DFV

Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr

1. Für besondere Verdienste beim Aufbau und der Förderung der Deutschen Jugendfeuerwehr hat der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes auf Vorschlag des Bundesjugendleiters anläßlich der Sitzung des Deutschen Jugendfeuerwehrausschusses am 30. Januar 1965 in Saarlouis die „Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr" in Silber gestiftet.
   Die Stiftung der „Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr" in Gold erfolgte am 31. August 1989 in Lauf.

2. Die Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr wird verliehen als
   Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr in Gold
   Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr in Silber

3. Die Ehrennadel hat die Form des Ansteckabzeichens der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband.

   3.1 Die Ehrennadel in Gold ist ergänzt durch ein goldfarbenes Eichenblatt und einen goldfarbenen Eichenkranz.

   3.2 Die Ehrennadel in Silber ist ergänzt durch ein silberfarbenes Eichenblatt.

4. Die Ehrennadel kann verliehen werden

   4.1 als Würdigung für den Diensteifer und die geleistete Arbeit innerhalb der Jugendfeuerwehr: den Jugendfeuerwehrwarten;

   4.2 als Lob für besonders mutiges Verhalten unter erheblicher Lebensgefahr: den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr;

   4.3 als Dank für die gewährte Förderung und Unterstützung: in- und ausländischer Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Vertretern von Jugendverbänden und -Organisationen, Vertretern von Jugendbehörden und verdienten Feuerwehrkameraden.

5. Die Ehrennadel wird vom Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes verliehen. Der Beliehene erhält hierüber eine Besitzurkunde.

6. Anträge auf Verleihung der Ehrennadel können von den Jugendfeuerwehrwarten formlos an den zuständigen Kreis-Jugendfeuerwehrwart gerichtet werden. Dieser leitet die Anträge auf dem vorgeschriebenen Antragsvordruck an den zuständigen Bezirks-Jugendfeuerwehrwart, falls nicht vorhanden, direkt an den

zuständigen Landes-Jugendfeuerwehrwart. Die Landes-Jugendfeuerwehrwarte reichen die Anträge an den Bundesjugendleiter.

Die Begründung im Antrag muß Verdienst und Würdigung im Aufbau und in der Förderung der Deutschen Jugendfeuerwehr erkennen lassen; bloße langjährige Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehrarbeit rechtfertigt den Antrag nicht.

7. Die beantragte Ehrennadel wird nach Genehmigung durch den Bundesjugendleiter, im Auftrag des Präsidenten des DFV, mit Bandschnalle und Besitzurkunde verliehen.

8. Die Überreichung soll im würdigen Rahmen einer Jugendfeuerwehr oder Feuerwehrveranstaltung durch den Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes, den Bundesjugendleiter, die Landes-Jugendfeuerwehrwarte oder durch deren Beauftragte erfolgen. Sofern die Überreichung nicht durch den Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes oder durch den Bundesjugendleiter erfolgt, sollen bei der Aushändigung der Ehrennadel deren Dank und Anerkennung übermittelt werden.

9. Die Ehrennadel wird als Anstecknadel

   a) auf der Quetschfalte der linken Brusttasche beim Dienstrock der Feuerwehr,

   b) am linken Rockaufschlag (Revers) beim Dienstrock der Feuerwehr (wenn Ausführung keine Brusttasche mit Quetschfalte aufweist),

   c) am linken Rockaufschlag beim Zivilanzug getragen.

10. Die Bandschnalle wird an der Uniform gemäß den Richtlinien für Auszeichnungen/Ehrenzeichen getragen.

11. Die Ehrennadel geht in das Eigentum des Beliehenen oder seiner Hinterbliebenen über.

Bonn, im August 1989

H. Struve
Präsident des DFV

Richtlinien für die Beantragung und Verleihung der Ehrennadel der DJF

1. Grundlagen

Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr.

2. Beantragung

2.1 Antragsvordruck

2.1.1 Für die Beantragung der Ehrennadel der DJF ist der Antrags-Vordruck des Deutschen Feuerwehrverbandes zu verwenden, der beim Sekretariat der DJF bzw. bei den Landes-Jugendfeuerwehrwarten angefordert werden kann.

2.1.2 Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung einzureichen, wobei für die Durchschriften aus Ersparnisgründen einfache weiße Blätter verwendet werden können.

2.2 Antragstermine

2.2.1 Die Anträge müssen *mindestens 4 Wochen* vor dem Verleihungsdatum beim Bundesjugendleiter vorliegen.

2.2.2 Dementsprechend müssen die Anträge bei den Landes-Jugendfeuerwehrwarten *12 Wochen vor dem Verleihungsdatum* vorliegen, damit auch eine Beratung im Landes-Jugendfeuerwehrausschuß erfolgen kann.

2.3 Antragsverfahren

2.3.1 Für Mitglieder der Deutschen Jugendfeuerwehr sind beantragende Stellen (Ziffer 8 des Antragsvordrucks) die Kreis-Jugendfeuerwehrwarte, befürwortende Stellen (Ziffer 9) vorhandene Bezirks-Jugendfeuerwehrwarte auf Bezirksebene, vorschlagende Stellen (Ziffer 10) sind die Landes-Jugendfeuerwehrwarte, die die Vorschläge dem Bundesjugendleiter zu leiten.

2.4 Antragsbegründung

2.4.1 Die Anträge sind unter Ziffer 5 des Vordrucks kurz aber treffend zu begründen. Die Begründung muß den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, daß der Vorgeschlagene der Auszeichnung würdig ist.

2.4.2 Laut Verleihungsurkunde wird die Ehrennadel der DJF verliehen in dankbarer Anerkennung der Verdienste um den Aufbau und die Förderung der Deutschen Jugendfeuerwehr im DFV.

2.4.3 Die Ehrennadel der DJF wird nicht aufgrund langjähriger Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr verliehen, vielmehr muß die aufgeführte Voraussetzung erfüllt sein.

3. Verleihung der Ehrennadel der DJF

3.1 Anzahl

3.1.1 Um eine Entwertung der Ehrennadel der DJF durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl der Verleihung an bestimmte Quoten gebunden.

3.1.2 Bei der Ehrennadel der DJF in Gold kann jährlich auf je 3000 Mitglieder eine Ehrennadel verliehen werden.

3.1.3 Bei der Ehrennadel der DJF in Silber kann jährlich auf je 800 Mitglieder eine Ehrennadel verliehen werden.

3.1.4 Diese Quoten stellen Richtlinien dar, die in besonderen Fällen überschritten werden können. Maßgebend für die Verleihung der Ehrennadel der DJF bleiben ausschließlich Verdienst und Würdigkeit.

3.1.5 Die Ehrennadel der DJF in Gold kann erst verliehen werden, wenn bereits Silber verliehen wurde.

3.1.6 Zwischen der Verleihung in Silber und Gold *sollte ein Zeitraum von 5 Jahren* liegen.

3.2 Auslieferung

3.2.1 Die beantragten Ehrennadeln werden von der Deutschen Jugendfeuerwehr nach Genehmigung durch den Bundesjugendleiter zusammen mit den Bandschnallen und den Urkunden an die vorgeschlagenen Stellen (LJFW) ausgeliefert.

3.2.2 Die Berechnung erfolgt gem. der jeweils gültigen Preisliste im Dezember für das gesamte lfd. Jahr an die vorschlagende Stelle (LJFW).

3.3 Überreichung

Für die Überreichung der Ehrennadel der DJF wird auf die „Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel der DJF“ verwiesen.

3.4 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Verleihung der Ehrennadel der DJF soll unter Namensnennung in der zuständigen Landesfeuerwehrzeitung erfolgen. Hierzu ist eine entsprechende Meldung an die Schriftleitung der Feuerwehrzeitung erforderlich. Eine weitere Veröffentlichung erfolgt im „Lauffeuer", offizielles Mitteilungsblatt der DJF.

Diese Richtlinien sind gültig ab 1. September 1989

Bonn, im August 1989

H. Struve
Präsident des DFV

PREISLISTE für Ehrennadel

I/gültig ab 1989

Ehrennadel in Silber mit Bandschnalle im Etui mit Urkunde *30,-* DM

Ehrennadel in Gold mit Bandschnalle im Etui mit Urkunde *38,-* DM

zuzüglich Porto und Verpackung nach Gewicht und Versandart.

Richtlinien für den Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr

1. Der Deutsche Feuerwehrausschuß des DFV hat beschlossen, für die der Deutschen Jugendfeuerwehr angehörenden Mitglieder einen bundeseinheitlichen Mitgliedsausweis einzuführen.
2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1980 wird der Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr nicht mehr zentral ausgestellt.
3. Der Mitgliedsausweis weist die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr zur Deutschen Jugendfeuerwehr aus und stellt eine Besitzurkunde dar.
4. Mit dem Austritt aus der Jugendfeuerwehr verliert der Mitgliedsausweis seine Gültigkeit und ist vom zuständigen Wehrleiter entsprechend zu kennzeichnen. Er dient danach ausschließlich als Nachweis über die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr, erlangte Auszeichnungen und absolvierte Lehrgänge.
5. Als Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr im DFV werden nur die von der Deutschen Jugendfeuerwehr gelieferten Vordrucke anerkannt. Alle anderen Vordrucke finden als Mitgliedsausweis in der Deutschen Jugendfeuerwehr keine Anerkennung.
6. Die Vordrucke für den Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr werden von der Deutschen Jugendfeuerwehr gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt. Diese Vordrucke werden in Packeinheiten zu je 10 Stück geliefert. Kleinere Packeinheiten sind nicht lieferbar.
7. Besteller und Empfänger der Vordrucke können nur Feuerwehren/Jugendfeuerwehren bzw. Gemeinden/Stadtverwaltungen sein.
8. Die Zuständigkeit für die Ausstellung wird der Gemeinde/Feuerwehr übertragen mit der Maßgabe, daß die im Mitgliedsausweis eingetragenen persönlichen Daten durch Dienstsiegel und Unterschrift als richtig bestätigt werden.
9. Für die Wettbewerbe innerhalb der Deutschen Jugendfeuerwehr werden Mitgliedsausweise der Deutschen Jugendfeuerwehr nur dann anerkannt, wenn die Richtigkeit der persönlichen Eintragungen des Besitzers durch Dienstsiegel und Unterschrift bestätigt sind. Ausweise ohne die Bestätigung finden keine Anerkennung.
   Diese Richtlinien wurden im Grundsatz vom Deutschen Jugendfeuerwehrausschuß am 20.10.1979 in Leck beschlossen. Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig wurde die Richtlinie 21.04/ Ausgabe 78/ 01 vom Januar 1978 für ungültig erklärt.

Bonn, im Januar 1980 *Deutsche Jugendfeuerwehr*

Mitgliedsausweis
Der deutschen Jugendfeuerwehr
Im Deutschen Feuerwehrverband

141850

INHABER:

Zuname

Vorname

Geburtsdatum

Wohnort

Straße

Teilnahme-Bescheinigungen
Lehrgänge, Fahrten, Lager, Feuerwehrtage, Jugendtreffen usw.

Von.....bis	Art	Ort	Unterschrift

Leistungsspange
verliehen

URKUNDE
In der Gemeinschaft einer Gruppe Wurde die Leistungsbewertung zum Erwerb der Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr mit Erfolg abgelegt. Hiermit wirde die

....., den.....

Bestätigung:
Der Inhaber dieses Mitgliedsausweises ist Mitglied der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr

Stadt/Ort

Stadt/Ortsteil

seit dem

....., den.....

Unterschrift

Der Inhaber dieses Mitgliedsausweises

- Scheidet aus der Jugendfeuerwehr aus und tritt als aktives Mitglied indie Freiwillige Feuerwehr über
- Ist heute aus der Jugendfeuerwehr ausgetreten

Der Mitgliedsausweis verliert mit dem heutigen Datum seine Gültigkeit. Er dient ausschließlich als Nachweis über erlangte Auszeichnungen

....., den.....

.....
Leiter der Feuerwehr

*nicht zutreffendes durchstreichen

Richtlinien für den Jugendfeuerwehr-Wimpel

1. Der Jugendfeuerwehr-Wimpel ist 80 x 50 cm groß und läuft spitz zu. Der Wimpel besteht aus Fahnenwollstoff in doppelter Stofflage. An der Stangenseite hat der Wimpel drei Schlaufen und zwei Karabinerhaken zum Befestigen an der Speerstange.

2. Die erste Wimpelseite

   (von der Stangenseite aus rechts) ist blau mit roten Randstreifen an den beiden Längsseiten und trägt zur Stangenseite hin das Abzeichen der Deutschen Jugendfeuerwehr (in blau, rot und goldgelb).

   Die zweite Wimpelseite

   (von der Stangenseite aus links) erhält eine Grundfarbe nach Wunsch (Gemeinde-, Stadt- oder Landesfarben) und trägt zur Stangenseite hin das Wappen der Gemeinde oder Stadt, des Kreises oder Landes. Zwischen Wappen und Wimpelspitze befindet sich die Aufschrift „Jugendfeuerwehr... [1)]".

3. Der Jugendfeuerwehr-Wimpel wird an einer 260 cm langen Speerstange aus hellpoliertem Eschenholz getragen.

4. Der Bestellung ist beizufügen: a) Nennung der gewünschten Grundfarbe für die zweite Wimpelseite, b) Abbildung (in Farbe) des zu verwendenden Wappens.

Anmerkung: Es empfiehlt sich in jedem Fall, einen Kostenvoranschlag anzufordern, da sich die Herstellungskosten nach der Schwierigkeit der Stickerei für die zweite Wimpelseite richten. - Auskünfte erteilt die Jugendfeuerwehr.

[1)] Hier steht der Name der Jugendfeuerwehr

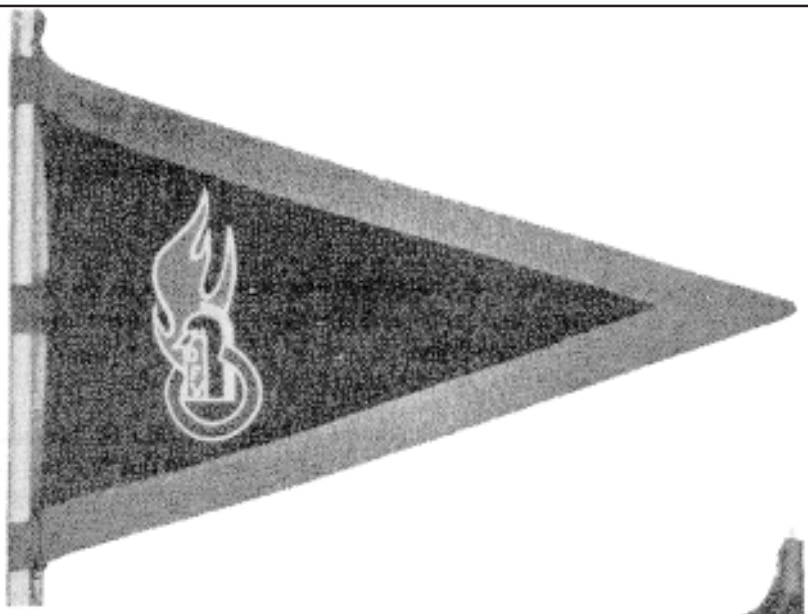

Erste Wimpelseite in einheitlicher Ausführung.

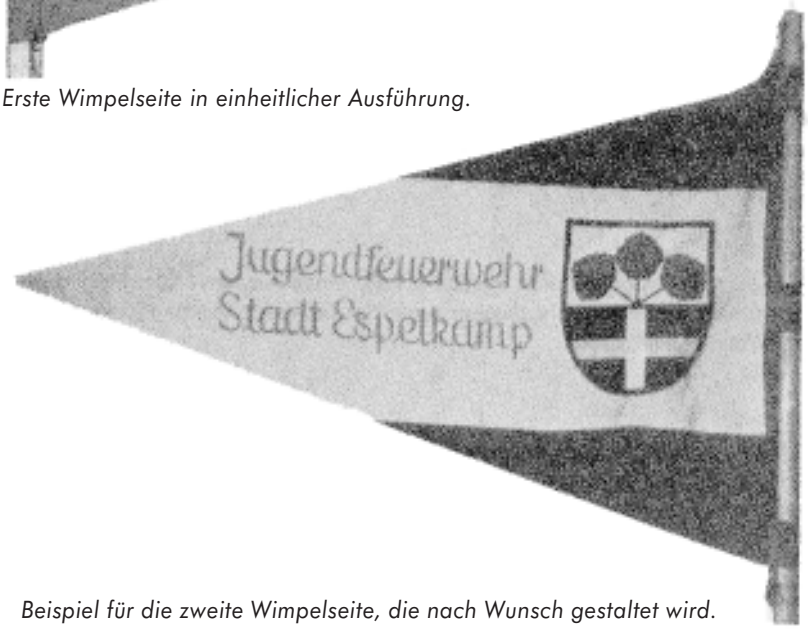

Beispiel für die zweite Wimpelseite, die nach Wunsch gestaltet wird.

Richtlinien für den Jugendfeuerwehr-Schutzhelm

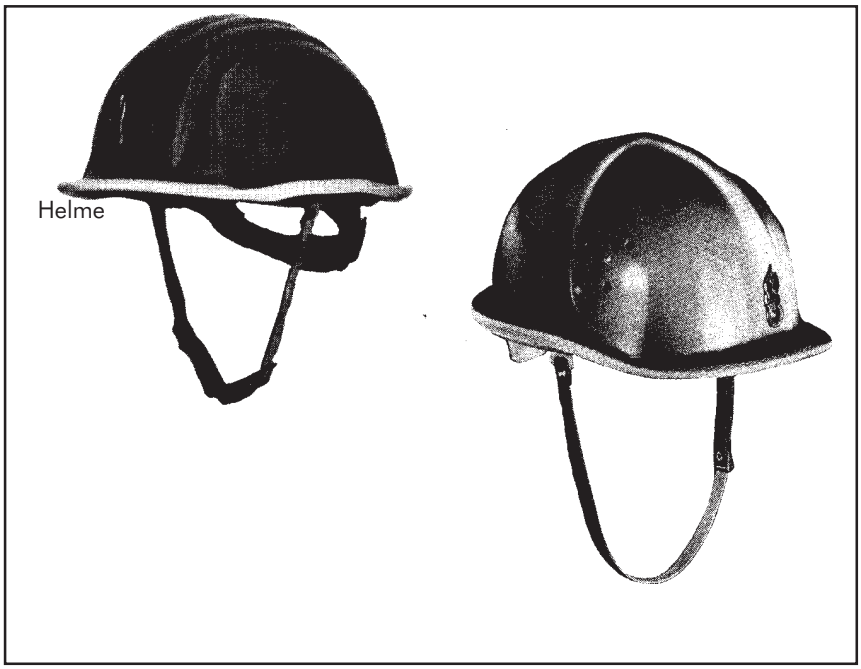

Alle Helme müssen der DIN 4840 entsprechen.

Zusätzlich:
- Kinnriemen
- Farbe rot, fluoreszierend (RAL 2004)
- Emblem Deutsche Jugendfeuerwehr auf der Vorderseite
- umlaufender Wulstrand weiß

Diese Richtlinie ist abgestimmt und genehmigt vom Bundesverband der Unfallversicherungsträger (BAGUV) und dem Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes.

Bonn, August 1983

Die Bekleidung der Deutschen Jugendfeuerwehr

Kombinationsanzug (Einteiler)

Abgerundeter Stehkragen mit Verlängerungslasche am linken Kragen mit Klettverschluß. Vorderteil und Rückenpasse in „Orange". Vorderkante mit verdecktem Zweiwegereißverschluß. Blende mit Klettverschluß.

Zwei aufgesetzte Brusttaschen mit Patten und Klettverschluß.

Reflexstreifen 2,5 cm breit (silberfarbig), über die gesamte Länge der beiden Patten. Auf dem Rücken 0,5 cm breiter und 30 cm langer Reflexstreifen (silberfarbig) 5 cm unterhalb der Rückenpasse aufgesteppt.

Klettband für Namensstreifenbefestigung über der linken Brusttasche.

Ärmel mit Bündchen und Schlitz, durch Klettband stufenlos weiterverstellbar. Taille mit Gummiband verstellbar.

Zwei Seitentaschen als Flügeltaschen eingearbeitet. Auf jeder Seite befindet sich eine aufgesetzte Schenkeltasche mit Patte und Klettverschluß.

Alle Taschen, außer den Brusttaschen, mit eingearbeiteter Kellerfalte (Quetschfalte).

Hosenbeinabschluß durch Klettband stufenlos weitenverstellbar. 20 cm vom Hosenbeinende ein 2,5 cm breiter Rundumreflexstreifen (silberfarbig).

Stoffqualität und Farbe

Strapazierfähiges Mischgewebe (65 % Baumwolle/ 35 % Polyester oder 35 % Baumwolle / 65 % Polyester), Gewicht ca. 300 g/qm. Grundfarbe dunkelblau RAL 5013. Vorderteil und Rückenpasse aus gleicher Qualität in orange RAL 2004.

Blouson

Abgerundeter Stehkragen mit Verlängerungslasche am linken Kragen mit Klettverschluß. Vorderteil- und Rückenpasse in „Orange". Vorderkante mit verdecktem Reißverschluß. Blende mit Klettverschluß.

Zwei aufgesetzte Brusttaschen mit Patten und Klettverschluß.

Reflexstreifen 2,5 cm breit (silberfarbig) über die gesamte Länge der beiden Patten. Auf dem Rücken 5,0 cm breiter und 30 cm langer Reflexstreifen (silberfarbig) 5 cm unterhalb der Rückenpasse aufgesteppt.

Klettband für Namensstreifenbefestigung über der linken Brusttasche.

Ärmel mit Bündchen und Schlitz, durch Klettband stufenlos weitenverstellbar.

Aufgesetzter Bund mit 5 cm breitem, seitlich gesteppten Gummiband und Klettverschluß.

Stoffqualität und Farbe

Strapazierfähiges Mischgewebe (65 % Baumwolle / 35 % Polyester oder 35 % Baumwolle / 65 % Polyester), Gewicht ca. 300 g/qm. Grundfarbe dunkelblau RAL 5013. Vorderteil und Rückenpasse aus gleicher Qualität in orange RAL 2004.

Latzhose

Zwei Seitentaschen als Flügeltaschen eingearbeitet. Auf jeder Seite befindet sich eine aufgesetzte Schenkeltasche mit Patte, Klettverschluß und Kellerfalte (Quetschfalte).

Hosenbeinabschluß durch Klettband stufenlos weitenverstellbar. 20 cm vom Hosenbeinende ein 2,5 cm breiter Rundumreflexstreifen (silberfarbig).

Vorderlatz mit aufgesteppter Latztasche mit Patte und Klettverschluß.

Seitlicher und hinterer Bundbereich mit Gummiband eingezogen.

Hosenschlitz mit Reißverschluß. Elastische Träger mit Steckschloßschnalle. Hochgezogenes Rückenteil mit Nierenschutz. Seitenschlitz in linker Seitennaht mit Klettverschluß und verstellbar.

Stoffqualität und Farbe

Strapazierfähiges Mischgewebe (65 % Baumwolle / 35 % Polyester oder 35 % Baumwolle / 65 % Polyester), Gewicht ca. 300 g/qm. Grundfarbe dunkelblau RAL 5013.

Rundbundhose

Zwei Seitentaschen als Flügeltaschen eingearbeitet. Auf jeder Seite befindet sich eine aufgesetzte Schenkeltasche mit Patte, Klettverschluß und Kellerfalte (Quetschfalte).
Hosenbeinabschluß durch Klettband stufenlos weitenverstellbar. 20 cm vom Hosenbeinende ein 2,5 cm breiter Rundumreflexstreifen (silberfarbig).
Bund mit 5 cm breiten Gürtelschlaufen.
Hosenschlitz mit Reißverschluß.

Stoffqualität und Farbe

Strapazierfähiges Mischgewebe (65 % Baumwolle / 35 % Polyester oder 35 % Baumwolle / 65 % Polyester), Gewicht ca. 300 g/qm. Grundfarbe dunkelblau Ral 5013.

Größentabelle Kinder-/Jugendlichen-Größen

128 134 140 146 152 158 164 170 176 182 188

Erwachsenen-Größen

44 46 48 50 52 54 56 58 60

Schlanke Größen

90 94 98 102 106

Ärmelabzeichen

Das Ärmelabzeichen* (goldgelb, blau und rot auf blauem Untergrund gestickt/gewebt) wird auf dem linken Ärmel so angenäht, daß der obere Rand des Ovals 4 cm von der Schulternaht entfernt ist. Das Ärmelabzeichen muß bei herunterhängendem Arm genau seitlich und senkrecht (lotrecht) stehen. Die Farbe der Schrift ist rot.

Gemäß Beschluß der Mitgliedsverbände der Deutschen Jugendfeuerwehr kann im oberen Teil des Abzeichens der Orts- oder Kreisname eingestickt werden.

Der untere Teil ist ausschließlich zur Aufbringung des jeweiligen Landesnamen vorgesehen.

Das Ärmelabzeichen gehört generell zur Dienstbekleidung des Mitgliedes in der Jugendfeuerwehr.

Zur Kenntlichmachung der Funktionsträger sind folgende Farben verbindlich vorgeschrieben:

1. Rand rot, Schrift rot	=	*Jugendfeuerwehrwart*
2. Rand rot, Schrift silber	=	*Gemeinde-/Stadt-Jugendfeuerwehrwart*
3. Rand silber, Schrift silber	=	*Kreis-Jugendfeuerwehrwart*
4. Rand silber, Schrift gold	=	*Bezirks-Jugendfeuerwehrwart*
5. Rand gold, Schrift gold	=	*Landes-Jugendfeuerwehrwart*

Gleiches gilt für die jeweiligen Stellvertreter.

Oberbekleidung

Weißes oder hellblaues Oberhemd oder Bluse/Blouson mit schwarzem oder dunkelblauem Längsbinder.

T-Shirt oder Sweat-Shirt.

Kopfbedeckung

- Schiffchen aus dunkelblauem Uniformtuch (Wollstoff) mit karmesinroter Biese.
- Kappe in Baseballform, amerikanische Form mit Blender, 7-teilig, mit langem rundgebogenem Schirm; verstellbarem Klemmschnallenverschluß zur Größenregulierung mit Stofflasche, gesteppter Mützenschirm, mit stoffüberzogenem Knopf, mit eingesticktem DJF-Emblem, mit Gore-Tex®-Insert.

Oberstoff Atlasstoff dunkelblau, 100% Baumwolle (305g/qm), wasser und öl-abweisende Imprägnierung, Bundeswehrqualität.

Futterstoff aus Oberstoff Atlas dunkelblau, 100 % Baumwolle, öl- und wasserabweisend.

Schweißband aus Baumwolle, ca. 3 cm breit. V

Versteifungseinlage Vorderteil mit Fixierungseinlage.

Nässesperre Gore-Tex®-Insert in Kappenform.

Schirmeinlage PE.

Nähmittel Nähzwirn (Polyester/Baumwolle umspannen).

Logo DJF-Abzeichen gestickt auf Vorderteil.

Knopf Metall silberfarbig, stoffüberzogen (dunkelblau), Durchmesser 15 mm.

Verschluß Klemmschnallenverschluß messing-brüniert, mit Prägung des DJF-Logos. Stoffzettel innen Aufdruck DJF, 1 Seite zur namentlichen Kennung des Caps.

Schirm Außenrundung 40 cm, Breite 7,5 cm, gebogen.

Kopfteil Vorne bis hinterer Rundausschnitt 34 cm, Seite zu Seite 35 cm, Rundausschnitt hinten a. 10 cm.

Kennzeichnung Etikett zur Schleife geformt in Schweißbandnaht mitgefaßt. Zusätzlich ein Gore-Tex®-Etikett in linker Schirmnahtrundung eingenäht.

Kappe Die Kappe besteht aus zwei gleichen Mittelteilen und zwei Hinterteilen sowie einem bzw. zwei Frontteilen. Das Futter ist 6-teilig Zur Frontstabilisierung wird eine Einlage auffixiert. Am Frontteil wird das DJF-Emblem eingestickt. Das Schweißband ist an der Innenseite verstürzt eingenäht. Beim Aufnähen des Schirmes an die Kappe verläuft die Naht unmittelbar hinter der Schirmeinlage. Die Verbindungsnähte der Kappenteile sind beidseitig ca. 4-5 mm breit versteppt. Der untere

Kappenrand ist rundum ca. 3 mm breit busgesteppt. Als Nässesperre ist zwischen Oberstoff und Futter ein Gore-Tex®-Insert verarbeitet.

Schirm Die Verbindungsnaht der Oberstoffteile liegt an der Unterseite des Schirmes. Der Schirm ist auf der Oberseite 8x abgesteppt, im Abstand von 5 mm von der Schirmkante.

Mützenabzeichen

Das Mützenabzeichen*) (4 cm hoch, goldgelb, blau und rot lackiert) wird mit zwei Messingstiften (Dornen) an der linken Seite des Schiffchens befestigt. Der Abstand von der vorderen Mittelnaht beträgt 4 cm. Das Metallabzeichen muß senkrecht zur Unterkante des Schiffchens stehen.

Schuhwerk

Schuhwerk ist gemäß UVV-Feuerwehren bzw. den landesspezifischen Richtlinien zu tragen.

Schmalgurt

Schwarzer Lederriemen mit Zweidornschnalle.

Schutzhelm

Jugendfeuerwehrschutzhelm nach DIN 4840 mit Kinnriemen. Umlaufender weißer Randschutz. Regelbare Belüftung. Farbe RAL 2004. An der Stirnseite mit dem Mützenabzeichen (Metallabzeichen) der Deutschen Jugendfeuerwehr versehen. Innenausstattung mit stufenlos verstellbarem Gurtband und Lederschweißband.

Schutzhandschuhe

Passende Fünffingerhandschuhe mit Stulpe aus Leder. Zusätzliche Lederverstärkungen an Daumen, Handinnenfläche, Handrücken (Knöchel) und Handgelenk (Pulsschutz) Grundausführung den genormten Anforderungen (DIN 4811) entsprechend.

Winter- und/oder Wetterschutzbekleidung

Jugendfeuerwehr-Anorak

Aus (65% Polyester, 35 % Baumwolle) dunkelblau. Vorne mit durchgehendem Reißverschluß und Saumkordel. Mit drei Außen- und einer Innentasche. Ärmel mit verstellbarem Bund. Unter dem Umlegekragen ist in einer Tasche mit Reißverschluß eine Kapuze mit Saumkordel angebracht.

Mit Innenfutter (herausnehmbar) und dem Ärmelabzeichen der Deutschen Jugendfeuerwehr. Größen: 140-170 und 176-54

Jugendfeuerwehr-Parka

Aus PVC-beschichtetem Gewebe, Farbe leuchtorange RAL 2005, Länge ca. 80 cm. Druckknopfverschluß, 2 seitliche Taschen mit Patte. Mit Kapuze und Winterfutter. Auf dem Rücken mit der Aufschrift: JUGENDFEUERWEHR

*) Das Deutsche Jugendfeuerwehr-Emblem ist ein eingetragenes Warenzeichen. Herstellung nur mit Genehmigung des Zeicheninhabers gestattet.